Mitteilungen aus der livländischen Geschichte
Herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga
24. Band, 4. Heft

DER LIVLÄNDISCHE BAUER AM AUSGANG DER ORDENSZEIT

(BIS 1561)

VON
HEINRICH BOSSE

Riga, 1933
Kommissionsverlag von
E. Bruhns, Buchhandlung.

Mitteilungen aus der livländischen Geschichte
Herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga
24. Band, 4. Heft

DER LIVLÄNDISCHE BAUER AM AUSGANG DER ORDENSZEIT

(BIS 1561)

VON
HEINRICH BOSSE

Riga, 1933
Kommissionsverlag von
E. Bruhns, Buchhandlung.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

Riga, im Mai 1932.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
22971

Buchdruckerei W. F Häcker, Riga.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit will eine Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in Altlivland während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bieten. Es ist die Zeit der sich festigenden Hörigkeit. Der Beginn dieser Periode fällt mit der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert ziemlich genau zusammen. Damit war der Ausgangspunkt zur zeitlichen Abgrenzung gegeben. Als Endtermin ist das Jahr der Zerstörung der livländischen Selbständigkeit 1561 angenommen.

Natürlich war es nicht möglich, sich ganz streng in diesen Grenzen zu halten. In manchen Fällen musste über den Endtermin hinaus-, fast durchweg aber zur Aufhellung der geschilderten Erscheinungen ins späte Mittelalter zurückgegriffen werden. Wenn dadurch das gestellte Thema in mehrfacher Hinsicht ausgeweitet erscheint, so mag zur Entschuldigung dienen, dass die Literatur zur baltischen Agrargeschichte recht spärlich ist, z. T. auch durch eine tendenziöse Einstellung entwertet wird.

Die Aufteilung des Stoffes ist aus der Inhaltsübersicht zu ersehen. Auf die sehr verlockende Schilderung der kulturellen Zustände unter der Bauerschaft während der geschilderten Periode musste leider verzichtet werden. In einen Exkurs verlegt wurde die Behandlung der livländischen Hakenmasse im Mittelalter. Der Versuch zur Aufhellung dieser komplizierten Frage musste gemacht werden, doch schien es geboten, die eigentliche Darstellung damit nicht zu belasten. Als Beilagen sind eine Anzahl bisher unveröffentlichter Urkunden abgedruckt, die einen Einblick vornehmlich in die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der altlivländischen Bauerschaft gestatten. Massgebend für die Behandlung der Texte war dabei das Muster des Livländischen Urkundenbuchs. Es liess sich endlich nicht vermeiden, dass in der Darstellung immer wieder gewisse aus dem Sprachgebrauch gekommene Bezeichnungen oder Provinzialismen angewendet wurden. Diese sind zur Erleichterung des Verständnisses in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt und erklärt.

Die benutzten Quellen: Güterurkunden, Wackenbücher, Landtagsakten und Rechtsaufzeichnungen sind erst zum Teil durch den Druck allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht. Der Rest ruht noch in den Archiven und Bibliotheken, von

denen sich als am ergiebigsten das Revaler Stadtarchiv, sowie das ehemalige estländische Ritterschaftsarchiv (jetzt übergeführt in das Estländische Zentralarchiv) erwiesen. Leider blieb mir das Schwedische Reichsarchiv in Stockholm mit seinem reichhaltigen Material unzugänglich, doch hatte ich die Möglichkeit, einige von anderer Hand dort genommene Abschriften zu benutzen.

Für vielfache Ratschläge und Unterstützung bin ich in erster Linie Herrn Professor D. Dr. Leonid Arbusow, ferner den Herren Stadtbibliothekar Dr. Nikolaus Busch, Bibliothekar Carl von Stern in Riga und Dr. Paul Johansen in Reval zu grossem Dank verpflichtet.

Vor allem aber möchte ich auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Professor D. Dr. Dr. Johannes Haller in Tübingen, aufs herzlichste danken für seine mannigfaltigen Anregungen und das freundliche dieser Arbeit geschenkte Interesse.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Register VI

1. Kap. Einführung 282

2. Kap. Soziale Gliederung 315

3. Kap. Hörigkeit 355

4. Kap. Rechtsleben 390

5. Kap. Leistungen 419

Schluss 447

Exkurs: Der Haken 457

Beilagen 475

I. 4 Beispiele sog. Bauerquittungen.

II. Mutmasslicher Inhalt der ersten estländischen Läuflingseinigung.

III. Zwei Dokumente über die Stellung Rigas zur Läuflingsfrage (1489 u. 1491).

IV. Verhandlungen zwischen Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft wegen der Auslieferung von Läuflingen (1551).

V. 3 Gesindeinventare aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

VI. Abgabenschema eines Ordenshofes. (Um 1559).

VII. Abgabenverzeichnis aus dem Jerw. Wackenbuch 1564.

VIII. Auszüge aus dem Wackenbuch von Padis 1565.

IX. Die Einnahmen aus der ehemaligen Ordenswacke Hoyküll im Jahre 1565.

X. Zusammenstellung von Geldabgaben aus dem „Wackenbook för Lehala lähn“ 1565.

XI. Ein Freibrief vom Jahre 1556.

XII. Brief der Siechenvorsteher von St. Johannis zu Reval (nach 1572).

Quellen und Literatur 507

Berichtigungen 511

Register

der wichtigsten aus dem Sprachgebrauch gekommenen Ausdrücke und Provinzialismen.

Altester — vgl. Wackenwirt.

Aufzögling (nd. uptageling) — angenommenes (meist Waisen-) Kind, das bis zur Volljährigkeit zu unentgeltlichen Dienstleistungen verpflichtet ist. Von da ab gilt der Aufzögling als regelrecht entlohnter Dienstbote.

Bast — Längenmass, meist 66 Faden. Als Geviertbast Bruchteil des Vermessungshakens.

Bauerquittung — Urkunde über Freiung (s. d.), Überlassung oder Verkauf eines hörigen Bauern.

Birse (lett.) — vgl. Buschland.

Buschlande, Birse, Horst, Holm, Drischland, Lomse, Rodung, Wetßume — nur periodisch, meist in Form von Schwendäckern genutzte Ländereien.

Drell — Kaufsklave oder Sklave durch Kriegsgefangenschaft und Schuldhaft.

Drischland (nd. driske) — vgl. Buschland.

Ebow (lett.) — vgl. Einwohner.

Einfüssling — nur zu Handdiensten verpflichteter Kleinbauer, der vorzüglich auf Buschland wirtschaftet.

Einwohner (hußgenoethe, kamberneck, pirtneck, ebaw) — zeitweise in einem Gesinde eingemieteter Lostreiber, der zuweilen vom Gesindewirt ein Ackerstückchen in Pacht hat.

Erbbauer — höriger Bauer (analog dazu „Erbherr").

Freier — a) Landfreier: kleiner Vasall zu minderem Recht. Inhaber eines Bauerlehens.

b) Freibauer: Bauer, der durch das „Freigeld" die auf seinem Gesinde ruhenden Leistungen ganz oder teilweise ablöst und damit auch persönlich eine unabhängigere Stellung dem Grundherrn gegenüber einnimmt.

Freikerl — vgl. Lostreiber.

Freiung — Übertragung grundherrlicher Schuldansprüche an Bauern gegen Begleichung der Läuflingsschulden.

Gastgebot — vgl. Wackengastung.

Gemeinheit, Gesamtheit, Gemeine Mark, Samende Mark — die in gemeinsamer Nutzung mehrerer Dörfer oder Grundherrschaften befindlichen Ländereien (Wald, Weide etc.).

Gasterie — vgl. Wackengastung.

Gesinde — a) besetzter Bauernhof.
b) Menschenbesatz eines Bauernhofs.

Hälftner, Puseneck (lett.) — angenommener Mitwirt eines Gesindes.

Haken — a) livländisches Landmass. Der gebräuchlichste ist der Deutsche Haken zu 60 Lof Aussaat, ähnliche Ackermasse sind der Revaler und der Bauerhaken zu rund 30, sowie der Plettenbergsche Haken zu 120 Lof rigisch. Unter der grossen Gruppe der Vermessungshaken (Flächenmasse) ist der wichtigste der Herrmeisterhaken zu 101.5 (oder 108,4) ha.
b) Hakengesinde, Vollbauerhof.

Hakenbauer, Hakenmann — Vollbauer.

Heuervieh (nd. hurqueck, -ossen, -koye) — vom Grundherrn den Bauern gegen eine jährliche Pacht oder Miete (nd. ossen-, kohure) überlassenes Vieh.

Heuschlag — Naturwiese.

Holm (schwed.) — vgl. Buschlande.

Horst — vgl. Buschlande.

Kamberneck (lett.) — vgl. Einwohner.

Koppel — in gemeinsamer Nutzung befindliches Land (speziell Weide-), in dem Schwendäcker angelegt werden können.

Kordapelne (estn.) — vgl. Wackenwirt.

Kordearbeiten — gemeinsam von einem Dorf oder Wacke abzuleistenden Arbeitsverpflichtungen, die der Reihenfolge nach auf die einzelnen Bauerstellen verteilt werden.

Kubjas (estn.) — vgl. Zehntner.

Külmet (estn. u. liv.) — Kornmass, Bruchteil eines Lofs. Das revaler Lof hält 3, das rigische 6 Külmet.

Kuje, Stake — (Heu-) Schober. Die Zahl der gewonnenen Kujen dient häufig zur Grössenbezeichnung von Heuschlägen.

Landgeld — Grundzins.

Last — Gewichtseinheit von ca. 1920 kg. Eine Last enthält 12 Schiffpfund zu je 20 Liespfund à 20 Markpfund.

Läufling — entlaufener (höriger) Bauer.

Liespfund (Livisch-Pfund) — ca. 8 kg, vgl. Last.

Lof — Kornmass. Es kommen vor allem das rigische und das Revaler Lof in Betracht. Ein Lof hält heute ca. 68 Liter.

Eine Last Roggen hielt: 42 Lof rig. — 72 Lof rev.
" " Gerste " 48 " "
" " Hafer " 60 " "

Lofstelle — Flächenmass, urspr. Acker von 1 Lof Aussaat. Die rigische Lofstelle betrug zu Beginn des 17. Jahrhunderts 0,335 ha; eine livl. Lofstelle hält heute 0,372 ha.

Lomse — vgl. Buschland.

Lostreiber — landloser Bauer ohne festes Dienstverhältnis, meist zeitweise als Einwohner in einem Gesinde eingemietet.

Lotte — Schlag bei der Dreifelderwirtschaft.

Mark — livländische Rechnungsmünze. 1 Mk. = 36 Schillinge.

Markpfund — ca. 400 gr., vgl. Last.

Pagast — vgl. Wacke.

Partheker — vermutlich dasselbe wie Einfüssling.

Pastel (lett.) — landesüblicher Bundschuh.

Pirtneck (lett.) — vgl. Einwohner.

Pusseneck (lett.) — vgl. Hälftner.

Rechtfinder — bäuerlicher Schöffe im Wackengericht.

Schiffpfund — vgl. Last.

Spielgeld — von der Wacke gemeinsam zu entrichtende, urspr. freiwillige Abgabe an die grundherrlichen Beamten (Speziell auf den Kapitels-, Kloster- und Ordens-Domänengütern).

Stake — vgl. Kuje.

Talkus (estn.) — urspr. freiwillige Hilfsarbeit der Bauern gegen Ausrichtung eines Gelages.

Undeutscher — Este, Lette oder Live im älteren Sprachgebrauch.

Wacke, Pagast — a) Landgemeinde, Abgabenbezirk mit gemeinsamen Verpflichtungen dem Gut gegenüber.
b) Abgabentermin.

Wackenbuch — Urbar, Verzeichnis der Bauernhöfe unter Angabe ihrer Grösse und der darauf lastenden Verpflichtungen, doch werden damit die verschiedenartigsten Schuld-, Rentenbücher und Kataster bezeichnet. Es gibt „Wackenbücher", in denen überhaupt nur die Einnahmen aus ganzen Wacken summarisch angegeben sind, und solche, wo genau die einzelnen Bauerstellen mit der dazugehörigen Hakenzahl aufgeführt werden, ohne dass der darauf lastenden Abgaben Erwähnung geschieht. Arbeitsverpflichtungen finden sich nur ausnahmsweise in den Wackenbüchern der Ordenszeit angegeben.

Wackengeld — Sammelbezeichnung für die bäuerlichen Bargeldabgaben, zuweilen auch in spezieller Bedeutung als Landgeld.

Wackengastung (nd. gesterie, gastebot) — Verpflichtung der Bauern einer Wacke, der Grundherrschaft bei der Entrichtung der Abgaben gemeinsam eine Gastung auszu- richten. Daraus entwickelten sich die „Wackentischgefälle".

Wackengericht (hoffgericht) — grundherrliches Gericht unter Hinzuziehung bäuerlicher Rechtfinder.

Wackenwirt, Wardy, Wartmann, Kordapelne, Ältester — bäuerlicher Beamter, Vorsteher einer Wacke.

Zehntner, Kubjas (nd. tegeder) — gutsherrlicher Beamter bäuerlichen Standes, dem vor allem die Beitreibung der Abgaben (des Zehnten) obliegt.

1. Einführung.

Ethnographische und politische Übersicht. — Das Gesinde. — Die Wacke. — Der Haken.

Als mit der Gründung Rigas 1201 die deutsche Eroberung und Kolonisation Altlivlands einsetzte, fand sich das Land von zwei verschiedenen Völkergruppen besiedelt, die teils dem ugrofinnischen, teils dem lettisch-litauischen Stamme angehörten[1]). Im Norden sassen die Esten, deren Siedlungsgrenze sich bis heute nur unwesentlich verändert hat und im grossen und ganzen etwa der heutigen Staatsgrenze der beiden Republiken Lettland und Estland entspricht[2]). Südlich davon siedelten längs der Küste des Rigaschen Meerbusens an den Unterläufen der Salis, der livl. Aa und der Düna in einem 35—40 km breiten Streifen die Liven, ebenfalls ugrofinnischer Herkunft. Jenseits der Düna zog sich ihr Siedlungsgebiet der kurischen Küste entlang bis zum Kanjersee, dann wieder vom Angernschen See bis zur Windaumündung. Das übrige Livland und der südliche Teil Kurlands war von Letten bewohnt, und zwar siedelten nördlich der Düna bis zum estnischen Gebiet hinauf die Hochletten (Lettgaller), während südlich davon, im sog. „kurischen Oberlande" (zwischen Dünaburg und Friedrichstadt das linke Dünaufer hinauf) die Semgaller und als ihre westlichen Nachbarn im Stromgebiet der kurischen Aa die Selen hausten, beides niederlettische Stämme. Im übrigen Kurland hatten die Kuren ihre Sitze. Über den ethnographischen Charakter dieses Volkes ist mit Sicherheit nichts auszusagen. Wenn auch in neuerer Zeit von der lettischen Forschung immer wieder seine Zugehörigkeit zur lettisch-litauischen Volksgruppe behauptet wird, so lassen sich doch dadurch die mancherlei Zeugnisse nicht widerlegen, die auf Durchsetzung mit ugrofinnischen Bestandteilen deuten. Wir werden die Kuren daher wohl doch mit A. Bielenstein für ein lettisch-livisches Mischvolk halten müssen, in dem freilich bereits zur Zeit der beginnenden Kolonisation das lettische Element stark überwog.

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Arbusow: „Lettland i. d. jüngeren Eisenzeit" (1925) und A. Bielenstein: „Die Grenzen des lettischen Volksstammes". 1865.

[2]) Sie verlief etwa auf der Linie: Salismünde, Rujen, Walk, Adsel, Oppekaln. Näheres bei Johansen, Siedl. S. 1f.

Reste einer skandinavischen Ansiedlung finden sich an der Küste der Wiek, auf Dagö und auf einigen kleinen Inseln. Wie denn überhaupt die ganze baltische Inselwelt skandinavischen Einflüssen in hohem Grade ausgesetzt war. Ösel hingegen war estnisch besiedelt.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich im südlichen Livland und Kurland das ugrofinnische Siedlungsgebiet in Vorzeiten weiter landeinwärts erstreckt hat und dass die Letten bereits in einem allmählichen Vordringen begriffen waren. Jedenfalls setzt dieser Prozess bald nach der Eroberung ein. Welche Gründe dafür massgebend waren, ist unbekannt[1]). Um 1450 bildete die lettische Bevölkerung in der Rigischen Stadtmark, die ursprünglich rein livisch besiedelt war, bereits die Mehrheit. „Spätestens im 16. Jahrhundert war das livische Element dortselbst sprachlich schon völlig lettisiert und zuletzt kaum mehr zu spüren“[2]). Über die Bevölkerungsbewegung auf der sogen. livischen Seite des Erzstifts Riga vermag das Erzstiftische Wackenbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts manch interessanten Aufschluss zu geben[3]). Livische Personennamen begegnen hier noch recht häufig. Im Kirchspiel Allendorf scheint die Einwanderung der Letten erst seit dem 15. Jahrhundert begonnen zu haben. Doch zeigt eine Kadfersche Grenzbereitung v. J. 1457[4]), dass dort die Bevölkerung schon sehr stark lettisiert war, denn fast alle erwähnten Ortsbezeichnungen sind lettischen Ursprungs[5]). In jedem Falle kann gesagt werden, dass in der Zeit, die uns in diesem Zusammenhang interessiert, also während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die livische Bevölkerung, die, wenn sie auch einst der Kolonie den Namen gab, so doch flächenmässig nie einen bedeutenden Raum einnahm, bereits von den Letten überall weit an die Küste zurückgedrängt, resp. aufgesogen war. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erscheinen die spärlichen Reste nur noch auf einzelne Strandörfer beschränkt.

Politisch betrachtet, setzt sich Alt-Livland bis zum Jahre 1561 aus 5 selbständigen geistlichen Staaten zusammen. Diese waren: 1. Das Gebiet des Deutschen Ordens in Livland, das sich, viel-

---

[1]) Johansen, „Siedlungsforschung“ S. 231, betont die Anpassungsfähigkeit des lettischen Volkscharakters und weist auf die undeutsche Volkspredigt hin, die jedenfalls im späteren Mittelalter nur mehr allein das Lettische berücksichtigte.

[2]) Arbusow, Eisenzeit S. 116.

[3]) Im Folgenden ist auf die noch ungedruckten Untersuchungen M. v. Vegesacks Zur Datierung des EWB. Bezug genommen.

[4]) GU I 82.

[5]) GU I 652. Vgl. auch die vielen livischen Personennamen im EWB.

fach gegliedert und zerrissen, von Kurland hinauf bis an die estländische Küste erstreckte. 2. Das Erzstift Riga, in eine (südöstliche) „lettische“ und eine (nordwestliche) „livische Seite“ zerfallend, die durch den dazwischen liegenden Streifen des Ordensgebiets räumlich getrennt waren. 3. Das Stift Kurland oder Pilten, in drei Stücken in das Ordensgebiet eingesprengt und von jeher in starker politischer Abhängigkeit vom Orden gehalten. 4. Das Stift Dorpat. 5. Das Stift Ösel, zu dem ausser den Inseln auf dem Festlande auch die Wiek gehörte.

Unter diesen fünf Territorien hatte sich seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts als ausschlaggebende Macht der Deutsche Orden endgültig durchgesetzt. Ihre Einheit war in der gemeinsamen, freilich recht lockeren Zugehörigkeit zum Deutschen Reich gegeben, in den immer wieder abgeschlossenen Bünden oder „Einungen“, vor allem aber in den allgemeinen Landtagen, auf denen Fragen des gemeinen Wohls zur Regelung, oder doch wenigstens zur Sprache kamen. Die Einberufung dieser Landtage lag den beiden vornehmsten und daher auch ständig rivalisierenden Landesherren, dem Erzbischof von Riga und dem Meister des Deutschen Ordens in Livland, gemeinsam ob. Von den Städten errangen eine besondre Bedeutung eigentlich nur die drei sogenannten „grossen“: Riga, Dorpat und Reval, die ihren Landesherren gegenüber eine weitgehende Autonomie errungen hatten und durch ihr besondres Recht (Reval hatte lübisches Recht, während in Riga und Dorpat das rigische galt) gerade in Bauernsachen häufig mit Landesherr und Ritterschaft in heftige Konflikte gerieten. Auch durch ihren teilweise sehr beträchtlichen Landbesitz sind die Städte als Grossgrundherrschaften für die bäuerliche Verhältnisse von Bedeutung.

Eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Ordensstaates nahmen die beiden nördlichsten Landschaften, Harrien und Wierland, ein. Bis 1346 zu Dänemark gehörig, hatte sich hier eine starke und in sich gefestigte Vasallenschaft bilden können. Sie hat auch später, nach Abtretung der Gebiete an den Deutschen Orden, ihre Stellung zu behaupten vermocht, während die Ritterschaften in den übrigen Ordens- und Stiftsterritorien erst sehr allmählich eine ähnliche rechtliche Stellung ihren Landesherren gegenüber zu erkämpfen vermochten.

Es versteht sich von selbst, dass bei der Buntscheckigkeit der politischen Verhältnisse auch die Lage der Bauernschaft im Lande nicht ganz einheitlich gewesen sein kann. Mancherlei Verschiedenheiten werden in den einzelnen Territorien vorausgesetzt werden müssen. Dazu kommt der ethnographische Unterschied. Eine lettische Bauernbevölkerung mit livischem Einschlag zeigen das Erzstift und das Stift Kurland, eine rein

estnische die Stifter Ösel und Dorpat, während das Ordensland sowohl lettisch als auch livisch und estnisch besiedelte Gebiete umfasst. Dies ethnographische Moment ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und wir werden denn in der Folge auch noch mehrfach auf Unterschiede zwischen lettischen und estnischen Landesteilen hinzuweisen haben[1]). Trotz dieser sicherlich vorhandenen Verschiedenartigkeiten im einzelnen zeigt aber das Bild des livländischen Bauernstandes doch soviel gemeinsame Züge, dass auf die einheitliche Betrachtung nicht verzichtet werden kann und soll.

Die für den Esten — und wohl auch den Liven — typische Form der Siedlung war das Reihendorf, wobei die einzelnen Höfe, den Terrainverhältnissen entsprechend, einem Flusslaufe, Moor oder Hügelrücken entlang zu lagern pflegten[2]). Je nach den jeweiligen Bedingungen konnte sich dies Reihendorf zu einem grösseren Haufendorf oder dem Typus des Kerndorfs abwandeln[3]) — gemeinsam aber blieb stets der lockere, weilerartige Charakter der Siedlung. Über die Liven wissen wir wenig genug. Wo sich Livensiedlungen bis heute erhalten haben (an der Nordspitze Kurlands), da erkennen wir ebenfalls den Reihentypus des livischen Dorfs. Auch sonst haben sich im ursprünglichen Livengebiet bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zwischen den lettischen Einzelhöfen noch dorfartige Siedlungsformen erhalten können[4]).

Im Gegensatz zu den beiden genannten ugrofinnischen Stämmen hausen die Letten noch bis auf den heutigen Tag in Einzelhöfen. Eine Ausnahme davon machen die Lettgaller, der östlichste, hochlettische Stamm. Dort finden sich langgestreckte Strassendörfer, die vielleicht auf russische Einflüsse zurückzuführen sind[5]).

---

[1]) Tatsächlich ist neuerdings auch mehrfach der Versuch einer gesonderten Behandlung der estländischen resp. lettländischen mittelalterlichen Agrarverhältnisse gemacht worden. In Anbetracht dessen, dass unsere wichtigsten Quellen aus den nördlichen Landesteilen stammen, lässt sich eine solche für Estland mit Erfolg durchführen, wie die Abhandlung von P. Johansen („Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalters") beweist, die für die vorliegende Arbeit auch ausgiebig benutzt werden musste. Mit weniger Erfolg hat freilich A. Švābe ein gleiches für Lettland versucht („Agrargeschichte Lettlands", „Pagasta vēsture" u. a.). Bei dem spärlichen Sickern der Quellen hat er sich eben doch nicht auf solche aus dem heutigen Lettland beschräanken können, sondern vorwiegend estländisches Material heranziehen müssen. Ein derartiges Verfahren ergab naturgemäss nicht nur ein Durchbrechen des selbstgewählten Rahmens, sondern musste auch zu vielen unzulässigen Verallgemeinerungen und Übertragungen führen.

[2]) Johansen, Siedlung S. 50.

[3]) Johansen, Siedlung S. 52.

[4]) Johansen, Siedlungsforschung S. 226.

[5]) Johansen, Siedlungsforschung S. 226 ff.

Johansen hat indes auch eine andere Möglichkeit angedeutet. Nach ihm wäre bei den Letten — wie es ja auch bei den stammverwandten Litauern der Fall gewesen ist — die Dorfsiedlung die ursprüngliche gewesen; durch den Druck der kriegerischen Nachbarstämme aber seien sie gezwungen worden, diese bei feindlichen Überfällen gefährdetere Siedlungsform aufzugeben und sich auf unzugänglichere Einzelhöfe inmitten der Wildnis zurückzuziehen[1]). Auf was für Gründe indes die lettische Einzelhofsiedlung auch zurückzuführen sei — sie ist typisch bereits für die erste Zeit der deutschen Kolonisation[2]) und pflanzte sich als ununterbrochene Tradition auch in der Folgezeit durch die Jahrhunderte fort. Nun finden sich freilich auch in Gegenden, die schon im 16. Jahrhundert überwiegend lettisch besiedelt waren, grosse Gebiete, in denen die Dorfsiedlung allein-, oder zum mindesten vorherrschend war[3]). Es ist dies das ursprüngliche Livengebiet zwischen der livländischen Küste und der Aa, ferner ein etwa ebenso breiter Streifen, der der kurischen Küste entlang verläuft, fast bis in die Libausche Gegend hinuntergreift und dann die Windau hinauf bis an die litauische Sprachgrenze reicht; endlich noch ein Teil des östlichen Livland, etwa von der Ewst einerseits und den Flüssen Oger und Tirse andrerseits umrissen. Bis auf das letztgenannte Gebiet leuchtet ohne weiteres ein, dass wir es dabei mit Gegenden zu tun haben, in denen vorzeiten das ugrofinnische Element vorherrschend war[4]). Naturgemäss übernahmen die Letten beim allmählichen und friedlichen Vordringen in ursprünglich livisches Siedlungsgebiet auch die Siedlungsformen der Vorgänger. Wenn daher in einem Livendorf der lettische Einschlag wuchs und allmählich überhandnahm, so erlitt der Charakter der Siedlung dadurch natürlich keine Änderung. Denn obgleich der Lette an und für sich das Wohnen in Einzelhöfen vorzog, so lag darin noch längst kein Grund, die einmal lettisierte Dorfsiedlung streu-

[1]) Als Beispiel für eine solche Wandlung führt er den, freilich den Litauern am nächsten verwandten Stamm der Semgaller an, der anfänglich ebenfalls dorfweise siedelte, in den erbitterten Kämpfen mit dem Orden aber zersprengt wurde, weswegen sich nach 1300 auch in dieser Landschaft nur mehr Einzelhöfe finden.

[2]) Heinr. chron. Kap. 13, 4. Reimchronik V. 343—346.

[3]) Als Grundlage dieser Beobachtung dienten die häufigen Erwähnungen von Dorfschaften, wie sie sich für Livland im EWB. und in den Livl. Güterurkunden (vgl. etwa GU II 856: Df. Nadsen unter Sissegal, die Dfer. Bersoen, Gerdoen unter Bersohn u. ähnl.), für Kurland vor allem im Piltenschen Abgabenverzeichnis AUL. X S. 163 ff. finden. An der Hand derartiger Angaben liess sich eine Kartenskizze zusammenstellen, auf die jedoch bei der Drucklegung aus finanziellen Gründen verzichtet werden musste.

[4]) Vgl. Bielenstein, „Atlas der ethnologischen Geographie des . . . Lettenlandes“ Karte VI.

zulegen, es sei denn, dass kriegerische Verheerungen in grossem Masstabe zu einem Neuaufbau der völlig zerstörten Siedlungen zwangen. Diese wurden dann natürlich der lettischen Gewohnheit entsprechend angelegt. Seit der allmählichen Befriedung der Kolonie zu Beginn des 15. Jahrhunderts setzen derartige Verwüstungen in grossem Masstabe erst wieder mit dem Untergang der livländischen Selbständigkeit ein, und auf diese Wirrenzeit haben wir denn auch wohl die Auflösung der lettischen Dorfsiedlungen zurückzuführen, wie sie seit dem 17. Jahrhundert in Livland und Kurland zu beobachten ist. — Eine ganz andre Erscheinung ist natürlich die Streulegung der Dorfschaften, die von den Gutsherren des 19. Jahrhunderts vorzugsweise in Estland häufig vorgenommen wurde.

Zur Zeit der Eroberung war die Kolonie ein gewaltiges Waldland. Haupthandelsartikel waren daher damals Pelzwerk, Häute, Honig, Wachs und ähnliche Produkte der Waldwirtschaft[1]). Wenngleich es sicherlich nicht zutreffend ist, dass der Ackerbau der Indigenen einzig „auf Rodung und Brennwirtschaft beruhte", wie Transehe meint[2]), so reichte er doch jedenfalls nur aus, den Eingeborenen den notdürftigen Unterhalt zu geben[3]). Die Siedlungen waren damals in die „Wildnis" eingesprengt, worunter man Wald, Morast und Sumpf verstand. Wenn auch der kultivierte Ackerboden vielfach wohl schon persönliches Eigentum war (soweit dieser Begriff eben überhaupt auf jene Zeit angewendet werden darf), so teilten sich in die Nutzung der Wildnis die umliegenden Siedlungen gemeinsam, somit eine einheitliche „Grossmark" bildend[4]). Es ist möglich, dass diese sich noch lange Zeit hernach in den „Wacken", bezw. lettischen „Pagasten" erhalten haben.

Die dreihundert Jahre deutscher Herrschaft brachten mancherlei Veränderungen mit sich. Die fortschreitende Kultivierung frass tiefe Lücken in die unermesslichen Waldungen. Während des späten 16. Jahrhunderts ist Livland bereits ein ausgesprochenes Getreideexportland[5]), und der Umfang, den die

[1]) Transehe, Die Eingeborenen Livlands S. 62.

[2]) Transehe, Die Eingeborenen Livlands S. 62 und Schollenpflichtigkeit S. 491. Dagegen Johansen, Siedlung S. 80 f.

[3]) Nach Johansen, Siedlung S. 80 ff. war den Esten vor der deutschen Eroberung nur das primitive Zweifeldersystem bekannt. Letzthin hat Švābe, Zemes reformu etc. vēsture S. 18 f. für die Indigenen Lettlands das Dreifeldersystem glaubhaft zu machen versucht, doch entbehren seine Darlegungen jeglicher wissenschaftlicher Grundlage. (Vgl. B. M. 1931, S. 252 ff.)

[4]) Johansen, Siedlung S. 4 u. S. 36 ff.

[5]) Nach Bart. Grefenthal (Ss. rer. Liv. V S. 111) vermochten allein die erzstiftischen Domänen über 1000 Last Getreide jährlich aufzubringen. Vgl. Russow, Chronika Bl. 2a (Ss. rer. Liv. S. 10): „Derwegen gar vele hollendische, Lübecksche vnde ander mer schepe vele dusent last roggen vth den lyfflendischen steden geföret hebben."

Bevölkerungszahl (und im Zusammenhang damit wohl auch die unter dem Pflug stehende Bodenfläche) damals einnahm, hat erst wieder im Beginn des 19. Jahrhunderts erreicht werden können [1]). An jenem Wohlstand, der damals im ganzen Lande blühte, hatte neben dem Städter und dem ritterlichen Gutsherrn auch der undeutsche Bauer sein wohlgemessenes Teil [2]), ungeachtet alles Drucks, der hinsichtlich seiner rechtlichen und sozialen Stellung auf ihm lastete.

Die in Livland übliche Bezeichnung für einen Bauernhof war damals wie noch heutzutage „Gesinde". Handelte es sich um bewohnte Höfe, deren Ländereien zur betreffenden Zeit bearbeitet wurden, so ist die Rede von „besetzten Gesinden" [3]), im andern Fall, nämlich wenn die Höfe unbewirtschaftet dalagen, wurden sie als „unbesetzt" oder „wüst" bezeichnet [4]). Der niederdeutsche Sprachgebrauch der Zeit verstand unter „Gesinde" aber häufig nicht allein den Hof, sondern gesondert davon auch den Besatz, also die bäuerliche Familie in weiterem Sinne [5]). Es liegt nahe, dass die letztere Bedeutung die ursprüngliche ist und dann später auch auf den von der bäuerlichen Familie bewirtschafteten Hof bezogen wurde. Da die Familie stets von dem jeweiligen Oberhaupt, dem „Wirt", repräsentiert wird, finden sich in ungeschickter abgefassten Urkunden Ausdrücke wie „ein gesinde mit all eren broderen" [6]), „ein gesinde, geheiten Peter Sußij met sinen nakomelingen" [7]), oder aber es finden sich in ein und derselben Urkunde die Bezeichnungen „gesinde" und „bur" synonym nebeneinander gebraucht [8]). Es liegt auf der Hand, dass in diesen Fällen nicht vom Hofe, sondern vom Besatz die Rede ist. War aber einmal ausdrücklich die unbesetzte Bauernstelle, also nur der Hof mit den dazugehörigen Ländereien gemeint, so bediente man sich in den südlichen

---

[1]) Transehe, Gutsherr und Bauer S. 15.

[2]) Bruiningk, Livl. Güterurkunden. Zur Einführung S. 44f.

[3]) GU II 120: „twintich besatter gesinde", ebenso 34, 91, 207 etc.

[4]) GU II 72: „Rupßal myt teyn gesynden . . . besath unnd unbesath" 747: „deserta familia Duxten". Brfl. 514: „zwei wüste Haken Landes, Messegaile-Land genannt".

[5]) Vgl. Bruiningk, „Zur Einführung" S. 19f.

[6]) GU I 486.

[7]) GU II 58.

[8]) GU II 816: Tonniß Bockholt überlässt „ein gesinde van mynen erffburn, geheten Michgel, Simen Padosep sinen broder" dem Reinholt Tuve, der „den gerorten burn" zu erb und eigen behalten mag.

Landesteilen eines lettischen Lehnworts „semate“ [1]) (von lett. ciemāts, Gesinde, Bauernhof). Gewöhnlich führte der Hof den Namen seines derzeitigen Inhabers, es braucht daher nicht zu verwundern, wenn wir in den Urkunden mit Vor- und Zunamen bezeichnete Gesinde aufgezählt finden, unter gleichzeitiger Angabe der Grösse der jeweiligen Ländereien [2]). Andrerseits aber wurde bei neuhinzuziehenden Wirten sehr häufig der alte Namen des Hofs auf den Bauern selbst übertragen. So erscheint etwa im Wackenbuch von Fäht ein Jakob Bruwer, der das wüstligende Kuntergesinde bezieht, drei Jahre später als Jakop Kunter aufgeführt [3]). Eine andre, seltenere Bezeichnung für Gesinde ist „Wohner“ doch ist diese nur aus dem estnischen Norden belegt [4]).

Dem Gesinde stand der Gesindewirt (lett. saimnieks, estn. peremees) vor, in den gleichzeitigen Urkunden wohl auch „hoevetman“ oder „vader“ genannt [5]). Gewöhnlich hatte jedes Gesinde nur einen Wirt, dessen Namen es trug, doch waren auch Doppelgesinde nicht selten, und in den Strandgegenden kam es vor, dass drei, ja vier Wirte sich in ein und dasselbe Gesinde teilen mussten [6]). Der Grund dafür lag wohl vornehmlich darin, dass dort der Fischfang den hauptsächlichsten Lebensunterhalt der Bevölkerung ausmachte, mithin die einzelnen Familien sich sehr wohl in eine relativ kleine Ackerfläche teilen konnten, falls nur der Hof selbst gross genug war, sämtlichen Gliedern eine Behausung zu gewähren. Die auf dem Gesinde ruhenden Lasten wurden dann von den Wirten gemeinsam getragen. Die Aufzählung von mehreren Wirten für ein und denselben Hof mag auch an der verschiedenartigen Abfassungsart der Wackenbücher gelegen haben, von denen die einen, wenn in dem Gesinde mehrere Familien nebeneinander hausten, die jeweiligen Oberhäupter als Wirte bezeichneten, während andere wieder trotzdem nur einen Bauer als den verantwortlichen „hoevetman“ eintrugen. Ein Abgabenverzeichnis des Stifts Pilten aus dem Jahre 1581 scheint sich in einem solchen Dilemma derart geholfen zu haben, dass es zwar auch nur einen verantwortlichen Wirt für jedes Gesinde nennt, daneben aber graphisch durch

---

[1]) GU I 668: „eine woeste, genomet semathen Runge“. GU II 477: „bie Ramptzen semate“, 558: 3¾ Hak. „Stroyland“, näml. eine semathe Tauter land gen. m. 1 Hak., eine wuste semathe, Seppel gen. m. ½ Hak. usw.

[2]) GU II 69, 466, 1165 („Gesinde Simon Baken genomet“ m. ¼ H. L.).

[3]) FWB Fol. 29b u. 37a. (1554).

[4]) Belegstellen bei Johansen, Siedlung S. 19.

[5]) UB XI 377: „en gesinde, darvan de hoevetman is geheten Kuldowe“. Johansen, Beiträge S. 14: „De vader van den ghesynne geheten Meldau“.

[6]) Vgl. Beilage VIc.

kleine Kreise die Anzahl der in dem Hof zusammen lebenden Familien andeutet, während senkrechte Striche die Zahl der dazugehörigen Haken angeben [1]). Wenn das Vorkommen von drei oder vier Wirten auf dem gleichen Gesinde zu den seltenen Ausnahmen von der Regel gezählt werden muss, so begegnen uns häufiger die Fälle, da der gleiche Hof von zwei Wirten gemeinsam bewirtschaftet wurde. Es entstanden dadurch Doppelgesinde, deren Teile in der Folgezeit wohl auch selbständig werden konnten, aber den gemeinsamen Namen häufig noch lange weiterführten. Meist aber kam es garnicht zu einer regelrechten Teilung, sondern der Inhaber nahm einen zweiten Mitwirt an, um bei dem starken Druck der auf dem Hof lastenden Abgaben und Fronen dessen Weiterbewirtschaftung ermöglichen zu können. Der Hälftner, in den meisten Fällen wohl ein Verwandter, was aber nicht unbedingt Erfordernis zu sein brauchte, „haftete gemeinsam mit dem Wirt für die Erfüllung der Lasten von Zins, Gerechtigkeit und Arbeit. Eine tatsächliche Teilung des Gesindes wurde so vermieden und gleichzeitig ein Nachfolger für die Wirtschaft bei erblosem Tode des Wirts gesichert“ [2]). In Kurland und der rigischen Stadtmark zum mindesten scheint diese Institution der „Pussenicken“ oder „Puschnecken (von lett. pusenieks, der Hälftner) zu einem regelrechten System ausgestaltet worden zu sein [3]). Die Annahme eines Hälftners bedurfte natürlich der Genehmigung durch den Grundherrn, und es ist möglich, dass im Stifte Pilten dafür eine besondere Abgabe in Gestalt des „Pussenickenwachses“ erhoben wurde [4]).

Wenn auch das Hälftnerwesen mancherorts, namentlich in der späteren Zeit beim allmählichen Anwachsen der bäuerlichen Lasten, eine gewisse Verbreitung gefunden haben mag, so bestand allgemein doch die Regel, dass ein Gesinde nur auf den Namen eines einzigen Wirtes eingetragen wurde. Er stand dem Wirtschaftsbetriebe vor, war auch dem Grundherrn gegenüber für seinen Hof verantwortlich, und ihm als dem Oberhaupt unterstand die bäuerliche Grossfamilie (lett. saime, estn. pere). Zu dieser gehörten ausser seiner eigenen Nachkommenschaft zuweilen auch die Brüder des Wirts mit ihren Familiengliedern [5]),

---

[1]) Arbusow, AUL X. Ein Verzeichnis etc. S. 237 unter Abschallen: „| | $\frac{80}{80}$ Jacob Schlaveyke“, S. 255 unter Wallaten:„ | | $\frac{80}{80}$ Pluntzicke“. Vgl. dazu die Einleitung des Herausgebers S. 176 ff.

[2]) Bulmerincq, Besiedlung S. 254.

[3]) Vgl. Leibgeding S. 177: „Lepeler wacke. — 23 gesinde undeutzsche, wonen in idem gesinde 2 wirthe; 12 gesinde doruf uf jedem nurt 1 [man] wonet“.

[4]) Arbusow, AUL X S. 203.

[5]) Johansen, Siedlung S. 19.

so dass eine derartige Grossfamilie unter Umständen wohl 15 Köpfe und darüber zählen konnte[1]). Im sogenannten „Wackenbuch von Goldenbeck“ ist in vielen Dörfern bei den einzelnen Gesinden neben der Hakenzahl auch die Zahl der zugehörigen „Waymen“ genannt, worunter deren männliche Arbeitskräfte zu verstehen sind[2]). Da diese im Durchschnitt ebenfalls 5—7, in manchen Fällen aber auch 10 und mehr betragen[3]), kämen wir ebenfalls zu einem entsprechenden Ergebnis. Da die bäuerliche Grossfamilie gewöhnlich zur Bewirtschaftung des Hofes ausreichte, war der Bedarf an „Ingesinde“ meist verhältnismässig gering. Es bedeutete schon sehr viel, wenn im Jahre 1548 zwei Bauern des St. Johannisdorfes Pajopäh je 2 erwachsene Knechte und Jungen beschäftigten[4]). Neben der bäuerlichen Familie und den Dienstboten, die ja auch verheiratet sein konnten, hausten auf dem Gesinde, ohne eigenlich zum Besatz zu gehören, zuweilen noch sogenannte „Einwohner“ oder „huesgenoeten“. Es waren gewöhnlich Lostreiber[5]), die sich beim Gesindewirt gegen eine geringe Zahlung einmieteten, zuweilen auch ein Stückchen Land von ihm in Pacht hatten und sonst auf eigene Faust ihrem Unterhalt nachgingen, in den Strandgegenden z. B. als Fischer ihr Brot fanden[6]). In den gleichzeitigen Urkunden wird die Gesamtzahl der auf einem Gesinde ansässigen Arbeitskräfte zuweilen als „hoymans“ zusammengefasst. So wird etwa in einem Urteil von 1472 „eyn gesynde van VI hoyman“ erwähnt[7]). Die Bezeichnung erklärt sich wohl dadurch, dass zu manchen Saisonarbeiten, speziell zur

---

[1]) Švābe, Pag. vēst. S. 117, gibt die Kopfzahl einer Familie auf 15—30 Personen an, kennt aber auch noch grössere, die bis zu 70 Seelen erreicht hatten. Er nennt auch seine Belegstelle, die sich jedoch bei näherer Betrachtung als Revisionsprotokoll von 1752 erweist. Natürlich lässt sich damit nichts für eine zwei Jahrhunderte zurückliegende Zeit beweisen. Die ersten schwedischen Güterrevisionen für Südlivland von 1624 und 1630 weisen nirgends eine derartig übertrieben hohe Kopfzahl auf, viel mehr kennen sie eher verhältmässig kleine Familien.

[2]) Wiedemann, Estnisch-deutsches Wörterbuch, Sp. 1291: „Waime = Seele, Person, Arbeiter“. Vgl. auch Brandis, Collectanea 2, I 23 (Mon. Liv. Ant. V S. 135): „Wie denn für ein besetztes gesinde gehalten werden soll, da man dem junker die woche über mit ein paar ochsen oder pferden, odel zwei w a y m e n dienen kann“.

[3]) GWB. Bl. 26: Das Dorf Raßaenhurm hat 9 Gesinde zu je einem Haken mit 66 „Waymen“. Bl. 27: Im Dorf Laouckna sind zwei Gesinde mit je 10 „Waymen“ genannt.

[4]) JWB III ao. 1548 unter Payenpe.

[5]) Siehe unten Kap. 2.

[6]) Noch heute finden sich solche „Badstüber“ vielfach, auf Ösel als „Lostreiber“, im Werroschen und Fellinschen als „Pobs“ bezeichnet.

[7]) GU I 480.

Heumahd, die gesamte Hintersassenschaft des Guts aufgeboten wurde, wobei auch die zum ordentlichen Gehorch nicht verpflichteten Angehörigen, Knechte oder Einwohner des Gesindes als „Heumänner" mit herangezogen wurden. Im speziellen mag man dann wohl auch hin und wieder nur die der Grossfamilie nicht zugehörigen Leute verstanden haben, wie der Rezess des Ronneburger Prälatentages von 1521 anzudeuten scheint, worin „quilibet fenicida vulgo hoyman vel lyggemees aut huezgenoth vel loeßdryfer appellatus" zur Zahlung von einem Schilling zum Besten der Kirche verpflichtet wird[1]).

Die Grösse eines Gesindes wurde nach seiner Ackerfläche gemessen, die in Haken angegeben war. Wenn mithin etwa im Kirchspiel Pernigel ein Gesinde von einem halben Haken erwähnt wird[2]), welcher dort vermutlich etwa 60 Lof Aussaat (= ca 12,7 ha) betrug — es ist der sogen. „Deutsche Haken" angenommen —, so wird damit nur die Grösse der dazugehörigen Ackerfläche angegeben, die also auf 6,3 ha, bezw. etwa 20 heutige Lofstellen geschätzt werden kann. Ein derartiges Gesinde würde also, wenn wir ganz grob das Verhältnis des Ackers zum übrigen Lande als 1 : 3 annehmen, jetzt einem Bauernhofe von 60 Lofstellen entsprochen haben. Erst bei einer solchen Überlegung erhalten wir einen einigermassen haltbaren Masstab zur Beurteilung der damaligen Gesindegrössen, die auf den ersen Blick, wenn wir uns nur an die angegebene Hakenzahl halten, als unverhältnismässig klein erscheinen. Freilich waren in damaliger Zeit die Erträge auch bei weitem niedriger, als heutzutage. In der rigischen Stadtmark wurde durchschnittlich das dritte Korn über der Aussaat angenommen[3]). Ein ähnliches Ergebnis zeigt die polnische Revision von 1599[4]). Der Grund ist wohl mit darin zu suchen, dass auch bei dem dauernd unter dem Pflug stehenden Ackerlande eine regelmässige Düngung nur selten und in recht beschränktem Umfang in Anwendung kam, obgleich es in den gleichzeitigen

---

[1]) AR III 116 Abs. 12.

[2]) GU II 876.

[3]) Bulmerincq, Besiedlung S. 235.

[4]) Jakubowsky, Inflanty S. 26: Erträge des Hofs Pikkier:

Roggen:	Aussaat	230	Lof,	Ernte	690 Lof
Weizen:	„	4,5	„	„	14,1 „
Gerste:	„	90	„	„	270 „

S. 85: Erträge des Hofs Kroppenhof:

Roggen:	Aussaat	100	Lof,	Ernte	300 Lof
Gerste:	„	40	„	„	160 „ etc. Vgl. auch

die veranschlagten Getreideerträge im „Leibgeding" MSB 1897, S 166, 170 etc.

Urkunden zuweilen im Gegensatz zum Schwendlande ausdrücklich als „mestacker“ bezeichnet wird [1]).

Die Ackerfläche eines Gesindes zerfiel in zwei Kategorien: das Hakenland (im engeren Sinne) und die sogen. Buschländereien. Unter dem Hakenland haben wir die in ständiger Kultur befindlichen Äcker zu verstehen, nach deren Umfang die Gesindegrösse in Haken, dem üblichen Landmasse, angegeben war. Bewirtschaftet wurde es nach dem Dreifeldersystem, das seinerzeit durch die deutschen Kolonisatoren eingeführt worden war und seitdem überall Verbreitung gefunden hatte. Über die Lage des Hakenlandes erfahren wir aus den Urkunden nur wenig. Karten sind erst aus viel späterer Zeit erhalten. Es ist anzunehmen, dass der lettische Einzelhof zumeist inmitten seiner Felder lag, die aber häufig keinen abgeschlossenen Komplex gebildet haben mögen, sondern z. T. in recht weit von einander abgelegenen Streustücken lagen [2]). Solche Streuländereien mussten beim Ziehen fester Grenzen (etwa bei Neuverlehnungen oder Teilungen von Gütern) sehr hinderlich sein. So finden im Jahre 1553 bei einer Grenzbeschreitung zwischen dem Erzstift und dem Ordensgebiet die Verordneten keine feste Grenze, sondern „eitel Streuland“. Es wird nach Möglichkeit ausgetauscht, bis auf die Heuschläge, die auch fernerhin im fremden Gebiet belegen bleiben [3]). Da das Besitzrecht der Bauern an ihrem Lande noch zu fest in den Anschauungen der Zeit verwurzelt war, musste darauf Rücksicht genommen werden. Ausserdem spielte natürlich das Interesse eine grosse Rolle, das die Grundherren hinsichtlich der Abgabenerhebung am ungeschmälerten Bestande ihrer Gesindeländereien hatten. Tatsächlich finden wir in den einschlägigen Urkunden immer wieder den Vorbehalt, dass trotz der neuen Grenze die Bauern bei ihren Streulanden ungeschmälert bleiben sollten: „wat de in obberuhrter schedinge besetene buren unterhalben solcher grentze an streuland liegende hebben, und ock hen wedderumb, sol met dussem breve an sienen rechten niemand etwas benomen syn“ [4]).

[1]) GU II 976 eine Semate m. 1/2 Hak. Landes „unnd all synen hoyschlegen unnde mystackernn“. — 106 „allendt dat to dem hove tor Nergeten behorende, dat sy mystacker, byrsenn . . . wyltnysse, hoyslege“. Beitr. XIII S. 171: „. . . wat ein jeder dorp an meßacker von oldinge in wehre gehabt heft . . . dat sall ein jeder part beholden“. Vgl. a. GU III Urk. v. 1550 Okt. 7.

[2]) GU II 86: Die Gesinde zweier Bauern Laxte umfassten einige 20 Streustücke, die zwischen 1—3 Lofstellen schwankten und zusammen 1/2 Haken ausmachten. GU I 654: Verlehnnng eines wüsten Gesindes von 2 Haken „mit allen eren hoyschlegen radynge und ackern, de dartho horen, dede gelegen synt by Strowpenicken, by en unde mank en. Vgl. GU II 116. KGC NF Beil. Nr. 38, 39, 97. GU III Urk. v. 1550 Okt. 7, 1552 Juni 23 etc.

[3]) GU III Urk. v. 1553 Sept. 18.

[4]) KGC NF Beilage 24. Vgl. GU II 518. GU III Urk. v. 1548 Febr. 17, 1551 Nov. 2.

In diesem Zusammenhang wird es erst verständlich, wenn nach erfolgter Grenzziehung oder Einweisung in den Urkunden besonders erwähnt wird, dass diese mit Einverständnis der umwohnenden Bauern geschehen sei: „war datt ich durch unsern cumpan zur Rujen . . . unndt mit vorwilligung unserer pauren, de dar bey und an gewesen, zugewieset“ [1]). Häufig wurde auch nachträglich, um eine einigermassen abgerundete Gutsmark zu erhalten, eine „utbutinge“ (Austausch) der Streustücke mit den fremden Bauern vorgenommen, doch war das nicht immer restlos möglich [2]). Die Streustücke gingen wohl aus ursprünglichen Schwendländern hervor, die dann allmählich, wenn der Boden dazu verlockte, in regelmässige Kultur genommen wurden.

Für das dorfweise besiedelte Estland ist Johansen auf Grund späterer schwedischer Flurkarten zu interessanten Ergebnissen gelangt. Danach sind drei Typen der estnischen Flureinteilung zu unterscheiden, unter denen die Blockflur die älteste und ursprüngliche ist, die auch während der Ordenszeit noch vorgeherrscht haben muss. Sie kannte neben einem regelmässiger angelegten und neueren dritten Schlage zwei ursprüngliche Dorfsfelder, die nach dem „Blocktypus“ aufgeteilt waren. Ihre Kennzeichen waren vor allem grössere, formlose Blöcke, die meist eine längliche Gestalt aufwiesen. Ein weiteres Kennzeichen scheint zu sein, dass die Gesinde, denen die „Blöcke“ gehörten, meist in der Nähe oder innerhalb dieser lagen. Dennoch hatte das einzelne Gesinde keinen zusammenhängenden, kompakten Besitz, sondern eine oft erhebliche Anzahl kleiner Stücke, die in den Feldern regellos verstreut lagen [3]). Wir haben vielleicht das Recht, anzunehmen, dass auch in den lettischen, ursprünglich livischen Dörfern des südlichen Livland eine ähnliche Flureinteilung üblich gewesen sein mag. Eher auf Estland beschränkt blieb ein zweiter Typus, der unter deutschem Einfluss die einzelnen Dorfsfelder in Gewanne aufteilte, d. h. „kleinere Abschnitte, die — nach der Hakenzahl des Dorfs — stets die gleiche Anzahl von Anteilen enthielten, ohne dass doch auf eine bestimmte Reihenfolge Gewicht gelegt wäre“ [4]). Die Einführung dieser Gewannflur ist wohl in Zusammenhang zu bringen mit den um die Wende des 16. Jahrhunderts mehrfach erwähnten Neuvermessungen des Bauerlandes [5]). Wie weit in

[1]) GU II 612, vgl. GU III Urk. v. 1554 Mai 11: „. . . haben wir mit freyer bewilligung beider teils pauren solche stroylande beiderseits mit der landmaße und linen gemessen“.

[2]) GU II 60, 537 etc.

[3]) Johansen, Siedlung S. 77.

[4]) Johansen, Siedlung S. 74.

[5]) Johansen, Siedlung S. 75.

den livländischen Dorfsiedlungen ein regelrechter Flurzwang üblich war, bleibt fraglich. Johansen hat sich dafür ausgesprochen[1]), ohne freilich Belege beibringen zu können. Immerhin ist wohl anzunehmen, dass aus praktischen Gründen heraus (schmale Raine, Brachweide) die Bauernschaft einigermassen einheitlich bei der Bestellung vorgegangen sein mag, so dass auf diese Weise doch wohl eine Art regelmässiger Rotation durchgeführt wurde.

Zur Ackerbestellung verwendete man neben dem Pferde vorzugsweise Ochsen als Zugtiere, und zwar ist dies anscheinend auf den Einfluss der deutschen Kolonisation zurückzuführen, denn in den ersten Unterwerfungsverträgen aus den Jahren 1230 und 1267 werden als Zugtiere nur Pferde genannt[2]). Doch bürgerte sich die Verwendung von Zugochsen rasch ein, und im 16. Jahrhundert ist sie überall gang und gäbe[3]). Noch im folgenden Jahrhundert ist sie üblich[4]), um aber dann allmählich zu schwinden, so dass heutzutage der Ochse als Zugtier in den baltischen Ländern völlig unbekannt geworden ist.

Neben dem regulären Acker umfasste die Anbaufläche eines Gesindes noch die mannigfachen „Buschlande", d. h. nur periodisch genutzte Schwendäcker, die, in der Wildnis gerodet, zwei, höchstens drei Jahre gebraucht wurden, um dann auf längere Zeit — 15 bis 20 Jahre — wieder liegen gelassen zu werden. In den gleichzeitigen Urkunden sind neben der allgemeinen Benennung Buschland für derartige Ländereien, die naturgemäss meist den Charakter kleiner, in der Wildnis „geräumter" Streustücke hatten, mannigfaltigste Bezeichnungen wie „Horst", „Dreske" „Holm", „Vrepe", „Birse" oder „Wetzsume" gebräuchlich[5]). Manchmal mag dabei auch ein heute nicht mehr festzustellender Gradunterschied gemacht worden sein, wie etwa eine Urkunde aus dem Jahr 1544 erweist, in der „Wetzsumen" und „Birsen" einander gegenübergestellt, beide aber als Ackerland bezeichnet werden[6]). In den üblichen Pertinenzformeln werden solche nur periodisch genutzte Ländereien als „ungerodete" oder „ungebaute" Äcker mitaufgezählt[7]). Zuweilen werden auch deutlicher

---

[1]) Johansen, Siedlung S. 85.

[2]) UB I 105, 405.

[3]) GU III Urk. v. 1550 Aug. 30: Pfändung von „fünf paar ochsen", die zum Abtransport von heimlich geschlagenem Holz dienen. IWB I/II S. 7 etc.

[4]) Vgl. oben S. 290, Anm. 2.

[5]) Näheres bei Johansen, Siedlung S. 81 f.

[6]) GU II 1088.

[7]) Johansen, Siedlung S. 83.

Mistacker und Birsen[1]), Lotten (d. h. Schläge des Ackers bei der Dreifelderwirtschaft) und Rodungen[2]), oder auch Äcker und Rodungen[3]) gegenübergestellt. Welche Bedeutung die Nutzung des Buschlandes für die damalige Wirtschaftsführung gehabt haben muss, geht noch aus einer rund 150 Jahre späteren Kalkulation für das Rittergut Ayasch hervor[4]), in der das jährlich besäte Buschland immer noch etwa ein Fünftel der regulären Ackerfläche ausmacht, während sein Gesamtareal das des Brust- und Wüstackers um das Zweiundhalbfache übersteigt. Es ergibt sich nun die Frage, wieweit derartige Ländereien im Einzelfall in der angegebenen Hakengrösse eines Gesindes mit einbegriffen sind, oder aber, in gleicher Weise wie der Heuschlag, nur als Zubehör zum Hakenlande angesehen wurden. Für den estnischen Norden liegt die Antwort klar zutage, da hier ja nur die innerhalb der Dorfsfelder gelegenen Äcker gemessen wurden; schwieriger liegen die Dinge im livischen und lettischen Süden. Wenn hier mehrfach bei Verlehnungen von Gesindeländereien angegeben ist, dass die betreffenden Haken „in stucken und horsten" gelegen seien[5]), so lässt das doch die Deutung zu, dass hier das Buschland in den Haken eingerechnet worden sei, denn unter Horst ist jedenfalls ein ausgebrauchtes und liegengelassenes Ackerstück zu verstehen[6]). Doch ist dabei zu berücksichtigen, dass in allen genannten Fällen nur von wüstem Gesindeland die Rede ist, dessen Streustücke leicht wieder mit jungem Buschwerk bewuchern und somit zu „Horsten" werden konnten. Allgemein ist eher anzunehmen, dass die jeweils neuaufgebrochenen oder geschwendeten Buschländer im eigentlichen Hakenlande nicht mitberechnet waren. Darauf deutet doch wohl eine estländische Bauerordnung etwa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, wenn es heisst: „Es soll sich keiner verdreisten oder unterstehen, zu verläugnen gebauete felder, als buschacker, lombsen, rödinge hueracker und dergleichen"[7]).

Das Recht zur „Räumung" eines Ackers oder Heuschlages in der

---

[1]) Siehe oben S. 292, Anm. 1.

[2]) GU I 611: „mit landen, heislege, loten, rodinge" etc.

[3]) GU I 654: „mit alle eren hoyschlegen, radynge und ackern".

[4]) Transehe, Gutsherr und Bauer, Beilage VIII: Brust- und Wüstacker machen hier zusammen rund 130 Tonnstellen aus. Nach dem Dreifeldersystem beträgt dabei die jährliche Aussaatfläche ca. 85 Tonnstellen. Die jährlich zu besäenden Buschlande werden auf 13 Tonnstellen angegeben, ihr Gesamtareal auf rund 308.

[5]) GU II 60, 73, 243.

[6]) Vgl. Johannsen, Siedlung S. 81.

[7]) Arbusow, BRR. Anhang Nr. 61, P. 7. Vgl. auch Nr. 26, P. 14: „Item kein baur sol keine wiltnisse mher beschlahen, dan er den somer brauchen und besehen kan" (Kurl. Bauerordnung v. 1492).

Wildnis stand einem jeden an der „Gemeinheit“ beteiligten Bauern frei[1]). Doch scheint es, dass im estnischen Norden ein persönliches Besitzrecht am aufgebrochenen Acker nur für die Zeit der Nutzung galt, worauf das Stück wiederum der Allgemeinheit verfiel: „. . . wanner sodane ere up gebrokene ackere nicht mer dregen willen, so sollen se den vor eyne gemene vedrift unbetunet liggen laten unde mogen den vortan andere ackere in dersulven vedrift upbreken, so vacken en dat gelevet, nicht vor egendom to ewigen tiden to beholdende und to gebrukende, sunder allene so lange, als id ungemesset dregen wil“[2]). Als Zeichen persönlichen Besitzes, der (dauernd oder zeitweilig) aus der gemeinen Mark herausfällt, ist hier die Einfriedigung erwähnt. Dieser Brauch scheint allgemein gewesen zu sein. So bezeugt eine gleichfalls aus Estland stammende Urkunde, dass die Kedenpeschen Bauern in ihrer Viehtrift „van dussem jare ger(s)ten, lomsen unde akker gemaket und bethuent hadden“[3]), und das Bauerrecht der Wiek bestimmt, dass, wer eines andern Land „bezeune“, eine Busse von 3 Mark für jeden Pfahl zu zahlen habe[4]). Wenn im Norden nach Ausnutzung eines Busch- oder Drischlandes dessen Einfriedigung niedergerissen werden musste, wodurch es wieder der Allgemeinheit verfiel, so scheint im lettischen Süden der Inhaber ein dauerndes Besitz- oder zum mindesten Vorrecht daran auch in Zukunft gehabt zu haben. Eine solche Deutung ergibt wenigstens eine Vorladung aus dem Erzstift „um die gewalt, so ewer pawern in meines pawern mit nahmen Martin Seu seinen pirsen gethan . . . dar sie die latten hieben“[5]). Hier erscheint eine Birse als noch im Privatbesitz befindlich, obgleich sie doch augenscheinlich wieder mit Jungholz bestanden war, aus dem man „Latten“ schlagen konnte[6]).

---

[1]) Arbusow, BRR S. 74 („Dorfrecht“): „Mennich man heft ok egendom binnen der meinhut, dar mach he wol upsetten, wat he wil, unde bruket der meinheit gelik den andern.“

[2]) UB XI 772. Vgl. auch Brfl. 1207.

[3]) ERA, Brfl. Haehl 1, 9 (1517). Vgl. auch Brfl. 1317. Da es landesüblich ist, „dass alle diejenigen, die der offenen Seite an Äckern und Heuschlägen geniessen wollen, es mit einem starken Zaune . . . beschützen müssen“, so wird erkannt, dass der Kläger ebenfalls seinen Heuschlag einzufriedigen habe, im andern Falle müsse er „die freie Viehtrift auf der offenen Seite ohne Pfändung gestatten“ (1548).

[4]) WBR 9, Art. 1; vgl. auch Art. 12: „. . . zeune für eine wisch (Wiese, Heuschlag) da zeune pflegen zu sein, oder mistacker“.

[5]) GU III Urk. v. 1549 Jan. 12: „latte“ — hier vermutlich in der Bedeutung „Stangenholz“, das wohl zur Einfriedigung von Äckern, Heuschlägen etc. verwandt wurde (vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch VI, Sp. 280).

[6]) In einem Zeugenverhör in gleicher Angelegenheit wird ausgesagt, die Beklagten hätten die Wetzsume „beschädiget . . . bast, borck und wes sie gewolt . . . abgerethen und wegk geforet“ (GU III Urk. v. 1550 Aug. 22).

Im Zusammenhang damit wäre vielleicht auch der Artikel 18 des sogenannten „Livischen Bauerrechts“ zu nennen: „We [in] des andern roeth velth — is 9 Mk.“ [1]). Die gleiche Busse ist für die Nutzung eines fremden Mistackers festgesetzt [2]).

Ein Vorzugsrecht am liegengelassenen Buschlande entspricht auch am ehesten der lockeren lettischen Siedlungsweise, bei der die gemeinsame Viehtrift nicht entfernt dieselbe Bedeutung haben konnte, wie in Estland. Damit aber fiel der hauptsächlichste Grund fort, der für das Zurückfallen des Buschlandes an die Gemeinheit geltend gemacht werden konnte.

Neben den Buschländern galten als Zubehör zum Hakenlande noch die Heuschläge, d. h. natürliche, nicht restlos von Strauchwerk befreite oder entwässerte Wiesen, die aber nicht als Viehweide verwendet wurden, sondern einzig zur Heugewinnung dienten. Sie wurden zuweilen nach Fudern, gewöhnlich nach „Staken“ oder „Kujen“ gemessen [3]), also nach Schobern des gewonnenen Heues, deren Grösse ungefähr normiert war. Im 17. Jahrhundert betrug die Länge einer Kuje in der rigischen Stadtmark 7 Faden; Höhe und Breite ist wahrscheinlich mit je einem Faden (1,89 bezw. 1,96 m) anzunehmen [4]). Nach Johansen war während des Mittelalters gemeinsame Nutzung eines Dorfs an seinen Heuschlägen üblich, wobei die Zahl der Heufuder auf jedes Gesinde seiner Hakengrösse entsprechend festgesetzt war [5]). Ebenso kam es auch vor, dass mehrere Dörfer gemeinsam Heuschläge in der „samenden mark“ nutzten. Die Nutzungsanteile wurden dabei entweder nach der Hakenzahl oder nach „Vickten“ (v. estn. wickats, die Sense) bemessen [6]). Tatsächlich finden sich auch noch in manchen

[1]) Arbusow, LBR 18: „We des andern roeth velth, is 9 mk.“ Die von mir angegebene Lesart stammt aus einer bei der Herausgabe unberücksichtigt gebliebenen Hs. aus dem Revaler Stadtarchiv (Vol. 4425), in der der betreffende Artikel (dort 17) lautet: „We in des andern röthe feldt, iß 9 mk.“ Johansen (Siedlung S. 81) versteht unter roeth oder rödinge freilich nur die einmalige Urbarmachung eines Stückes Waldland, „das dann entweder dauernd genutzt wurde, . . . oder auf immer liegen blieb“. Doch mögen die Unterschiede nicht immer so scharf umrissen gewesen sein.

[2]) LBR 19.

[3]) GU II 333: „De drudde hoyslag is vann twe unnd fertich stakenn hoyes“. 774: „hoyslach, . . . dar man twe staken hoyes upschlan mach“. 782: Simons Heuschlag „dar he de vehr kuyen hewes plach to schlan“ — „en klen hewschlag van twen fodern inne hebbende“. Ein Fuder wird in späterer Zeit zu 30½ Liespfund (ca. 286 kg) angenommen. (Transehe, Gutsherr und Bauer, Beilage VII.)

[4]) Bulmerincq, Besiedlung S. 239.

[5]) Johansen, Siedlung S. 37.

[6]) Johansen, Siedlung S. 38.

Flurkarten des 17. Jahrhunderts die Heuschläge als unaufgeteiltes Ganzes angegeben. Häufiger sind aber Hinweise, die darauf schliessen lassen, dass auch im Norden zu jedem Gesinde bestimmte und wohl jeweils eingefriedete[1]) Heuschläge gehörten, die der allgemeinen Nutzung des Inhabers vorbehalten waren[2]). Immerhin werden gemeinsame, unaufgeteilte Heuschläge in Estland keine Seltenheit gewesen sein, wie wir ja auch hin und wieder gemeinsamen Besitz sogar am Ackerboden noch vorfinden[3]). Ganz anders liegen die Dinge natürlich in den südlichen Landesteilen. Hier, wo die Bauern vorwiegend auf verstreut liegenden Einzelhöfen sassen, schliesst sich ein derartiger Gemeinbesitz schon von selbst aus. Hier gilt der Heuschlag durchweg als Zubehör zum jeweiligen Hakenlande, wie etwa eine Urkunde aus Kurland illustriert: „twe haken landes . . . myt den hoyslagen, de daran gelegen synt und togehoret“[4]). Ob in den dorfweise besiedelten Gegenden des Südens noch ab und zu alter Gemeinbesitz an Heuschlägen sich erhalten hat, ist nicht festzustellen. Es erscheint aber durchaus unwahrscheinlich, da hier ja das ugrofinnische Element bereits stark zurückgedrängt war und dem Letten nach seiner Siedlungsweise jeglicher Gemeinbesitz ausser am Unlande überhaupt fremd war. Es dürfte also bei einem allmählichen Vordringen der Letten in livisches Siedlungsgebiet bald zu einer Aufteilung der Dorfheuschläge gekommen sein, falls solche überhaupt vorhanden waren.

Zu einem normalen livländischen Bauerngesinde gehörten auch seine innerhalb der Wildnis angelegten „Honigbäume“, deren Erträge unter Umständen recht bedeutend gewesen sein müssen. Konnte doch ein undeutscher Landfreier für die Bestätigung seines abhandengekommenen Lehnbriefes dem Erzbischof als „Erkenntnis“ neben zwei guten Ochsen 1 Schiffpfund (ca. 160 kg) Honig anbieten![5]) Die Bienenzucht hat schon vor der Zeit der deutschen Kolonisation eine bedeutende Rolle gespielt. Im Jahre 1212 führte ein Streit um weggenommene Bienen-

[1]) Vgl. Brfl. 1317: Alle Bauern, die innerhalb der gemeinsamen Viehtrift „an Ackern oder Heuschlägen geniessen wollen“, haben diese durch einen starken Zaun zu schützen; „und so man diesen Zaun niederbrechen . . . würde, . . . der soll nach Gebühr bestraft werden“.

[2]) Brfl. 1052: Verpfändung zweier Gesinde mit allen ihren Haken, Ländern, Heuschlägen. 1186: desgl. eines Bauern Hakenheuschlag in geschlossener Mark. GU I 287: „twe haken landes . . . mit den hoyslagen, de dar to denen“. WWB S. 167: „Salo Jan dem is eyn hoyslach tho ghedelet . . . erflynges by synem land tho blyvende“. Verkäufe von Heuschlägen unter den Bauern WWB S. 115, 154.

[3]) WWB S. 181.

[4]) NKGC Beilage Nr. 58.

[5]) GU II 874 (1541).

bäume zu blutigen Verwicklungen zwischen den Letten von Autine und den gewalttätigen Schwertbrüdern[1]). Honig und Wachs waren auch späterhin wichtige Ausfuhrartikel des Landes und die „honnichweide“ ist ein immer wiederkehrender Ausdruck in den Pertinenzformeln der damaligen Lehnbriefe[2]). Es scheint übrigens, als ob die Bienenzucht in den südlicheren Landesteilen mehr betrieben wurde, als im Norden. Zum mindesten liegt eine derartige Vermutung nahe, wenn man die späteren Abgabenverzeichnisse vergleicht, wobei ein ständiger Wachszins in solchen aus dem südlichen Livland und Kurland eine weit grössere Rolle spielt, als in estländischen Wackenbüchern[3]).

Zur Aushöhlung von Bienenbäumen verwandte man am liebsten Eichen, nahm aber auch die Kiefer gern dazu[4]). Die Krone des Baumes wurde dabei häufig gekappt, damit der ausgehöhlte Baum dem Winddruck nicht ausgesetzt war, denn es wurden bisweilen zwei, ja auch drei Höhlungen in einem geeigneten Stamm untergebracht. Gegen räuberische Bären wurde der Baum vermittelst spitzer Haken geschützt. Durch Einschlagen der Hausmarke in den Stamm, oder durch Einschneiden in das die Höhlung bedeckende Rückenbrett wurde das Anrecht des Besitzers am Honigbaum gesichert. Derartige Gesindemarken Kirchholmscher und Rodenpoisscher Liven aus dem 14. Jahrhundert sind in den Libri Redituum der Stadt Riga mehrfach überliefert[5]).

So wie ein jeder Bauer innerhalb der „Gemeinheit“ sich einen Heuschlag oder ein Stück Buschland räumen konnte, so war er auch berechtigt, sich in den Wäldern geeignet erscheinende Bäume auszuhöhlen, sie mit einem Bienenschwarm zu besetzen und auf diese „Honigbäume“ fortan ein Besitzerrecht geltend zu machen, falls nicht andre an der Gemeinheit Berechtigte dadurch benachteiligt wurden. Natürlich kam es deswegen häufig zu Streitigkeiten, und so erfahren wir durch einen derartigen Zwist zwischen einem Freien und zwei Ordensbauern in der Jägelschen Gegend auch etwas über die Zahl der zu den Gesinde gehörigen Bäume, nämlich: „Dat Domes Eynwalt,

---

[1]) Heinr. chron. XVI, 3.

[2]) GU II 22, 60, 68 etc. NKGC Beil. 4, 7, 17 etc.

[3]) Vgl. besonders „Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland“ AUL S. 163ff.

[4]) Über lettische Waldbienenzucht näheres bei A. Bielenstein, Die Holzbauten und Holzgeräte der Letten, 1907, S. 184ff. Vgl. auch J. Klinge, Die Hönigbäume des Ostbaltikums, Danzig 1901.

[5]) Libri Redituum der Stadt Riga, hrsg. v. Napiersky, Leipzig 1881, S. 58ff.

welcker twintich bome in dem busche gehat, nicht meher als tehen bome beholden sall. . . . Des sal Domes Eynwalt ock nene nye bome meher darynne maken“ [1]).

Es war von den „an der Gemeinheit Berechtigten“ die Rede, und das führt zur schwierigen Frage der Nutzung der gemeinsamen Wildnisse überhaupt. Wenngleich nämlich die Grundherrschaften sich im Laufe der Zeit längst zu Eigentümern dieser Gemeinheiten gemacht hatten, stand den Bauern doch ein recht ausgedehntes Nutzungsrecht daran zu. Einige Formen dieser Gemeinheitsnutzung haben wir bereits kennen gelernt: das Räumen von Buschländern oder Heuschlägen und das Höhlen von Bienenbäumen. Diese verblieben dann wenigstens für die Zeit ihrer dauernden Nutzung im Besitz des jeweiligen Gesindewirts, der durch Einfriedigung des Grundstücks oder durch Anbringen seiner Hausmarke am Stamme des Bienenbaums sein Recht daran darzutun hatte.

Das gemeinsame Anrecht einer Anzahl von Gesinden oder auch Dörfern an der Nutzung einer Wildnis (um die die Ansiedlungen meist herumgelagert waren) geht naturgemäss in vordeutsche Zeiten zurück. Zumal für Estland ist uns das Vorhandensein solcher Grossmarken mehrfach bezeugt [2]), doch liegt es nahe, dass auch in den lettischen Gebieten ein ähnlicher Zusammenschluss beieinanderliegender oder ein und derselben Wildnis angrenzender Gesinde vorkam. Die Pagast oder Wackeneinteilung [3]) geht nämlich hier genau so wie in Estland in erster Linie auf die Abgabenerhebung zurück, doch scheint es, dass im Gegensatz zur estnischen Wacke die lettische Pagast, die ja durchweg kleiner war, und meist nur aus einer relativ geringeren Anzahl von Einzelhöfen bestand, in gewisser Hinsicht auch eine Art geographisch bedingter Einheit darstellte [4]). So wird z. B. einmal die Pagast zu Loben „mit aller erer marke“ erwähnt [5]); aus

---

[1]) GU II 997 (1544).

[2]) Ausführlicheres dazu bei Johansen, Siedlung S. 36 ff.

[3]) Siehe unten S. 305 ff.

[4]) Eine derartige Vermutung wird auch durch die polnischen Landrevisionen des ausgehenden 16. Jahrhunderts nahegebracht, in denen die Pagast meist mit „pagus“ übersetzt wird. (GU I 546 Anm. d. Herausgebers.) Andrerseits kommen aber auch vielfach Fälle vor, in denen unter „pagus“ sicherlich nur ein einzelnes Dorf gemeint ist. Vgl. GU I 237: „pagum Lepesmetzen . . . situm in pagasta Rosendorpensi“, desgl. 220, 464, 625. Vgl. auch GU III Urk. v. 1549 März 10: „das dorf oder pagast zur Saussen“.

[5]) GU 106, ähnl. GU II 55 (1507): „. . . pageste tom Rusischen dorpe in seiner grens und marcke gelegen“. Freilich ist zu beachten, dass beide Fälle in eine dorfweise besiedelte Gegend weisen!

Kurland kennen wir eine „Veltmark“ der Pagast[1]), und zu denken gibt auch eine Tiesenhausensche Erbschichtungsurkunde: „weß und welckerley an ackern, heuschlegen, vischerie in den pagasten Melten und Acken gelegen iß, und wiltnus bey den pagasten vergeschreven to blivende. . . . Dusse vorgeschrevenen pagasten sollen by diesem parth blieven mit allen iren margken, . . . averst de von der Sausen en sollen neynerley buinge edder bruckenge hebben in der pagasten thor Vetalen sonder der herschop willen und volwordt“[2]). Wenn es auch sicher nicht durchweg der Fall war, so mögen sich in der Pagasteinteilung zuweilen doch Reste früherer Grossmarken erhalten haben[3]). Es leuchtet nun ein, dass bei Verlehnungen durch die Landesherrschaft auf derartige Einteilungen keine Rücksicht genommen wurde. So konnte es kommen, dass eine Grossmark in mehrere Lehen aufgeteilt wurde, während andrerseits ein und dieselbe Grundherrschaft Anteilberechtigte verschiedener Grossmarken vereinigen konnte. Die dazwischenliegenden Wildnisse erhielten sich noch lange als „samende mark“[4]) der Berechtigten, wenn auch in späterer Zeit die einzelnen Güter vielfach durch feste Grenzziehungen voneinander gesondert wurden[5]). Das Recht des Lehnträgers an seiner Lehnsmark beschränkte sich ursprünglich nur auf Abgabenerhebung, Beanspruchung sehr niedrig bemessener Arbeitsleistungen und Rechtsprechung, gestaltete sich aber dann rasch zu einer Art Obereigentum, zumal an den „gemeinheiten“. Doch wurde den bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen. Wenn nämlich innerhalb einer Grundherrschaft nur e i n Dorf anteilberechtigt an einer Gemeinheit war, so blieben auch in Zukunft die übrigen Hintersassen davon ausgeschlossen[6]), ebenso wie der Grundherr selbst vielfach nur „nach dem Dorfe X“ an ihr berechtigt war[7]). Ja, es ist sogar ein Fall bekannt, dass einzelne Gesinde, die durch Versehen in eine Gemeinheit gelegt worden waren, ein Recht daran erwarben, während der Hof darin „nicht gerechtigt“ befunden wird[8]). Weit häufiger ist natürlich das Gegenteil, dass einem Hofe das Nutzungsrecht

[1]) NKGC Beil. 23 (1401).
[2]) GU I 314 (1444). Vgl. auch GU II 350 (1521).
[3]) Alle weiteren Folgerungen, wie sie Švābe in seiner „Pagasta vēsture“ S. 107 ff. („Pagasta novads“) zieht, wenn er von der scharfen Grenze spricht, die das Pagastgebiet vom Hofslande schied, die der Gutsherr nach eigenem Gutdünken nicht überschreiten konnte etc., sind als unbewiesen energisch zurückzuweisen. Seine weiteren Behauptungen über das gemeinsame Vorgehen der Pagastleute gegen Übergriffe der Gutsherrschaft sind unten Kap. 4 widerlegt.
[4]) Brfl. 467, 785, 905, 1121, 1228 etc. GU II 723, 1165 etc.
[5]) Brfl. 306.
[6]) Brfl. 325, 372, 1237, 1264. GU II 1088.
[7]) Brfl. 1505, Beitr. VII S. 473 f.
[8]) Brfl. 1207.

für sich allein verliehen wird, die Hintersassenschaft für ihre Bedürfnisse aber davon ausgeschlossen bleibt[1]). Zum Abschluss der Ordenszeit wird die Entwicklung dort, wo die Gesamtmarken durch feste Grenzen endgültig aufgeteilt waren, häufig dahin gelangt sein, dass das Nutzungsrecht an der „Wildnis" eines Gutes allmählich auf die gesamte Hintersassenschaft desselben übergegangen war; doch gerade bei den unaufgeteilten Gesamtmarken wurde nach wie vor darauf gesehen, dass sie nur von den Anteilberechtigten „alleyn to erer eygen nottorft" genutzt wurden, die auch „niemandts van frembden buren in eren namen dorin staten" sollten[2]). Wurden einzelne Gesinde verkauft, so wurde deren Berechtigung an der Gesamtheit häufig noch so fest empfunden, dass sie auch weiterhin die Nutzung daran behielten[3]). Die ganze Ordenszeit hindurch ist, abgesehen von den oben erwähnten Sonderfällen, von irgend einer einschneidenden Einschränkung des Nutzungsrechts der Bauern an den ihnen zustehenden Gemeinheiten keine Rede, obgleich eine Regelung durch den Grundherrn, z. B. Zuweisung der abzuholzenden Waldparzellen u. dergl., anzunehmen ist.

Als wichtigste Nutzungsmöglichkeit der Gemeinheiten tritt neben die Heugewinnung und Honigweide der einzelnen Gesinde die gemeinsame Viehtrift und Hölzung aller Anteilberechtigten. Bei dem beträchtlichen Holzverbrauch der Zeit gewann namentlich letztere für die Grundherren eine derartige Bedeutung, dass die Gemeinheiten oft auch schlechthin als „samende Holzmarken" bezeichnet werden[4]). Es muss auf vielen Grundherrschaften auch wohl so gewesen sein, dass bei den schwierigen Transportverhältnissen die durch Rodung gelichteten nähergelegenen Waldungen für den Bedarf nicht mehr ganz ausreichten, denn immer wieder finden wir in den Urkunden Nachrichten über heimliche Hölzung in einer fremden Mark. Das Vergehen wurde übrigens nicht als allzuschwer angesehen und wird nur zu begreiflich bei den häufigen Grenzunklarheiten und dem Fehlen eines festen Eigentumsbegriffes für das Unland bei den Bauern überhaupt. Wurden die Übeltäter in flagranti ertappt, so bestand die Möglichkeit, sie durch Pfändung der Arbeitsgeräte oder des Zugviehs zur Zahlung der Busse für die „Gewalt" zu zwingen, da ja die Klage meist nicht vor dem eigenen Gericht der Geschädigten, sondern vor einer andern Herrschaft, gewöhnlich sogar durch den Grundherrn gegen diese selbst anzustrengen war[5]).

---

[1]) Brfl. 1338. GU 281.
[2]) GU II 1088, ähnl. Brfl. 581 u. a. m.
[3]) Brfl. 476. GU II 1165.
[4]) So etwa Brfl. 365, 393 etc.
[5]) GU II 658. Brfl. 1089, 4 BdLV S. 102 etc. Vgl. Kap. 4.

Eine letzte Nutzungsart endlich stellte das Recht auf freie Jagd und Fischerei in der Gemeinheit dar, das im einzelnen zu unserer Zeit vielleicht schon hin und wieder beschnitten, im allgemeinen aber doch für das ganze damalige Livland bestand[1]). So bezeugt noch 1578 der Chronist Russow für die nördlichen Gebiete: „des hefft ydt ock . . . an wiltbret von elenden, hasen, rehen unde allerley wilden vögeln die fülle, welckere ock alle buren im lande fangen unde verkopen mögen, ane yenige insage adder vorhinderinge“ [2]). Nach Ausweis zweier verschiedener Urkunden besassen die Bauern im Lennewardenschen während des 15. Jahrhunderts die „frye wiltjacht“ ebenso wie die Honigweide in ihrer Wildnis[3]). Eine etwas spätere Nachricht aus Kurland bezeugt ebenfalls das Jagdrecht der dortigen Bauern. Nur „elende und ander wilt moszen de lude nith jagen, bet de herschop de vorjacht hedde berichtet“ [4]). Verbote der Bauernjagd begegnen erst während der kurländischen Herzogszeit, das früheste davon im Landtagsrezess von 1567[5]). Untersagt wird aber auch hier nur die Jagd auf „grobes wild“, wobei Wölfe und Bären ausgenommen sind. Eine weitere Beschränkung bedeutet das Verbot von Feuerwaffen und Fallen. Die Einschränkung der bäuerlichen Hasenjagd, wie sie aus einer Stelle des zweiten St. Johanniswackenbuchs hervorgeht[6]), dokumentiert sich deutlich als Übergriff des betreffenden Grundherrn.

Sehr viel mehr Nachrichten haben wir über die bäuerliche Fischerei. An grösseren Gewässern wurde sie vielfach durch besondere Fischerbauern ausgeübt, die dafür dem Gut den Zehnten ihrer Erträge abzuliefern verpflichtet waren[7]). Im übrigen stand die Fischerei allen an der „Gemeinheit“ Berechtigten frei[8]), während sie dritten Personen nicht gestattet war. Dieses Anrecht blieb häufig auch dann unverkürzt, wenn einzelne Gesinde durch Verkauf einem anderen Gut zugeteilt wurden, wie dies in einer Urkunde vom Jahre 1545 deutlich erhellt: „. . . so verne das eine gesinde . . . nach sinem einenn

[1]) Vgl. Bruiningk, Zur Einführung S. 32.

[2]) Russow, Chronika Bl. 1b, 2a (Ss. rer. Liv. S. 10).

[3]) GU I 302, UB VIII 1019.

[4]) UB XII 293 (1465). Das „ander wilt“ wird in der gleichen Urkunde an späterer Stelle als „herte, hinden und rehe“ genauer bezeichnet. — Was die hier genannten Vorrechte der Herrschaft anlangt, so kehren diese auch wieder in einer Bestimmung über das Hopfenpflücken in der Wildnis: UB X 164 (1445).

[5]) Archiv 2, S. 173.

[6]) JWB I/II S. 50.

[7]) UB_2 II 704. GU II 610. Vgl. auch Arbusow BRR Anh. Nr. 26 P. 27.

[8]) Brfl. 923, 1400. GU II 887. GU III Urk. v. 1561 Febr. 24 etc.

ferndel landes . . . an etzwelche shee schut . . . sal de kerel na sinem gesinde de fischerye dar inne hebben und sust nemandts, — ock scholen dar keine buten lude inne hersehen, allene dat vorbenomened gesinde“ [1]). Eine Beschränkung der Bauernfischerei konnte freilich erfolgen, um während der Laichzeit einem allzu schonungslosen Raubfang vorzubeugen, wie eine interessante Verordnung des Ordensmeisters Hinrich von Galen für die Anwohner des Burtneeksees beweist: „. . . begerenn wir . . . ein jeder in seinem ampt denn baurenn zu befehlenn, uf das, wann der visch staatet . . . des vischens . . . zuenthaltenn. Unnd do einner . . . uber solchen unsernn befelich beschlagen, wollenn wir ohn alle gnade an einen lichten galgen hengen lassenn“ [2]).

Wenn das bäuerliche Nutzungsrecht an den Gemeinheiten bis zum Abschluss unserer Periode ziemlich unangefochten bestand, so dürfen doch zwei wichtige Einschränkungen nicht ausser acht gelassen werden. Einmal brauchten, wie oben dargelegt, keineswegs sämtliche Hintersassen der gleichen Grundherrschaft gleichmässig an einer Wildnis berechtigt zu sein. Doch glichen sich diese Verschiedenheiten im Laufe der Zeit immer mehr aus. Eine grössere Bedeutung aber kommt dem grundherrlichen Obereigentum an der Gemeinheit zu, das nun wohl die Bauern noch keineswegs davon ausschloss, wohl aber durch Verpfändung, Veräusserung oder Aufteilung einer „samenden Mark“ das Anrecht der Bauernschaft daran unter Umständen erheblich mindern, zuweilen auch in Fortfall kommen lassen konnte. Denn bei einer solchen Aufteilung durch feste Grenzziehungen, die häufig genug vorkam, wurde naturgemäss die Nutzung der nunmehr abgeteilten Gebiete verboten. Diese kam vielmehr jetzt den Bauern der betreffenden Nachbarherrschaft allein zugute. Noch schärfer wurde die Hintersassenschaft betroffen, wenn der Grundherr als Obereigentümer sich seiner Anrechte zugunsten Dritter völlig entäusserte, wodurch dann die Bauern ihrer bisherigen Nutzungsrechte verlustig gingen [3]). So wird etwa in einem derartigen Kaufbrief bestimmt: „Es schall ock dem besytter . . . des dorpes Koykull sampt den tho gehorigen buren in obgedachter sehe . . . na dessem dage hen forder to fyschken nummer . . . gestadet werden“ [4]). Wir erkennen aus dieser Urkunde, die schon dem letzten Jahrzehnt unserer Periode angehört, deutlich eine Entwicklung, die uns aus der deutschen Agrargeschichte ganz geläufig ist, dort sich freilich wesentlich früher vollzogen hatte: den allmählichen Übergang der Allmenden,

[1]) GU II 1165 S. 747.
[2]) GU III Urk. v. 1554 Apr. 15.
[3]) GU III Urk. v. 1533 Dez. 13.
[4]) GU III Urk. v. 1551 Mai 8. Vgl. auch Brfl. 129, 1365.

Gesamtmarken, oder wie man die Gemeinheiten bezeichnen will, an die Grundherrschaften, deren Obereigentum sich allmählich zum direkten und ausschliesslichen Eigentum festigt.

Grössere Grundherrschaften bildeten für gewöhnlich keinen ganz einheitlichen Verwaltungskomplex, sondern zerfielen wiederum in eine Anzahl von Wacken resp. Pagasten.

Ein Merkmal der lettischen Pagast, als möglicherweise mit früheren Grossmarken zusammenfallend, wurde oben bereits angedeutet. Ihre hauptsächlichste Bedeutung erhält sie aber jedenfalls, genau wie die estnische (resp. livische) Wacke, als administrative Einheit. Die Einführung der Wackeneinteilung in Livland ist nach Korhonen[1]) wohl auf skandinavische Einflüsse zurückzuführen, welche den nordgermanischen Brauch der Gastungssteuer auch auf die häufig in Tributpflichtigkeit gehaltenen baltischen Länder ausdehnten. Es lassen sich dabei zwei verschiedene Einflusssphären unterscheiden. Einerseits standen die Küstengegenden direkt unter einer dauernden oder auch vorübergehenden Tributherrschaft namentlich schwedischer Wikingerfürsten, während andrerseits die östlichen, lettisch besiedelten Gebiete sich in fester Abhängigkeit von russischen Teilfürsten befanden. Wo die skandinavischen Tributerheber die neue Steuer in den rein livisch resp. estnisch besiedelten Küstenstrichen direkt einführten, bedienten sie sich als Bezeichnug dafür des gemeinfinnischen Wortes „wakk", das einen Schmaus, eine „gesterie" überhaupt bedeutete[2]) und dann auch auf den ganzen Bezirk, der zur Ausrichtung einer solchen „gesterie" verpflichtet war, ausgedehnt wurde. In Russland aber war, seit es unter die Herrschaft der skandinavischen Waräger gelangt war, ein ganz entsprechendes Steuersystem zur Einführung gelangt. Im Jahre 947 führt die Grossfürstin Olga im Gebiete von Nowgorod die Einteilung in neue Steuerbezirke, „Pogoste", ein[3]). Da das lettische „pagasts" jedenfalls aus dem russischen „погостъ" entstanden ist, so ist wohl anzunehmen, dass mit der Bezeichnung selbst die ganze Institution übernommen

---

[1]) A. Korhonen: Wakkalaitos. Zugänglich war mir von diesem in finnischer Sprache erschienenen Werk nur ein deutsches ausführliches Referat.

[2]) Die Grundbedeutung ist eigentlich „Gefäss", davon Ableitung „Opfer" — „Opfermahl" — „Fest überhaupt". Nach Johansen, Siedlung S. 4 wurde der Bezirk einfach nach dem Kornmass, in dem die Abgaben geliefert wurden, benannt.

[3]) „Погостъ" von „погостить", „zu Besuch sein", „als Gast aufnehmen", „bewirten".

wurde, die also mittelbar ebenfalls auf skandinavische Einflüsse zurückgeht.

In der Folgezeit hatten die lettische Pagast und die estnisch-livische Wacke völlig entsprechende Bedeutungen. Einmal den Steuerbezirk[1]), dann die zum Zweck der Abgabenleistung einberufene Versammlung[2]), endlich den Termin der Abgabenleistung[3]). Vielfach werden die Bezeichnungen Pagast und Wacke synonym gebraucht[4]), doch setzte sich in späterer Zeit, während der schwedischen Herrschaft im 17. Jahrhundert, mehr und mehr das Wort Wacke durch[5]). — In der Folge wird um der grösseren Klarheit willen nur diese, bereits während der ausgehenden Ordenszeit häufigere Bezeichnung (Wacke) angewendet werden.

Die Grössen der Wacken schwankten ausserordentlich. Wie bereits bemerkt, sind sie in den südlichen lettischen Gebieten meist kleiner als in Estland, wo uns Wacken begegnen, die bis zu 15 Dörfer und 100 Haken umfassen[5]). Die Wacke erfüllte neben ihrer Bedeutung als Steuerbezirk vor allem administrative Zwecke. Zu den mehrfach im Jahr stattfindenden Wackenversammlungen erfolgte ausser der Einsammlung der fälligen Abgaben auch die Ausreichung resp. Rückzahlung von Korndarlehen an die Bauernschaft, Rechtsprechung usw.[6]). Den Schluss einer derartigen Wackenversammlung bildete das von den Bauern gemeinsam auszurichtende Gastgebot, das in späterer Zeit freilich schon vielfach durch Geldzahlungen abgelöst wurde. Die sehr farbenprächtige Schilderung eines derartigen Wackenfestes findet sich in Balthasar Russows livländischer Chronik: „Eyn yglicke wacken müste dem herrn edder dem junckern jahrlicks ein statlich gasteboth vthrichten, dar sick denn alle die buren vnde landfryen de tho der wacken gehöreden, ock hen vorfögen musten, . . . vnde alse de tinsse erlecht, hefft man do angefangen tho schlömen vnde tho dömen

---

[1]) GU II 239: Ninegalsche Wacke. GU I 256: „pagesten to Palsmal"; GU II 689: Palsmarsche Wacke (beide unter Smilten). Vgl. UB II 806: „pagasta, quae proprie wacke dicitur".

[2]) GU II 725: „De tuige hedde seine wacken . . . geholden". UB IX 1004: „eer de pagsten geholden sien".

[3]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 46 „winter pagast".

[4]) Vgl. Švābe, Pagasta vēsture S. 39. Heutzutage versteht man in Lettland unter Pagast eine Landgemeinde (Näheres siehe Endzelin-Mühlenbach, Lettisch-deutsches Wörterbuch III S. 28), wobei das Wort, das eigentlich maskulin ist, im Deutschen stets feminin gebraucht wird (die Gemeinde — die Pagast). Daher habe ich mich auch an diesen Sprachgebrauch gehalten, der im Grunde genommen ja unrichtig ist.

[5]) Korhonen, Referat S. 8. Vgl. auch die Statistik Wakkalaitos S. 110.

[6]) Vgl. dazu die Maydellsche Bauernordnung, Arbusow BRR Beil. 61.

nach allem vermögen; . . . dar worden den de groten holtenbekers, de man caussen nömet, vnde so grot sint, dat man kinder darin baden mach, hervor gebracht, daruth twe den andern beiden thosöpen" usw.[1]). Mit der Ausrichtung des „Wackentisches" waren aber die Verpflichtungen der Wacke nicht beendet. Abgesehen von den gemeinsam zu entrichtenden Abgaben in Bodenfrüchten, Geld oder Grossvieh[2]), war sie vor allem während des grossen Russenkrieges von 1558ff., der den livländischen Landesstaat zerbrach, häufig zur Stellung von Heerpferden verpflichtet. Ein derartiger Brauch herrschte etwa auf den Padisschen Gütern[3]). Endlich lasteten auf der Wacke zuweilen auch gemeinsam abzuleistende Dienste, die dann als „Kordearbeiten" auf die einzelnen Gesinde verteilt wurden.

Den Namen entlehnte die Wacke vorwiegend einem ihrer Dörfer[4]), meist dem an Hakenzahl grössten. Wo die Wacken sich nur aus einer Summe von Einzelhöfen zusammensetzten, wurden sie auch häufig nach ihrem Vorsteher, dem Wackenwirt benannt. So begegnen etwa Namen wie „Peter syne pagast"[5]), die „Wacke Pasobens"[6]) etc. Im übrigen dienten zur Kennzeichnung geographische, ethnographische Besonderheiten etc. Da gibt es denn Bezeichnungen wie „Grenzwacke"[7]), „Schlosswacke"[8]), „Aa-Pagast"[9]), „Neue Pagast"[10]), in gemischt besiedelten Gebieten eine livische[11]) oder eine russische Pagast etc.[12]). In der Rigischen Stadtmark war es durchweg üblich, die Wacken nach deren Ältesten zu benennen[13]).

Einer jeden Wacke stand der Wackenwirt oder Wartmann vor. Er begegnet uns unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen. In den estnischen Gebieten wird er durchweg „wardy" genannt[14]), was Aufseher bedeutet[15]). Bei der Eindeutschung

---

[1]) Russow, Chronika Bl. 31 a. (Ss. rer. Liv. S. 42.)
[2]) Siehe unten Kap. 5.
[3]) Im Wackenbuch von Padis vom Jahre 1565 ist zu jeder Wacke ein Heerpferd verzeichnet. Vgl. auch Švābe, Pagasta vēsture S. 99.
[4]) Stackelberg WWB Einleitung S. 88. Vgl. GU I 450: „Wackendorp to Schlawan".
[5]) GU II 452 (Ascheraden). Vgl. auch 578: „Wacke Coppe" etc.
[6]) EWB unter Cremon.
[7]) KGC, NF I, 10: „Wacke up der grenze" (O.-Geb. Selburg).
[8]) GU II 490: „sloetes wacke" (O.-Geb. Rujen).
[9]) GU II 554 (Ksp. Tirsen).
[10]) NKGC 33: „nige pagast" (O.-Geb. Kandau).
[11]) GU I 619 (Kokenhusen).
[12]) GU I 528 (Rositten).
[13]) Bulmerincq, Besiedlung, Beilage 7 S. 286.
[14]) Jerw. WB Bl. 34a: „Hans Kottasem wardy". Vgl. 53b, 83b, 96 etc.
[15]) Wiedemann, Deutsch-Estn. Wörterbuch Sp. 1310: „wardija, wardja — Aufseher, Hochzeitsmarschall, Speisemeister".

des Wortes wurde daraus „werde“ (Wirt), „warte“ und „wartmann“ [1]). Im lettischen Süden wurde der Wackenwirt mit dem ursprünglich livischen Wort „waggar“ bezeichnet [2]), oder wohl noch häufiger kurzweg „Ältester“ genannt [3]). In der rigischen Stadtmark ist bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts diese Bezeichnung die einzig übliche [4]). Mit dem „Wardy“ identisch ist wohl der „Cordapelne“ des Lealschen Wackenbuchs, hier wörtlich der Oberaufseher über die der Reihenfolge nach von den einzelnen Gesinden oder Dörfern abzuleistenden „Korde“-Arbeiten [5]). Der Wackenwirt war ursprünglich wohl bäuerlicher Vertrauensmann, in späterer Zeit wie der Zehntner einfach gutsherrlicher Beamter; doch wurde er mancherorts noch über die Ordenszeit hinaus jeweils von der Bauernschaft seiner Wacke gewählt [6]). Ihm lag vor allem die Regelung aller gemeinsamen Verpflichtungen der Wacke ob. Eine seiner Hauptobliegenheiten, die Ausrichtung des Wackentisches, geht schon aus der zweiten Bedeutung des estnischen Wortes Wardija, Speisemeister, deutlich genug hervor. Zum Amt des Wackenwirts wurden natürlich nur die angesehensten und wohlhabendsten unter den Bauern ersehen. Nie begegnet ein Einfüssling als Träger desselben. Wohl aber erscheint in vielen Quellen der Wardy als Freier: für seine Amtstätigkeit wurden ihm die üblichen bäuerlichen Lasten ganz oder teilweise erlassen [7]), wodurch er natürlich umsomehr eine Sonderstellung innerhalb der übrigen Bauernschaft erhielt. Freilich ist das nicht durchweg die Regel. So ist im Lealschen Wackenbuch der „Cordapelne“ stets höriger Bauer [8]), obgleich die Freien gerade in diesen Gebieten sehr häufig sind. Man darf eben die verschiedenen Nachrichten aus den einzelnen Gebieten nicht allzuschnell verallgemeinern, wie denn auch der Satz, dass jeweils eine jede Wacke ihren Wirt stellte, keineswegs ausnahmslos gilt. Im sogenannten „Wackenbuch des Gebiets Jerwen“ ist in manchen Wacken überhaupt kein, oder

---

[1]) Švābe, Pag. vēsture S. 175.

[2]) Švābe, Pag. vēsture S. 174.

[3]) GU I 487: „oldeste unter den pagesten“.

[4]) Bulmerincq, Besiedlung S. 228.

[5]) Wiedemann, Deutsch-Estn. Wörterbuch Sp. 343: Kord — Reihenfolge. Sp. 790 ff.: pea — Haupt, davon adv. peal — oberhalb. Sp. 794: pealne — über etwas befindlich.

[6]) So in der rigischen Stadtmark. Vgl. Bulmerincq, Besiedlung S. 229.

[7]) Bulmerincq, Besiedlung S. 229. Die Ältesten der Rigischen Stadtwacken sind überwiegend von bäuerlichen Leistungen befreit. Nach dem Jerw. WB zahlen die Wackenwirte nur ein festes Freigeld, meist 1 M. vom Haken und den Zehnten, während die übrigen Bauern zu allerhand weiteren Leistungen verpflichtet sind.

[8]) WWB S. 149, 159 f. etc.

doch nur ein ehemaliger Wirt erwähnt[1]) (olde wardi), während in einer anderen[2]) wiederum zwei Wirte gleichzeitig lebten. Ähnliche Verhältnisse begegnen im Lealschen Wackenbuch.

Vielfach verschmolz gerade in kleineren Wacken das Amt des Wackenwirts mit dem des Zehntners, obgleich diese ursprünglich deutlich geschieden sind[3]). Dieser erscheint in den niederdeutschen Texten als „tegeder“[4]), in den lateinischen als „decimator“[5]). Häufig benutzt man auch die estnische Bezeichnung Kubjas[6]); die entsprechende lettische ist, falls es eine solche gegeben hat, nicht erhalten. Allgemein kann gesagt werden, dass der Zehntner im Gegensatz zum Wackenwirt[7]) von vornherein gutsherrlicher Beamter ist[8]). Natürlich wurde zu diesem Amt aber auch am ehesten ein angesehener Hakenbauer ersehen, und es sind wohl nur Ausnahmeerscheinungen, wenn als dessen Träger Angehörige niederer Bauernklassen begegnen[9]). Wenn auch in den verschiedenen Gegenden keine völlige Einheitlichkeit darin herrschte, so lässt sich doch sagen, dass in grösseren Wacken, wo das Amt des Wackenwirts und des Zehntners nicht vereinigt waren, auf einen Wartmann mehrere Zehntner kamen. Auf den bischöflichen Domänen der Wiek hatte fast jedes Dorf seine eigenen Zehntner[10]), und auch das erwähnte Jerwische Wackenbuch kennt bis zu drei Zehntner in einer Wacke[11]). Wenn in anderen wieder überhaupt kein Zehntner genannt ist, so kann das einmal daran liegen, dass die Zehntner als solche einfach nicht jedesmal bezeichnet wurden, dann aber auch daran, dass es sich hier um

---

1) Jerw. WB die Wacken Vodigal, Wallast, Alpe etc.

2) Jerw. WB Kardewey.

3) UB V 2085: „de wartman, de tegeder und dat gemeyne volk in der wacken“ (Karsens 1416).

4) GU I 659: „Jacob Grybbeizen der tegeder“.

5) WWB S. 157: „Hanno decimator“.

6) FWB fol. 7b: „de kupyass“. Wiedemann, Deutsch-Estn. Wörterbuch Sp. 397: kubjas — Fronvogt, Aufseher.

7) Nach Johansen, Besiedlung S. 13f. sind der Zehntner und der Kubjas ursprünglich nicht identisch, sondern letzterer eher mit dem Dorfältesten, dem Wardi, zusammenzubringen. Nach Ausweis des Jerwischen Wackenbuchs ist die Meinung aber unzutreffend. Hier wechseln manchesmal estnische und niederdeutsche Bezeichnungen: „wardi“ und „kubjas“ mit „wartmann“ und „tegeder“. Da „wardi“ unbedingt mit „wartmann“ wiederzugeben ist, bleibt für „kubjas“ nur die Übersetzung „tegeder“ übrig.

8) Johansen, Siedlung S. 13.

9) Beispiele bei Švābe, Pag. vēst. S. 169.

10) Stackelberg, WWB Einleitung S. 112.

11) Jerw. WB Wacke Kardewey, Kornoll etc.

durch den Russenkrieg masslos verheerte Gebiete handelt, in denen viele Wacken fast völlig wüst lagen[1]).

Über die Amtsdauer des Zehntners wie auch des Wackenwirts ist nur zu sagen, dass sie jedenfalls nicht lebenslänglich war. Ehemalige Träger dieser Ämter begegnen uns immer wieder in den Quellen[2]). Andrerseits kam es aber auch vor, dass ein und derselbe Bauer 45 Jahre hindurch das Zehntneramt versah[3]). Der Zehntner war reiner Gutsbeamter und konnte daher von der Grundherrschaft ebenso ein- wie abgesetzt werden; zum mindesten war das auf den Revaler Stadtgütern der Fall[4]). Hingegen scheint sich in der Rigischen Stadtmark das Amt, das hier freilich mit dem des Wackenwirts zusammenfloss, durch Generationen hindurch vererbt zu haben[5]). Die Verpflichtungen des Zehntners waren recht mannigfaltig. Wie schon der Name zeigt, war seine Hauptaufgabe die Einsammlung der Zehnten[6]). Dann aber lag ihm noch ob, die Bauern zur Gutsarbeit aufzubieten[7]) und sie dabei zu überwachen[8]). Während des Russen- und Polenkrieges waren die Ältesten der Rigischen Stadtmark auch gleichzeitig Anführer der jeweiligen Bauernaufgebote. Endlich scheinen die Zehntner auch eine Art von Polizeigewalt ausgeübt zu haben: ihnen wurde die Fahndung flüchtiger Verbrecher übertragen[9]), welche sie dann bis zur Aburteilung im Gewahrsam zu halten hatten[10]). Bei den sehr häufigen Flurdiebstählen fremder Bauern in den grundherrlichen Wäldern konnten sie, falls sie der Verbrecher habhaft wurden, diese an

---

[1]) So etwa Loevell, Pouckull, Nousever.

[2]) WWB S. 116: „Matthis Hannus, antiquus decimator", ebenso S. 117 f., 118 etc.

[3]) GU III Urk. v. 1549 März 12, V: „9 alde pauern . . . und sendt graue menner; so ist de oldeste über XLV jar tegeder gewesen, de den hoff regiert heft".

[4]) JWB I/II S 66: „So hebbe ick gans gemerket, dat de tegeder Jurien to Waskul nicht en is der herschop . . . truwe und dem lantknechte behulplich dat volck tom arbede to holden . . . Sus mot men enen anderen buren setten an sine stede vnd dar wert geraden to Jane Brawen, dat he sall sin en nuchtern, vorstendich man".

[5]) Vgl. 4 BdLV I S. 89 und Bulmerincq, Besiedlung Beilage 7: zwischen 1577 und 1607 waren als Älteste in den einzelnen Wacken gefolgt: auf Jasper Kampen — Franz Kampen; auf Mathies Pincken — Andres Pinck; auf Jürgen Stroupen — Gerdt Struppe (?).

[6]) 4 BdLV I S. 112: die Ältesten sammeln den Honigzehnten ein.

[7]) 4 BdLV I S. 113. UB VII 637.

[8]) 4 BdLV I 115 f. Arbusow BRR Anhang 26.

[9]) GU II 520 Brfl. 1195.

[10]) Brfl. 874.

Ort und Stelle pfänden[1]), wobei es freilich nicht immer ganz friedlich herging. Für seine vielerlei Bemühungen erhielt der Zehntner häufig ein gewisses Entgelt, sei es nun, dass ihm ein Stück Freiland zugewiesen wurde[2]), oder dass ihm seine eigenen bäuerlichen Lasten erleichtert oder ganz geschenkt wurden[3]). In der Rigischen Stadtmark wird den Ältesten auf ihren Amtsfahrten ein Zehrgeld gewährt[4]); während der Beaufsichtigung der bäuerlichen Arbeiten erhalten sie Freibier[5]). Anderswo bekamen die Zehntner zuweilen auch eine Geldentlöhnung oder ein Paar Schuhe[6]).

In der bäuerlichen Rechtsprechung spielten die „Rechtfinder eine grosse Rolle. Es waren eigentlich weniger Beamte als Vertrauensleute der Wacke, Schöffen, welche im Wackengericht[7]) das Urteil einzubringen hatten, das dann der Grundherr der den Gerichtsvorsitz führte, verkündigte und vollstrecken liess. Die Rechtfinder wurden naturgemäss meist aus den Zehntnern und Wackenwirten genommen[8]); neben ihnen waren es bejahrte vertrauenswürdige Hakenbauern, die um das Herkommen wussten und namentlich bei den häufigen Grenzstreitigkeiten herangezogen wurden, wo sie die „olde scheidinge" bekunden mussten[9]).

Der Vollständigkeit halber seien endlich noch einige andre bäuerliche Beamte genannt, die der Verwaltung der Wacken dienten. Sie treten nicht überall auf, und häufig mag sich unter zwei verschiedenen Bezeichnungen die gleiche Funktion verbergen. In der Rigischen Stadtmark übte der Schildreuter, lettisch Westneck[10]) oder Jatneck[11]) genannt, anscheinend die

---

[1]) Brfl. 952.

[2]) Johansen, Siedlung S. 14.

[3]) Leibgeding S. 173: „diesem ist das meistergelt und die huner uf eine zeit erlassen weil er eldester ist".

[4]) 4 BdLV I S. 112 ff.

[5]) Siehe unten Kap. 5.

[6]) WWB S. 114, vgl. auch Zitate bei Švābe, Pag. vēst. S. 170.

[7]) Siehe unten Kap. 4: Rechtsverhältnisse.

[8]) Bulmerincq, Besiedlung S. 230: der Älteste und Rechtsfinder Laurenz Kilcke. GU III Urk. v. 1549 März 12, V: unter den vertrauenswürdigen älteren Bauern, die an einer Grenzbeschreitung teilnehmen, ist der Zehntner erwähnt.

[9]) GU III Urk. v. 1548 Mai 1: „. . . hebben wy denn rechtfinder, die oldesten, schilter und herluide vor unns genommen". Vgl. GU II 825 S. 526. Rig. StA, ÄRA. Urk. v. 1534, Sommer: Die Landknechte und Rechtfinder entscheiden gemeinsam einen Streit um die Fischereigerechtsame der rigischen Stadt- und Ordensbauern.

[10]) Endzelin-Ozoliņš, Lettisch-Deutsches Wörterbuch, Riga 1926, S. 538: vēstnieks — der Bote.

[11]) Endzelin-Mühlenbach, Lettisch-Deutsches Wörterbuch S. 107: jātnieks — der Reiter.

Tätigkeit eines untergeordneten Landpolizisten aus: als solcher hatte er beim Eintreiben von Schulden oder rückständigen Abgaben, bei Gerichtsvorladungen, Pfändungen, Verhaftungen oder Fahndungen von Verbrechern mitzuwirken oder sie auch selbständig vorzunehmen, wofür ihm ein gewisses Entgelt in Gestalt von Freiland oder kleinen Gebühren gewährt wurde[1]). Jedenfalls war er ein recht untergeordneter Beamter, dessen Dienst häufig von Einfüsslingen oder Lostreibern versehen wurde[2]). Auch sonst begegnen wir hin und wieder dem „Schilter", ohne dass jedoch seine jeweiligen Funktionen klar zutage treten[3]).

Im Lealschen Wackenbuch wird zuweilen ein „hovemeyer" genannt, der gewöhnlich Freibauer ist[4]). Nach Johansen wäre unter dem Hofmeier ein Gutsverwalter (Landknecht, Amtmann) zu verstehen[5]). Das ist aber völlig ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass es wunderlich anmuten würde, einen Amtmann, der sich zudem seinem Namen nach als Undeutscher erweist, als Inhaber eines bäuerlichen Freihakens im Wackenbuch aufgeführt zu sehen, erscheinen auch zweimal Hofmeier als gewöhnliche zinspflichtige Bauern. Es liegt nahe, diese Hofmeier mit dem im ersten St. Johanniswackenbuch erwähnten „rienpape"[6]) zusammenzubringen, welcher als Entgelt alljährlich 3 mk. in zwei Raten von den Siechenvorstehern erhielt. Er wäre somit ein bäuerlicher Verwalter der grundherrlichen Scheunen.

Wenn im gleichen Lealschen Wackenbuch ein mit Freiland ausgestatteter bäuerlicher Strandvogt erwähnt wird, so ergibt sich dessen Tätigkeit schon aus dem Namen[7]). Ebenda erscheint ein „metspape"[8]), der also Waldhüter oder, wie man in Livland sagt, Buschwächter war. Nicht zu klären sind die Funktionen des „Heerkerls", der in späteren Güterurkunden bisweilen auftaucht[9]). Er zählte jedenfalls zu den angeseheneren bäuerlichen Beamten, da er an Grenzbeschreitungen neben den Rechtfindern

---

[1]) Bulmerincq, Besiedlung S. 231.

[2]) 4 BdLV I S. 111: „. . . Entfottlinge Kamernecken, Peirtnecken ock Schilt Reideren edder Westnecken".

[3]) GU II 1026, GU III Urk. v. 1548 Mai 1 u. 1549 Jan. 12. Die estnische, dem Deutschen entlehnte Bezeichnung lautete „kilter" (Johansen, Siedlung S. 14). Vgl. WWB S. 169: der Hakenbauer „Kilter Mick", S. 170: der Einfüssling „kilter Janus" etc.

[4]) WWB S. 138, 154 etc.

[5]) Johansen, Siedlung S. 14.

[6]) Johansen, JWB I/II S 91: rienpape — Riegenkerl, Aufseher in der Riege (Korndarre).

[7]) WWB S. 176: „Janus Lembilenson . . . besweret mit der strant vagedie und sall woll tho seenn, dat mynes hernn gnade recht geschehe am tegeden an allen vyschen".

[8]) Wiedemann a. a. O. mets — Busch, Wald.

[9]) GU III Urk. v. 1548 Mai 1: „herluide". 1549 Mai 12: „de herkerl".

teilnimmt. Endlich seien noch der „hobber“ oder Pferdewächter[1]) und der einmal erwähnte „borchwechter“[2]) aufgeführt, die aber bereits aus dem Rahmen der Wackenbeamten herausfallen, da sie jedenfalls dem engeren Hofsgesinde zuzuzählen sind.

Das im mittelalterlichen Livland übliche Landmass, nach dem die Gesindegrösse festgelegt war, und wonach auch die Höhe der Leistungen normiert wurde, war der Haken[3]). Seinen Namen trägt er vom Ackergerät, dem landesüblichen Hakenpflug, der in der ersten Zeit der Kolonisation als Besteuerungseinheit diente. Später verstand man darunter wohl ein „Normalgesinde“, das mit einem Zugpferde, Hakenpflug und Egge arbeitete. Daraus entstand dann das Ackermass, indem man die von einem solchen Gesinde bearbeitete durchschnittliche Ackerfläche als Haken zu bezeichnen begann, wobei Heuschlag, Weide etc. als Zubehör gerechnet wurden.

Im späteren Mittelalter gab es bereits mehrere voneinander beträchtlich abweichende Hakenmasse. Sie zerfallen in Ackermasse im engeren Sinne, die auf einer blossen Schätzung der Aussaatmenge beruhten, und reine Flächenmasse, die nach Basten und Faden gemessen wurden und in welche auch das Unland miteinbegriffen war. Wir wollen letztere als Vermessungshaken bezeichnen. Über Grösse und Verbreitung der einzelnen Hakenarten restlose Klarheit zu erhalten, ist unendlich schwierig, wenn nicht ganz unmöglich, da gleichzeitige Nachrichten darüber nur ganz spärlich vorliegen. Soweit der Haken nur auf einer mehr oder weniger rohen Schätzung der Aussaatfläche beruhte, ergeben sich gewisse Grössenschwankungen ganz von selber. Bei der Umrechnung in heutige Flächenmasse ist nicht genug vor der Gefahr zu warnen, ein Lof Aussaatfläche der heutzutage noch üblichen livländischen Lofstelle von 0,372 ha gleichzusetzen. In Wirklichkeit ist es wesentlich kleiner, wobei die Bodengüte und ähnliche Momente gewisse Schwankungen bedingen. Die Getreidesorte spielt dagegen eine geringere Rolle, da den Berechnungen wohl stets das Roggenlof zugrunde gelegt war. Eine letzte Schwierigkeit liegt endlich darin, dass die meisten und eingehendsten Nachrichten über die damals üblichen Hakenmasse erst aus einer Zeit erhalten sind, da durch Einführung schwedischer und polnischer Revisionshaken die bereits herrschende Verwirrung aufs höchste gesteigert war.

[1]) Johansen, Beiträge S. 35.

[2]) GU III Urk. v. 1547 Jan. 7.

[3]) Vgl. dazu den Exkurs „Der Haken“.

Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir im wesentlichen 3 Hakentypen anzunehmen. Wenn wir vom sog. Plettenbergschen Haken von 120 Lof Aussaat absehen wollen, der uns direkt kaum bezeugt ist, und jedenfalls für die Vermessung von Bauerländereien praktisch nur eine sehr geringe Rolle gespielt haben kann, so sind dies: 1) ein kleiner Bauernhaken von 30 (rigischen) Lof Aussaat, der wohl auch mit dem sog. Revaler Haken an Grösse übereinkam, 2) der gebräuchlichste Deutsche Haken von 60 Lof Aussaat und 3) die Gruppe der Vermessungshaken, unter denen der Herrmeisterhaken von annähernd 101 bis 108 ha der wichtigste ist. Seine Bedeutung liegt vor allem darin, dass er als reines Flächenmass auch bei der Messung unkultivierter Landstriche Verwendung finden konnte. Bei Neuverlehnungen von sog. „Haken in beschriebener Grenze" haben wir es wohl durchweg mit dem Herrmeister- oder einem ähnlichen Vermessungshaken zu tun.

Was die Verbreitung der einzelnen Haken anlangt, so war der Bauernhaken vermutlich bis über die Ordenszeit hinaus auf den Piltenschen Stiftsdomänen in Gebrauch, ausserdem in Gestalt des Revaler Hakens in ganz Harrien und Wierland üblich. Der Orden bediente sich auf seinen Besitzungen des Deutschen Hakens. Auch in der Rigischen Stadtmark wurde nach ihm gerechnet, und es kann angenommen werden, dass zum mindesten einem grossen Teil der Hakenangaben, wie sie aus unzähligen privaten Güterurkunden überliefert sind, der Deutsche Haken zugrunde liegt. Der Herrmeisterhaken wurde um die Mitte des Jahrhunderts auf den Domänen und Tafelgütern des Erzstifts Riga verwendet. Wieweit er darüber hinaus Verbreitung fand, ist im einzelnen kaum festzustellen. Doch scheint dies auf den erzstiftischen Besitzungen des mächtigen Vasallengeschlechts der Tiesenhausen der Fall gewesen zu sein.

2. Soziale Gliederung.

Wenn der deutschen Herrenschicht des Landes die nichtdeutsche Bauernschaft als eine breite Unterschicht gegenüberstand, für deren sämtliche Vertreter gleichviel welcher Stellung ein besonderes Recht galt[1]), deren Gesamtheit durch eine tiefe Kluft von den Deutschen getrennt war, — so stellte sie doch keineswegs eine einheitlich geschlossene Masse dar, sondern zerfiel unter sich in die verschiedensten sozialen Abstufungen. Zwei Kategorien treten uns recht scharf von einander geschieden entgegen: neben der Hauptmasse der hörigen Bauern erkennen wir eine kleinere, ihrer Zahl nach freilich meist unterschätzte Gruppe von Freien. Beide Klassen waren ihrerseits nach mehrfachen sozialen oder wirtschaftlichen Schattierungen gegliedert.

Schon bald nach der Unterwerfung des Landes begannen die einzelnen Landesherren bei ihren Belehnungen neben den zugewanderten deutschen Vasallen auch Eingeborene zu berücksichtigen. Es wird sich dabei vornehmlich um solche gehandelt haben, die auf Grund ihres grösseren Besitzes oder einer gewissen Notabelnstellung (als „seniores terrae“) schon an und für sich einen hervorragenden Platz unter der übrigen Bevölkerung einnahmen[2]). Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass in jener Frühzeit die Belehnung von Eingeborenen zu demselben Recht erfolgen konnte, wie es die deutschen Vasallen genossen[3]). Immerhin dürfte ihre Zahl sehr gering gewesen sein. Unter ca. 120 im „Liber census Daniae“ genannten harrisch-wierischen Vasallen hat Johansen einige vier oder fünf Esten feststellen zu können geglaubt, wozu vielleicht noch einige andere urkundlich belegte Einzelfälle aus anderen Landesteilen kämen[4]).

[1]) Nämlich die Bauernrechte in ihren verschiedenen lokalen Abwandlungen. Gedr. bei Arbusow, Die altlivländischen Bauernrechte, Mitt. 23, S. 1—104.

[2]) Arbusow, Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland 1582/83, AUL X S. 195.

[3]) Johansen, Siedlung S. 11. Zu verweisen wäre auch auf die sogen. „alten Witinge“ in Preussen, die ihre Lehen vom Orden zu Ritterrecht erhielten. Näheres darüber bei Plümicke, Zur ländl. Verfassung d. Samlandes S. 10 ff.

[4]) Vgl. Johansen, Siedlung S. 9–11. Freilich sind die angeführten Fälle mit grösster Kritik aufzunehmen. So ist der Komtur von Dünaburg, Joh. König (NB IX 454), sicherlich nicht undeutscher Herkunft gewesen, denn die Nachricht, dass er bäuerlicher Herkunft gewesen sei, ist einmal überhaupt nur als sog. „Ordensklatsch“ zu werten (vgl. Stavenhagen, H. Jb. f. Gen. 1895 S. 136), kann ausserdem über seine nationale Zugehörigkeit natürlich nichts besagen.

Diese ersten eingeborenen Vasallen dürften in einigen Fällen später in der ritterlichen deutschen Herrenschicht aufgegangen sein (so etwa die von Gayl)[1]), der grösste Teil aber sank in den Stand jener zu minderem Recht belehnten kleinen Lehnsleute hinab, die uns dann in den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts als „L a n d f r e i e“ entgegentreten.

Seit Anfang des 14. Jahrhunderts war nämlich der Orden — vorzüglich für seine kurländischen Gebiete — darauf übergegangen, eine besondere Art kleiner Dienstlehen zu schaffen, was neben den nicht ritterbürtigen Deutschen besonders den Eingeborenen des Landes zugute kommen sollte. Ausschlaggebend für den Orden wird dabei der Wunsch gewesen sein, auch als die veränderten sozialen Verhältnisse eine Aufnahme von Eingeborenen in die Lehnsritterschaft nicht mehr gestatteten, „sich eine Anzahl zuverlässiger und besonders verpflichteter eingeborener Grundbesitzer zu schaffen“[2]), die im Kriegsfalle als leichte Kavallerie (entsprechend dem preussischen „Platendienst“) verwendet werden konnten. Durch Eintritt in das Lehnsverhältnis war den Eingeborenen selbst wiederum die Möglichkeit gegeben, der beginnenden stärkeren Belastung auszuweichen und sich die Unabhängigkeit ihres Besitzes zu sichern. Verbunden war damit freilich eine dem Lehnrecht entsprechende Beschränkung des Erbrechts auf die männliche Deszendenz.

Erstmalig begegnet uns eine Belehnung zu diesem neuen geringeren Recht im Jahre 1333. Damals belehnte der Ordensmeister Eberhard von Munheim den Tontegode mit 2 Haken in der Wacke Syallen „absque census solutione et laboris factione, libere et quiete, sicut ceteri neophiti Curonie bona sua feodalia sunt soliti possidere“[3]). Bezeichnend ist die ausdrückliche Befreiung von bäuerlichen Lasten, die ja für ein normales Ordenslehen ohnehin garnicht in Frage kamen, und der Hinweis darauf, dass die hier gekennzeichnete Form eines niederen Lehens für die eingeborenen Lehnsträger üblich geworden war[4]). Aus der Folgezeit sind uns Belehnungsurkunden von Eingeborenen mehrfach erhalten, häufiger freilich indirekte Hinweise, aus denen auf Eingeborene als frühere Inhaber erledigter kleiner Lehen geschlossen werden kann[5]), was eben in der mit dem Lehnsbesitz verbundenen beschränkten Erbfolge seine Erklärung findet. Trotzdem finden sich noch zum Ausgang der Ordenszeit ganze Freibauerngeschlechter, die sich auf derartige Belehnungen des

[1]) Es gelang ihnen durch Militärdienste und Verschwägerung im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts (vgl. Fircks, Jb. f. Gen. 1898 S. 59 ff.).
[2]) Stavenhagen, Freibauern und Landfreie S. 331.
[3]) UB II 753.
[4]) Vgl. Stavenhagen a. a. O. S. 331 f.
[5]) Vgl. Stavenhagen a. a. O. S. 315 ff.

14. Jahrhunderts zurückführen lassen. Unter ihnen spielten neben den „Kirchholmschen Königen“ in Livland die sogenannten „Kurischen Könige“ in Kurland eine besondere Rolle[1]). Ein Vertreter dieses Geschlechts war im Russenfeldzug von 1559 wenn nicht Anführer, so doch Bannerträger des kurischen Bauernaufgebots[2]). Im 15. Jahrhundert kommt eine besondere Bezeichnung für die kleinen Bauerlehen auf. So werden im Jahre 1429 die Erben eines gewissen Stegebute mit 2 Haken im Tuckumschen „fry unt fredesamliken na Cuerschen lengudes rechte“ belehnt[3]). Ähnlich lautet eine Belehnungsurkunde von 1446 für zwei Brüder, Hennicke und Vilmas, über 1¼ Haken „in der veltmarcke to Wallenculle in der borchsokynge to Kercholm belegen“, die ihnen durch ihren Vetter Merten Memen angestorben waren, und die sie hinfort besetzen mögen „frei und fredesamlicken na lyveschem rechte to ewigen tiden[4]). Es wurden somit solche Belehnungen von Eingeborenen zu minderem Recht als zu kurischem resp. livischem Recht bezeichnet.

Im Jahre 1494 bezeugt der Komtur von Windau, dass er „vorkofft habe . . . Elsen hofman en stucke landes . . . darvan ein cursch recht to doin“[5]). Es bleibt fraglich, wie weit ein solcher Verkauf zu Erbzinsrecht — denn das bedeutet die Formulierung der vorliegenden Urkunde — mit den Belehnungen zu niederem, undeutschem Recht zusammenzustellen wäre[6]). Man ist in erster Linie versucht, an die im 16. Jahrhundert häufigen Umwandlungen von Hakengesinden in Freiland zu denken, deren Inhaber deswegen noch keineswegs in ein lehnrechtliches Verhältnis zum Grundherrn einzurücken brauchten. Sie blieben im wesentlichen der übrigen Hintersassenschaft gleichgestellt, nur dass sie als Ablösung aller oder eines Teils der auf dem Lande ruhenden Lasten zur Zahlung eines festen Zinses verpflichtet wurden[7]). Dieser wurde auf den kurländischen Ordensdomänen vielleicht nach bestimmten Grund-

[1]) Die Bezeichnung einheimischer Freier als Könige ist nicht auf Alt-Livland beschränkt, sondern findet sich auch in preussischen Quellen. Vgl. Plümicke a. a. O. S. 63 f.

[2]) Stavenhagen a. a. O. S. 320.

[3]) KGC I. Beilage 50. Ähnlich NKGC Beilage 1, 98, 535. UB X, 4; XII 524; 2 III 898.

[4]) UB X 219, ebenso 293, GU I 320.

[5]) UB 2 I 63, vgl. auch UB II 628 v. J. 1309: „Item si aliqui unci in bonis nostris vacaverint, fratres eos vendere . . . more Curonico habeant facultatem“.

[6]) Vgl. dazu Stavenhagen a. a. O. S. 332, der schon für die frühere Zeit Verkäufe zu Erbzinsrecht (d. h. Verpachtungen von Freiland) und Belehnungen zu undeutschem Recht unterscheidet.

[7]) Siehe unten S. 325 ff.

sätzen normiert, was die Bezeichnung ein „kurisches Recht tun“ erklärlich machen würde. Andrerseits bedeutete freilich die Aufnahme ins Lehnrecht für den nichtdeutschen Bauer namentlich der späteren Zeit eine besondere Vergünstigung, für die er, falls die Belehnung nicht auf Grund besonderer Verdienste erfolgt war, jedenfalls eine gewisse, sicher nicht allzugering bemessene „Erkenntnis“ zu entrichten hatte. Auch ein solcher Vorgang konnte bei der üblichen ungenauen Terminologie[1]) als „Verkauf zu kurischem Recht“ gekennzeichnet worden sein, wie denn überhaupt die Grenzen zwischen Landfreien und gewöhnlichen Freibauern nicht immer so scharf zu ziehen sind, wie es heute im Interesse einer klareren Scheidung wünschenswert erscheinen könnte.

Über die Höhe der Erkenntnis, die für eine solche Belehnung zu zahlen war, fehlen leider fast alle Nachrichten. Interessant ist jedenfalls zu erfahren, dass 1541 im Erzstift Riga ein Freier für die blosse Erneuerung seines abhandengekommenen Lehnbriefs den Landesherrn mit zwei guten Ochsen und einem Schiffpfund (ca. 160 kg) Honig „begifftiget“[2]), was doch immerhin dem Werte nach auch ein recht rundes Sümmchen darstellt[3]).

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird bei einer Belehnung „zu denselben Rechten wie andre Freie Lehen besitzen“ ein jährlicher Rekognitionszins von „eyn ½ liispunt wasses unde twe marten“ (Marderfellen) vereinbart[4]). Diese Zinse, die sich auch sonst immer wieder beobachten lassen[5]), verloren im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung, bis sie schliesslich oft den Charakter eines blossen Freigeldes — als Ablösung der Bauerfronen[6]) — annahmen.

Wie schon die Nachricht aus dem Erzstift Riga erweist, war das Vorkommen von Bauerlehen keineswegs auf die kurischen Ordensgebiete beschränkt. So berichtet noch der älteste schwedische Kataster von 1601 unter Ronneburg: „die frei pauren mußen auch ein her pferdt halten“[7]), und unter Oberpahlen

[1]) Welch verschiedenartige Rechtshandlungen sich etwa hinter der Bezeichnung „Belehnung“ zu verbergen vermochten, zeigt recht deutlich die verschleierte Verpfändung GU II 638, die auf den ersten Blick auch als eine Belehnung gegen hohe Erkenntnis erscheinen könnte.

[2]) GU II 874.

[3]) Nach dem „Leibgeding“ v. 1566: 2 Ochsen = 30 M., 1 Schpfd. Honig = 15 M. (Der Preis ist aber, da es sich um zurückgezahlte Beträge auf eine Abgabe handelt, eher zu niedrig angesetzt.) Selbst wenn wir die starke Entwertung der Mark in den dazwischenliegenden 20 Jahren in Betracht ziehen, dürfte sich der Wert doch im Jahre 1541 auf ca. 20 M. gestellt haben.

[4]) UB XII 194 (1463).

[5]) Siehe unten S. 321 Anm. 6.

[6]) Vgl. Beilage V.

[7]) Schiemann, Kataster S. 79.

sind noch 3 Gesinde erwähnt, „ßo I. F. Dt.[1]) zu frigburen gemacht haben, und mit reitten“[2]). 1552 wird das Bestehen eines Bauerlehens im Gebiet Helmet bezeugt[3]), 1561 werden bei der Verpfändung von Rodenpois zwei bäuerliche Lehnsleute in ihren Privilegien geschützt[4]). Aus dem Gebiet Jerwen sind zwei bäuerliche Lehnbriefe erhalten[5]), ebenso im Regest zwei weitere aus den Gebieten Wolmar[6]) und Rositten[7]): es handelt sich dabei gewöhnlich um regelrechte Lehen — natürlich zu minderem Recht —, die zu berittener Heeresfolge verpflichteten, obgleich bei manchen darüber hinaus noch spezifisch bäuerlicher Verpflichtungen gedacht wird. Durch diese Nachrichten wird die Meinung Stavenhagens, es habe in den estnisch besiedelten Landesteilen keine eingeborenen Ordensvasallen gegeben[8]), hinfällig, wohl aber fehlen jegliche Belege für die Länder Harrien und Wierland, sowie für die Stifter Dorpat und Ösel.

Bei weitem zahlreicher als die Undeutschen sind unter den uns überlieferten kleinen Lehnsträgern solche mit deutschen Namen. Wenn nun auch daraus nicht ohne weiteres auf ihre Nationalität geschlossen werden darf — denn es kam keineswegs selten vor, dass gerade sozial höher stehende Letten, Liven oder Esten deutsche Namen führten[9]) —, so steht in vielen Fällen doch ganz ausser Zweifel, dass es deutsche kleine Beamte oder Handwerker waren, die durch ein Bauerlehen für ihre Dienste belohnt wurden[10]). Dass es sich aber nicht um regelrechte Mannlehen handelt, geht, abgesehen vom geringen Umfang, des Objekts, aus der ausdrücklichen Bezeichnung der Verlehnung als zu „deutschem Lehngutsrecht“ (im Gegensatz natürlich zum Mannlehnrecht und kurischen, bezw. livischen Recht) hervor[11]).

Dies geringere deutsche Recht vom undeutschen Lehnrecht abzugrenzen, hält schwer, weil uns derartige Belehnungsurkunden nur in recht dürftigen Resten erhalten sind. Beiden scheint im 16. Jahrhundert schon ein gewisser Erbzins - Charakter angehaftet zu haben. Recht interessant ist in dieser Hinsicht der Lehnbrief

---

[1]) Ihre fürstliche Durchlaucht: Hzg. Karl v. Södermanland.

[2]) Schiemann, Kataster S. 100.

[3]) GU III Urk. v. 1552 Dez. 28: Verlehnung eines halben Hakens im Df. Koyen, „alse den Thinn Henrik die vrie boseten . . . heft“.

[4]) GU III Urk. v. 1561 Febr. 24.

[5]) Brfl. 929 u. Brfl. Kuckers II 1, 1, 5 (sehr ungenaues Regest Brfl. 693) v. J. 1507 u. 1526.

[6]) GU II 224 (1517).

[7]) GU II 201 (1516).

[8]) Stavenhagen a. a. O. S. 333.

[9]) Vgl. Stavenhagen a. a. O. S. 333 Anm. 101 und S. 334.

[10]) GU II 100, 210, 435, 959 etc.

[11]) GU II 100, 210, 396.

des Mattias Klingspor vom Jahre 1507 über 3 Haken Landes im Gebiet Üxküll, nach „olden manleenrechte“; ausserdem erhält er aber eine „Erbstätte“ im Hackelwerk (Flecken) zu „dutzschen leenrechte“, gegen einen jährlich dem Stiftsvogt zahlbaren Zins von ½ Mk. „kruggelt genomet“ [1]). Dass ausser den üblichen Lehndiensten auf den gewöhnlichen Bauerlehen weitere Lasten ruhten, erweist endlich eine sehr eigentümliche Urkunde, in der Wolmer v. Ungeren seiner Magd Margareta eine Krugstatt samt einem halben Haken Landes erblich „na inholde manlenrechtes wise vor ere egen vrygudt“ verleiht [2]). Es handelt sich dabei wohl um die Ausstattung einer „Meyerschen“ oder „Motgeberschen“, wie man damals in Livland eine Concubine zu bezeichnen pflegte. Sollten die Erben des Wolmer Ungeren die Belehnte von ihrem Gut zu vertreiben suchen, so haben sie ihr dafür die Summe von 50 Mk. in bar auszuhändigen. Schon daraus ist ersichtlich, dass der Ausdruck Mannlehnrecht hier nur den unbelasteten Niessbrauch des Gutes versinnbildlichen soll, wofür wohl das damals bestehende undeutsche oder deutsche Lehngutsrecht anscheinend nicht die Gewähr gab.

Schon oben ist der Ausdruck „Kruggeld“ gefallen, und dieser leitet nun auf die nicht wenig zahlreichen deutschen, halbdeutschen und undeutschen Ackerbürger über, die in den vielen Flecken und kleinen Städtchen des Landes — den sog. „Hackelwerken“ — ihre Nahrung fanden. Für diese, die wir uns jedenfalls als persönlich frei zu denken haben, ist die Zahlung eines Kruggeld genannten Grundzinses durchweg die Regel. Die Bezeichnung wird von Johansen dahin erklärt, dass mit dem freien „Bürgerrecht“ der Einwohner das Recht zum Brauen und Ausschenken von Bier verbunden gewesen wäre, wie es ja auch in Reval der Fall war [3]).

Natürlich stellten diese Ackerbürger keine Bauern im strengen Sinne dar, standen aber ihrer rechtlichen Stellung nach den kleinen bäuerlichen Lehnsträgern doch soweit nahe, dass zum mindesten ihre Erwähnung nicht unterbleiben darf. So wissen wir aus einer Nachricht vom Jahre 1564, dass die Inhaber der „Krugstete“ des kleinen Ordensfleckens Kegel bei Reval Ackerland besassen „undt davon ihre Pflicht gegeben, auch sonsten zu Hofdiensten undt in Hofes Geschäften undt mit Brieffen zu reisen verpflichtet gewesen“ [4]). Die Leistungen der Kegelschen Einwohner entsprechen also ziem-

[1]) GU II 59.
[2]) GU II 15.
[3]) Johansen, KRB S. XIV.
[4]) Johansen, KRB S. XXVI.

lich genau dem, was wir auch sonst über die Verpflichtungen der kleinen Lehnsleute oder Landfreien erfahren.

Unter den eigentlichen Lehnsdiensten ist vor allem die berittene Heeresfolge zu nennen, „up der herschap kost unnd harnasch“[1]), neben die, oder an deren Stelle in späterer Zeit auch mancherlei andere Verpflichtungen traten. So erhält im Jahre 1503 ein Undeutscher Draggun zwei Haken Landes im Gebiet Goldingen gegen berittene Heeresfolge „und so man se behovede to versenden myt enem perde, solt se guetwillig in gefunden werden“[2]). Solcher Botendienste wird auch in anderen Lehnbriefen vielfach gedacht[3]), wie denn eine Stelle im sogenannten „Leibgeding der Herzogin Anna Amalia von Kurland“ noch 1564 bemerkt: „noch sind die 4 freien, die mussen breiff tragen und mit wagen und pferden dienen, wo man ir dorff“[4]). Nicht selten aber trat anstelle der üblichen Lehnspflichten gerade bei ländlichen Handwerkern die unentgeltliche Inanspruchnahme ihres Gewerbes, so etwa bei dem im Wackenbuch von Padis unter „Padis dorp“ erwähnten Berentt Becker. Er muss für sein Freiland „bruwen unde backen dorch dat gantze jar“[5]).

Dass bereits im späteren Mittelalter von der Mehrzahl der kleinen Bauerlehen ausser den üblichen Diensten ein bestimmter Rekognitionszins — in dem einen angeführten Falle in Höhe von 1/2 Liespfund Wachs und zwei Marderpelzen — erhoben wurde, ist bereits oben erwähnt. Eine Erscheinung, die sich auch in Preussen beobachten lässt, nur dass sich dieser Rekognitionszins in Altlivland nicht in bestimmten einmalig festgelegten Normen wiederholt, wie dort, sondern von Fall zu Fall in wechselnder Höhe auftritt[6]). Eine weitere Verpflichtung ergab sich zuweilen auch aus dem sehr alten, schon auf vordeutsche Zeiten zurückgehenden Brauch, der der Hintersassenschaft eines Gebiets alljährlich die Ausrichtung eines „Gastgebots“ zugunsten ihrer Herrschaft auferlegte. Es scheint nun, als ob durch das Einrücken ins Lehnrecht der undeutsche Landfreie dieser Verpflichtung nicht durchweg ledig wurde. So bestimmt etwa der Ordensmeister Freytag-Loringhoven im Jahre 1492: „Item die freien sollen gesterie und alle gerechtigkeit thun der herrschafft

[1]) GU II 25 = UB 2 II 578.
[2]) UB 2 II 589.
[3]) UB X 328, UB 2 I 62, 2 III 855, 899, PWB Bl. 26a—27a.
[4]) Leibgeding S. 169. Vgl. auch Schiemann, Kataster S. 86 unter Burtneck: „Frigburen in vorschickunge zu gebrauchen sein 4 mit hak. 4.“
[5]) PWB Bl. 27a. Vgl. auch NKGC Beilage 59.
[6]) Vgl. etwa noch ff. Verlehnungen: UB XI 337: 1 1/2 Hak. gegen 3 Lf. Korn (1452); GU I 384: 5 Hak. gegen 5 Lf. Roggen (1457); GU II 224: 1/2 Hak. gegen 1/2 Liespfd. Wachs (1517); 379: 2 Hak. gegen 8 Mk. (1523); 921: 1 1/2 Hak. gegen e. „gewisse Summe“ (1542); ferner GU II 201 u. Brfl. 929 (1516 u. 1526).

nach aussweisunge des brieffeß“ [1]). Doch fiel dieses Gastgebot wohl kaum mit dem üblichen bäuerlichen Wackenmahl zusammen, sondern trug eher einen privaten Charakter, wie verschiedene Lehnbriefe, in denen seiner Erwähnung getan wird, bezeugen [2]). Allgemein kann aber die Hintansetzung der ursprünglichen Lehndienste zugunsten anderer nicht-militärischer Verpflichtungen als Zeichen eines beginnenden Niedergangs der kleinen landfreien Lehnsleute angesehen werden.

Desungeachtet sind die Landfreien die ganze Ordenszeit hindurch doch wohl noch als ein besondrer Stand anzusehen. Hauptmerkmal ist seine lehnrechtliche Stellung, wodurch die Befreiung von verschiedenen bäuerlichen Verpflichtungen, durchweg aber von der Frone [3]), bedingt war. Diese — im Laufe der Zeit freilich mehr und mehr verblassende — Stellung vermochte dem Landfreien in einer Periode, da die übrige Bauerschaft schon längst als hörig und an die Scholle gefesselt galt, die volle persönliche Freiheit noch Jahrzehnte hindurch zu sichern. Jederzeit war ihm die Möglichkeit gegeben, seinen Hof aufzusagen und frei abzuziehen „under weme enne gelusteth unnd boleveth“ [4]). Ein weiterer grosser Vorzug lag darin, dass ihm durch den Lehnbrief ein unanfechtbarer erblicher Rechtstitel an seinem Lande gegeben war im Gegensatz zu den wesentlich unklareren Besitzverhältnissen der übrigen Bauernschaft.

Freilich — die abwärtsgleitende Entwicklung liess sich nicht aufhalten. Anzeichen einer allmählichen Verschmelzung zunächst mit den gewöhnlichen Freibauern zeigen sich bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Als Grund für das allmähliche Schwinden des Standes ist neben der allgemeinen Verkümmerung der lehnrechtlichen Beziehungen die Tatsache in Betracht zu ziehen, dass die bäuerlichen Landfreien doch zum weitaus grössten Teil nichtdeutschen Blutes waren. Damit aber ergab sich ein gleicher Gerichtsstand mit der übrigen hörigen Bauernschaft, denn es ist nicht anzunehmen, dass die grundlegende Bestimmung des alten kurischen Bauernrechts jemals aufgehoben worden wäre: „Alle fryen Seeländer, Cuhren, Semgaller sollen ähr recht hebben g e l i e h k d e n a n d e r n b u h r e n der herschop

[1]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 26.

[2]) UB XII 631; Arbusow, BRR S. 106 Anm. 1.

[3]) Als einziger, übrigens sehr merkwürdiger Fall sei in diesem Zusammenhang ein Lehnbrief des Kersten von Rosen für Mathyss Lyndenbecke erwähnt. Dieser erhält ein Stück Land zu Mannlehnrecht (!) gegen „truwen denst darvan to donde up unse kost, perde und harnyß“ und auf Verlangen „na dem hove to Rope schowarck vry to arbeydende“. — GU I 636 (1495). — Die Urkunde ist insofern besonders bemerkenswert, als es sich hier unzweifelhaft um einen Deutschen handelt.

[4]) Stavenhagen a. a. O. Beilage S. 338.

darunder se sint“ [1]). Zudem musste in einer Zeit, da mit der Tatsache der undeutschen Herkunft schon eine ausgesprochene Minderschätzung verbunden war [2]), dieser Umstand einen sozialen Abstieg herbeiführen, der den nichtdeutschen Landfreien der übrigen undeutschen Bauerbevölkerung näher und näher brachte und ihn allmählich in ihr aufgehen liess.

Werfen wir nun zum Abschluss unserer Betrachtung noch einen Blick auf die Verhältnisse im benachbarten Preussen, so ergibt sich in vieler Beziehung eine gewisse Parallele. Auch dort bildeten die sogen. „preussischen Freien“ eine Schicht kleiner eingeborener Lehnsträger, die zu berittener Heeresfolge und Zahlung eines fest fixierten Rekognitionszinses (meist 1 Pfd. Wachs und 1 preussischer bezw. 5 kölnische Pfennige) verpflichtet waren [3]). Die verschiedenen Kategorien von Freien, als zu kulmischem, preussischem usw. Recht sitzend, erweisen sich dabei als nur durch eine strengere oder erweitertere Erbfolge unterschieden. Ein Merkmal, das in Preussen häufig, und zwar keineswegs beschränkt auf die sogen. „alten Witinge“ zu beobachten ist, fehlte den livländischen Landfreien allerdings völlig: nirgendwo finden sich in den entsprechenden Urkunden Hinweise auf die Erteilung einer niederen oder gar höheren Gerichtsbarkeit über etwaige Hintersassen. Der bäuerliche Charakter tritt eben hier viel stärker in den Vordergrund als in Preussen, wo auch der kleine Freie unter Umständen eine grundherrliche Stellung einnehmen konnte. Bedauerlich ist auch, dass sich im Gegensatz zu Preussen die livländischen Quellen fast völlig über das Wergeld der Freien ausschweigen. Nur eine späte Fassung des Livischen Bauerrechts berichtet darüber, und zwar werden danach die Freien den Deutschen nichtritterlichen Standes gleichgestellt [4]).

Es erübrigt sich noch, auf eine Erscheinung hinzuweisen, die auf dem gesamten, vom Deutschen Orden kolonisierten Ostraum zu beobachten ist: die eigentümliche Sonderstellung, die die zahlreichen Inhaber von Mühlen oder Krugwirtschaften unter der ländlichen Bevölkerung einnahmen [5]). Zumeist, aber keineswegs immer, galten sie für frei.

[1]) BR II Art. 24.

[2]) Vgl. Russow, Chronika Bl. 2a: „dewyle . . . de Düdeschen ock de herschop vnd regiment darinne (im Lande) gehat hebben, sint se derhalven van dem undüdeschen volcke in solcken groten ehren vnd werden geholden worden, dat se ock den geringsten havedener vnde handwercker vor heren vnd juncker genömet hebben“.

Ähnlich Fabricius, „Livoniae historia“ S. 442: „Germanus si illi (d. h. einem berittenen Bauern) fuerit obvius, mox ab equo desilire tenetur donec transeat“.

[3]) Plümicke, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes S. 33 ff.

[4]) LBR, Cod. Alex. 9: „Eines teutschen oder freyen totschlag, worin die vom adel nicht gerechnet — 80 mk.“

[5]) Vgl. auch Plümicke a. a. O. S. 69.

Es ist möglich, dass sie diese Stellung in Altlivland zuweilen mit den ländlichen Gewerbetreibenden und Handwerkern überhaupt teilten[1]). (Soweit diese Deutsche waren, versteht sich das natürlich von selbst.) Johansen deutet etwas ähnliches an, wobei er besonders die soziale Vorzugsstellung der Schmiede bei den Esten betont[2]). Tatsächlich finden sich unter den bäuerlichen Freien zuweilen Handwerker aufgezählt[3]), die augenscheinlich nicht als zu minderem Lehnrecht sitzende Landfreie anzusehen sind. Doch ist vor Verallgemeinerung dringend zu warnen, denn die Nachrichten über hörige bäuerliche Handwerker überwiegen stark. Anders aber steht es, wie gesagt, mit den Müllern[4]) und Krügern. Die mehrfachen Verlehnungen von Krügen zumal an Einwohner kleiner Flecken gegen einen festen Zins, das „Kruggeld", wurden bereits erwähnt[5]). Ein Ähnliches ist bei den Müllern zu beobachten. So erhält etwa 1470 ein gewisser Heinine van Jeßkes die Mühle zu Jeßkes mit drei Haken Landes verlehnt, gegen einen jährlichen Zins von 25 Mk. Rigisch und „ein veth schwien . . . in der herbstwacken"[6]). Noch häufiger als unter den Landfreien finden wir Krüger und Müller unter den nicht zu Lehnrecht sitzenden gewöhnlichen Freibauern ge-

[1]) Vgl. AR III 44 § 4: „. . . mydt den smeden, schomakeren, molleren, polseren unde vryen, dar he (d. i. d. Bf. v. Reval) ock dat ßentkorn afthebben wyl, ßo byschop Johannis bref, de bringet na dat alle wusten haken fry sin, sunder de jennen de erer herschop tegeden geven unde deme kerkhern dat korn." Die Ausdeutung dieser Stelle ist freilich in mehrfachem Sinne möglich.

[2]) Johansen, Siedlung S. 16. Die beigefügten urkundlichen Belege bezeugen aber weniger die Freiheit, als den Landbesitz bäuerlicher Handwerker.

[3]) So Brfl. 1279: ein Bäcker, ein Schmied, ein Müller; freie Schmiede: Johansen JWB I/II S. 57, WWB S. 115, 134, 144 etc.

[4]) Es sei hier nur ganz andeutungsweise auf die besondere Rolle hingewiesen, die die Mühle überhaupt in der früheren Geschichte der Kolonisation gespielt hat. An wichtigeren strategischen Punkten, bei denen die Anlegung einer Burg sich als zu mühsam oder kostspielig erwies, sicherte sich der Orden zuweilen einen Stützpunkt durch Errichtung einer befestigten Mühle. (Die Mühle Balga; Voigt, Geschichte Preussens II S. 389; Schloss „Neuermühlen" bei Riga.) Es ist nicht ausgeschlossen, dass allgemein auch bei den Vasallen der Anlegung eines eigenen Hofs die Errichtung einer (befestigten) Mühle vorausging (vgl. Brfl. 9, 19; GU I 23; UB VI 2724, 2763). Auffallend ist jedenfalls, dass sich grade in früherer Zeit neben den Eigenwirtschaften der Vasallen häufig Mühlen finden, die eventl. als Ausgangspunkt des Vorwerks gedient haben könnten. Aus dieser besonderen Bedeutung der Mühle wäre auch in späterer Zeit die bevorrechtete Stellung der Müller leichter erklärlich.

[5]) Siehe oben S. 320. Vgl. auch GU II 140, 199, 211, 225; PWB S. 26 etc.

[6]) GU I 469. Das sog. „Mühlenschwein" ist im alten Livland eine für alle Müller typische Abgabe, so dass man sogar mit ziemlicher Sicherheit berechtigt ist, aus der Aufführung eines fetten Schweines in einem Abgabenverzeichnis auf das Vorhandensein einer Mühle zu schliessen. Müller als Lehnsleute: Beitr. VII S. 415; GU II 638 etc.

nannt[1]). Die im ältesten Wackenbuch der Wieck genannten 22 Müller sind sämtlich frei und zahlen eine Mühlenpacht von wechselnder Höhe, die zugleich als Freigeld gilt. Neben oder anstatt dieser Mühlenpacht war der Müller wohl auch zuweilen verpflichtet, dem Grundherrn eine bestimmte Getreidemenge kostenlos auszumahlen[2]). Wenn bei Güterverkäufen oder -verlehnungen dazugehörige Mühlen und Krüge stets gesondert erwähnt werden, so hat das in erster Linie seinen Grund natürlich darin, dass sie eine besondere Einnahmequelle des Guts darstellten[3]), doch deutet dies doch auch auf die Sonderstellung hin, die deren zeitweilige Inhaber im Gegensatz zur übrigen hörigen Hintersassenschaft innehatten.

Wenn in den livländischen Urkunden bis zum 15. Jahrhundert von Freien die Rede ist, so handelt es sich in der Mehrzahl um kleine, meist landesherrliche Lehnsleute, die ihren Grundbesitz dem Lehnsherrn gegenüber regelrecht verdiensteten. Unter diesen Lehnsdiensten trat dann allmählich die Kriegsfolge mehr und mehr zurück zugunsten anderer Verpflichtungen, doch gelang es so manchem Landfreien auch nichtdeutscher Abstammung, bis zum Untergang der livländischen Selbständigkeit seinen Charakter als Lehnsmann zu wahren. Bei der Mehrzahl freilich wandelte sich allmählich die Bedeutung des von ihnen erhobenen Rekognitionszinses und erhielt schliesslich alle Merkmale eines gewöhnlichen Freigeldes — nunmehr in der Bedeutung als blosse Ablösung der bäuerlichen Fronen. Damit näherten sie sich einer anderen Schicht von bäuerlichen Freien, deren Aufkommen zum grossen Teil wahrscheinlich erst mit der beginnenden Hörigkeit der undeutschen Landbevölkerung in Zusammenhang zu bringen ist. Wir wollen sie im Gegensatz zu den Landfreien als Freibauern bezeichnen[4]).

Die allmähliche Hörigwerdung des livländischen Bauern wurzelt in der allgemeinen Verschuldung der Bauerschaft ihrem Grundherrn gegenüber, die sich seit der ersten Hälfte

---

[1]) Brfl. 998, 1279 etc. GU II 520. Beitr. IV S. 336 ff.; XIV S. 36. Archiv 6 S. 135 f.

[2]) GU II 638, vgl. auch Transehe, Gutsherr u. Bauer S. 135 f.

[3]) Um 1600 betrug die Krugspacht eines im Wendenschen gelegenen Kruges 100 Mk. Rigisch! (Schiemann, Kataster S. 75).

[4]) Beide Bezeichnungen sind von O. Stavenhagen (Freibauern und Landfreie etc.) übernommen, der freilich auf eine genauere Gegenüberstellung verzichtet. Der von Schwabe a. a. O. S. 46 ff. benutzte lettische Ausdruck „leidenieki“ bezw. „leidas vīri“ findet sich nicht in den gleichzeitigen Urkunden.

des 14. Jahrhunderts verfolgen lässt[1]). Auf sie vornehmlich ist dann die später einsetzende Fesselung des Bauern an die Scholle zurückzuführen. Nun ist anzunehmen, dass es manchen wohlhabenderen, wirtschaftlich sicherer fundierten Bauerngeschlechtern gelang, sich der allgemeinen Verschuldung zu entziehen. Die Folge davon war natürlich eine gewisse Sonderstellung unter der übrigen Bauernschaft. Häufig mag es ihnen gelungen sein, in lehnrechtliche Beziehungen zur Grundherrschaft zu treten, d. h. ihm ihre Haken als Lehngut aufzutragen und damit in den Stand der Landfreien aufzurücken. Doch kam dies natürlich nur dort in Frage, wo dem Grundherrn selbst an einer derartigen Regelung gelegen war. Das war tatsächlich der Fall auf den grossen Ordens-Domänen; ein Beispiel bietet dafür das zahlreiche Vorkommen von Landfreien in Kurland, das zum grossen Teil Domänium des Ordens war. Anders aber lagen die Dinge auf den meisten Vasallengütern und Stiftsdomänen. Da hier die Grundherren an der Schaffung eines kleinen undeutschen Vasallen- resp. Aftervasallenstandes zu minderem Recht reichlich uninteressiert waren (eine gewisse Ausnahme mögen vielleicht die ehrgeizigen und mächtigen Vasallengeschlechter der Tiesenhausen und Rosen gemacht haben), so schlug die Entwicklung eben andre Bahnen ein. Es gelang dem Bauern, der sich seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu wahren gewusst hatte und daher leichter imstande war, der zunehmenden Mehrbelastung auszuweichen, in ein festes Pachtverhältnis mit dem Grundherrn zu treten. Wir können heute nicht mehr wissen, wie weit auch dabei zuweilen lehnrechtliche Formen, die ja dem damaligen Denken am nächsten liegen mussten, vorgeschwebt haben mögen[2]). Doch fehlen dem Freibauern alle typischen Merkmale des kleinen Vasallen: er ist nicht im Besitz von Lehnbriefen[3]), einer Verpflichtung zur Heeresfolge oder anderer Lehnsdienste wird nie Erwähnung getan, er erscheint als typischer bäuerlicher Hintersasse, der nur anstelle der üblichen bäuerlichen Lasten zu einem festen Zins verpflichtet ist[4]); selbst seine Freizügigkeit steht nicht über alle Zweifel erhaben[5]).

[1]) Siehe unten Kap. 3.

[2]) Vgl. etwa Brfl. 425 (Aussage des J. Metzstaken): „der Freie habe ihn gebeten, er solle sein Verlehner sein . . . und gelobte für solche Pacht 6 Mk." (1493). Ähnl. auch Brfl. 332 (1479).

[3]) Als eventuelle Ausnahme sei Brfl. 295 genannt.

[4]) Vgl. Arbusow AUL X S. 196.

[5]) Der gleichzeitige Sprachgebrauch kannte eine feste Unterscheidung beider Typen nicht. Unter der Bezeichnung „de fryge" kommen sowohl Landfreie als Freibauern vor. Doch sei dem, der eine solche Scheidung als nachträglich und konstruktiv abzulehnen geneigt wäre, entgegengehalten, dass es in keinem Falle angängig ist, einen regelrechten kleinen Vasallen, wie den kurischen König Andreas Pennicke (vgl. UB 2 II 673), rechtlich auf die gleiche Stufe zu stellen etwa mit den vielen aus dem

Die Natur der freibäuerlichen Zinsverhältnisse war in den verschiedenen Gebieten natürlich keineswegs ganz einheitlich. Um die Mitte des 17. Jahrhunders berichtet Engel Hartmann auf Grund der ersten schwedischen Güterrevision: „Freybauern . . . seyndt in Jerwen viele gewesen, etliche auff 2 undt mehr haken sitzendt, welche jährlich ein gewisses gegeben undt hernach von allen übrigen oneribus frey gewesen. Haben auch solche freyheit auff ihre mannlichen erben geerbet“ [1]). Die meisten und eingehendsten Nachrichten finden sich in dem von F. von Stackelberg herausgegebenen und mit einer eingehenden Einleitung versehenen „ältesten Wackenbuch der Wieck“ (1518 bis 1544), auf das wir uns daher im Folgenden wesentlich werden beziehen müssen. Allgemein ist zu sagen, dass das sogenannte „Freigeld“ eine Ablösung der sehr verschiedenartigen bäuerlichen Abgaben durch eine fixierte Geldsumme darstellte, mit deren Zahlung in der Mehrzahl aller Fälle auch die Befreiung von den als unbequem empfundenen Fronen zusammenhing. An einer derartigen Regelung mussten sowohl Bauer als Grundherr gleichmässig interessiert sein. Jener, indem er sich eine stärkere Unabhängigkeit wahren konnte, dieser, weil er zu einer Zeit, in der der Naturalwirtschaft noch immer die wesentlichste Bedeutung zukam, auf bestimmte und regelmässige fliessende Einnahmen an barem Gelde rechnen konnte [2]). Voraussetzung zu einem solchen Verhältnis musste daher ein starker wirtschaftlicher Wohlstand des Bauern sein, und wir werden mit F. v. Stackelberg aus dem Anwachsen der Freibauernzahl eines Gebiets, wie wir es an der Hand des Lealschen Wackenbuchs deutlich verfolgen können, berechtigterweise auf die zunehmende wirtschaftliche Kräftigung seiner Bauernschaft schliessen dürfen.

Die Umwandlung eines Hakenbauerhofes in ein Freigesinde konnte naturgemäss nur erfolgen, wenn auf ihm keine früheren Bauerschulden mehr ruhten [3]). Nach welchen Grundsätzen die Be-

---

Lealschen Wackenbuch bekannten Freibauern, die durch ihr Freigeld sogar häufig nur einen Teil der bäuerlichen Lasten abzulösen vermochten.

[1]) Beitr. VII S. 420.

[2]) Stackelberg WWB, Einleitung S. 106. — Freilich muss in Betracht gezogen werden, dass bei der rasch fortschreitenden Geldentwertung des 16. Jh. der Grundherr dabei bald zu kurz kommen musste. Dieser Grund wird wohl auch dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass die Freigesinde nach dem Zusammenbruch des Jahres 1561 so schnell wieder untergingen. Das „Wackenbook för Lehala Lähn“ v. 1565 (ERA E III 3) kennt in den sechs ehemals bischöflichen Wacken (Orinkas, Kirifer, Soentacka, Hoydenorm, Allenküll u. Ryden) nur insgesamt 2 Freibauern.

[3]) Stackelberg WWB S. 106. — Die weitere Folgerung, dass damit der Inhaber auch automatisch die Freizügigkeit erlangt hätte, werden wir für das 16. Jahrhundert, als eine Zeit, in der sich die Anschauung von der bäuerlichen Bodenpflichtigkeit und Hörigkeit unabhängig von der jeweiligen Verschuldung bereits festgesetzt hatte, nicht ohne weiteres teilen können.

rechnung der Zinse erfolgte, lässt sich heute nicht mehr feststellen. „Auffallenderweise ist die Art der Berechnung des Freigeldes eine ganz willkürliche, es lassen sich keine festen Sätze für die Höhe der Zahlungen nach der Zahl der Haken oder der Menge der abgelösten Leistungen erkennen; im Gegenteil, oft zahlt in ein und demselben Dorfe ein Gesinde mit weniger Haken mehr als eines mit einer höheren Hakenzahl, und ein Freibauer, der vom Zehnten nicht befreit ist, mehr als der Nachbar, mit der gleichen Hakenzahl, der aber auch den Zehnten nicht mehr zu leisten braucht. Dies lässt den Ablösungsvertrag als eine in jedem Einzelfalle freie Übereinkunft erscheinen“ [1]). Die Verwandlung eines gewöhnlichen Gesindes in Freiland erfolgte wohl in der Regel „nur durch die Eintragung in das gerade im Gebrauch befindliche Landbuch, und es erklärt sich auch eben aus diesem Brauch, warum die Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Freibauern im Lealschen Wackenbuch so ausführlich aufgezeichnet sind“.

Das Lealsche Wackenbuch kennt drei verschiedene Formen bäuerlicher Leistungen: die bäuerlichen Lasten „onus rusticale“ (wohl mit der in anderen Quellen [2]) erwähnten „rechticheit“ gleichzusetzen), den Zehnten („decima“) und die Frone („labor“). Fast der Hälfte aller Freibauern waren sämtliche Leistungen erlassen [3]); im übrigen erstreckte sich die Ablösung nur auf eine oder zwei Kategorien, die in der verschiedensten Weise kombiniert sein konnten [4]). Von der Frone war die Mehrzahl befreit [5]); immerhin scheint die Ablösung s ä m t l i c h e r bäuerlicher Arbeitsverpflichtungen nicht unbedingt ein Charakteristikum des altlivländischen Freibauern ausgemacht zu haben [6]) im Gegensatz zum Landfreien, bei dem eine Verpflichtung zur Ackerfrone undenkbar erscheint.

Nach Stavenhagen bestand das Hauptmerkmal der Freibauern des 16. Jahrhunderts in ihrer Freizügigkeit gegenüber der übrigen an die Scholle gefesselten, hörigen Bauerschaft [7]). Für die Landfreien, die in wenn auch abgeschwächten lehnrechtlichen Beziehungen zum Grundherrn standen, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Was hingegen die Freibauern anlangt,

---

[1]) Stackelberg WWB S. 107. Diese Beobachtung findet auch in den andren Quellen der Zeit ihre Bestätigung.

[2]) AUL X S. 191. Vgl. auch WWB S. 137.

[3]) 77 von 162.

[4]) WWB S. 131: „liber ab omni onere rusticale et decima“. S. 156: „liber ab omni onere rusticali“. S. 163: „liber a decima et labore“. S. 193: „liber ab omni onere rusticali et labore“ etc.

[5]) 104 von 162, wobei aber die freien Müller nicht mitgerechnet sind.

[6]) Vgl. auch die Zusammenstellung bei Arbusow AUL X S. 197.

[7]) Stavenhagen a. a. O. S. 335.

so werden wir Stavenhagens Ansicht, so einleuchtend und wahrscheinlich sie klingt, nicht uneingeschränkt und rundweg teilen können, bis an der Hand neuauftauchenden Quellenmaterials eine endgültige Klärung möglich wird. Der Charakter des Freigesindes scheint nämlich vielfach nicht so sehr durch die Person des Inhabers bestimmt gewesen zu sein, als dass er am Lande selbst haftete[1]).

Der Hörige rückte zum Freibauern auf, wenn es ihm gelang, die Umwandlung seines Gesindes zum Freiland durchzusetzen. Solange er bezw. seine Nachkommen es innehatten, genossen sie alle damit verbundenen Vorteile. Ob darin auch die Freizügigkeit inbegriffen war, lässt sich vorderhand nicht entscheiden.

Der Übergang vom Hakenland zum Freiland dokumentiert sich vor allem als Ablösung verschiedener dinglicher Lasten durch eine feste Geldsumme, als Eintritt in eine Art von Pachtverhältnis. Rein fiskalische Erwägungen mussten es daher für wünschenswert erscheinen lassen, dass das einmal gefreite Pachtgesinde auch beim Tode des Inhabers seinen Charakter behielt, um den grundherrlichen Einnahmen eine möglichste Regelmässigkeit und Gleichförmigkeit zu sichern. Dadurch wird erklärlich, dass nicht nur beim normalen Erbgang, sondern auch bei Neubesetzung eines Freigesindes durch den Grundherrn der neue Wirt in die Stellung seines Vorgängers einrückte.

Der Eintritt in ein festes Pachtverhältnis, wie ihn die Übernahme eines Freihofs oder auch die Freiung eines Hakengesindes mitbrachte, bedeutete naturgemäss eine Lockerung der straffen persönlichen Abhängigkeit, doch konnte sehr wohl damit das Fortbestehen der glebae adscriptio verbunden sein, sobald diese bei der Einfreiung des Gesindes bereits als gültiger Rechtssatz feststand. Natürlich gab es auch Freibauern, deren persönliche Freiheit (d. h. Freizügigkeit) feststeht. Sie waren entweder Nachkommen früherer Landfreier, die ihren Vasallencharakter verloren hatten, ohne dass dadurch ihre Freizügigkeit Einbusse erlitt, oder aber Freibauern, denen der Eintritt in ein Pachtverhältnis bereits möglich geworden war, bevor die allgemeine Bodenpflichtigkeit der livländischen Bauernschaft Tatsache geworden war. Es scheint denkbar, dass diese vom Grundherrn unabhängiger gestellten Bauern sich der allgemeinen Rechtsminderung entziehen konnten. Prinzipiell lassen sich für unsere Periode drei Möglichkeiten aufstellen: 1. Der persönlich freie Inhaber eines Frei-

[1]) Stackelberg, WWB S. 106. — Galt die Befreiung bloss für den derzeitigen Inhaber, so wurde im Land- oder Wackenbuch solches besonders vermerkt. Vgl. etwa Johansen, JWB I/II. S. 57: „It. den achteden haken to Pattick den bosittet en smet vor vrigelt . . . offt he dar aff tage, so isset ens buren besyt so de anderen dan sitten oppe rechtichcit".

bauerngesindes erfuhr dank seiner unabhängigeren Stellung natürlich keinerlei rechtliche Einbussen. 2. Der persönlich Freie nimmt ein gewöhnliches Hakengesinde an — damit begibt er sich aber aller seiner Vorrechte und sinkt auf die Stufe der übrigen hörigen Erbbauern[1]). 3. Ein höriger, unfreier Bauer wird durch Freiung des eigenen Gesindes oder durch Erbschaft Inhaber eines „Freilandes“ — es ist nicht ausgeschlossen, dass er dadurch persönliche Freizügigkeit erlangt und forterben kann, doch muss die Frage offen bleiben. In diesem Fall würde neben einer Ablösung der bäuerlichen Lasten die persönliche Freiheit des Inhabers sozusagen Pertinenz des Freigesindes sein. Doch scheint nach einer estländischen Urkunde vom Jahre 1541 bei auf Freiland angesetzten, ursprünglich hörigen Bauern ein besonderer Freilassungsbrief zur Erlangung der persönlichen Freiheit (Freizügigkeit) erforderlich gewesen zu sein. Es handelt sich hier um einen Bauern, der in eine Mühle eingeheiratet hat, und „um eine kleine Verehrung, als ein junges Pferd, frei und ledig“ gegeben wird, „und soll er hinfürder mit allen seinen Erben ein freier Mann sein und von jedem so gehalten werden“[2]). Der Freiland-Charakter der Mühlen ist uns bekannt. Wenn demnach der Betreffende trotzdem eines besonderen Briefes bedarf, um auch die persönliche Freiheit zugesichert zu erhalten, so liegt der Schluss nahe, dass sich die Freizügigkeit aller auf Freiland Sitzenden doch nicht so ohne weiteres von selbst ergab.

Unter welchen Umständen der Verlust der Freiheit eintreten konnte, darüber erhalten wir sehr anschauliche Nachrichten aus einem Prozess wegen Ausantwortung eines freien Müllers, der im Jahre 1553 in Wierland ausgefochten wurde: „(1) Vor erst, so irgemelthe Johann Wedewes . . . bowiesenn kunde, dath deselvighe bur emme denn hakenn bosethenn edder jewerlde under emme bosithlich gewesth, gelick wie eynenn erffburenn gehoreth, unnd emme tynß unnd tegedenn gedann. (2) Thum underenn, derwile genochsam mith loffwerdigher kundthschaff tho bewesende dath derselvighe bur eynn frigh bur sampth seyner gewanthenn frundthschaff gebaren, so gemelthe Johann Weddewes . . . bewiesen kunde, dat he ader synn vader sich Johann Weddewes . . . vor eynenn erffburenn gegeven. (3) Thom drudden so Johann Weddewes . . . bowiesenn kunde, dath der vorgenanthe bur etzliches duffthe, mordth ader sunst anderer undath halvenn jegen emme denn hals verbrockenn, dadurch he enne tho eynenn erffburenn gemacketh.“ Kann einer dieser drei Punkte genugsam bewiesen werden, so will der

[1]) AR III 27, 9 (1507)=41,4 (1508)=46,9 (1509). Vgl. Beitr. IV. S. 337.
[2]) Brfl. 1179.

Prozessgegner „emme denselvigen burenn inn aller freundthschafft wthanthwordenn unnd nicht vorenthaldenn[1])." Im letzten der drei aufgezählten Fälle schwingen wahrscheinlich noch Nachklänge aus der Zeit der Drellschaft mit, da der an Hals und Hand gerichtete seiner Vorrechte als gemeinfreier Bauer verlustig ging und zum leibeigenen Drellen „umgerichtet" wurde[2]).

Über das zahlenmässige Verhältnis zwischen freien und hörigen Bauern haben wir nicht viele Nachrichten. In der bischöflich Öselschen Wiek machten die Freien nach dem Lealschen Wackenbuch (1518–1544) etwa ein Zehntel aus, im erzstiftischen Domanialgebiet Üxküll um dieselbe Zeit sogar fast ein Viertel[3]), und im Gebiet Dünaburg werden im Jahre 1451 unter 105 Gesinden 55 verzeichnet, die „oppe vriiem lande" sitzen[4]).

Neben den eigentlichen Freihaken werden mehrfach auch freie Einfüsslingsstellen erwähnt[5]), deren Inhaber unter die übrigen Freibauern zu rechnen sind. Von den freien Hakenbauern unterscheiden sie sich rechtlich in keinerlei Weise, wenn sie auch, entsprechend der wirtschaftlich bedingten Staffelung der Bauernschaft, sozial tiefer gestanden haben werden. — Endlich wäre auch noch an die bäuerlichen Küsten- und Inselschweden Estlands zu erinnern[6]). Sie nahmen neben der „undeutschen", d. h. lettisch-estnisch-livischen Bevölkerung, von jeher eine Sonderstellung ein, werden durchweg als Freie bezeichnet und waren jedenfalls im Besitz der Freizügigkeit[7]). Unter die Landfreien können sie nicht gerechnet werden, da nirgends ein Hinweis erhalten ist, der ihre etwaigen Lehnsbeziehungen andeutet. Im Gegenteil erscheinen nach einer Urkunde von 1470 die Schweden von Dagö als gewöhnliche Freibauern, die ihre Arbeitsverpflichtungen durch ein gemeinsam aufzubringendes Freigeld von 20 Mk. jährlich ablösen[8]).

Abschliessend kann gesagt werden, dass, wenn wir die zu Lehnrecht sitzenden Landfreien als einen besonderen Stand anzusehen genötigt waren, dessen beginnende Auflösung freilich zu unsrer Zeit schon zu beobachten ist, ein gleiches für die ge-

[1]) Beitr. IV S. 337 f.

[2]) Siehe Landtagsrezess von 1424 UB VII, 206. Vgl. auch den Bauerneid aus d. 17. Jh. JMM 1930, 1.

[3]) Johansen, Siedlung etc. S. 15.

[4]) UB IX 145.

[5]) Stackelberg, WWB S. 106, 126, 134f, 167. PWB Bl. 26b, 27a etc.

[6]) Siehe oben S. 282. Über die schwedische Küstenbevölkerung überhaupt vgl. C. Russwurm, Eibofolke, Reval 1855.

[7]) AR III 27,9 = 42,4 = 46,9.

[8]) UB XII 717.

ERÜ Raamatukogu

wöhnlichen Freibauern nicht gelten kann. Sie unterscheiden sich von den hörigen Bauern der gleichen sozialen Schicht nur durch ihr Einrücken in ein fest bestimmtes Zinsverhältnis, wodurch freilich eine weitgehendere Unabhängigkeit gewährleistet war. Selbst das Recht auf Freizügigkeit steht keineswegs für alle durchweg fest. Gemeinsam war beiden Kategorien zum Ende unserer Periode die Entrichtung einer fest bestimmten jährlichen Abgabe des Freigeldes, wogegen eine mehr oder weniger vollständige Befreiung von allen bäuerlichen Leistungen und Fronen erfolgte. Dadurch wird erklärlich, dass in den gleichzeitigen Urkunden dieselbe Bezeichnung für beide Kategorien von „Freien" vorkommt, was aber nicht dazu führen darf, die starken Wesensunterschiede zu übersehen.

Innerhalb der Bauernschaft des Landes bildeten die Freien nur eine Minderheit. Allein auch die unfreie ländliche Bevölkerung erscheint bei näherer Betrachtung nach den verschiedenen sozialen Schichtungen abgestuft. Als Masstab dafür diente naturgemäss die Grösse und der Charakter des genutzten Landbesitzes. Man unterschied danach Hakenbauern, Einfüsslinge und landlose Bauern, die unter sich in Mietknechte und sogenannte Lostreiber zerfielen. Die beiden ersten Klassen haben wir auch unter den Freien beobachten können. Bei den sozial tiefstehenden Landlosen kann natürlich von einem Zins- bezw. Lehnsverhältnis zum Grundherrn keine Rede sein. Wir finden sie daher nur als Hörige, wobei freilich ihre Freizügigkeit in praxi schwer genug zu beschränken war, wie schon der Name „Lostreiber" bezw. „Freikerls" bezeugt.

Die wichtigste Stellung nahmen innerhalb der bäuerlichen Landbevölkerung Alt-Livlands die Voll- oder Hakenbauern ein. Man verstand darunter die Gesindewirte und ihre Angehörigen im Gegensatz zu den landlosen Bauern und den Inhabern von blossen Einfüsslingsstellen, die dem Ansehen und der Zahl nach eine weit geringere Bedeutung hatten. Der in den Urkunden häufige Ausdruck „Erbbauer" ist nicht, wie Schwabe meint, als gleichbedeutend mit Hakenbauer anzusehen[1]), da er eher —

[1]) Švābe, Zemes attiecību . . . vēsture S. 76 definiert: „als Erbleute bezeichnete man alle Altwirte der Wacke, (wobei er unter Altwirten die Hakenbauern versteht) und zwar einerseits, weil sie ein Erbe (Besitzrecht) an ihrem Lande hatten, andrerseits, weil sie selber dem Grundherrn erblich gehörten." Von diesen beiden Erklärungen ist nur die zweite stichhaltig. Mir ist keine Stelle bekannt, wo Erbbauern in ausdrücklichem Gegensatz zu Nichthakenbauern erwähnt werden. Da seit Beginn des 16. Jahrhunderts jeder Bauer als hörig galt, so konnten unter Erbbauern auch Einfüsslinge verstanden werden (vgl. AR III 2 41, 1: „ein erfpaur . . . id sy hakenman, eenfotling efft losdrever").

wie auch das entsprechende „Erbherr“ – zur allgemeinen Kennzeichnung eines Hörigkeitsverhältnisses dient. Doch wurde er vorwiegend auf die Hakenbauern angewandt. In der rigischen Stadtmark mag dies sogar Regel gewesen sein[1]).

Nach der Grösse der bewirtschafteten Gesinde unterschied man Voll-, Halb-, Viertelhäker usw., wobei in Wacken oder Dörfern mit wechselnden Gesindegrössen die grösseren und reicheren Gesindewirte naturgemäss den kleineren gegenüber ein erhöhtes Ansehen gehabt haben werden. Nicht zu halten aber ist die Ansicht Johansens, der die Halbhäker nach ihrer sozialen und rechtlichen Stellung den Vollhäkern als eine besondere Klasse gegenüberstellen will[2]). Abgesehen davon, dass sich für eine derartige Behauptung, auch sofern sie sich nur auf das estnische Siedlungsgebiet beschränkt, kaum Beweise anführen lassen, wäre ihre Verallgemeinerung um so verhängnisvoller, als wir einerseits mit dem wechselnden Hakenmass, andrerseits mit der Verschiedenartigkeit der jeweiligen „Normalgesindegrössen“ zu rechnen haben. So erscheint im Jahre 1497 der Halbhäker in der Wacke Sotraw (unter Bersohn) durchaus als Inhaber einer Gesindestelle von Überdurchschnittsgrösse[3]), während andrerseits 1564 etwa in der Ordenswacke Kornoll (Gebiet Jerwen) die vier Halbhäker ausgesprochene Kleinbauern darstellen[4]). Wir werden mithin für das estnische Siedlungsgebiet, in dem die Hakengrössen anscheinend keinen allzu beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt waren, der Johansenschen These insofern eine gewisse Berechtigung zuerkennen müssen, als dort tatsächlich Gesinde von einem halben Haken häufig unter dem üblichen Durchschnitt gelegen haben dürften[5]), ohne dass freilich von einer „Ansiedlung zu minderem Recht“ die Rede sein darf.

---

[1]) Bulmerincq, Besiedlung S. 259 f.

[2]) Johansen, Siedlung S. 31.

[3]) Die Zahlen sind (nach der Tabelle bei Švābe, Pag. vēst., S. 120):

1	Gesinde	à 1	Haken
1	„	à 3/4	„
10	„	à 1/2	„
2	„	à 3/8	„
15	„	à 1/4	„
6	„	à 1/8	„

[4]) Die Zahlen sind hier:

1	Gesinde	à 3	Haken
3	„	à 2 1/2	„
7	„	à 2	„
19	„	à 1 1/2	„
4	„	à 1	„
4	„	à 1/2	„

[5]) Vgl. aber Stackelberg, WWB S. 101, der im Gebiet Leal unter 86 Dörfern nur sechs mit einer Normalgesindegrösse von 1/2 Haken festgestellt hat.

Sehr häufig ist gerade in Estland innerhalb eines bestimmten Dorfs das Vorherrschen einer Normalgesindegrösse anzutreffen, welche sich von der benachbarter Dörfer oft nicht unwesentlich unterschied. Diese Erscheinung, auf die zuerst Stackelberg an der Hand des Lealschen Wackenbuches hingewiesen hat[1]), findet auch in manchen anderen Wackenbüchern ihre Bestätigung[2]). Sie mag teilweise auf grundherrliche Neuvermessungen zurückzuführen sein; andrerseits aber wird man Stackelbergs Folgerung beistimmen, welcher daraus auf das nicht allzuferne Zurückliegen eines bäuerlichen Gemeindebesitzes am Dorfacker schliesst. Dessen Aufteilung ergab dann eine Normalgesindegrösse, welche vom Verhältnis der Höfe zum Umfang des bisherigen Gemeinackers bedingt war[3]). In Südlivland und Kurland begegnen wir verständlicherweise derartigen „Normalgesinden" nicht, wohl aber lässt sich auch in Gebieten, wo einheitliche Hakengrössen vorauszusetzen sind, ein starkes Schwanken der durchschnittlichen Gesindegrösse in den verschiedenen Ämtern untereinander beobachten.

Auf den Hakengesinden vornehmlich ruhten die zahlreichen bäuerlichen Lasten, deren Summe das grundherrliche Einkommen ausmachte. Es ist möglich, dass in früheren Zeiten die Verteilung der Abgaben fast ausschliesslich auf die Hakenbauern erfolgte, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden dann freilich auch die anderen Bauerklassen etwas mehr herangezogen. Wir wissen von der Verfassung der mittelalterlichen livländischen Dorf- oder Wackengemeinde viel zu wenig, um Bestimmtes darüber aussagen zu können, doch haben allem Anschein nach in ihr nur die dazugehörigen Hakenbauern eine Rolle gespielt[4]), auf die ja auch in späterer Zeit die jeweils von der Wacke als Gesamtheit zu tragenden Leistungen verteilt wurden. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch eine sonderbare Notiz im Lealschen Wackenbuch, nach der die Hakenbauern zweier Dörfer als Wortführer für ihre Einfüsslinge um Nachlass der auf diesen ruhenden Arbeitsleistungen bitten, da sie sonst „gentzlik vordorven ock meistpart vorlopen moten"[5]). Zu den wichtigeren und angeseheneren bäuerlichen Ämtern wurden jedenfalls stets Hakenbauern gewählt[6]).

[1]) Stackelberg, WWB, Einleitung S. 90ff.

[2]) So Jerw. WB, Wacke Pouckull, PWB Wacke Wassemor.

[3]) Wenn Stackelberg freilich diese Aufteilung des Dorfackers erst in den Beginn des 15. Jahrhunderts setzen will, so erscheint das doch allzu spät gegriffen, denn seit der Jahrhundertwende begegnen immer häufiger Verlehnungen oder Verkäufe einzelner Gesinde unter Angabe ihrer Hakenzahl.

[4]) Korhonen, Wakkalaitos S. 163 (zitiert nach Švābe, Pag. vēst. S. 118).

[5]) WWB S. 133.

[6]) Siehe oben S. 308 ff.

Eine Erscheinung, die besonders geeignet sein muss, die Anschauungen über die livländischen Agrarzustände zu verwirren, ist die allgemeine Verschuldung, die gerade für die Hakenbauern seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts typisch ist. Es liegt darin auch eine der wesentlichsten Ursachen für den allmählichen Freiheitsverlust der livländischen Bauerschaft, welcher, so befremdlich dies auch zuerst erscheinen mag, mithin gerade bei der obersten und angesehensten Bauerklasse beginnt. Die lettischen Agrarhistoriker haben denn auch diese Tatsache entweder abzustreiten gesucht, oder sich nur durch böswilliges Zutun der deutschen Grundherrschaften zu erklären gewusst[1]), denn nach Schwabe „k o u n t e n sie (die Hakenbauern oder „Altwirte" nämlich) gar nicht tiefer in Schulden verstrickt sein als die Jungwirte, die das Gut zur inneren Kolonisation mit Saatgut, Vieh und Pferden versah"[2]). Der Fehler liegt nun darin, dass man den Hakenbauern nicht gut „die Jungwirte", die sich aus „gewesenen Drellen, Gutsknechten und Einfüsslingen" rekrutierten, gegenüberstellen darf. Die Zugehörigkeit zur Klasse der Hakenbauern wurde durch den Charakter des vom betreffenden Wirte genutzten Landes bedingt. Hakenbauer wurde der landlose Läufling, der mit einem wüstliegenden Hakengesinde ausgestattet worden war, genau so wie der junge Wirt im Nachbarhofe, der das Erbe seines Vaters antrat, oder der ehemals Freie, der durch die Umstände gezwungen war, einen Fronhaken anzunehmen. Es liegt natürlich auf der Hand, dass innerhalb der Gemeinde der „Altwirt" dem früheren Lostreiber ein erhöhtes Ansehen voraus hatte. Rechtlich betrachtet aber gehörten sie beide nunmehr zur gleichen Klasse, waren zu den gleichen Abgaben verpflichtet und mit den gleichen Diensten belastet. Dass zwischen Alt- und Jungwirten keinerlei Unterschied bestand, bezeugen die unzähligen „Jaunswyrs" und „Ustallos" in den Wackenbüchern; beide Namen bedeuten Neuwirt, Neusiedler, neuangesetzer Bauer.

Es ist nun ein Unglück für die klare Einsicht in diese Frage, dass als Grund der Verschuldung die Neuansetzung durch den Grundherrn „zu Zwecken der inneren Kolonisation" anscheinend zu einseitig überschätzt wird. Natürlich musste eine solche den Bauern, falls er über kein eignes Inventar verfügte, in erhöhtem Mass mit Schulden belasten. Andrerseits aber war bei dem starken „Läuflingsfieber" der Zeit eine jedesmalige Austattung des neuangesetzten Wirtes für die Grundherrschaft, die seines Bleibens ja durchaus nicht sicher war, ein viel zu hohes Risiko, als dass sie zur Regel hätte werden können, ausser in Fällen wirklicher

[1]) Wipper in „Die Letten" (Riga, 1930) S. 167 f.

[2]) Švābe, Zemes attiecību . . . vēsture S. 79.

Notlage. Eine solche Notwendigkeit war aber nach verheerenden Kriegen und Seuchen gegeben, wenn ganze Landstriche entvölkert wurden, und die Grundherren um ihrer eigenen Existenz willen gezwungen waren, wenigstens eine Mindestzahl von Haken zu besetzen. Tatsächlich ist denn auch in den Kriegswirren der ersten beiden Jahrhunderte der Kolonisation und den dadurch bedingten Neuansiedlungen grossen Stiles der Grund für die beginnende Verschuldung zu suchen. Von grösster Bedeutung sind weiterhin auch die immer wieder auftretenden Hungersnöte und Seuchen gewesen, welche durch Entblössung einzelner Gebiete die Grundherren ebenfalls zu planmässiger Neubesiedlung zwingen mussten. Seit dem 15. Jahrhundert aber war an Landlosen und Lostreibern kein Mangel, und doch sehen wir noch immer eine Menge von Höfen unbesetzt, ohne dass sich im allgemeinen eine vermehrte Ansetzung von landlosen Bauern beobachten lässt. Eine gewisse Ausnahme machte vielleicht das Erzstift Riga, dessen kürzlich entdecktes Landbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts eine unverhältnismässig grosse Anzahl von Neusiedlern aufweist. Doch mag dies auch auf die starke Läuflingbewegung zurückzuführen sein.

Es kann in jedem Fall in der Neubesetzung wüster Haken zum mindesten der späteren Zeit nicht so sehr der Grund der Verschuldung gesucht werden, zumal sie ja auch in keinem Falle einen derartigen Umfang annahm, dass dadurch die Gesamtheit aller Bauernhöfe hätte belastet werden müssen. Wir werden vielmehr die Gründe in den vielen alltäglichen Schwierigkeiten finden, denen die Landwirtschaft seit jeher — damals aber weit mehr als heute — ausgesetzt ist. Ein verregneter oder dürrer Sommer, eine Viehseuche genügten ja, um den Bauern in grösste Notlage zu versetzen, und nachdem einmal der Anspruch auf Unterstützung durch den Grundherrn zur Regel geworden war — was anscheinend bereits sehr früh der Fall war[1]) — lag nichts näher, als auch in kleinen Verlegenheiten sich an diesen zu wenden, der dann durch Vorschüsse, Viehleihe usw. eine gleichmässige Fortführung der Wirtschaft ermöglichte. Derartige Produktionskredite an die landbesitzenden Bauern mussten natürlich ganz andre Beträge ausmachen, als etwaige kleine Darlehen an vorübergehend in Not geratene Landlose, sofern solche überhaupt ausgereicht wurden. Und sie mussten die „wohlhabenderen“ Hakenbauern in erhöhterem Masse belasten, als die Einfüsslinge, deren Ländereien an Umfang meist geringer waren[2]). Wie aber auch diese an der all-

[1]) Vgl. UB III Reg. 1477 u. Nr. 1248. Schwabe, Agrargesch. S. 74.

[2]) Damit ist hoffentlich die in der lettischen Agrargeschichtsforschung immer wieder auftauchende Frage, warum denn grade die „ärmeren“ Schichten von der Verschuldung verschont blieben, endgültig zu Grabe ge-

gemeinen Verschuldung mittrugen, beweist schon ein oberflächlicher Blick in die Wackenbücher der Zeit[1]).

Nun drängt sich freilich die Frage auf, warum denn einzig in den livländischen Agrarquellen die bäuerliche Verschuldung einen so breiten Raum einnimmt, während aus den übrigen Reichsgebieten, zumal dem eng benachbarten Preussen, entsprechende Nachrichten viel weniger zahlreich vorliegen. Denn die Voraussetzung dazu — leichtsinnige oder notgedrungene Ausnutzung der grundherrlichen Unterstützungskredite — musste hier wie dort ziemlich gleichmässig vorhanden sein. Dennoch liegen gewisse Verschiedenheiten vor. Einmal begann auf dem ganzen übrigen ostdeutschen Kolonialboden der Übergang von der mittelalterlichen Grund- zur modernen Gutsherrschaft doch wesentlich früher als in Livland, wo sich die Ansätze dazu erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts finden[2]). Aus der neuen Wirtschaftsgesinnung heraus aber wurde eine Unterstützung der in Schwierigkeiten geratenen Bauerhöfe als zwecklos angesehen, man schritt in solchen Fällen lieber zur Einziehung (dem sog. „Bauernlegen") und nahm die Ländereien in eigne Bewirtschaftung, die ohnehin grössere Erträge versprach. Schon diese Gepflogenheit musste eine Verschuldung in grossem Stile, wie sie sich in Livland beobachten lässt, unterbinden.

Dazu aber kommt noch ein anderes. In Ostdeutschland hatte sich nämlich schon frühzeitig der Begriff der Hofwehr herausgebildet, der zum mindesten der Formulierung nach dem mittelalterlichen Livland unbekannt geblieben ist[3]). Unter der Hofwehr verstand man das zum Betrieb der bäuerlichen Wirtschaft notwendige eiserne Inventar (an Arbeitsvieh und Saatgut), das als zum Bauernhof gehörig angesehen und von der bäuerlichen Fahrhabe streng getrennt wurde. Dem preussischen Bauern stand lediglich die Nutzung der Hofwehr zu; er musste sie beim Abzug zurücklassen, da als deren einziger Eigentümer der Grundherr galt. Aus den livländischen Agrarquellen unserer Periode ist von einer Hofwehr nichts bekannt[4]), umso häufiger dagegen sind Nachrichten, die von einer starken persönlichen Verschuldung der Bauernwirte handeln. Augenscheinlich aber handelt es sich im Grunde um genau dieselbe Erscheinung. Während man sich in Preussen auf Grund der Erfahrung daran

tragen. Dass, abgesehen vom mangelnden Interesse der Grundherrschaft, grössere Darlehen an Landlose nicht ausgefolgt wurden, ergibt sich schon aus der geringen Sicherheit, die diese für eine Rückzahlung boten.

[1]) JWB I/II S. 4, 13, 18 etc. (2. Hälfte des 15. Jh.).

[2]) S. u. Kap. 3.

[3]) Des eisernen Inventars wird erstmalig in der Livl. Landesordnung v. 1670 ff. Kap. VI, 11 u. 13 gedacht. Vgl. Casp. v. Ceumern, Theatridium Livonicum, Riga 1690.

[4]) Über eine event. dahin auszudeutende Stelle in einem Revaler Wackenbuche vgl. unten S. 413 f.

gewöhnt hatte, das zur Bestellung der Bauernwirtschaft notwendige Inventar überhaupt als grundherrliches Eigentum anzusehen, war die Entwicklung in Livland noch nicht so weit gediehen. Man hielt hier noch am Gedanken der — im Prinzip wenigsten — stets zurückzuerstattenden persönlichen Darlehen fest, die jedesmal sorgfältig in den Schuldbüchern verzeichnet wurden.

Durch diese Erwägung findet ein weiterer Widerspruch seine recht einfache Lösung. Was der Chronist Russow über den Aufwand und die Verschwendung der livländischen Bauern zu berichten weiss [1]), ist auf den ersten Blick nur schwer mit einer elenden Verschuldung der Bauernschaft in Einklang zu bringen, und was an sonstigen Nachrichten über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern überliefert ist, will auch nicht recht in dies Bild passen [2]). Es wurde eben sowohl von grundherrlicher wie von bäuerlicher Seite die alljährliche, durch das Herkommen zu einem festen Brauch gewordene Ausreichung von „perennierenden" Darlehen als ein Normalzustand betrachtet, und Rückschlüsse auf eine wirtschaftliche Verelendung können nur zu leicht zu Fehlurteilen führen. Ein recht anschauliches Beispiel dafür bietet der Fall des Kopeste Andres im Dorf Fäht bei Reval, der 1550 bei seinem Tode dem Rat (als Grundherrn) zwar fast eine Last Korn und 5 Mark in bar schuldig war, gleichzeitig aber den hübschen Bestand von 9 Stück Rindvieh, 2 Pferden, 5 Schweinen usw. hinterlassen konnte [3]). Dass schliesslich eine Tilgung der Schulden keine allzugrossen Schwierigkeiten bot, wenn sich nur ein lockendes Ziel damit verband, zeigt vielleicht auch die Entstehung der vielen Freigesinde auf den stiftisch Öselschen Domänen der Wiek, wie sie aus dem Lealschen Wackenbuch bekannt ist.

Die Ausreichung und Rückzahlung der „Bauerschulden" spielte auf den zu bestimmten Terminen stattfindenden Wackenversammlungen eine grosse Rolle. Nach Nachrichten aus der rigischen Stadtmark erweist sich, dass die ausgereichten Darlehen an Korn häufig die gleichzeitig abzuliefernden Zinse und Zehnten überstiegen [4]). Für ausgeliehenes Vieh war der Grundherrschaft eine gewisse Pacht zu entrichten, die in den Revaler Wackenbüchern als „ossen-" oder „kohure" immer wiederkehrt [5]). In früherer Zeit wurden die Darlehen auf gespaltenen Kerbstöcken verzeichnet, wobei Ausreicher und Empfänger je eine Hälfte behielten, welche bei der Rückzahlung wieder zusammengehalten wurden. In der rigischen Stadtmark waren alle Darlehen in Geld zurückzuerstatten. Statt der Kerbstöcke bürgerten sich später vielfach

[1]) Russow, Chronika 31 a, b. (SS. rer. liv. S. 42 f.)
[2]) Vgl. Bruiningk a. a. O. S. 41 ff.
[3]) FWB Fol. 14 a.
[4]) Bulmerincq, Besiedlung S. 250.
[5]) JWB I/II. Vgl. auch Jerw. WB fol. 22 a: „so die herschaft den buren perde oder ossen tor huir uthgedaen, moten sie in der hervest wacke van iderm perde — 1 mk, und van iderm ossen 20 ß geven".

Schuldbücher ein. Diese wurden dann allmählich zu regelrechten Wackenbüchern, indem man ausser den Schulden der Bauern auch deren Gesindegrösse, Besatz, die jährlich zu leistenden Abgaben usw. eintrug. Ein sehr lehrreiches Beispiel für die Entstehung eines Wackenbuchs aus einem ehemaligen Schuldregister bietet das erste St.-Johanniswackenbuch [1]).

Bis in das 15. Jahrhundert hinein unterschied man bei der undeutschen Bauerbevölkerung Livlands eigentlich nur drei Klassen: die Landfreien oder kleinen Lehnsleute, die grosse Masse der Gemeinfreien und endlich die unfreien Kaufsklaven oder Drellen. 1424 wurde das Drellschaftsinstitut praktisch fast aufgehoben. Bis zur Mitte des Jahrhunderts verschwinden die Drellen dann völlig aus den Urkunden. In diese Zwischenzeit fallen nun die ersten Erwähnungen einer neuen Bauerklasse, die anfangs nur im estnischen Norden auftritt, später erst vereinzelt, dann immer häufiger in lettischen Gebieten erscheint, das ganze 16. Jahrhundert hindurch eine ausgesprochene Sonderstellung einnimmt, um ein weiteres Jahrhundert nachher mit den Hakenbauern allmählich zu verschmelzen: die Einfüsslinge. Schon der Name bereitet Schwierigkeiten. In den niederdeutschen Texten werden sie als „entfotlynge“ [2]), „eynfötling“ [3]) bezeichnet; dem entspricht die lateinische Form „unipes“ [4]) und die estnische „uxjalck“ [5]) (Üksjalg, Einfuss [6]), während aus dem Lettischen bezeichnenderweise keinerlei entsprechende Benennungen für diese Bauerklasse bekannt sind [7]). Aus einer der wenigen Urkunden, die auf den Charakter dieser Bauerklasse einiges Licht werfen, geht hervor, dass wir es mit Leuten zu tun haben, welche ihren Gehorchsverpflichtungen dem Grundherrn gegenüber zu Fuss nachkamen [8]), wohl im Gegensatz zu den spanndienstpflichtigen Hakenbauern. Im Lealschen Wackenbuch wird den Einfüsslingen zweier Dörfer auf Bitten der Hakenbauerschaft die „stalkorde“ erlassen [9]), die jedenfalls auch keinen Spanndienst darstellte. Wir sehen also,

[1]) Johansen, JWB I/II Einleitung S. XIII.
[2]) GU II 20.
[3]) GU II 294.
[4]) WWB S. 115.
[5]) Johansen, Siedlung S. 22.
[6]) Wiedemann a.a.O. Sp. 1269 f: üks — eins, ein, allein; Sp. 138: jalg — Fuss.
[7]) Das aus dem Lett. übernommene Wort Ebow bezeichnet eigentlich den Einwohner oder Hausgenossen eines Gesindewirts, obwohl es speziell in der Rigaschen Gegend auch als gleichbedeutend mit Einfüssling gebraucht wird.
[8]) UB 2 II 563: Lehnbrief für den Landfreien Andreas Gaile über ein Stück wüsten Landes im Erwalenschen. „Eidem etiam concedimus collocare ibidem kmethones, servitia pedestria praestantes, vulgo einfuslinge.“
[9]) WWB S. 133.

dass in Bezug auf den Gehorch zwischen Einfüsslingen und Hakenbauern ein Unterschied gemacht wurde.

Was wir über die Einfüsslinge mit Sicherheit wissen, ist folgendes: a) Sie stellten innerhalb der Bauerbevölkerung des Landes eine gesonderte Klasse dar, die durchweg von den Hakenwirten einerseits, den landlosen Lostreibern andrerseits geschieden wurde[1]). b) Die Einfüsslinge nutzten gewisse Ländereien, waren mithin in jedem Falle landbesitzende Bauern. c) Trotzdem wird gewöhnlich die Grösse eines derartigen Einfüsslingslandes nie in Haken angegeben[2]). (Auf einige vereinzelte Ausnahmen soll später zurückgekommen werden.) d) Einfüsslinge werden seit 1435 in immer zunehmendem Masse im estnischen Siedlungsgebiet genannt, tauchen aber erst 1503 im lettischen Livland auf[3]). Es ist somit anzunehmen, dass die neue Bauerklasse in Estland entstanden ist, wo sie auch ihre reinste Ausprägung gefunden haben dürfte. e) Nach Ausweis sämtlicher Wackenbücher wurden die Einfüsslinge in einem weit geringeren Masse zur Abgabenleistung herangezogen, als die Hakenbauern. Namentlich fallen sämtliche Wackentischgefälle und die meisten „Spelgelder“[4]) fort. Statt dessen haben sie nur ein im Verhältnis zu den Vollbauern sehr geringes Landgeld und ihre Kornzehnten resp. Zinse zu zahlen[5]). — Von diesen fünf Voraussetzungen haben wir auszugehen, wenn wir dem Wesen dieser etwas rätselhaften Bauerklasse näherkommen wollen.

Die wichtigste Frage ist die nach dem Einfüsslingslande. Wenn wir uns vorerst auf Estland beschränken, so ergibt sich, dass die Einfüsslingsländereien von den Hakengesinden der Vollbauern durchweg deutlich unterschieden werden[6]). Besonders wird

[1]) Das geht aus sämtlichen Wackenbüchern eindeutig hervor. Eine Ausnahme macht das EWB, in dem anscheinend nur Hakenbauern verzeichnet sind. Doch finden sich dafür in den Ämtern Treiden, Wainsel, Neuhof, Salis und Lemsal Bauern ohne gleichzeitige Angabe der genützten Haken, die vielleicht als Einfüsslinge anzusprechen wären.

[2]) GU II 910 Verlehnung zweier Einfüsslinge „mit ehren thobehorigenn lande“; vgl. GU II 20, 294, 328 etc.; Brfl. 279, 637, 823 etc.; PWB Bl. 28a, WWB S. 148 etc.

[3]) Dass dieser grosse zeitliche Abstand nur auf der zufälligen Urkundenüberlieferung beruht, ist unwahrscheinlich. Auch während der ersten Hälfte des 16. Jh., für die, wenigstens was Südlivland anlangt, eine recht reichhaltige Urkundenüberlieferung vorhanden ist, sind Erwähnungen von Einfüsslingen dort seltener als im estnischen Norden.

[4]) Siehe unten Kap. 5.

[5]) Eine Ausnahme macht das „Leibgeding“, wo erstaunlicher Weise bei den Einfüsslingen keinerlei Getreideabgaben angegeben sind.

[6]) Brfl. 585: das Df. Vysell mit 18 besetzten Gesinden und 3 Einfüsslingen; ähnl 835, 846 etc. Vgl. die durchweg gesonderte Aufführung der Einfüsslinge in sämtlichen Wackenbüchern u. Brfl. 849: „ein wüst Gesinde und ein Einfusslingshoffte“.

dieser Umstand durch eine Notiz im Lealschen Wackenbuch veranschaulicht: „ein enthfoetling Nano Kesser hefft 1 haken angenamen und gebruket ock des enthfoethlinges lanth“ [1]), wobei unter dem angenommenen Haken jedenfalls ein Vollgesinde zu verstehen ist [2]). Es muss also zwischen den Haken- und den Einfüsslingsländereien ein grundlegender und prinzipieller Unterschied bestanden haben. Äusserlich findet er vor allem darin seinen Ausdruck, dass das Einfüsslingsland im Gegensatz zu den Hakengesinden fast niemals seiner Grösse nach angegeben wird. Als Grund für diese eigenartige Erscheinung kommen nur zwei Möglichkeiten in Frage: entweder das Einfüsslingsland *liess sich* aus später anzuführenden Ursachen *überhaupt nicht vermessen*, oder aber der Einfüssling nutzte sein Land als Hintersasse eines Hakenbauern, auf dessen Namen es in den Wackenbüchern eingetragen war.

Wir wollen zunächst einmal die erste Möglichkeit ins Auge fassen. Sie wird teilweise schon von Schwabe angedeutet, wenn er meint, die Einfüsslingsländereien seien im Anfang so klein gewesen, dass sie „in Bezug auf Abgabenleistung oder als Wirtschaftseinheit keinen Hakenbruchteil ausmachten und daher juridisch weiterhin als Zubehör oder Streustück eines Vollgesindes betrachtet wurden“ [3]), bis sie durch Neurodungen ihre Parzellen dahin erweitert hätten, dass sie als selbständige Achtelhäker usw. in den Urkunden geführt werden konnten [4]). Nun wäre dies freilich eine sehr bestechende Verbindung beider Erklärungsversuche — wenn sie nicht auf einem Denkfehler beruhte. Erstlich begegnen uns im Erzstiftischen Wackenbuch mehrfach Gesindegrössen, die bis auf $^1/_{16}$ Haken genau angegeben werden, — ausserdem würde die Annahme doch etwas fern liegen, dass die kleinen Einfüsslingshöfe aus administrativen Gründen von Amts wegen benachbarten Gesinden zugeteilt und daher ihrer Grösse nach nicht gesondert

---

[1]) WWB S. 148.

[2]) Haken als Bezeichnung für den Hof eines Hakenbauern begegnet in den Urkunden sehr häufig. Vgl. UB 2 I 779: „de bure de . . . den haken staen leten, de drive wi ut“ (S. 581).

[3]) Švābe, Pag. vēst. S. 138: „. . . kā nodevu aplikšanas un saimniecības vienība vēl nesastādija arklu daļu, juridiski skaitoties jo projām par kādas saimnieka sētas pārnovada piederumu jeb āru.“ — Eine Seite vorher werden die Einfüsslinge freilich als Lostreiber definiert, die von den Grundherren auf wüsten Haken angesetzt worden seien. („Patiesibā, enfotlings bij vaļinieks, kuŗu kungi nometināja uz postā pamestiem, neapdzīvotiem arkliem.“) Woraus hervorgeht, dass Schwabe seiner Sache doch nicht recht sicher ist.

[4]) S. 139: „pēc laika einfotlinga ārs paplašinājas . . . tiktāl, ka to varēja novērtet arkla vienībās“ etc.

aufgezählt worden seien. Wenn Schwabe andrerseits davon spricht, sie hätten „weiterhin“ als Streustücke der betreffenden Gesinde gegolten, so setzt er eben voraus, dass die Einfüsslinge auch früher bereits als Hintersassen auf dem Gesindeland gelebt hätten, wodurch sich das Bild wieder wesentlich verschiebt.

Es scheint nun doch der Fall gewesen zu sein, dass die Einfüsslingsstellen selbständige kleinere Wirtschaften ausmachten. Zum mindesten gibt es keine andere Erklärung dafür, wenn in den Wackenbüchern des St. Johannisspitals zu Reval drei Generationen hindurch bei den einzelnen Dörfern stets die gleiche Zahl von Einfüsslingen erwähnt wird. So sind 1495 unter Coutell drei Einfüsslinge genannt[1]). Zehn Jahre später haben sämtliche Einfüsslingshöfe ihre Besitzer gewechselt, doch die Dreizahl ist geblieben[2]). 1557 begegnen im gleichen Dorf wiederum drei Einfüsslinge[3]), die sich dann durch das letzte Wackenbuch von 1558 bis 1599 weiter verfolgen lassen. Da wir auch bei anderen Dörfern ähnliches beobachten können, so ist die Annahme, es handele sich bei den Einfüsslingen nur um zeitweilige Unterpächter und Nutzniesser von Hakenländereien, von der Hand zu weisen, umsomehr, als sich einzelne Einfüsslinge auch Knechte und Hausgenossen hielten[4]). Wenn auf den bischöflichen Domänen der Wiek ein Einfüssling, nachdem er ein Hakengesinde angenommen hat, auch weiterhin seine Einfüsslingsstelle nutzt[5]), so ist es unwahrscheinlich, dass er als nunmehriger Vollbauer gleichzeitig Hintersasse eines andern geblieben sein sollte. Zudem begegnen uns dort — aber auch sonst — mehrfach freie Einfüsslinge[6]). Wenn wir nun überlegen, dass diese „Freiheit“ wesentlich als Pertinenz am einmal gefreiten Hofe haftete, wenn wir an die vielfach in den Urkunden erwähnten wüsten Einfüsslingsstellen denken[7]), wenn wir uns vor Augen halten, dass zu jener Zeit, als das bäuerliche Besitzrecht am Lande noch ziemlich fest bestand, Verlehnungen oder Veräusserungen von Einfüsslingsländereien ohne Erwähnung eines etwa dazugehörenden Hakengesindes gang und gäbe

[1]) JWB I/II S. 38.

[2]) JWB I/II S. 55.

[3]) JWB III ao. [15]57 unter Koutjalck.

[4]) JWB III ao. 44 unter Assenkow: ein Einfüssling hält sich einen „medeknecht“; ao. 45 unter Pattik: der Einfüssling „Copde olde haweßman“ hat zwei „hußgenotten“; vgl. auch ao. 47, 48 unter Pattik, JWB IV ao. 59 unter Karlys etc.

[5]) Siehe oben S. 341.

[6]) WWB S. 118, 128 etc.

[7]) ERA Brfl. Haehl 19: „das Pillenland genannte Einfüsslingsland“, Brfl. 279 etc.

waren[1]), so scheinen alle diese kleinen Züge, jeder einzelne vorbedingter Beweiskraft, doch zusammengenommen stark genug, die Selbständigkeit der Einfüsslingsländereien wahrscheinlich zu machen.

Wenn dies aber der Fall war, so erhebt sich noch dringender die Frage, warum in den Wackenbüchern, die häufig sehr genau und eingehend geführt sind, durchweg eine Grössenangabe dieser Ländereien vermieden wird. Eine gewisse Ausnahme macht dabei nur das Wackenbuch von Padis, in dem an einer Stelle recht summarisch angegeben ist: „Enttfötlinge hebben ein ider bina 1/2 hacken landes“[2]), wobei auch hier, wo doch augenscheinlich das Bestreben nach genaueren Angaben vorhanden ist, nur eine allgemeine und rohe Schätzung vorgenommen wird.

Wie bereits in der Einführung dargelegt wurde, war die Ackernutzung während der Ordenszeit und noch lange darüber hinaus eine zweifache. Wir schieden die in dauernder Kultur befindlichen Hakenländereien von den Busch- oder Schwendäckern, und haben dabei die Beobachtung gemacht, dass, so oft auch letztere erwähnt werden, ihre Grösse nie in Haken angegeben wurde, weil dies bei dem wechselnden Umfang der jeweils unter den Pflug genommenen oder liegengelassenen Äcker schlechterdings nicht gut möglich war. Ganz von selbst drängt sich nun der Gedanke auf, hier eine Verbindung zu den Einfüsslingsländereien zu suchen. Denn wenn diese vornehmlich aus Schwendäckern bestanden, so war ihre genaue Vermessung natürlich unmöglich, so konnten die Einfüsslinge zwar in den Wackenbüchern als selbständige Gesindewirte unter Angabe der von ihnen zu leistenden Gefälle aufgeführt werden, ohne dass man aber imstande war, den Umfang der jährlich wechselnden Felder genau zu bezeichnen. Derartige Einfüsslingshöfe mussten dann natürlich meist gesondert vom Dorf[3]) inmitten der Wildnis oder der „Heide“ liegen[4]). In den Güterurkunden finden wir sehr häufig die Erwähnung von Einfüsslingsgehöften an oder in der „Koppel“ oder der „Arwe“[5]), wobei nd. „koppel“[6])

[1]) GU II 675, 910.

[2]) PWB Bl. 28a.

[3]) Ob event. auch schon der Name E i n füssling, ü k s jalg eine solche Absonderung andeutet, sei dahingestellt (estn. „üksikkoht“ heisst Einzelhof!). Die Etymologie des Wortes ist unklar, die einfache Ableitung aus „ein Füssling“ jedenfalls unmöglich.

[4]) Brfl. 622: 2 Einfüsslinge in der Heide.

[5]) Brfl. 823: 2 Einfüsslinge in der Arwen, ein Heuschlag mit einem darauf wohnenden Einfüssling. GU II 294: 4 Einfüsslinge „ahn der koppelnn in dißer . . . schedinge besitlik“; vgl. 350.

[6]) Schiller-Lübben, nd. Wörterbuch II S. 530.

ebenso wie das estnische „aru“ [1]) gemeinsam besessenes Land (meistens Viehweide) bezeichnet. Aus einer Eintragung im Fähtschen Wackenbuch geht hervor, dass in einer solchen Koppel, die im Gegensatz zu den „Hofeslotten“ genannt wird, auch zeitweilige Äcker aufgebrochen wurden [2]), d. h. wir hätten darunter dasselbe zu verstehen, was anderwärts als Drischland bezeichnet wird: Ländereien, welche sich zur Anlegung ständiger Felder nicht eigneten und daher vornehmlich der gemeinsamen Viehtrift dienten, wo aber die Bauern das Recht hatten, zeitweilige Äcker einzuzäunen, deren Nutzung ihnen solange gestattet war, „als id ungemesset dregen wil“. Wenn uns somit die Belegenheit von Einfüsslingsgesinden innerhalb derartiger Ländereien bezeugt wird, so ist das eine abermalige Stütze unserer Annahme, dass die Einfüsslingsstellen im wesentlichen aus derartig periodisch aufgebrochenen Äckern bestanden [3]), die natürlich an Umfang selten die regulären Hakengesinde erreichten. So wird verständlich, dass überall streng zwischen Einfüsslingen und Hakenbauern geschieden werden konnte, dass diese nach der Beschaffenheit des von ihnen genutzten Landes eine Sonderklasse innerhalb der Bauerschaft bildeten, dass sie an den Abgaben und Spanndiensten, welche auf den Haken lasteten, nicht mitbeteiligt wurden, und dass ihre Sonderstellung sich besonders in dem dorfweise besiedelten Estland herausbildete, wo der Unterschied zwischen den Hakenländereien, die innerhalb der Dorfsfelder lagen, und den nur periodisch genutzten Schwendäckern etc. am klarsten zutage trat.

Schon Johansen hat das Aufkommen der Einfüsslinge mit dem allmählichen Verschwinden der Drellen in Zusammenhang gebracht, wodurch den Gutsherren (und, setzen wir hinzu, vielfach auch den Gesindewirten) die alten, fast kostenlosen Arbeitskräfte entzogen wurden [4]). Wenn wir nun auch die Folgerung, die Einfüsslinge wären ursprünglich nichts anderes, als mit Land entlöhnte ehemals unfreie Gutsknechte, als zu weitgehend ablehnen, so ist der Grundgedanke, dass das Aufkommen der Einfüsslinge mit der Aufhebung der Drellschaft ursächlich zusammenhängen mag,

[1]) Vgl. Johansen, Siedlung S. 44.

[2]) FWB fol. 6b: die Koppel zu Fäht wird mit 6 Pfund Hafer und 4 Lf. Gerste besät.

[3]) Vgl. die Hakenrevision von 1624. Unter Rodenpois: „Plewans, Herman . . . ist einfußlinger, hatt kein gewiß landt, wohnet im buske.“ – „. . . diese 4 einfußlinge haben kein gewiß landt, wohnen in der welden (sic!), kommen auf der herrschafft bitten bißweilen zur arbeit“ (Lettl. Staatsarchiv RA 253 Bl. 394.)

[4]) Johansen, Siedlung S. 22f.

sicherlich richtig. Wir hätten uns das so zu denken, dass die freigewordenen Drellen resp. deren Nachkommen vielfach das Bestreben zeigten, selbständige Wirtschaften zu begründen. In manchen Fällen mag es ihnen geglückt sein, unter Erlangung grösserer Darlehen die Ansiedlung auf wüstgewordenen Haken zu erreichen, was sicherlich zur Verbesserung der rechtlichen Lage der Hakenwirte, unter denen sie fortan aufgingen, nicht beigetragen hat[1]). Doch war die Bewirtschaftung eines Vollbauernhofs an das Vorhandensein eines grösseren Kapitals an Inventar, Saatgut etc. gebunden, konnte also nicht in Frage kommen, wenn grössere Vorschüsse durch den Grundherrn nicht gewährt wurden. Dazu kommt noch, wovon wir freilich aus direkten Zeugnissen nichts wissen, die sicherlich vorauszusetzende Abneigung der Hakenbauern gegen die Ansiedlung von ehemaligen Unfreien auf Vollgesinden, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der Zeit vor Ausbildung der Schollenpflichtigkeit, vielleicht noch eine gewisse Rolle gespielt haben könnte. Eine andere Sache war es, wenn der Neusiedler sich innerhalb der Gesamtmark auf kleinen Schwendackerstücken niederliess, deren Nutzung mit einem weit geringeren Aufwand möglich war. Er konnte dann nebenbei als Tagelöhner oder Handwerker einen Nebenerwerb finden und war auch dem Grundherrn gegenüber zu weit geringeren Leistungen verpflichtet. Damit wurde er noch nicht Vollbauer im Sinne eines vollberechtigten Wacken- oder Gemeindegliedes, weswegen ihm denn auch die Beteiligung an den von der Wacke gemeinsam zu tragenden Lasten vorerst erspart blieb. Andrerseits blieb seine Niederlassung damals vielleicht noch an die Zustimmung der an der Gesamtheit Berechtigten gebunden[2]), und möglicherweise ergaben sich daraus für den Einfüssling gewisse Verpflichtungen wirtschaftlicher Art der Dorfgemeinde gegenüber, wie sie Stackelberg an Hand der bereits genannten Eingabe der Rudenschen Bauern annehmen zu können glaubt[3]).

Natürlich ist die Befreiung der Drellen keineswegs der einzige oder auch wichtigste Grund für das Aufkommen der neuen Bauerklasse. Allgemein werden wir für die gleiche Zeit eine stärkere Zunahme der Bevölkerung voraussetzen können. Bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war Estland immer wieder durch verheerende Kriegszüge heimgesucht worden. Den Abschluss dieser Epoche hatte dann der grosse Estenaufstand von 1343 gebildet, durch den besonders Harrien auf weite Strecken von Menschen völlig entblösst worden war. Denn bei der Niederwerfung des Aufstandes war man keineswegs milde vorgegangen.

[1]) Siehe unten Kap. 3.

[2]) Dorfrecht, ÄRR 66 § 2.

[3]) Stackelberg, WWB S. 103, 215.

In den folgenden zwei Generationen, während der nunmehr beginnenden Friedenszeit, erholte sich die Bevölkerung von den gewaltigen Blutopfern, und es ist anzunehmen, dass jüngere Geschwister, denen der väterliche Hof zu eng wurde, die aber gleichwohl nicht die Möglichkeit hatten, neue Vollgesinde zu gründen, sich jetzt innerhalb der Dorfesmark als Einfüsslinge niederliessen[1]). In manchen Fällen gelang es, das Einfüsslingsanwesen zu erweitern und allmählich zur Anlegung regelrechter „Lotten" zu schreiten. Die Einfüsslingsstelle wurde damit zum Hakengesinde und als „Ausbau" den Vollgesinden des Mutterdorfs zugezählt. Derartige Ausbauten begegnen mehrfach in den späteren Flurkarten, entwickelten sich wohl in der Folgezeit auch häufig zu selbständigen Dörfern. Vielfach behielt aber die Einfüsslingsstelle noch lange Zeit hindurch ihren Charakter, so dass erst das 17. Jahrhundert eine allgemeine Angleichung der Einfüsslings- und Hakengesinde, und als Folge davon ein Verschwinden dieser bäuerlichen Klasse bringen konnte.

Die Vermutung, dass wir in den Einfüsslingen einfach durch Landzuweisung entlöhnte Knechte zu sehen hätten, wie vor Johansen bereits Engelhardt[2]) angedeutet hat, scheint verfehlt. Engelhardt beruft sich darauf, dass in einigen Güterurkunden die Belegenheit von Einfüsslingsstellen in der Nähe eines Gutshofes oder auf der Hofesmark erwähnt wird[3]), doch kann dieser Beweisgrund nicht als stichhaltig gelten[4]). Wenn andrerseits Johansen sich an die bekannte Belehnung des Andreas Gaile hält, in der der Ansiedlung von „kmethones, vulgo einfußlinge" gedacht wird, so geht daraus keineswegs hervor, dass es sich um mit Land entlöhnte Hofesarbeiter handeln muss. In den preussischen und polnischen Agrarquellen ist „kmetho" nur eine allgemeine Bezeichnung für hörige Bauern[5]), etwa dem nd. „erfbur" entsprechend. Es muss in diesem Zusammenhang an die Läuflingsordnung von 1504 erinnert werden, nach der die Auslieferung eines Einfüsslings erst davon abhängig gemacht wird, dass der Forderer beeiden kann, „dat he ßynen haken boseten hebbe, da he von eme toch"[6]). Einfüsslinge als solche

[1]) Einfüsslinge als nächste Verwandte von Hakenbauern begegnen im WWB noch mehrfach (S. 134, 144). Einmal erscheint ein Einfüssling sogar als Bruder des Dorfzehntners (S. 152).

[2]) H. v. Engelhardt, Beiträge zur Entstehung der Grundherrschaft. 1897.

[3]) Engelhardt a. a. O. S. 70 Anm. 12—14. Als Ergänzung seien noch Brfl. 1495 u. 1504 genannt.

[4]) Aus der blossen Erwähnung von Einfüsslingen auf eine Erweiterung der grundherrlichen Eigenwirtschaften zu schliessen, ist dabei besonders gewagt.

[5]) Vgl. Brünneck, Leibeigenschaft in Pommern S. 115.

[6]) AR III 27 Art. 6.

unterliegen also der Auslieferung nicht. Das wäre unverständlich, wenn es sich um durch Landzuweisung entlöhnte Hofesknechte handeln würde[1]). Schliesslich muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Einfüsslinge genau so wie die Hakenbauern zur Zehntleistung herangezogen wurden und ein, wenn auch wesentlich geringeres, Landgeld zu entrichten hatten.

Wie bereits erwähnt, stellen die Einfüsslinge eine Bauernklasse dar, die in Estland zuerst auftritt und ihrem Wesen nach mit der dorfmässigen Siedlungsweise des Nordens aufs engste verknüpft ist. Über ein halbes Jahrhundert vergeht, bis auch in den Urkunden des lettischen Siedlungsraums Einfüsslinge auftauchen; doch muss hier bereits eine gewisse Verschiebung oder Verallgemeinerung dieses Begriffs eingetreten sein. Auch dort, wo lettische Dorfsiedlungen begegnen, kann eine feste, der estnischen entsprechende Flurverfassung nicht vorausgesezt werden; es war somit der Typus des ausserhalb der Dorfesfelder auf Buschländereien sitzenden Randsiedlers in seiner reinen Ausprägung nicht mehr möglich. Der lettische Einfüssling ist keine bodenständige Erscheinung, vielmehr wird man unter diesem Begriff mehrere Bevölkerungsgruppen zusammengefasst haben, welche Land bearbeiteten, somit nicht unter die landlosen Lostreiber gezählt werden konnten, andrerseits aber auch nicht zu den eigentlichen Vollbauern zu rechnen waren.

In den polnischen Revisionsprotokollen des ausgehenden 16. Jahrhunderts für Südlivland findet sich hin und wieder die Bezeichnung „hortulanus", Gärtner[2]). Es leuchtet ein, dass die polnischen Revisoren, in Ermangelung eines eigenen Ausdrucks für den livländischen Einfüssling (die wörtliche Übersetzung, unipes, ergibt ja im Grunde einen Nonsens), die ihnen geläufigere Bezeichnung anwandten, wenn sie sich nur dem Sinne nach einigermassen damit deckte.

Tatsächlich verstand man auf dem ganzen übrigen ostdeutschen Kolonisationsboden unter Gärtnern solche Arbeitskräfte, welche gegen Ausstattung mit einem kleinen Landstück zu allerlei Hilfsarbeiten herangezogen wurden. Die Stelle, zu geringfügig, um den Unterhalt eines Zugtieres zu gewähren, war auf Bearbeitung mit Handgeräten angewiesen, somit in des Wortes ursprünglicher Bedeutung ein Gartenland. Man hätte es in den genannten Fällen also wirklich mit auf Land angesetztem Hofesgesinde zu tun, doch ist zu berücksichtigen, dass wir uns dabei auf lettischem Siedlungsboden befinden und in einer Zeit, da der Einfüssling seine ursprüngliche Bedeutung ganz

[1]) Vgl. etwa auch die Ausantwortungsbestimmungen für Mietgesinde in der Dorpater Einigung v. 1458, AR I 647 Art 8.

[2]) GU II 442. SRA 366a Nr. 17: „tres familias rusticas, duo hortulanos, vulgo ebow" (zitiert nach Švābe, Pag. vēst. S. 140).

zu verlieren beginnt. Ausserdem war natürlich, wirtschaftlich gesehen, der Inhaber einer kleinen Einfüsslingsstelle oft wirklich nur ein „Gärtner", ohne dass dabei an den üblichen Nebensinn gedacht werden muss.

Auch im lettischen Süden war der Einfüssling gewöhnlich Inhaber eines selbständigen Gehöfts. Dies geht schon aus der immer wiederkehrenden Erwähnung solcher Einfüsslingsstellen hervor[1]). Doch scheint es zuweilen so, als habe er sich zur Rolle eines bäuerlichen Gesindehintersassen oder Unterpächters verstanden. Wir hätten uns diese Erscheinung so zu denken, dass der betreffende Wirt dem Einfüssling gestattete, sich auf einem seiner Streustücke niederzulassen und dieses gegen eine gewisse Pachtleistung dauernd zu nutzen. Darauf deutet etwa die bereits erwähnte Belehnung des undeutschen Landfreien Andreas Gaile[2]), der die Erlaubnis erhält, auf seinem Lande Einfüsslinge anzusiedeln. Ähnlich klingt ein Lehnbrief für einen Peter Kreige, der auch sicherlich nur als (deutscher) Landfreier anzusehen ist, über ein Stück Land im Doblenschen und „noch twe enfotlinge . . . als de ietzunder up dem lande setzen"[3]). Da für die kleinen bäuerlichen Lehnsträger, die wir als Landfreie bezeichnen, sonst niemals irgendwelche Herrschaftsrechte über andre Bauern bezeugt sind, solche vielmehr Reservate der zu rechtem Mannlehn sitzenden ritterlichen Vasallen sind, kann wiederum nur geschlossen werden, dass in Südlivland und Kurland Einfüsslinge ohnehin bisweilen in einem Pächterverhältnis zu den Hakenbauern standen, und dass somit die angeführten Lehnbriefe keine Neuerung brachten.

Zuweilen erscheint der Einfüssling hier sogar direkt als „Einwohner" eines Hakengesindes. Dies geht aus den Büchern der rigischen Landvogtei hervor, wo anscheinend die lettische Bezeichnung dafür, „Ebow", synonym für Einfüssling gebraucht wird[4]). Man unterschied Ebowen mit und ohne Land[5]), letzteres war wohl einfach eine Bezeichnung für den landlosen Lostreiber. Sogar „wüste Ebowen" werden zuweilen verzeichnet, worunter ja nur unbesetzte Einfüsslingsstellen verstanden werden können.

---

[1]) GU II 20, 675, 910; UB 2 III 660; MJb. f. Gen. 1907/08 S. 106 etc.

[2]) UB 2 II 563.

[3]) UB 2 III 660. Vgl. auch MJb. f. Gen. 1907/08 S. 106: Lehnbrief des Joh. Benefeldt über 1 Hak. Landes u. einen Einfüssling gegen jährl. 5 Mk. u. allerlei Fischwerk. Es ist freilich denkbar, dass in diesen beiden Fällen die Verlehnung von Einfüsslingen auf das bessere deutsche Lehngutsrecht zurückzuführen ist.

[4]) 4 Bd LV II S. 328. Vgl. auch KWB S. 16: „kleine Hans ein einfottling . . . er wonett bey Jorgen Lemskull".

[5]) Mon. Liv. IV S. 118 f.

Es zeigt eben eine derartige Verwirrung der Begriffe, dass der lettische Einfüssling eigentlich keine bodenständige Erscheinung ist, sondern dass die aus dem Norden übernommene Bezeichnung nunmehr auf verschiedene Arten kleiner bäuerlicher Hintersassen angewendet wurde.

Mit den lettischen Einfüsslingen identisch sind vermutlich die aus einigen Urkunden vornehmlich aus der Smiltenschen und Ronneburgschen Gegend bekannten „Partheker“ [1]). Sie erscheinen als Inhaber und Nutzniesser kleinerer, zu bestimmten Hakengesinden zugehöriger Streustücke, die wohl meist aus Buschland bestanden. An einer Stelle, wo allerdings die „Parthöker“ in direkter Beziehung zum Grundherrn genannt sind, findet sich auch eine Andeutung über die Beziehungen zwischen dem Parteker und dem eigentlichen Besitzer des von ihm genutzten Landes; daraus geht hervor, dass bei der Neurodung von Buschländereien der Parteker jeweils ein entsprechendes Stück für den Besitzer mitzuräumen hatte, welches dann von ihm in eigene Nutzung genommen wurde [2]).

Da die Einfüsslingsstellen dem Inhaber begreiflicherweise nur einen recht dürftigen Lebensunterhalt gewähren konnten, so war er häufig gezwungen, sich nach einem Nebenerwerb umzusehen. Dass unbedeutendere bäuerliche Beamtenposten oft gerade mit Einfüsslingen besetzt wurden, war bereits oben erwähnt [3]). Es scheint nun aber auch, als ob gerade dieser Stand die Mehrzahl der vielen kleinen bäuerlichen Handwerker stellte. Bei einer Verlehnung mehrerer Einfüsslinge und Lostreiber aus dem Jahre 1527 werden unter anderen ein Zimmermann und ein Maurer genannt [4]). Sehr interessante Aufschlüsse bietet vor allem das Lealsche Wackenbuch. Hier werden im ganzen nicht weniger als 29 undeutsche Handwerker genannt, welche Einfüsslinge sind, beispielsweise allein 7 Schmiede, 3 Schuhmacher,

---

[1]) Wohl aus „Parteke“ gebildet (letzteres aus nd. part, parteken mit versetzter Betonung) = kleiner Teil, Stückchen, vgl. Grimm, Wörterbuch VII S. 1474. Nach Götze, Frühnhd. Glossar S. 21 wurde unter einem Parteker ein almosenempfangender fahrender Schüler, allgemeiner auch ein armer Teufel schlechtweg verstanden. Die Erklärung als Part-Häker = Teilhäker ergibt kein klares Bild, widerspricht auch den Schreibformen „parthöker“ und „parteker“ (GU I 496 u. GU II 351). Für die Bezeichnung „Parthokenlande“ findet Russwurm die Erklärung: „zerstreut in fremden Gebieten liegende Landstücke“ (vgl. GU I S. 452 Anm. 4).

[2]) GU I 496: „noch 2½ haken puschland unter den Außkapen, sein meine parthöker gewest; da sie ein stück hatten, hatte ich ein stuck dabei, bis so lange ich vorgemeldet land voll und all trib“. Weitere Erwähnungen von Parthekern: GU II 351, 396, 558, 765; GU III Urk. v. 1546 Mai 19.

[3]) Siehe oben S. 311 f.

[4]) GU II 464: Peter Tymmermann, Jakob Kaißer, der murmeister. (Wenden, 1527.)

2 Schneider, 2 Pelzer etc.[1]). Wir müssen dabei in Betracht ziehen, dass das Gewerbe sich ja gewöhnlich nur aus dem Zunamen ergibt und dass nur in den seltensten Fällen besonders angegeben wird, dass der Betreffende ein bestimmtes Gewerbe betreibt. Auch unter den Hakenbauern finden sich, dem Namen nach zu urteilen, mehrfach Leute, die nebenbei ein Handwerk betrieben[2]), doch sind solche den Einfüsslingen gegenüber stark in der Minderzahl. Das wird verständlich, wenn wir im Auge behalten, dass sie, als Inhaber grosser Bauerhöfe, doch nicht gut ihr Gesinde auf längere Zeit im Stich lassen konnten, um auf den verschiedenen fremden Höfen ihr Gewerbe auszuüben, wie es etwa für die bäuerlichen Schneider, Schuhmacher und Zimmerleute etc. anzunehmen ist.

Wie bereits oben angedeutet, konnten sich aus ehemaligen Einfüsslingsstellen allmählich Hakengesinde entwickeln, indem sich die Wirtschaft erweiterte, feste Felder angelegt wurden, und als Folge dessen der Einfüssling allmählich auch zu den Verpflichtungen der Hakenbauern herangezogen wurde. Diese Erscheinung beschränkt sich nicht auf den estnischen Norden, sondern ist auch aus Kurland und Südlivland bekannt. Vielfach haftete freilich dann die alte Bezeichnung am Gesinde, das sich im Grunde aber von den übrigen Hakenhöfen keineswegs mehr unterschied. So wird es erklärlich, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den herzoglichen Domänen in Kurland die Einfüsslinge vielfach bereits Spanndienste wie die übrigen Gesindewirte leisteten[3]). Auch während der Ordenszeit begegnen zuweilen Einfüsslingsstellen, deren Grösse schon in Haken angegeben ist. Meist sind diese neuentstehenden Hakenhöfe im Verhältnis zur üblichen Gesindegrösse recht klein, was ohne weiteres verständlich ist. Mitunter kann es sich dabei auch um neu auf wüste Haken angesetzte Einfüsslinge handeln; derartige Vorgänge sind uns aus dem Lealschen Wackenbuch wohl geläufig. In beiden Fällen aber kann natürlich nicht mehr von Einfüsslingen im strengen Sinne des Wortes die Rede sein, deren Bedeutung überhaupt mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert erlischt.

Die dritte und unterste Bauerklasse stellen die Landlosen dar. Sie zerfallen in das Mietgesinde und die sog. „Lostreiber". Die Mietknechte hatten sich jeweils für ein ganzes Jahr zu ver-

[1]) Ferner seien erwähnt: Küster, Zimmermann, Schreiner, Schlachter, Baumeister, Korbflechter, Schankwirt u. a. m.

[2]) WWB S. 150: Seppi Thonnies, d. h. Thonnies d. Schmied. u. a.

[3]) Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse S. 59.

dingen [1]). Für den Fall vorzeitigen Entweichens hatte bereits vor der Ausbildung der Schollenpflichtigkeit der Brotherr Anspruch auf ihre Wiederauslieferung, es sei denn, dass er den ganzen Jahreslohn zurückerstattet erhielt [2]). Über die Höhe eines solchen Jahreslohns haben wir aus Riga und Reval einige Nachrichten. Auf den Revaler St. Johannisgütern hatten nämlich die städtischen „Vorsteher" im Falle, dass ein Bauernhof als erblos an die Grundherrschaft heimfiel, die Pflicht, das Ingesinde aus städtischen Mitteln abzulöhnen, was natürlich dann in die Wackenbücher eingetragen wurde. Danach erhielt im Jahre 1545 an rückständigem Jahreslohn ein Knecht ein Paar Handschuhe und 2½ Mk. 6 Schilling an Geld, eine Magd 1½ Mk., und ein „Junge" 5 Schillige [3]). Es muss dabei die Möglichkeit offengelassen werden, dass die Betreffenden einen Teil ihres Lohns, zumal an Kleidungsstücken, bereits zu Lebzeiten des verstorbenen Gesindewirts im voraus erhalten hatten. Im Jahre 1638 erliess in Riga der Landvogt eine Verordnung über die Entlöhnung der Bauernknechte. Sie dürfte im wesentlichen auf bereits früher gebräuchliche Normen zurückgehen, wenn wir die Bargeldsätze, die entsprechend dem immerfort sinkenden Wert der Mark wohl gewachsen sein werden, ausnehmen. Es erhielt ein Jahresknecht 3 Hemden, 2 Paar Hosen, 2 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe und Pasteln [4]) nach Bedarf, einen Gürtel, 3 Paar Handschuhe und an Geld 15 Mk. jährlich, dazu alle zwei Jahre 1 Mütze, 1 Pelz und 1 Hut [5]).

Dem Grundherrn gegenüber waren die Mietknechte nur zu einer geringfügigen Abgabe, dem „medeknechtsgeld" verpflichtet. Doch hatten sie es nicht persönlich zu entrichten, sondern es wurde vom Brotherrn eingetrieben — und zwar unfreundlicherweise gleichzeitig mit dem „schmalen", dem Viehzehnten. Es betrug in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den Revaler St. Johannisgütern für den Knecht 3 und für den Jungen, der zuweilen auch als Halbknecht bezeichnet wird [6]), 2 Schillinge [7]). Ein besonderer Gehorch lastete auf den Knechten nicht, ausge-

[1]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 47 u. AR III 36.

[2]) AR I 647 Art. 8: „Ock so sall men dat also holden umb alle miedlinge de bynnen erer tidt entlopen; tho wem de komen, de sal se wedder uthantworden . . . oder he geve gantze mede denste."

[3]) JWB III ao. [15]45 unter Pattik.

[4]) Aus Bast oder Leder geflochtene Bauersandalen.

[5]) Bulmerincq, Besiedlung S. 261.

[6]) JWB III ao. [15]42 unter Coetjal:
„ein halff knecht — 2 ß."

[7]) JWB III ao. [15]35 unter Wascul:
„1 knecht 3 ß."
„vor 1 jungen 2 ß."

nommen die Fälle, wo sie im Rahmen der Talkusarbeiten [1]) vom Gute aufgeboten wurden. Tatsächlich aber hatten sie für ihren Brotherrn, der nur ausnahmsweise persönlich zur Fronarbeit erschien, den ordentlichen Spanndienst auf den Hofsfeldern abzuleisten, weswegen das immer häufigere Vorkommen von Bauerknechten, wie es sich an der Hand der Revaler Wackenbücher verfolgen lässt, vielleicht mit den wachsenden Fronleistungen der Hakenbauern in Zusammenhang zu bringen ist. — Über das sonstige Verhältnis zwischen Brotherr und Mietknecht wissen wir wenig. Bei Vergehen der Mietknechte trat der Gesindewirt häufig als Bürge für die zu zahlende Busse auf [2]); es besteht sogar die Möglichkeit, dass ihm überhaupt eine gewisse Haftpflicht für seine Knechte auferlegt wurde. Wenn jedoch Johansen auf Grund einer Eintragung im Revaler Geleitbuch meint, das Ingesinde habe so sehr unter der Macht des Wirts gestanden, dass man sich an das alte Drellenverhältnis erinnert fühle, so bleibt das völlig unverständlich [3]).

Im Gegensatz zu den Mietknechten, die in ständigem Lohn und Brot eines Gesindewirts standen, stellten die Lostreiber, nd. „loßdryver“ [4]) oder „losemans“ [5]), einen Sammelbegriff für die Gesamtheit des unstät umhervagierenden oder zeitweise bei den einzelnen Gesindewirten eingemieteten bäuerlichen Proletariats dar. Auch als die Schollenpflichtigkeit der livländischen Bauerschaft bereits längst Tatsache geworden wäre, blieb ihre praktische Anwendung auf die Lostreiber immer noch recht zweifelhaft, denn wir haben es mit einer Menschenklasse zu tun, deren Hauptcharakteristikum nach wie vor das Fehlen einer dauernden Sesshaftigkeit blieb. Schon der Name, der das Fehlen eines festen Dienstverhältnisses andeutet [6]), zeigt dies an. Während der letzten Jahrzehnte livländischer Selbständigkeit (vor dem Jahre 1561) kam auch die Bezeichnung „Freikerls“ [7]) auf, die nachmals zur Zeit der schwedischen Herrschaft in Estland vorherrschend wurde; doch wären irgendwelche Schlüsse auf ihre rechtliche Sonderstellung (Freizügigkeit) innerhalb der Bauerschaft als verfehlt anzusehen. Schon um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts suchten die Landesherrschaften zwangsmässig eine

[1]) Siehe unten Kap. 5.

[2]) Siehe unten Kap. 4.

[3]) Johansen, Besiedlung S. 24. Es handelt sich hier um einen Bauern, der eines Totschlages beschuldigt wird, „so doch sin eigene medeknecht . . . begangen heft“. Das Gewicht, das dabei von Johansen auf das Wort „eigene“ gelegt wird, ist jedenfalls übertrieben.

[4]) GU II 156.

[5]) GU II 290.

[6]) Vgl. auch die Rigaer städtischen Lostr äger: Lastträger ohne feste Anstellung, die sich von Fall zu Fall verdingten.

[7]) PWB Bl. 35a ff.

Sesshaftmachung dieser, volkswirtschaftlich gesehen, völlig unproduktiven Klasse durchzuführen, wie eine Plettenbergsche Verordnung von 1507 erweist: „Die losen unbesatten burknechte sollen nicht leddig umblopen, sondern sick tho eynem gantzen jar vormyten und keynen acker, sondern sich ires lohns gebruken“ [1]). Doch scheinen derartige Bemühungen recht fruchtlos geblieben zu sein.

Gewöhnlich lebten die Lostreiber als zeitweilige Einmieter in den Riegenkammern oder Badstuben der einzelnen Gesinde; dementsprechend führten sie auch die verschiedenartigsten Bezeichnungen wie „Kambernecken“ [2]), „Pirtnecken“ [2]), allgemeiner auch „Ebowen“ [3]), „Husgenothen“ [4]) etc. Wie schon aus der Plettenbergschen Verordnung von 1507 hervorgeht, hatten sie zuweilen von ihrem Wirt ein kleines Landstück in Pacht, das an Umfang aber sicherlich sehr gering war. Auf den Padisschen Gütern hatten sie davon sogar wie die Hakenbauern und Einfüsslinge einen Zehnten zu entrichten [5]), der durchschnittlich 1—1½ Lof Getreide betrug, mithin etwa nur 1/15 des von einem durchschnittlichen Vollhäker gezahlten Zehntkorns erreichte. Ihren Lebensunterhalt mögen sie sich teilweise als Tagelöhner, Wanderhandwerker, Fischer oder dergl. erworben haben. In der rigischen Stadtmark waren sie besonders als Vorkäufer, die im Auftrage von verschiedenen Getreidehändlern durch das Land zogen und die Bauern gegen Ausreichung von Vorschüssen zu Getreidelieferungen an ihre Auftraggeber verpflichteten, unbeliebt [6]). Vielfach gelangten sie auch durch Heumähen oder Holzfällen auf eigne Rechnung zu einem Nebenerwerb, was natürlich nicht gestattet war [7]). In erster Linie aber war der Lostreiber auf Tagelohn angewiesen. Durch Zufall ist aus dem Jahre 1514 eine Abrechnung über das Mähen eines städtischen Heuschlags in der Revaler Stadtmark erhalten, aus der wir uns über die Höhe der Tagelöhne ein gewisses Bild machen können. Danach erhielten die Männer täglich 3 Schillinge, die Weiber 2 Schillinge 5 Pfennig, was, an den damaligen Roggenpreisen gemessen, etwa 5½ kg Roggen entsprechen würde [8]).

---

1) Arbusow, BRR Anhang Nr. 47 (nach A III 36).
2) 4 BdLV I S. 111.
3) Bulmerincq, Besiedlung S. 260.
4) AR III 116 Art. 12; Beitr. XIV S. 35.
5) PWB Bl. 35 a ff.
6) RigStA ÄRA II, 8, 1: „Eß soll auch kein vorkäuffer oder loßtreiber ... ferner gelitten werden.“ Vgl. auch Bulmerincq, Besiedlung S. 261.
7) Bulmerincq, Besiedlung S. 260 u. Beitr. XIV S. 33: „des schollen se sych nycht vordrysten, vp des rades lande hoy to stande off holth tho to howen yn ore genuth“ 1543.
8) Beitr. XIV S. 24.

Dem Grundherrn gegenüber waren die Lostreiber, abgesehen von den allgemeinen Talkusarbeiten, gewöhnlich zu keinem bestimmten Gehorch verpflichtet. Auf den Padisschen Gütern freilich lösten sie ihre Frontage in gleicher Weise wie Hakenbauern und Einfüsslinge ab, und auf den Revaler Stadtgütern sollten sie „vnsen buren halpen dath hoy offsian vnde to hope bryngen myt oren wyvern, ock ymme ghelycken myt dem roggen vnde garsten tho snyden: es geven de heren one fry broth“ [1]). Ausserdem wurden sie zur Zahlung einer festen Geldabgabe herangezogen, das „Freikerlsgeld“, wie es in späteren Wackenbüchern genannt wird. In seiner Höhe wechselte es natürlich stark. Auf den Padisschen Gütern betrug es 1565 3 Ferdinge [2]), im Revaler Stadtdorf Fäht im Jahre 1550 1 Mark [3]) und auf den Liegenschaften des Revaler St. Johannisspitals durchweg nur 6 Schillige, d. h. ein Sechstel davon. Hier hatte es der jeweilige Gesindewirt zusammen mit dem Mietknechtsgelde zu entrichten, worauf er sich natürlich mit seinen „Einwohnern“ deswegen auseinandersetzte.

Wie es ja nicht anders sein kann, sind die Grenzen zwischen den einzelnen Bauerklassen häufig nicht deutlich umrissen. Wir haben Einfüsslinge als nächste Verwandte von Hakenbauern beobachtet und haben gesehen, wie aus Einfüsslingsstellen allmählich Hakengesinde werden konnten. Gerade im Süden, wo der Einfüssling keine bodengewachsene Erscheinung darstellt, finden wir nun wiederum häufig Einfüsslinge und Lostreiber durcheinander geworfen. Wenn derartige Erscheinungen auch im einzelnen die Grenzen verwischen mögen, so darf dies doch nicht über die durchweg zu beobachtende dreigliedrige soziale Struktur der livländischen Bauernschaft täuschen. Diese aber wird ihrerseits wieder deutlich durch das Verhältnis zum Lande und den Charakter der bearbeiteten Scholle bedingt.

---

[1]) Beitr. XIV S. 35.

[2]) PWB Bl. 35a ff.

[3]) JWB I/II S. 66, vgl. auch JWB III/IV. Die Hausgenossen zu Randfer zahlten 8 s.; sofern sie eigne Netze besassen, auch eine Naturalabgabe in Fischen.

3. Hörigkeit.

Bei der Unterwerfung Livlands hatten die deutschen Eroberer die persönliche Freiheit der Eingeborenen unangetastet gelassen[1]). Auch wiederholte Auflehnungen einzelner Stämme oder Völkerschaften brachten darin keinen Wandel hervor.

Bedeutungsvoll für die Zukunft jedoch wurde die Tatsache, dass zumal in den Stiftern und im damals noch dänischen Norden die Landesherren darauf angewiesen waren, sich durch Verlehnungen in grossem Masstabe eine ausreichende Militärmacht zu schaffen[2]). Wenn auch der Deutsche Orden darin eine abweichende Haltung einnahm, so änderte das doch nichts daran, dass — anders als etwa in Preussen — die Entwickelung der neuen Kolonie von vornherein in eine bestimmte Richtung gedrängt wurde: zwischen den eingeborenen Bauern und die Landesherrschaft schob sich schon frühzeitig in Gestalt der ritterlichen Vasallen eine neue Herrenschicht. Verschiedene ursprünglich staatliche Hoheitsrechte fielen nunmehr den privaten Grundherren zu[3]). Dieser Umstand führte zunächst keine tiefgehenden Veränderungen in der Lage der Eingeborenen herbei, doch war hierin der Keim zu einer allmählichen Rechtsminderung gegeben.

Das 14. Jahrhundert brachte schwere Erschütterungen für die ganze Kolonie[4]). Die Litauereinfälle von 1318, 1323, 1329, die sich teilweise bis nach Estland hinauf erstreckten, die Russeneinfälle von 1340, 1343, der grosse Estenaufstand von 1343, endlich die inneren Zwistigkeiten hatten, entsprechend der rohen Kriegsführung der Zeit, die Verheerung und Entvölkerung ganzer Landstriche zur Folge. Vernichtende Seuchen, so etwa der Schwarze Tod von 1315, 1349 ff., taten ihr Teil dazu. Die Bauern waren teilweise erschlagen oder zersprengt, die Höfe eingeäschert, das Vieh weggetrieben. Ein Wiederaufbau erschien fast unmöglich, wenn nicht die Grundherrschaften rettend einsprangen. Diese waren ihrerseits am Bestehen einer möglichst lebensfähigen Bauerschaft interessiert, da ja die Abgaben

[1]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 497.

[2]) Transehe, Lehnswesen S. 11.

[3]) Siehe unten Kap. 5.

[4]) Zum Folgenden vgl. Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 542 ff.

der Hakenwirte die vornehmste Einnahmequelle der Vasallen bildeten. Denn die grundherrlichen Eigenbetriebe, in Livland „Allodia“ genannt, spielten zu der Zeit noch eine sehr geringfügige Rolle[1]). So ging man denn daran, durch Darlehen an Korn und Arbeitsvieh den Bauern den Wiederaufbau und die Fortführung ihrer zerstörten Wirtschaften zu ermöglichen. Vielfach musste auch in entvölkerten Gebieten an eine planmässige Neubesiedlung geschritten werden. Die Verfügung über die wüstgelegten, d. h. von Bauern entblössten Haken stand dem Grundherrn ja auf Grund des Heimfallsrechts zu. Zur Ansetzung verwandte man dann teils eigene landlose, teils fremde Bauern, unter Umständen auch wohl Drellen[2]). In jedem Falle aber musste der Grundherr ein bedeutendes Kapital in die wiedererstehenden resp. neuentstehenden Wirtschaften investieren, denn die meisten der neuen Wirte waren garnicht in der Lage, ohne fremde Hilfe auf ihrem nunmehrigen Grund und Boden einen lebensfähigen Betrieb zu beginnen.

Wie allgemein die Verschuldung der Bauerschaft bereits in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts war, zeigt das von P. Johansen herausgegebene Bruchstück eines Wierländischen Wackenbuchs aus dieser Zeit[3]). In der Folgezeit gewinnt sie immer grössere Bedeutung. Die Bauerschulden wurden allmählich zu „perennierenden“, deren restlose Tilgung zuletzt kaum mehr zu erwarten war. Sie bildeten einen Aktivposten des Gutes und wurden als solcher bei Güterverkäufen immer häufiger neben den übrigen mitaufgezählt[4]).

Diese Verschuldung, die, wie wir gesehen haben, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzt, um im Lauf der Folgezeit immer mehr zuzunehmen, traf natürlich in erster Linie die besitzlichen Bauerwirte[5]), also gerade eine sozial höherstehende Schicht.

Mit der zunehmenden Verschuldung fällt ein allmähliches Anwachsen der bäuerlichen Leistungen zusammen, unter denen freilich das Scharwerk zunächst noch eine sehr geringfügige Rolle spielt. Wieweit zwischen beiden Erscheinungen ein ursachlicher Zusammenhang bestand, ist schwer zu übersehen. In keinem Falle aber darf die Steigerung der Abgaben einzig auf die erhöhte wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern zurückgeführt werden, da hier vor allem der grundherrlichen Gerichtshoheit eine grosse Bedeutung zuzumessen ist[6]).

---

1) Vgl. Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 527.
2) Siehe weiter unten.
3) Beitr. XIII S. 144 ff.
4) Vgl. Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 546.
5) Siehe oben S. 335.
6) Vor allem muss daran erinnert werden, dass die ersten Nachrichten

Die stärkere Belastung und die oft als drückend empfundene Schuldverpflichtung zeitigte bedenkliche Folgen. So mancher Bauerwirt, zumal wenn er seinen Hof heruntergewirtschaftet hatte oder sonst durch Fehlschläge entmutigt war, sah sich veranlasst, seine Stelle aufzugeben und in der Ferne von neuem sein Glück zu versuchen. Bei dem in ganz Livland herrschenden Menschenmangel war er ja überall eines guten Empfanges sicher, da jede neuentstehende oder neu in Betrieb genommene Bauerstelle eine Erhöhung der grundherrlichen Einnahmen bedeutete.

Schon in dem erwähnten wierländischen Wackenbuch aus dem 14. Jahrhundert finden wir neben den Namen stärker verschuldeter Bauern häufig die Anmerkung „jur. unc.", wohl auch „juravit uncum" [1]). Sie bedeutet, dass der Bauer, wenn die Vorschüsse und Darlehen eine gewisse Höhe erreicht hatten, gezwungen war, „seinen Haken zu beschwören" d. h., dass er die eidliche Versicherung geben musste, sein Gesinde nicht eigenmächtig liegen zu lassen und selbst das Weite zu suchen [2]). Auf diese Weise begannen die Grundherren sich vor Verlust der ausstehenden Bauerschulden zu sichern, indem sie durch persönliche Abmachungen den Bauer an sein Gesinde banden, falls er ein gewisses Höchstmass an Vorschüssen überschritt. Es leuchtet aber ein, dass diese Sicherung der grundherrlichen Ansprüche nur eine unvollkommene sein konnte. Ebenso unsicher war auch der Rechtsschutz, den das sogenannte Wiekische Bauerrecht [3]) dem Grundherrn gegenüber dem zunehmenden Läuflingswesen gewährte: der Bauer hat vor seinem Abzuge seine gesamten Schulden zu begleichen, widrigenfalls er bei Entweichen seiner ganzen Fahrhabe verlustig geht. Der Abzug hat binnen 3 mal 24 Stunden vor sich zu gehen [4]). Entweicht der Bauer heimlich und ohne Erlaubnis seines Herrn, so verfällt seine ganze nachgelassene Habe an diesen [5]).

über die Verpflichtungen der Eingeborenen (UB I 405, 430, 490, Heinr. chron. XVIII, 3 usw.) Verträge zwischen den deutschen Eroberern und den unterworfenen Völkerschaften darstellen, während der Bauer des 14. Jahrhunderts bereits als Hintersasse privater oder landesherrlicher Grundherrschaften erscheint. Durch diese Tatsachen ist eine Entwicklung angedeutet, die natürlich auch auf den Umfang der verlangten Leistungen nicht ohne Einfluss bleiben konnte.

[1]) Beitr. XIV S. 154 f.

[2]) Vgl. Johansen, Beitr. XIII S. 146.

[3]) Seine Entstehungszeit ist nicht genau datierbar. Als terminus post quem non wäre nach Transehe der Beginn des 15. Jahrhunderts anzusetzen. Vgl. Mitt. 23, S. 7.

[4]) WBR 10 § 1, 2.

[5]) WBR 11 § 1.

Die Schwierigkeiten wuchsen, als mit Beginn des 15. Jahrhunderts das Läuflingswesen immer mehr überhand nahm[1]). Der Läufling war, auch wenn er unter einer neuen Herrschaft ermittelt werden konnte, meist garnicht in der Lage, seine Schulden an den früheren Grundherrn zu begleichen. Verständlicherweise war ihm wohl auch sehr wenig daran gelegen. So bürgerte sich allmählich die Anschauung ein, dass die neue Herrschaft gehalten sein solle, entweder die Schulden des Neuankömmlings seinem früheren Herrn zu begleichen, oder ihn selbst wieder auszuliefern[2]). Der Terminus technicus für die Begleichung der Schulden eines neuangesetzten Läuflings lautete „freien" („frigen", auch: „frigen und quiten"). Die Anschauung, dass in Läuflingssachen „Mann oder Schuld" ausgeliefert werden müsse, wurde auf dem allgemeinen Landtage von 1424 zum gültigen Rechtsgrundsatze erhoben[3]).

Der Satz „Schuld oder Mann" stellt eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar, zumal im Frieden am Melnosee 1422 zwischen dem Deutschen Orden (in Preussen und Livland) und Polen-Litauen bereits ganz ähnliche Bestimmungen getroffen worden waren: ohne Einwilligung ihrer Herrschaft entwichene Bauern sollten von den landesherrlichen Beamten angehalten und gezwungen werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen „aut ipsos cum rebus suis et bonis omnibus adductis eisdem dominis restituant sine mora, secundum consuetudinen terrae, de qua resserint"[4]). Das Besondere und für die Zukunft Bedeutungsvolle aber an dem 1424 gefassten Beschluss ist, dass die Regelung der Läuflingsschulden nun unabhängig vom Läufling selbst, sozusagen über seinen Kopf hinweg erfolgt und einzig einer Übereinkunft der beiden beteiligten Grundherren überlassen bleibt. Dies war notwendig, wenn der frühere Erbherr wirklich seine berechtigten Ansprüche durchsetzen wollte. Gleichzeitig aber liegt darin bereits ein Moment, das bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts die Fesselung des Hakenbauern an seine Scholle herbeiführen sollte.

Praktisch war mit der Fixierung des Auslieferungssatzes „Mann oder Schuld" fürs erste wenig genug erreicht. Zunächst einmal haben die Städte dem genannten Landtagsrezess überhaupt nicht zugestimmt, neben andern Gründen[5]) wohl auch deshalb,

---

[1]) Die Gründe dazu bei Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 548 u. 554.

[2]) Vgl. GU I 181 S. 196: ungefreite Läuflinge mag man fordern „als de bocke utwyzen" (1411), ähnl. GU I 253, 689 u. a. m. Vgl. Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 557 Anm. 2.

[3]) UB VII 206.

[4]) UB V, 2637 Art. 11.

[5]) Der Streit ging vornehmlich um die neue Münzordnung, die der eingerissenen Münzverschlechterung steuern sollte.

weil sie sich nicht selbst den Zustrom billiger Arbeitskräfte vom Lande abdämmen wollten. Dann aber muss man sich vor Augen halten, dass der Auslieferung allerlei technische Schwierigkeiten im Wege standen. Im Falle, dass der Läufling seine Schuld ableugnete, war die Beweisführung für den Grundherrn unendlich umständlich, wenn nicht gar unmöglich. Da die Bauerschulden meist nur auf Kerbstöcken verzeichnet waren, mussten Zeugen beigebracht werden[1]), und falls der neue Grundherr nicht gutwillig in die Regelung der Angelegenheit willigte, bedurfte es eines langwierigen Prozesses, im Verlaufe dessen der Läufling längst wieder das Weite gesucht haben konnte. Livland zerfiel ja damals in fünf souveräne Gebiete, die ihrerseits, wie etwa das Stift Kurland oder das Erzstift Riga, nicht einmal geschlossene Grenzen besassen. Die Flucht aus einem Territorium in das andre war also mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen. Auch dieser Umstand musste das Auslieferungsverfahren unendlich schwerfällig gestalten.

So ging man denn, nachdem der Rechtssatz „Mann oder Schuld" einmal feststand, zunächst innerhalb der einzelnen Territorien daran, eine praktische Lösung für die Technik des Auslieferungsverfahrens zu finden. Dies geschah in Gestalt der sogenannten Läuflingseinigungen. Die ersten Einigungen sind uns im Wortlaut leider nicht erhalten. Es ist dies eine für das Stift Dorpat, die jedenfalls vor der überlieferten Einigung von [1458] bestanden hat[2]), und eine für die estländischen Ordensgebiete, die zwischen 1453 und 1466 anzusetzen ist[3]). Die Dorpater Einigung dürfte wohl recht unvollkommen gewesen sein, da ihr schon bald eine neue folgte. Ihr Inhalt ist für uns daher unwesentlich. Was aber die erste Ordenseinigung anlangt, so können wir sie uns vielleicht doch einigermassen rekonstruieren.

Uns sind nämlich eine Reihe späterer Läuflingseinigungen bekannt, die in grösserer oder geringerer Abhängigkeit anscheinend sämtlich auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Es sind dies der zeitlichen Aufeinanderfolge nach: erstens eine Öseler Einigung vom Jahre 1504[4]), ferner ein Vertrag über die Ausantwortung von Läuflingen zwischen dem Ordensmeister für seine estländischen Gebiete und dem Bischof von Ösel von

[1]) Vgl. etwa den Briefwechsel des Bf. v. Kurland mit Riga 1424, UB VII 228–230.

[2]) Arbusow, AR I S. 718 Anm. 3, ist der Ansicht, dass sich die dort erwähnte „olde eininge" auf eine verlorengegangene Dörptsche Einigung und nicht auf den Landtagsbeschluss von 1424 beziehen dürfte.

[3]) Vgl. Arbusow, BRR Anh. Nr. 24 Anm.

[4]) AR III Nr. 27.

1508[1]), und endlich eine neue estländische Läuflingseinigung, die im Jahre 1509 zwischen dem Ordensmeister und dem Elekten von Reval abgeschlossen wurde[2]). Die Verwandtschaft zwischen allen dreien ist unverkennbar, am stärksten freilich zwischen den Einigungen von 1504 und 1509, während der dazwischenliegende Läuflingsvertrag sich nur recht allgemein an die gegebene Vorlage hielt und sie durch Weglassungen und Zusätze stark umarbeitete. Die Frage lautet nun: haben wir hier wirklich eine gemeinsame Vorlage anzunehmen, oder konnten nicht einfach die beiden späteren Einigungen auf der ersten gefusst haben?

Man wird den ersteren Fall annehmen müssen. In den beiden Einigungen, in denen der Orden als vertragschliessender Teil auftritt, werden nämlich die bereits 1480 aufgelösten Gebiete Leal und Oberpahlen genannt, und 1509 werden sogar deren Gebietiger unter den anderen mitaufgezählt[3]). Diese Erwähnungen können nur aus Unachtsamkeit aus der ersten Ordenseinigung, die ja aus einer Zeit stammt, als diese Gebiete noch bestanden, mitherübergenommen sein[4]). Ein weiteres Zeugnis mag vielleicht ein Brief des Komturs von Doblen an die Stadt Riga vom Jahre 1489 bilden, in dem anscheinend eine Bestimmung dieser Einigung angedeutet wird, die dann in der von 1509 wieder begegnet[5]).

Die Tatsache, dass die alte Ordenseinigung den beiden späteren als Vorlage gedient haben muss, ist somit bestimmt erwiesen. Nun mutet aber namentlich die Einigung von 1509 fast als modernisierte Neuausgabe der Öselschen Einigung an, mit der sie in vielen Artikeln vollkommen wortgetreu übereinstimmt; auch dort, wo beide voneinander abweichen, liegt die engste Verwandtschaft klar zutage[6]). Es ist von vornherein unwahrscheinlich, dass man in einem Gebiet, wo bereits eine, wenn auch veraltete, Läuflingseinigung bestand, sich an die fremde, ebenfalls bearbeitungsbedürftige Vorlage gehalten haben sollte, anstatt die frühere Einigung einfach den neueren Erfordernissen entsprechend umzuredigieren. Noch unwahrscheinlicher wird die Annahme, wenn völlig erwiesen ist, dass in der neuen Einigung jedenfalls Bestandteile der früheren enthalten sind, und zwar teilweise gerade solche, die gegen den Willen der Abfasser mit hineingerieten. Wir hätten dann also den unmöglichen Fall, dass man sich 1509 zwar an die Öseler Einigung

[1]) AR III Nr. 41.
[2]) AR III Nr. 46.
[3]) AR III Nr. 46 Eingang.
[4]) Arbusow, BRR, Anhang Nr. 24 Anm.
[5]) Vgl. Beilage II.
[6]) Vgl. AR III 27, 5 u. 46, 5; 27, 15 u. 46, 15.

gehalten, gleichzeitig aber mühsam sinnlos gewordene Abschnitte aus der ersten Ordenseinigung hineinverarbeitet hatte. Andrerseits spricht umsomehr Wahrscheinlichkeit dafür, dass, als man 1504 auf Ösel ein Bedürfnis nach einer Läuflingseinigung empfand, einfach nach den damals noch auf den benachbarten estländischen Ordensgebieten geltenden Bestimmungen gegriffen wurde. Soweit sie nur lokale Bedeutung haben konnten, wurden sie den Öseler Verhältnissen entsprechend abgeändert, im übrigen aber in Bausch und Bogen übernommen. Auf diese Weise findet die starke Verwandtschaft zwischen den drei genannten Einigungen ihre wahrscheinlichste und zutreffendste Erklärung.

Es müsste demnach gesucht werden, falls wir uns den Inhalt der gemeinsamen Vorlage vergegenwärtigen wollen, welche von den späteren Umarbeitungen die altertümlichsten und anscheinend ursprünglichsten Bestandteile enthält, und dieser werden wir dann im wesentlichen zu folgen haben. Die Mühe wird nicht allzu schwer gemacht. Wie bereits gesagt, haben die Einigungen von 1504 und 1509 im wesentlichen einen völlig gleichlautenden Text, während die dritte selbständigere Wege geht, welche inhaltlich jedenfalls ein späteres Entwicklungsstadium andeuten[1]). Was nun aber die beiden erstgenannten Einigungen anlangt, so zeigt die Öseler Einigung von 1504 fast durchweg die ursprünglichere Form[2]), sodass wir danach mit einiger Sicherheit auf den Inhalt der Vorlage werden zurückschliessen können[3]).

Das Wichtigste, was wir für den Inhalt unserer verlorenen ersten estländischen Einigung annehmen dürfen, wäre nun: 1. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Hakenbauer Schuldner seines Herrn ist, und dass bei seinem Entlaufen der Erbherr Anspruch auf Auslieferung, oder auf anderwärtige Begleichung seiner Forderungen durch den neuen Herrn hat. 2. Freie, Handwerker und Einfüsslinge sind in die Einigung nicht einbegriffen. Nur falls der frühere Herr beweisliche Schuldansprüche geltend macht, sollen sie gehalten sein, diese persönlich zu begleichen. Geschieht dies nicht, so unterliegen sie freilich der Ausantwortung gleich den Hakenbauern. Der landlosen Bauern wird keine Erwähnung getan.

---

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu Beil. XI die die verschiedenen Abweichungen der genannten Länflingseinigungen behandeln.

[2]) Eine Ausnahme macht vielleicht der Artikel 15, der über die Eisenprobe bei Beschuldigung um Kriminalsachen handelt. Während die estländische Einigung von 1509 den Artikel anscheinend unverändert übernimmt, wird in der Öselschen die Eisenprobe ausdrücklich untersagt. Bei Landzwisten ist sie freilich auch auf Ösel noch über die 30-er Jahre des 16. Jahrhunderts hinaus bezeugt.

[3]) Ein Versuch, durch Vergleichen der drei angezogenen Einigungen den Inhalt der Vorlagen zu ermitteln, als Beilage II.

3. Um umständliche Prozesse zu vermeiden, wird für die Läuflingssachen in den Hakenrichtern eine besondere Instanz geschaffen, die nötigenfalls die Auslieferung der Geforderten durch Strafzahlungen und Pfändungen erzwingen kann. — Diese Bestimmungen erweisen, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den estländischen Ordensgebieten die Fesselung an die Scholle noch keineswegs für alle Klassen der bäuerlichen Bevölkerung Tatsache geworden war. Wohl aber zeigen sie, dass für die landbesitzenden Gesindewirte auf Grund ihrer präsumptiv angenommenen Verschuldung der Zustand einer „ablösbaren Schollenpflichtigkeit" bereits eingetreten war, wie wir ihn auch aus anderen Urkunden der Zeit schon kennen[1]).

Schon bald nach der ersten, nicht überlieferten Dorpater Einigung erfolgte (vermutlich 1458) der Abschluss einer neuen Läuflingseinigung zwischen Bischof, Stiftsritterschaft, Kapitel und dem Abt von Falkenau[2]), die als Ausführungsbestimmung zur früheren gelten muss. Das Bedürfnis danach mag dadurch bedingt gewesen sein, dass die Durchführung des Satzes „Mann oder Schuld" doch auf Schwierigkeiten stiess, denn in Ermangelung einer geregelten Buchführung war die Bauerschuld häufig nur allzuschwer beweisbar. Es ist daher nur mehr von einfacher Auslieferung der Läuflinge die Rede, wozu auch hier das Institut der Hakenrichter geschaffen wird. Ihre Tätigkeit wird genau festgesetzt; darin, wie in manchen anderen Dingen, zeigen sich deutlich Beziehungen zur ältesten Ordenseinigung[3]), die aber nicht näher aufzuhellen sind. Ob man im Stift Dorpat bereits so weit über den Satz „Mann oder Schuld" hinausgegangen war, dass die Bauerschulden für die Auslieferung belanglos, die Hakenbauern, auf die einzig sich die Einigung bezieht, damit schlechthin als grundhörig angesehen wurden, ist ebenfalls nicht festzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass die Dorpater Einigung als Ergänzung einer bereits bestehenden Einigung gedacht war[4]), die jedenfalls auf dem Grundsatz „Mann oder Schuld" aufgebaut war.

Wann die Läuflingsfrage erstmalig im Erzstift Riga geregelt wurde, wissen wir nicht. Eine Einigung vom Jahre 1494[5]) trägt

---

[1]) Siehe unten S. 375.

[2]) AR I 647, sowie Arbusow, BRR Anh. Nr. 13.

[3]) Vgl. die Anmerkungen zu Beilage II. Arbusow hat beim Abdruck der Dorpater Einigung die wörtlichen Anklänge an die von 1504, 1508 und 1509 durch Sperrdruck gekennzeichnet.

[4]) Eingang: „. . . gemaket hebben eine nie einunge". Art. 10: „lantlude, de vor der olden einunge enthogen sin".

[5]) AR III S. 102 Anm. 1, eine bessere Ausgabe bei Arbusow, BRR Anhang Nr. 27.

ebenfalls eher das Merkmal von Ergänzungsbestimmungen. Es fehlen die langatmigen Ausführungen über das Auslieferungsverfahren, die Pönzahlungen und Pfändungen im Weigerungsfalle, die Anmeldung von zugelaufenen fremden Hakenbauern usw., die sonst den Hauptbestandteil der Einigungen auszumachen pflegten.

Der Grundsatz „Mann oder Schuld" ist hier aufgegeben, da er einzig auf vor der Einigung entlaufene Bauern Anwendung finden soll[1]). Dabei wird auch deutlich, warum dieser Satz auf die Dauer nicht zu halten war, denn die Schwierigkeiten, die sich daraus für die Auslieferung ergaben, waren wirklich nicht gering[2]): Gestand der Bauer die Schuld nicht zu, so musste sie „nach stiftischem Rechte" bewiesen werden. Konnte man sich über die Höhe der Schuldforderungen nicht einigen, so sollte ungeachtet dessen die Auslieferung keine Verzögerung erleiden. Die nachträgliche Entscheidung des Streitfalls war dann dem sitzenden Rat des Landesherrn vorbehalten[3]).

Auf dem allgemeinen Manntage der sämtlichen Ritterschaften zu Wemel 1482 wurde für alle Territorien, in denen die Läuflingsfrage noch nicht durch eine Einigung geregelt war, ausdrücklich noch einmal die Ausantwortung von „Mann oder Schuld" beschlossen[4]). — Hierunter zählte vor allem das Stift Ösel, wo erst 1504 zwischen Bischof und Stiftsritterschaft die bereits genannte Einigung abgeschlossen wurde, die, wie erwähnt, wohl nichts als eine den Öseler Verhältnissen angepasste Überarbeitung der ersten estländischen Läuflingseinigung darstellte.

---

[1]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 27, Art. 5. Die Bestimmung ist wohl auf die nicht erhaltene erste erzstiftische Einigung zu beziehen.

[2]) Wie unhaltbar übrigens dieser Satz auf die Dauer war, zeigt deutlich der Friedensvertrag von Brest 1436 zwischen Polen-Litauen und dem Deutschen Orden. Im Gegensatz zu dem noch 14 Jahre früher am Melnosee getroffenen Bestimmungen (siehe oben S. 358) heisst es hier in bezug auf entwichene Bauern: „capitanei, iudices ... ad restitutionem earum cum rebus suis et bonis omnibus eisdem dominibus sine mora, difficultate et contradictione teneantur". (Dogiel Codex Dipl. Regni Poloniae, S. 128. Wilna 1764). Obgleich im Lande selbst der Satz „Mann oder Schuld" unzweifelhaft noch seine Geltung behielt, wurde er im Vertrage aufgegeben, eben weil seine Durchführbarkeit sich im zwischenstaatlichen Verkehr als unmöglich erwies.

[3]) Der offenbar verderbte Text erschwert eine restlos befriedigende Interpretation ungemein. Er lautet wörtlich: „düncket dem hakenrichter, dat de schult ungelick geschüth, wente schall he gelickwol uthantwerden, so verne de rechte schuldt betalt wert van deme, de den man effte dat gesinde entfangen wil; unde de schulde, de dem hakenrichter undrechlick düncket, schal he an uns, unsen sittenden radt erkennen, dar schal ydt by bliven" (Arbusow, BRR Anh. n. 27, 5).

[4]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 25.

Hier wurde neben anderen veralteten Bestimmungen auch noch der Satz „Mann oder Schuld“ mit hineingenommen, der von nun ab aus den späteren Läuflingsordnungen verschwindet.

Am entschlossensten trug den veränderten Verhältnissen eine Läuflingseinigung Rechnung, welche 1508 zwischen dem Orden und dem Stift Ösel abgeschlossen wurde. Von irgend einer Schuldbegleichung ist keine Rede mehr. Bedingungslos auszuliefern sind jetzt alle entlaufenen Bauern, gleichgültig, ob Hakenmann, Einfüssling oder Lostreiber [1]). Damit ist die Schollenpflichtigkeit der bäuerlichen Bevölkerung in Livland erstmalig, zum mindesten für zwei Territorien, vertraglich festgelegt.

Die Frage ergibt sich nun, warum diese Tatsache in der zweiten estländischen Einigung, die ja ein Jahr jünger ist, weniger deutlich zutage tritt. Transehe will einen bewussten Gegensatz zwischen beiden sehen [2]) und erklärt ihn damit, dass es sich in einem Fall um eine rein territoriale Einigung, im andern um einen Vertrag zwischen zwei Staaten handelt. Nun ist dieser inhaltliche Gegensatz in Wirklichkeit aber garnicht vorhanden! Die Bestimmungen von 1509 lauten (Punkt 1): Wo ein Herr seinen Läufling aufspürt, mag er seine Auslieferung verlangen, oder durch den Hakenrichter ihn ausantworten lassen. (Punkt 2): Kommt jemanden ein Bauer zugelaufen, so soll er sich mit dessen Herrn in Verbindung setzen „. . . sick mit eme darumme to vorgande, synen willen to maken edder den man uithtoantwordende sunder wedderrede.“ Es handelt sich hier mithin nicht um eine „fast wörtliche“ Wiederholung des Punkts aus der Einigung von 1504: „. . . to vorgande, man effte schuldt“ (der, wie wir gesehen haben, auf eine wesentlich frühere Zeit zurückgeht), sondern im Gegenteil: nur für den Fall einer freiwilligen Anmeldung des zugelaufenen Läuflings ist ein gütliches Übereinkommen vorgesehen. Der frühere Erbherr überträgt dabei gegen eine Entschädigungssumme sein Recht auf den neuen Herrn. Die Höhe der Summe hat an sich mit den Schulden des Läuflings nichts zu tun. Ist die angebotene Entschädigung dem Erbherrn nicht hoch genug, so kann er die Auslieferung seines Bauern verlangen. Dieser braucht aber keineswegs nur ein verschuldeter Hakenmann zu sein. Punkt 5 bestimmt im bewussten Gegensatz zur Vorlage: „Item, off jenich eynfothling edder loßdriver entgan were, den sall men gelyck den hakenluiden uithantworden sunder wedderrede“.

Die verschiedene Bedeutung der Einigungen von 1508 und 1509 hat Transehe ganz richtig erkannt. Er irrt aber, wenn er daraus

[1]) AR III 44, P. 1.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 563.

inhaltliche Gegensätze abzuleiten sucht. Der Unterschied zwischen beiden erklärt sich dadurch, dass die Einigung von 1509 auf die schon früher im gleichen Gebiet geltenden Bestimmungen zurückgriff, und sie, wo es not war, der veränderten Rechtslage entsprechend abänderte, während für den Vertrag von 1508 weit weniger Grund vorlag, sich hinsichtlich der Form und des Aufbaus an die überlebte Vorlage anzulehnen. Inhaltlich aber gründen sich beide Dokumente auf die gleiche Anschauung einer glebae adscriptio, die sich gleichmässig auf alle Klassen der bäuerlichen Bevölkerung erstreckt.

Eine andre Frage ist, wieweit die Anstrengung des recht schwerfälligen und letzten Endes auch kostspieligen Auslieferungsverfahrens im Falle, dass der Läufling nur ein landloser Knecht oder Lostreiber war, überhaupt lohnte. Umsomehr, als ja die Voraussetzung dazu erst die mühsame Feststellung war, unter welcher Herrschaft der Flüchtling sich niedergelassen hatte. Und da ergibt sich nun, dass im 16., ja auch noch im 17. Jahrhundert gerade die letzte und unterste Bauernschicht von der allgemeingeltenden Schollenpflichtigkeit praktisch oft nur in recht geringem Masse betroffen wurde, weswegen zu schwedischer Zeit dann der Name „Freikerls" (schwed. frykarlar) für sie aufkam. Nur darf man aus dieser Bezeichnung keine allzu weitgehenden Rückschlüsse auf ihre Rechtslage ziehen[1]), oder gar, wie es Transehe einmal passiert ist, Lostreiber und Freibauern durcheinanderwerfen[2]).

Nach Transehes Ansicht kann von Schollenpflichtigkeit so lange keine Rede sein, als der Satz „Mann oder Schuld" Geltung hat. Da er für diesen Satz noch die Einigungen von 1504 und 1509 als Zeugnisse anführt, lehnt er eine bäuerliche Schollenpflichtigkeit in Livland für das 15. Jahrhundert ab[3]). Wir haben den Wert der genannten Einigungen in Bezug auf diesen Satz klarzustellen gesucht. Vor allem aber darf man den Umstand nie aus dem Auge verlieren, dass (wenn wir vom Landtagsrezess von 1424 hier absehen wollen) alle überlieferten späteren Läuflingseinigungen an sich schon eine Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit bedeuten; denn sie schaffen, wie Schwabe richtig feststellt, „die Präsumption, dass ein j e d e r Bauernwirt Schuldner des Gutes sei, und seinen Hof ohne Genehmigung des Grundherrn nicht verlassen dürfe . . . damit brauchte seine Schuld nicht mehr in jedem konkreten Fall

[1]) Vgl. die Verlehnung von Lostreibern (zur Ansiedlung) GU II 156 u. 404.

[2]) Transehe, Gutsherr und Bauer S. 16.

[3]) Trausehe, Schollenpflichtigkeit S. 560.

bewiesen zu werden“ [1]). Es darf nicht vergessen werden, dass nach Ansicht des Wemelschen Ritterschaftstages 1482 der Sinn einer Läuflingseinigung doch anscheinend gerade im Hinausgreifen über den alten Satz „Mann oder Schuld“ lag[2]), denn dieser soll ja nur für solche Gebiete gelten, für die noch keine Einigung vorliegt[3]). Und endlich genügt schon ein Blick auf die erste uns erhaltene Einigung von [1458], um festzustellen, dass das Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer im Stift Dorpat damals doch nicht so ganz dem heutigen zwischen Gutsherr und Pächter entspricht, wie Transehe will[4]): (Art. 11) „Item offt ein ingesinde, dar mer dan zwei offt drei manne inne were, offt dar jennig wiff oft mannes name in Russlant getagen were . . . in dat stiffte wedder qwemen: under dem se sick setteden, de sal dat den erffheren unverthogert to weten don . . . kan he sick mit em verdragen, gut ist, wo nicht so sal he se van stund uthrichten na der einigung“ [5]). Hier, wo es sich um landlose Bauernknechte, bezw. jüngere Angehörige eines Gesindes handelt, kann von Schulden, auf Grund deren der Erbherr sie für sich anfordert, doch nicht die Rede sein. Alle diese Zeugnisse sprechen dafür, dass die Schollenpflichtigkeit der bäuerlichen Gesindewirte im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehr und mehr Tatsache wurde, obwohl die Verhältnisse in den einzelnen Territorien schwankten. Der weitere Schritt, die Ausdehnung dieses Zustandes auch auf die landlosen Bauern und Einfüsslinge, bei denen die Verschuldung jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielen konnte, war dann bald getan.

Freilich muss hier gleich eine prinzipielle Einschränkung gemacht werden: die Städte nahmen an der Entwicklung, die den Bauern auf Grund seiner Schuldverpflichtungen allmählich an die Scholle fesselte und schliesslich zum hörigen Grundholden machte, nur widerwillig und zögernd teilt. Vor allem aber hielten sie die ganze Ordenszeit und noch lange darüber hinaus zäh an dem alten Grundsatz fest, dass, wer Jahr und Tag in ihren Mauern ohne „Ansprache“ geweilt, dieser hinfort quitt und ledig und ein freier Einwohner der Stadt geworden sei [6]). Was nun aber die innerhalb der genannten Frist ange-

[1]) Schwabe, Agrargeschichte S. 87.

[2]) Vgl. Schwabe, Agrargesch. S. 85.

[3]) Arbusow, BRR Anh. S. 104.

[4]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 560.

[5]) Vgl. auch Art. 8: mündige Bauersöhne, die sich anderswo als Mietknechte verdungen, kann der Herr jederzeit gegen Entschädigung des Brotherrn in seinen Dienst anfordern (sog. „Vormiete“).

[6]) Vgl. Bulmerincq, Besiedlung S. 264 f. (Riga); für Reval: AR III 64, 2 etc.

forderten Bauern anlangt, so scheint der Standpunkt der einzelnen Städte verschiedenartig gewesen zu sein: „etlick part, alse Righe, Darppte wordenn gefraghet, wo zet midt denn Undusschen hedden, dar de beden stede op antwordenn, ze gewen ze gevanghen ut; . . . wii (nämlich Reval) dat helden na denn olden, . . . de bure, de wiff unnd kint sitten leten und denn hackenn staen leten, de dreve wii ut. Und . . . nument to husende offt to herbergende, bii 3 mark brock“ [1]). Über die Stellungnahme Dorpats ist ausser dieser Angabe nichts bekannt. Riga scheint auch weiterhin der Auslieferung innerhalb Jahresfrist angeforderter Läuflinge nichts in den Weg gestellt zu haben [2]). Da man stets hartnäckig an diesem Termin festhielt, so kamen auch noch in späterer Zeit Differenzen wegen der Auslieferung von Läuflingen vor [3]). Es ist übrigens möglich, dass man sich zuweilen zu einer Kompromisslösung entschloss, indem der Angeforderte, der mittlerweile das Bürgerrecht der Stadt erworben hatte, durch eine Abfindungssumme die Ansprüche seines ehemaligen Herrn nachträglich ablöste [4]).

Wenn Riga und Dorpat somit den herrschenden Rechtsanschauungen bald Rechnung trugen, so führte in Reval die Läuflingsfrage zu einem erbitterten Konflikt zwischen der Stadt und der harrisch-wierischen Ritterschaft [5]). Der Grund mag teils darin liegen, dass in Harrien und Wierland, wo die Ritterschaften schon sehr frühzeitig zu einer machtvollen Sonderstellung gelangt waren, die Bauerverhältnisse von jeher ungünstiger lagen, als in Südlivland und Kurland, wo daher die Läuflingsfrage nicht so akut geworden war, wie in den nördlichen Landesteilen [6]). Was speziell Riga anbelangt, so bestand zudem hier in anbetracht der unverhältnismässig grossen Stadtmark die Möglichkeit, den Bedarf an Arbeitskräften aus dem eignen Gebiet zu decken. Somit lag die Voraussetzung zur Vermeidung von Konflikten in der Läuflingsfrage wesentlich günstiger. Endlich aber ist in Betracht zu ziehen, dass in Reval, anders als in Riga, Dorpat und den meisten Städten des Landes, lübisches Recht galt. Wenn Riga und Dorpat sich bereit erklärten, die Läuflinge „gevangen uttogeven“,

[1]) UB 2 I 779, S. 584 (1499).

[2]) Vgl. die Bestimmung der Wolmerschen afspråke v. 1491, Beilage III B.

[3]) Vgl. GU II 478 u. Rig. StA ARA Urk. v. 1558 Apr. 2: „. . . . sollen ime (Joh. Hune) . . . solche bawern furenthaltenn worden sein“.

[4]) Vgl. UB 2 II 604 u. Rig. StA ARA Urk. v. 1542 Febr. 2. — Beides sind freilich „Vorschläge zur Güte“ von Seiten der Gegenpartei, in diesem Falle des Vogts von Kandau.

[5]) Vgl. UB VIII 457, 2 I 655, 2 III 816, 916, 831. AR III 54, P. 74—77; 59; 62; 63; 67; 72; 88, P. 9; 113; 298, P. 4 etc.

[6]) Vgl. H. v. Bruiningk, Livl. Güterurkunden, zur Einführung. Mitt. 22 S. 36 f.

so war das eine Massnahme, die Reval bis zuletzt mit Erfolg abgelehnt hat.

Das Einzige, wozu die Revaler sich verstehen wollten, war, dass sie den Läufling, wenn die Forderung auf Ausantwortung als berechtigt anerkannt war, „nötigten", zu seinem Herrn zurückzukehren, und dass sie die Hausung eines solchen Läuflings bei Strafe verboten. Die Nötigung ging folgendermassen zu: Der Läufling, der in Reval durch seine Herrschaft festgestellt worden war, wurde vor das städtische Gericht gebracht und dort zuerst durch „fruntlike vormaninghe" bewogen, zu seinem Erbherrn zurückzukehren. Fruchtete das nichts, so wurde er ins Stadtgefängnis gesetzt und dort bei Wasser und Brot auf Kosten seines Herrn so lange gehalten, bis er „zyner herscop myt fryen wyllen to volghende dorch vencklicke noth vorwillighet werde" [1]). Reval hielt also an der Fiktion fest, dass, wer den Schutzbereich des Lübischen Rechts aufgesucht habe, nicht wieder ausgeliefert werden könne [2]), es sei denn, dass er die Stadt freiwillig verliesse. Wie weit ein solcher freier Wille beeinflusst werden könnte, war dann eine andere Frage.

Es leuchtet ein, dass diese schwerfälligen und für den Erbherrn zudem häufig recht kostspieligen Auslieferungsbedingungen der Ritterschaft ein Dorn im Auge waren, zumal der Kreis der zu „nötigenden" Läuflinge recht eng umrissen war. Nach dem am 1. September 1500 geschlossenen Vertrag zwischen Reval und der Ritterschaft waren darin nur die verheirateten Hakenbauern begriffen, „die wiff und kint sitten leten und den haken staen leten" [3]). Der Vertrag wurde aber bald von der Ritterschaft wegen seiner lässigen Durchführung durch die Städter gekündigt [4]). Die Dinge lagen nun recht im Argen, bis es schliesslich den Bemühungen des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg gelang, am 17. September 1515 einen neuen Vertrag zustande zu bringen [5]). Die Stadt erklärte sich darin bereit, ausser den entlaufenen Gesindewirten selbst, auch den ältesten Sohn mit auszuliefern, falls der Vater allein mit der Bewirtschaftung seines Hofes nicht fertig würde. Voraussetzung ist dabei, dass die Forderung binnen Jahr und Tag eingelaufen sei. Alle übrigen Bauern werden nicht ausgeliefert. Die Ausantwortung ist, wie auch in allen späteren Verträgen, auf dem Wege der „Nötigung" vorgesehen.

---

[1]) AR III, 64, 1.
[2]) Vgl. AR 63, 2.
[3]) Arbusow, Bauerrechte, Anh. Nr. 29. Anmerkung des Herausgebers.
[4]) Arbusow, BRR S. 105 Anm. 3.
[5]) AR III 64.

Wie man sieht, hatte die Ritterschaft im Grunde genommen recht wenig erreicht. Vor allen Dingen hatte die Stadt den Grundsatz der bäuerlichen Schollenpflichtigkeit für sich nicht als bindend anerkannt, obgleich sie sich andrerseits der Forderung, dass die Bauernhöfe nicht veröden durften, nicht verschliessen konnte[1]).

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag und einer am gleichen Tage abgefassten Klageschrift der Ritterschaft[2]) hat Transehe folgern wollen, dass im Jahre 1515 die Schollenpflichtigkeit erst allein für die Gesindewirte bestand, während alle übrigen Bauern nach wie vor freizügig geblieben seien[3]). Im Gegensatz dazu wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass die Schollenpflichtigkeit aller bäuerlichen Klassen bereits 1508 und 1509 gerade für die nördlichen Landesteile festgelegt ist[4]). Schon um 1500 muss übrigens die Ritterschaft das Verlangen um Ausantwortung von Mietknechten gestellt haben[5]); und wie wenig die Auswahl, die die Revaler in bezug auf die auszuliefernden Läuflinge trafen, dem im Lande herrschenden Brauch entsprach, zeigt deutlich ein zorniger Brief des Vogts von Narva im Jahre 1510 an die Stadt: „Vormode my nicht, herren, rytterschop, gudemans sodant bolivet hebben effte tolaten“[6]). Es muss hier übrigens nochmals daran erinnert werden, dass die offizielle Stellungnahme der Revaler Behörden gegenüber der Ritterschaft keineswegs im Einklang steht mit dem Zustand, in dem die Bauerschaft der städtischen Güter sich befand. Wir stehen vielmehr vor der eigentümlichen Erscheinung, dass sowohl für Riga wie für Reval aus dem prinzipiellen Standpunkt, den die Stadt zur Läuflingsfrage einnahm, nicht auf den Rechtszustand der städtischen Bauern geschlossen werden darf. Riga verweigerte die Auslieferung fremder Läuflinge binnen Jahr und Tag keineswegs. Doch galt der Bauer der Stadtmark durchweg für frei[7]), konnte sogar noch 1638 sein Gesinde aufgeben und „passieren“, wohin es ihm beliebte[8]). Reval aber setzte der Auslieferung von Läuflingen stets einen halsstarrigen Widerstand entgegen ungeachtet dessen, dass auf den Gütern des städtischen Siechenhauses die Schollenpflichtigkeit herrschte[9]).

[1]) Vgl. UB 2 III 915, 1.
[2]) AR III 62.
[3]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 564 f.
[4]) AR III 41, 1; 46, 5.
[5]) UB 2 III 916, 4.
[6]) UB 2 III 831.
[7]) Bulmerincq, Besiedlung S. 264
[8]) Bulmerincq, Besiedlung S. 254.
[9]) Siehe unten S. 376.

Es kann aus den 50 Jahre währenden Verhandlungen zwischen Reval und der Ritterschaft schon darum nicht auf eventuelle Freizügigkeit der Bauerschaft geschlossen werden, weil zwei gegensätzliche Standpunkte von beiden Parteien vertreten wurden. Noch 1532 stellt die Stadt ein Recht der Erbherren auf ihre hörigen Bauern in Abrede, da „de beropene egendom nicht van naturen herkumpt ofte boschreven gothliken rechts“ [1]). Wenn die Ritterschaft in ihrer Klage von 1515 allein die besitzlichen Bauern fordert, die Lostreiber und Mietsknechte aber in der Stadt belassen will, so bedeutet es doch keineswegs, dass ihnen im Lande Freizügigkeit zustand, sondern stellt nur ein gewisses Entgegenkommen der Stadt gegenüber dar. Sie waren eben dem Gutsherrn der weniger wertvolle Teil seiner Hintersassenschaft, dazu praktisch ohnehin gegen ihren Willen schwieriger auf dem Gute festzuhalten, als die ansässigen Wirte. Zugleich aber waren sie als billige Arbeitskräfte für die Stadt von grösstem Wert, welche einen grossen Bedarf an „husknechten, handtwerkern, beerluden vnd dagelonern“ [2]) hatte. Wie wenig der Vergleich mit der Stadt von 1515, und ebenso auch die Verträge der Folgezeit auf die bäuerliche Rechtslage schliessen lassen, zeigt übrigens schon die Bestimmung, dass im Notfalle der älteste Sohn mitausgeantwortet werden müsse [3]). Konsequenter Weise müsste also nach Transehe angenommen werden, dass der älteste Sohn im Gegensatz zu den übrigen Geschwistern an die Scholle gebunden wäre, und die Entwickelung hätte im Jahre 1551 den Abschluss erreicht, dass von drei in die Stadt verstrichenen Söhnen zwei als schollenpflichtig betrachtet, der dritte freizügig gewesen wäre [4]). Endlich aber müsste dann gefragt werden, was für einen Sinn die Vertauschung oder Verlehnung von Lostreibern gehabt haben kann, wenn diesen überall Freizügigkeit zustand; beides ist uns aber zu relativ früher Zeit belegt [5]).

Die Streitigkeiten zwischen Reval und der Ritterschaft waren auch nach dem Vertrage von 1515 keineswegs zur Ruhe gekommen. Schon zwei Jahre später versuchte der Erzbischof

[1]) AR III 298, P. 4. Vgl. aber die ganz andere Haltung im Vertrag vom 15. Juni 1530, Rev. StA, Br. I 2. Hier geht es eben um das im Rittergut belegene St. Johannisgut!

[2]) Vgl. Beilage IV B, 5.

[3]) AR III 64, 2.

[4]) Vgl. Beilage IV B, 3. In Wahrheit handelt es sich natürlich um einen Kompromiss, ein gewisses Entgegenkommen Revals, wie es sich seitens der Ritterschaft in der Lostreiberfrage beobachten liess.

[5]) GU II 156: tauschweise Überlassung zweier Lostreiber mit Kindern und Kindeskindern (1513 O. Geb. Helmet). 290: Verlehnung „idlike lose mans . . . vonn unsern lueden, de unse land nicht besitten“ zur Ansiedlung (1518 O. Geb. Salisburg).

von Riga, Jaspar Linde, einen neuen Vergleich zustande zu bringen[1]). Obwohl die Städter von ihrem grundsätzlichen Standpunkt nicht abwichen, bequemten sie sich doch in der Folgezeit zu kleineren Zugeständnissen, die aber natürlich keine Lösung herbeizuführen imstande waren. 1521 erklärten sie sich in einer Schrift an den Ordensmeister[2]) bereit, um des lieben Friedens willen die Forderungsfrist auf zwei Jahre verlängern zu wollen, und nötigenfalls ausser dem ältesten auch noch den zweiten Sohn des Wirts auszuliefern. Ausserdem waren sie einverstanden, bäuerlichen Totschlägern das Geleit zu sperren, sobald diesen vom Erbherrn Sicherheit garantiert würde.

Dass die Angelegenheit damit nicht zur Ruhe gekommen war, erweist die erbitterte Ablehnung, die die Stadt im Jahre 1532 einem Vorschlag, sich einer der üblichen Läuflingsordnungen anzuschliessen, zuteil werden liess[3]). Erst 1543 kam es zu weiteren Zugeständnissen: das freie Geleit wird auf bäuerliche Totschläger beschränkt, die in Notwehr gehandelt haben. Ebenso wird endlich der Transport gefangener Bauern durch die Stadtmark gestattet[4]). Ein Vergleich von 1549 dehnt die Auslieferungspflicht auch auf verheiratete Bauernweiber aus[5]) und auf „hovesburen", also wohl Dienstboten, die „buten tides" entlaufen[6]).

Die endgültige Einigung, auf die in diesem Vertrag schon hingewiesen wird, erfolgte vielleicht 1551. Aus dem März dieses Jahres sind wenigstens Vorschläge der Ritterschaft erhalten: „eyn hakenbur, ßyne sons vnd wifer, imgeliken de huesknecht, boden vnd uptoegelinge", die innerhalb von zehn Jahren verlaufen wären, sollen auf Ansuchen der Herrschaft zurückzukehren „genötigt" werden, alle übrigen „Fremdlinge" sollen gehalten werden, erst ihre Zeit abzudienen[7]). Die Stadt ging zwar darauf nicht ein, antwortete jedoch noch darauf im gleichen Jahre aber mit einem „Bodencken", das so ausführlich und entgegenkommend gehalten ist, dass es wohl einer folgenden Einigung zur Grundlage hätte dienen können[8]): Reval ist bereit zur Ausantwortung aller Bauern „de eygen tymmer (Wohnstätte)[9])

---

[1]) AR III 77.
[2]) AR III 113.
[3]) AR III 298, P. 4.
[4]) Arbusow BRR S. 118.
[5]) Das stellte natürlich k e i n Novum dar. Vgl. AR I 299, 6 u. Arbusow, BRR, Anhang Nr. 23, 9 etc.
[6]) Arbusow, Bauerrechte S. 122.
[7]) Beilage IV A.
[8]) Vgl. Beilage IV B.
[9]) Schiller-Lubben, Nd. Wörterbuch IV S. 436: timber, timmer — Zimmerwerk, Bauwerk (überhaupt Baulichkeiten, vgl. die a. a. O. gegebenen Beispiele).

beseten und landt gebruket", ebenso aller Aufzöglinge und Hofesknechte, sofern sie Erbbauern des Forderers und nicht innerhalb Dienstzeit entlaufen sind. Die Auslieferung der Söhne von landansässigen Bauern geht nach einer etwas komplizierten Tabelle vor sich. Keiner Auslieferung unterliegen alle nicht binnen Jahr und Tag abgeforderten Bauern, sowie solche, die keine Erbbauern des Forderers sind: als Erbbauern sollen dabei alle unter einem Grundherrn geborenen, nicht aber die eingetauschten und gekauften Bauern gelten. — Mit diesem „Bodencken" erkannte die Stadt endlich das Recht des Erbherrn auf seine Hintersassenschaft an, gegen das sie sich in 50-jährigem Kampf vergebens gesträubt hatte. Gemäss dem komplizierteren Rechtsempfinden der Städter, das in diesem Fall freilich wirksam durch das eigne Interesse gestützt wurde, versagte Reval freilich formell nach wie vor seine Anerkennung der Veräusserung bäuerlicher Hintersassen, selbst in der gemilderten Form der „Überlassung", wie sie in Livland zu jener Zeit üblich war.

Wir hatten die allmähliche Entstehung der Bodenpflichtigkeit an Hand der verschiedenen Läuflingsordnungen zu verfolgen gesucht, hatten gesehen, wie der Bauer auf Grund seiner üblichen, späterhin schlechtweg allgemein vorausgesetzten Schuldverpflichtung in immer zunehmendem Mass an seine Scholle und an den Erbherrn als Gläubiger gebunden erscheint, bis er schliesslich einfach als Pertinenz des Guts betrachtet wird und im Verstreichungsfalle bedingungslos zurückgefordert werden kann. Abschliessend muss dazu gesagt werden, dass die Bauerneinigungen wohl nie den Beginn eines neuen Rechtszustandes herbeigeführt haben, sondern gewöhnlich Fixierungen bereits bestehender Anschauungen bedeuten: Man darf daher nicht mit Schwabe[1]) von einer „Einführung" der Schollenpflichtigkeit durch die Läuflingsordnung sprechen, denn im Gegenteil, eine solche Einigung war nur möglich auf Grund bereits festgesetzter Rechtsvorstellungen, welche wiederum aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus erwachsen waren. Die Einigungen von 1508, 1509 wurden als Abschluss einer vollendeten Entwicklung erkannt. Die Läuflingsordnungen der Folgezeit[2]) können uns daher in diesem Zusammenhang nicht weiter interessieren, da sie sachlich nichts neues bringen. Doch sind sie ein Beweis dafür, welch ernstes Problem das Läuflingswesen damals darstellte, so dass selbst die Durchsetzung des Anspruchs auf bedingungslose Auslieferung nur unvollkommene Abhilfe schaffen konnte.

---

[1]) Schwabe, Agrargesch. 3. 112.

[2]) Arbusow, Bauerrechte, Anhang Nr. 52, 56 (von 1548 u. 1554).

Es bleibt noch übrig, auf die verschiedenen Dokumente einzugehen, die ein direktes Licht auf die Hörigkeitsverhältnisse zu werfen imstande wären. Und da erwartet uns eine grosse Überraschung: Aus der Zeit um 1415, also 9 Jahre bevor in Walk überhaupt erst der Satz „Mann oder Schuld" allgemeine Rechtsgültigkeit erlangt hatte, bringt Johansen zwei Zeugnisse [1]), die anscheinend unzweideutig eine vollkommene bäuerliche Schollenpflichtigkeit beweisen; und der Herausgeber zögert denn auch nicht, diese scheinbare Konsequenz zu ziehen. Es sind folgende: In einer Instruktion für die Revaler Ratssendboten, vermutlich vom Jahre [1415], wird erwähnt,: „De man van Hyrven, den . . . des cumpthurs knåpen van Velyn anspreken, den hebbe wy verhort"; er ist bei Tarwast geboren, dann in jungen Jahren als Mietknecht nach Hyrwen gekommen: „und hevet dar nu in kort een wyff genomen und man zeget em over, dat he scholde enen broder hebben mit syk gehat to Hyrwe. Dar en is nycht ane, he is dar allene, des stet em dat gantze dorp to . . . Biddet . . . den kumpthor . . . dat he den man deme Hilgen Geeste umme godes willen to geve . . ." [2]). So sehr dies Zeugnis zu denken gibt, kann es doch als beweisend für eine bäuerliche Schollenpflichtigkeit um 1415 nicht gewertet werden. Dem Komtur stehen zwar unzweifelhafte Rechte an dem Manne zu, doch einer Schuldverpflichtung wird dabei nicht Erwähnung getan. Eine Einschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit wäre aber, wie aus allen späteren Zeugnissen hervorgeht, damals nur auf Grund von Schulden möglich gewesen. Es lag natürlich für den Revaler Rat näher, wenn ihm soviel an dem Bauer gelegen war, eine Ablösung seiner eventuellen Schulden anzubieten (die ja gar nicht so hoch hätte sein können), als den Komtur, und wenn das nicht hülfe, den Ordensmeister anzuflehen, ihnen den Mann „um Gottes Willen zuzugeben". Welcher Art die Ansprüche des Komturs gewesen sein können, ist nicht zu ersehen. Es scheint fast so, als habe der Bruder dabei eine Rolle gespielt, den der Geforderte gehaust zu haben beschuldigt wird [3]).

Ohne dass hier mehr als eine Vermutung zur Erklärung ausgesprochen werden kann, müssen wir doch die Johansensche These [4]) einer allgemeinen glebae adscriptio der estnischen Landbevölkerung zu dieser Zeit (auch in Form einer ablösbaren

---

[1]) Beitr. XIV S. 20 f.

[2]) Gedr. ausserdem UB VII n. 3841 zu 112 [1425] u. AR I 339; dort die Datierung: zwischen 1406 bis 1426.

[3]) Vgl. dazu etwa die Bestimmung des Ritterrechts über die Hausung eines Friedlosen. MRR 208 oder Arbusow, BRR Anh. Nr. 61 P. 9.

[4]) Beitr. XIV S. 18.

Schollenpflichtigkeit) ablehnen, und zwar, weil dann ja die langsame Entwicklung des Einigungswesens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts völlig sinnlos gewesen wäre. — Die zweite Stütze seiner These fällt weniger ins Gewicht. Es handelt sich um einen vom Vogt von Oberpahlen inhaftierten Pferdedieb: „da wart uns to wetende, dat he were unse schuldenere und unse erffman, unde is geborn in eyme dorpe, genomet Lyvodemetze und heft sines vaders nam noch in unsen boken. Herumme . . . is dar jumment, de dat pert myt rechte will wynnen, eder unse schulde van syner wegen betalen, de kome to uns". Was aus diesem Brief hervorgeht, ist nur der genugsam bekannte Satz „Mann oder Schuld". Dass die Schulden nicht persönliche gewesen wären, ist nicht belegt. Wir können nicht wissen, wann der Beschuldigte das väterliche Gesinde verlassen hat. Die Meinung, dass hier ein Revaler Bürger nur auf Grund seiner Herkunft als an die Scholle gefesselt erscheine[1]), ist unzutreffend.

Schon oben ist kurz von „Freiungen" die Rede gewesen. So bezeichnete man im 15. Jahrhundert die Begleichung der grundherrlichen Schuldforderungen an einen Läufling durch dessen neuen Herrn. Die erste Freiungsurkunde ist vom Jahre 1408 überliefert[2]). Der Vogt von Oberpahlen bezeugt, dass Laurens Crisow von ihm einen Bauern „ghevriget unde gheqwitet" hat „mit siner ampart schult, als veffteyn mark nowten, unde eyn jar to drellende vor desse schult". Die Urkunde ist insofern interessant, als sie die erste ihrer Art ist und gleichzeitig die einzige, in der auf ein Drellenverhältnis des Schuldners hingewiesen wird.

Nach jener ersten „Bauernquittung" begegnen uns solche erst wieder seit der Mitte des Jahrhunderts[3]). 1472 bezeugt der Vogt von Oberpahlen, „dat vann mii gevriiget heft de erbar man Klawes vann Ungerenn . . . eiin gesiinde, genomet Linmoet unnde Meldes, miit allen erenn brodernn, bordiich to dem dorpe tho Pallenper, miit all erer thobehoringe vor L mark Riiges"[4]). Gesinde bedeutet hier wie in allen Urkunden ähnlicher Art den Besatz eines Hofs, die bäuerliche Familie[5]), als deren „houvetlude" hier zwei Wirte nebeneinander genannt sind. Die Freiung oder Überlassung eines verheirateten Bauern ohne seine Ange-

---

[1]) Beitr. XIV S. 18.

[2]) GU I 169.

[3]) Beilage III A (1440), Beitr. XIII S. 157 (1452), GU I 486 (1472), Brfl. 349, 378 (1483 u. 1492) etc.

[4]) GU I 486.

[5]) Vgl. Brüiningk, „Livländische Gürterurkunden, Band II Zur Einführung". S. 20.

hörigen ist nach den Anschauungen der Zeit undenkbar. — Wenn Transehe meint, dass es sich bei Urkunden über Veräusserung von Gesinden um ganz verschiedene Dinge handeln könne: die Freiung eines entlaufenen Zinsbauern, den Verkauf eines Drellen, der ja auch gut auf Land sitzen könne, und den Verkauf des Bauern h o f s, so mag in manchen Einzelfällen die Interpretation wirklich Schwierigkeiten bereiten. Gewöhnlich aber ergibt sich aus den Begleitumständen der Charakter der Urkunde mit ziemlicher Deutlichkeit[1]). Die Existenz von Drellen haben wir für die Zeit, in die die Mehrzahl unserer Bauerquittungen führt, abzulehnen[2]), und beim Verkauf von Bauerhöfen ist die Hinzufügung näherer Angaben Regel. Eine solche Urkunde berichtet dann vom Verkauf oder der Verlehnung eines Gesindes NN mit X Haken, „mit sinem lande" oder: belegen zu YZ[3]). Natürlich k ö n n t e n auch unter Gesinden, welche ohne Beifügung näherer Angaben veräussert werden, Bauernhöfe zu verstehen sein. Doch ist das im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bei der bekannten doppelten Bedeutung des Worts „Gesinde" musste dem Käufer daran gelegen sein, den Kaufbrief möglichst unmissverständlich abzufassen.

Es lohnt nun, einen Blick auf die Lage zu werfen, in der sich der Läufling befand, welcher auf Grund seiner tatsächlichen Schuldverpflichtungen von der neuen Herrschaft gefreit worden war. Johansen bezeichnet diesen Zustand als ablösbare Schollenpflichtigkeit: „es blieb die Lösung aus der Schollenpflichtigkeit durch Abzahlung der Schuld immer noch möglich. Der Bauer war sogar verpflichtet, sein Lösegeld oder den Kaufpreis an den neuen Herren abzuzahlen, worauf er das Recht der Freizügigkeit wiedererlangte. Meist wird er aber dazu nicht in der Lage gewesen sein, sodass seine Abhängigkeit praktisch weiterbestand[4])." Tatsächlich finden sich nun im ersten Wackenbuch des St. Johannisspitals mehrfache Hinweise auf diesen Zustand[5]). Da bisher anderwärtiges Quellenmaterial dieser

---

[1]) Vgl. auch Bruiningk a. a. O. S. 11.

[2]) Letztmalige u r k u n d l i c h e Erwähnung UB IX 409 (1455). Vgl. im übrigen Arbusow, A RI 648 Anm. 3.

[3]) Vgl. etwa KGC I Beilage 74, GU I 679, GU II 65, 256, 466; siehe auch Brfl. Kuckers V, 2, 1, 2: Verlassung eines Gesindes Alikewidth mit zwei Hak. Landes u. allem Zubehör (1565), ähnl. KGC I Beilage 44. — Brfl. Kuckers II 12, 2, 12: Verkauf u. a. eines Gesindes Selgepere mit 1 Hak. Landes mit 3 Einfüsslingen (1538). 287: Verkauf von 5 Einfüsslingen . . . (Namen) mit allem Landgute und Zubehörung, belegen in der Wiek im Ksp. Poenall (1561).

[4]) Beitr. XIV S. 19.

[5]) IWB I/II S. 4 (um 1447), 6, 7, 13, 15 (um 1460), 16, 17, 37 (1495), 59 (1497).

Art fehlt, so lässt sich nicht entscheiden, ob die Pflicht zur Rückzahlung der Freiungssumme allgemein — zum mindesten in Harrien und Wierland — bestand, oder ob sie nur auf den Revaler Stadtgütern Geltung hatte. Da, wie an dieser Stelle ausdrücklich betont werden muss, die rechtliche Stellung Revaler Stadtbauern sich nicht wesentlich von der Lage der übrigen Bauerschaft Harriens und Wierlands unterschied (trotz der offiziell so stark abweichenden Haltung des Revaler Rats im Läuflingskonflikt), so ist wohl anzunehmen, dass der Zustand der „ablösbaren Schollenpflichtigkeit" in der Zeit, da die Entwicklung im Fluss war, der im Lande übliche gewesen sein muss. An ihm wurde dann wohl auf den Stadtgütern länger festgehalten, als auf den Besitzungen der harrisch-wierischen Vasallenschaft. In den späteren St. Johannis-Wackenbüchern freilich finden sich keine Hinweise mehr darauf. Im Gegenteil, schon im Jahre 1507 lassen die Städter selbst — allerdings auf Wunsch des Läuflings — sich einen verstrichenen Bauern ausantworten, wobei als Grund nur der Ort der Geburt die ausschlaggebende Rolle spielt, während von eventuellen früheren Schulden zum mindesten nicht die Rede ist[1]).

Wenn wir mit Transehe[2]) unter Freiung die Begleichung der Schuldverbindlichkeiten dem früheren Herrn gegenüber verstehen, so ergibt sich leicht, dass, je mehr vom alten Satz „Mann oder Schuld" abgesehen wurde, desto mehr auch der Charakter des Freikaufs eine Veränderung erfuhr. Man vergütete dem früheren Grundherrn nicht mehr die nachweislichen Schulden des entlaufenen Bauerwirts, sondern war gezwungen, ihm seine gesamten erbherrlichen Rechtsansprüche auf den Läufling abzulösen. Erst wo dieser Fall eintritt, kann von eigentlicher Hörigkeit gesprochen werden.

Die Abfindungssumme, die beim Loskauf des hörigen Läuflings gezahlt wurde, entsprach jetzt unabhängig von seinen Schuldverflichtungen dem tatsächlichen Wert, den der Bauer für seinen Herrn hatte. Wurde sie nicht bewilligt, so hatte der Herr die Möglichkeit, die Verhandlungen abzubrechen und widerspruchslose Ausantwortung durch den Hakenrichter zu verlangen[3]). Doch dürfte man in den meisten Fällen eine gütliche Einigung vorgezogen haben, da ja keine Gewähr dafür bestand, dass der gegen seinen Willen ausgelieferte Läufling nicht bald

---

[1]) Johansen, Beitr. XIV S. 17. Siehe auch oben S. 370 Anm. 1.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 557.

[3]) Nach den Einigungen war der neue Herr gehalten, dem Forderer „sinen willen to maken edder den man uithtoantwordende sunder wedderrede" (AR III 46, 2).

von neuem das Weite suchte und diesmal seinem Herrn auf Nimmerwiedersehn entschwand.

Aus den naturgemäss meist sehr knapp und ungewandt gehaltenen Bauerquittungen ist gewöhnlich nicht zu ersehen, wann es sich noch um Freiungen im engeren Sinne handelt, oder wann der eben geschilderte Vorgang dahinter steht. Immerhin mag es auffallen, dass etwa seit der Jahrhundertwende der Ausdruck „gefriet" immer seltener wird. Die späteren Bauerquittungen reden anstelle dessen meist von Überlassungen. Vorherrschend sind als Bezeichnung für die Übertragung Ausdrücke wie „überlassen" [1]), „übereinkommen eines Bauern wegen" [2]), „gegeben und gegönnt" [3]), „gegeben und überlassen" [4]), endlich auch „verkauft" [5]) oder „vorlathen" [6]). Gerade die letzten Wendungen sind nun leicht geeignet, zu falschen Vorstellungen Anlass zu geben. Es ist dann die Rede von „Verkäufen von Bauern ohne Land" [7]), und nun verbinden wir mit diesem Begriff zwangsläufig eine Vorstellung, die bei den Freiungen, ebenso aber auch bei Überlassungen von Läuflingen nicht zutrifft. Für den mit den Verhältnissen nicht Vertrauten ergibt sich nur allzu leicht ein Bild rohester Leibeigenschaft, die den unglücklichen Bauer gefühllos von seiner Scholle reissen und wie ein Stück Vieh veräussern oder gar gegen Pferde und Hunde vertauschen lässt. Wenn man aber die betreffenden Urkunden näher betrachtet, so zeigt sich, dass von alledem meist keine Rede ist.

Die erste Urkunde, die gewöhnlich für „Verkäufe ohne Land" angeführt wurde [8]), ist datiert vom Jahre 1495: Peter Vircks bezeugt, dass er dem St. Johannis-Spital zu Reval „eynen buren Martin geheten mit alle synen gesinde im dorpe to Payenpe wanhaftlich vrig unde quid vorkofft" hat für 20 Mk. [9]). Nun ist aber stets übersehen worden, dass das Dorf Pajopäh unter den St. Johannisgütern belegen ist [10]). Es

[1]) GU II 58, 579; Brfl. 364, 684, 775, 933, 1041, 1359; GU III Urk. v. 1550 o. T., 1554 Juli 2, 1554 Juli 24; UB 2 I 596.

[2]) GU II 779; Brfl. 855; ERA 9648.

[3]) Brfl. 1043, 1496.

[4]) Brfl. 1041, 1217, 1274, 1312.

[5]) Brfl. 609, 1445; GU II 453, 816; UB 2 I 192, 903, 1042, 1046, 1394; GU III Urk. v. 1550 Mai 13.

[6]) Beitr. XIII S. 157; Brfl. 855; GU III Urk. v. 1551 Okt. 10.

[7]) Bruiningk a. a. O. S. 11; Johansen, Beitr. XIII S. 156.

[8]) Bruiningk a. a. O. S. 11.

[9]) UB 2 I 192.

[10]) Vgl. JWB I/II S. 37. Nach Schwabe (Agrargesch. S. 121) handelt es sich um den Verkauf eines ganzen Bauerhofs. Woher er diese Möglichkeit herausliest, bleibt freilich unbekannt.

ist also der Läufling, der sich bereits unter einer fremden Herrschaft angesiedelt hatte, vermittels des „Kaufbriefs“ ihr nachträglich „überlassen“ worden. Von dem restlichen Dutzend Briefen[1]), in denen der Terminus „Verkauf“ angewandt wird, sind vier überhaupt nur im Regest erhalten. In drei weiteren kommt gleichlautend eine Wendung vor, die aus der Einigung von 1509 her wohlbekannt ist (und dort von Transehe für eine „fast wörtliche“ Wiederholung des Satzes „Mann oder Schuld“ gehalten wird)[2]): „vor welckern bur my N. N. mynen willen gemaket hefft“[3]), wobei einmal noch ausdrücklich auf alle fernere „namanynge“ verzichtet wird[4]). Es empfiehlt sich daher, mit der Wendung „Verkauf von Bauern ohne Land“ auf Grund solcher „Verkaufsbriefe“ vorsichtig umzugehen, und sich lieber an die viel eindeutigere gleichzeitige Bezeichnung Überlassung zu halten, solange die gewaltsame Lösung des „Verkauften“ von seiner Scholle quellenmässig nicht feststeht.

Freilich soll damit nun nicht gesagt sein, dass neben derartigen Überlassungen regelrechte Bauer-Verkäufe nicht auch möglich gewesen wären oder vorkamen (wie Schwabe will, der die Möglichkeit eines Verkaufs ohne Land ganz abstreitet, da solches mit seinen Thesen unvereinbar wäre)[5]). Wir haben aber Grund anzunehmen, dass bei Verkäufen, Verlehnungen oder Austausch von Bauern, wo eine Lösung einzelner Bauern von der Scholle vorausgesetzt werden muss, meist das Einverständnis der Betreffenden erlangt wurde. Bei einer aus Kurland stammenden Urkunde vom Jahre 1545 ist dies sogar ausdrücklicher Vorbehalt des Handels „. . . idoch soeferenn he des mannes wyllen dartho . . . kryggen kann“[6]). Denn der Wert eines zwangsweise ausgelieferten, nur widerwillig folgenden Bauern war ja äusserst fraglich, da bei der allgemein herrschenden Läuflingsbewegung sein Verstreichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten war[7]).

In den Überlassungs- und Verkaufsbriefen der späteren Zeit ist meist nur von „buren“ schlechthin die Rede, ohne dass

---

[1]) Siehe S. 377 Anm. 5 u. 6. Dazu den Terminus „confert“: GU III Zwei Urk. v. 1553 o. T.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 563.

[3]) UB 2 I 1042; Brfl. 609; GU II 816.

[4]) Besonders instruktiv ist auch GU II 453: Ein bäuerlicher Handwerker wird „reddeliken erfkops verkopt . . . nummer mer wedderumb to fordernn oft antospreken“.

[5]) Schwabe, Agrargesch. S. 121; die nähere Auseinandersetzung mit ihm siehe unten S. 407 ff.

[6]) NKGC Nr. 65.

[7]) Siehe auch Schwabe, Agrargesch. S. 167.

zwischen Hakenleuten, Einfüsslingen und Lostreibern unterschieden wird. Nun bedeutete aber gerade für die beiden letztgenannten Kategorien eine Veräusserung zur Neuansiedelung als Hakenwirte (denn nur in einem solchen Fall konnte der Käufer auf seine Kosten kommen) einen gewaltigen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg, zu dem ihre Einwilligung natürlich jederzeit zu erhalten war. Die Verlehnungs-, Verkaufs- und Tauschbriefe, hinter denen wir eine Lösung der Betroffenen von der Scholle vermuten könnten, sind nicht häufig, und es ist kein Zufall, dass unter ihnen zweimal Lostreiber erwähnt werden[1]), das eine Mal zudem ausdrücklich mit der Bestimmung der Neuansiedlung. Die Frage, ob ein Bauernverkauf o h n e das Einverständnis des betreffenden Bauern in Livland möglich war, muss offen gelassen werden. Belegt sind derartige Fälle jedenfalls nicht, und aus dem Schweigen des Eiferers Russow, der sonst die Lage der Bauernschaft schwarz genug malt, ist eher zu entnehmen, dass es zu solchen Härten nicht gekommen ist. Jedenfalls findet sich in unserem gesamten Quellenmaterial kein Hinweis, der auf gewaltsame Trennung der Familienbande schliessen liesse, geschweige denn, dass ein Weib getrennt von ihren Angehörigen veräussert würde[2]).

Die Abfindungssummen, die bei der Überlassung von hörigen Läuflingen gezahlt wurden, konnten, soweit Nachrichten darüber erhalten sind, in ihrer Höhe ungemein schwanken. Wir haben meist keinen Einblick, ob es sich um Gesindewirte mit ihren Angehörigen, oder aber um einzelne entlaufene Bauerknechte bezw. Lostreiber handelte. Allgemein dürfte die Höhe der gezahlten Entschädigung von zwei verschiedenen Komponenten bedingt gewesen sein: einmal vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert, den der betreffende Läufling für den Grundherrn darstellte, und andrerseits von der Unbequemlichkeit des Ausantwortungsverfahrens bezw. der Ungewissheit, dass der wider seinen Willen ausgelieferte Läufling auch wirklich bei seinem früheren Herrn blieb. Die Beträge, die genannt werden, sind: (einmal 200 Mk)[3]), einmal 110 Mk. und 14 Schiffpfund Hafer[4]), dreimal 100 Mk.[5]), einmal 60 Mk.[6]), zweimal 55 Mk.[7]), einmal 50 Mk.[8]), fünfmal

[1]) GU II 156, 464.

[2]) Vgl. Bruiningk a. a. O. S. 21.

[3]) Brfl. 361. Vermutlich handelt es sich hier einfach um die Auslösung eines verpfändeten Hofes.

[4]) GU III Urk. v. 1547 Juni 29.

[5]) Brfl. 855, 1445; Beitr. XIV S. 162.

[6]) Brfl. 349.

[7]) GU II 58 = Brfl. 684.

[8]) GU I 486.

40 Mk.[1]), zweimal 20 Mk.[2]), einmal je 3½, 2 und 1½ Last Getreide[3]), endlich zweimal ein Pferd[4]) und einmal ein Hund[5]). Rein formal gesehen könnte hier also von einem „Austausch gegen Tiere" gesprochen werden. De facto handelt es sich natürlich nur um eine Abfindung auf bargeldlosem Wege, wie bei den vorher aufgeführten Getreidemengen. — Unter den genannten Beträgen sind die im ersten St. Johannis-Wackenbuch genannten Freiungssummen nicht mit aufgezählt. Sie halten sich mit einer einzigen Ausnahme[6]) wesentlich niedriger, bedeuten also doch wohl nur tatsächliche Übertragungen von Schuldansprüchen, d. h. Freiungen im strengen Sinn des Wortes.

Wir haben die Entwicklung der bäuerlichen Bodenpflichtigkeit in Livland verfolgt, ohne dabei sämtlichen Ursachen, die zu dieser Erscheinung führten, im einzelnen nachgegangen zu sein. — Einer der wichtigsten Gründe, *die Verschuldung der Hakenbauerschaft*, wurde an Hand der Läuflingseinigungen bereits dargelegt. In der Verschuldung war den Erbherren eine rechtliche Handhabe gegeben, sich gegen das bedrohliche Läuflingswesen zu wehren und den Bauern auf dem Hofe festzuhalten. Nun zeigt sich aber, dass etwa seit der Jahrhundertwende die Bauerschulden rechtlich eine immer geringere Rolle spielen. In den Läuflingseinigungen kommt ihnen nur noch eine untergeordnete Rolle zu, bis sie ganz daraus verschwinden, und bei den Bauerquittungen tritt anstelle der Freiung die Überlassung, d. h. die Zedierung sämtlicher, nunmehr über die Schuldforderungen hinausgehender grundherrlicher Ansprüche. Vor allem aber: die Verschuldung erstreckte sich ja hauptsächlich auf die Hakenbauern — trotzdem sind nunmehr auch Einfüsslinge und Lostreiber unbedingt auszu-

---

[1]) Brfl. 1046, 1394; GU II 597; UB II 453; Brfl. Kuckers 157. Ebenso hoch ist auch die 1515 von der H.-W. Ritterschaft der Stadt Reval vorgeschlagene Abfindungssumme für einen verstrichenen Bauer bemessen: „Wyl averst jenich borgher enen buren beholden, de make der herscop wylle . . . eyn blot man vor 40 mc. edder zo et der herscop bolevet" (AR III 62, P. 1).

[2]) UB 2 I 192, 260.

[3]) GU II 706, 816; ERA 9648.

[4]) GU II 407 (für zwei Gesinde!) Kuckers II 2, 4, 16.

[5]) GU II 779.

[6]) JWB I/II S 59 v. J. 1505. Zu denken gibt diese Ausnahme freilich insofern, als der Bauer hier, trotzdem von „Kauf" die Rede ist, die hohe Summe (80 Mk.) allmählich abträgt, worauf er sich „für die Wohltat" dem St. Johannisspital ergibt. Vgl. dazu das oben über die ablösbare Schollenpflichtigkeit Gesagte.

liefern, erscheinen mithin ebenfalls unangesehen etwaiger Schuldverpflichtungen an den erbherrlichen Boden gefesselt. Für diesen Zustand; den wir als Hörigkeit bezeichnen, einzig die Verschuldung der Bauerschaft haftbar zu machen, scheint verfehlt.

Wenn nach der Hapsalschen Willkür bereits um 1400 [1]) der Este, der „synen haken wolde lyggen laten wedder synes herren wyllen", eine Entschädigung von 3 Mk. zu zahlen hat [2]), so ist das natürlich nicht nur eine Begleichung etwaiger Schuldverpflichtungen, sondern bereits eine Abfindung weitergehender grundherrlicher Ansprüche. Der Vasall, der selber seine Güter dem Lehnsherrn gegenüber mit schwerem Rossdienst verdienstete, hatte ein Anrecht darauf, seinerseits wieder durch ein Verstreichen der Hintersassen nicht geschädigt zu werden. Da damals die Freizügigkeit der Bauern noch unbestritten war, bedeutete die Abzugssumme eine Entschädigung für den Wertverlust, den das Lehn erfuhr; denn der darauf lastende Reiterdienst war natürlich unabhängig von der Zahl der jeweils besetzten oder unbesetzten Bauerhöfe abzuleisten [3]). Wenn ein halbes Jahrhundert später nach Ausweis der Dorpater Läuflingsordnung der Grundherr, abgesehen von der Vormiete (d. h. dem Vorzugsrecht auf den Mietgesindedienst seiner Hintersassen), bereits ein Rückforderungsrecht auch auf die nicht verschuldeten Familienglieder seiner Erbbauern besitzt [4]), so kommen wir mit dem Verschuldungsargument wiederum nicht weiter. Tatsächlich müssen eine Reihe von Momenten hinzugetreten sein, die zusammen gleichmässig eine Minderung der rechtlichen Stellung der Bauerschaft zur Folge hatten; Triebkräfte, die den Bauern der Hörigkeit entgegendrängten, nachdem in der Möglichkeit, die Ausantwortung verschuldeter Hakenwirte zu verlangen, der Weg dahin einmal gewiesen war.

Schon Transehe [5]) und Bruiningk [6]) haben auf einen Umstand hingewiesen, der für die Verschlechterung der bäuerlichen Rechtslage gewiss nicht ohne Bedeutung geblieben ist. Es ist dies die Drellschaft oder vielmehr deren allmähliches Ob-

[1]) Napiersky, Quellen des Rigaer Stadtrechts S. 49.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 549.

[3]) Über die Lehnsverpflichtungen einer Reihe erzstiftlicher Vasallen vgl. GU II 1022 (1544). Es handelt sich um Rossdienst mit 3—10 Pferden.

[4]) AR I u. 647, 8. Entsprechende Bestimmungen in späteren Läuflingsordnungen: AR III 46, 6 u. Arbusow, BRR Anhang Nr. 56, 3. — Eine etwaige Verpflichtung zu Zwangsgesindedienst ist freilich nirgendwo belegt, mithin für die Ordenszeit rundweg abzulehnen.

[5]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 573.

[6]) Bruiningk a. a. O. S. 32 ff.

soletwerden etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Das Wort Drell (aus anord. threall)[1]) bezeichnet in den älteren livländischen Quellen den Leibeigenen, der aber in keinem Fall mit den hörigen Bauern der Spätzeit verwechselt werden darf. Die Hauptsumme der Drellen stellten die versklavten Kriegsgefangenen dar, neben ihnen waren es Verbrecher, die an Hals und Hand gerichtet und vom Galgen begnadigt worden waren. Endlich aber konnte sich die Drellschaft auch auf der Schuldknechtschaft begründen[2]). Nach älterem livländischen Recht hatte nämlich der Gläubiger die Möglichkeit, den säumigen Schuldner zur Drellschaft verurteilen zu lassen. Der Herr musste seinen Drellen beköstigen und konnte ihn dann zur Arbeit verwenden. Er hatte die Möglichkeit, ihm Fesseln anzulegen und wohl auch eine weitgehende Hauszucht über ihn, doch durfte er ihm sonst nichts zuleide tun[3]). Die Drellen verschwinden um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus unseren Urkunden; es ist anzunehmen, dass es spätestens am Ausgang des Jahrhunderts keine Leibeigenen mehr in Livland gab.

Der Grund dazu ist im Walkschen Landtagsrezess von 1424 zu suchen: „vortmer sall nene drilschop christliker mynsche macht hebben boven teyn jar to durende, und desulven teyn jar sall eyn islik cristen drille mechtech sien afftolosende alzo, dat he vor islik yar . . . geve ene mrc“[4]). Warum diese Verordnung erlassen wurde, die praktisch sehr bald die Auflösung des Drellschaftsinstituts herbeiführen musste, wissen wir nicht. Einerseits ist sie vielleicht mit den kirchlichen Reformbestrebungen[5]) in Zusammenhang zu bringen, da das Halten christlicher Sklaven in einem geistlichen Staate eigentlich nicht gut mit der christlichen Ethik zu vereinbaren war. Andrerseits geschah es aber vielleicht auch im Zusammenhang mit der ausgedehnten bäuerlichen Verschuldung, um die Bauerschaft des Landes, und gerade deren wertvollsten besitzlichen Teil, vor einer Entrechtung in grossem Stil zu schützen. Denn nach den bisher gültigen Rechtssätzen bestand ja die Möglichkeit, dass ein Grundherr seine gesamten bäuerlichen Schuldner zu Drellen „umrichten“ lassen konnte. Er hätte sie nicht als Hofgesinde zu verwenden brauchen — wofür ein so grosser Bedarf garnicht vorhanden war —, sondern sie ruhig auf ihren Gesindestellen belassen, zugleich aber sich juridisch die weitestgehenden Ver-

[1]) Bruiningk a. a. O. S. 34.

[2]) GU I 169. Vgl. Bruiningk a. a. O. S. 32.

[3]) MRR 218.

[4]) UB VII 206.

[5]) Vgl. dazu L. Arbusow jun.: Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland, Leipzig 1921, S. 50 ff.

fügungsrechte über sie sichern können[1]). Es wurde somit durch die Verordnung von 1424 eine Entwicklungsmöglichkeit im Keime erstickt, die auf streng rechtlicher Grundlage zu weitgehender Versklavung der indigenen Bevölkerung binnen kurzer Zeit hätte führen können. Diese Tatsache verdient Beachtung, einerlei, ob ihr nun ein bewusster politischer Wille zugrunde liegt, oder nicht.

Da seit den 30-er Jahren des 15. Jahrhunderts die üblichen Stossreisen gegen die ohnehin nunmehr christlichen Litauer aufhörten, musste der Zustrom heidnischer Drellen von selbst versiegen[2]). Seit 1424 war durch die verhältnismässig niedrige Ablösungssumme auch der Verdrellung einheimischer Verbrecher und Schuldner ein Riegel vorgeschoben. Die Drellen gingen nunmehr bald in der übrigen undeutschen Bevölkerung auf. Die Rechtsminderung, die sie dabei sozusagen als Morgengabe mitbrachten, wird man nicht unterschätzen dürfen.

Auch nach Aufhören des Drellschaftsinstituts wird der vom Galgen gelöste Verbrecher in der Anschauung der Zeit als Mensch niederer Rechtskategorie gegolten haben. Es ist wohl möglich, dass es sich, wie Bruiningk andeutet[3]), bei manchen Bauer*verkäufen* (im strengen Sinn des Worts) gerade um derartige Gerichtete gehandelt haben mag. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass noch in den 30-er Jahren des 16. Jahrhunderts der persönlich Freie, welcher an Hals und Hand gerichtet war, seiner Vorrechte verlustig ging und in die Masse der hörigen Erbbauern hinabsank, auch wenn er sich durch Zahlung einer Busse vom Galgen lösen konnte.

Eine wichtige Voraussetzung für die Verschlechterung der bäuerlichen Rechtslage in Livland ist gewiss in der wachsenden Bedeutung zu suchen, die die Vasallenschaften zunächst innerhalb der einzelnen Territorien erhielten, welche sie dann aber, seit dem

---

[1]) Nach Transehe (Schollenpflichtigkeit S. 547) kam eine Verdrellung von Gesindewirten nicht in Frage, weil diese über den ordentlichen Gehorch hinaus (der freilich auch durch Knechte abgeleistet werden konnte) nicht zu weiterem Scharwerk hätten gezwungen werden können, ohne dass der Bauernhof unbearbeitet blieb. Nun war aber die auf dem Gesinde ruhende Arbeitsverpflichtung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sehr gering bemessen. Wenn ein Jahrhundert später stellenweise bereits 6 wöchentliche Spanntage vom Haken abgeleistet werden konnten (und zu schwedischer und polnischer Zeit wuchs die Arbeitsverpflichtung weiter), so war das damals natürlich auch möglich, ohne dass die Bearbeitung der Bauerländereien allzusehr hätte leiden müssen. Dies Argument ist mithin nicht stichhaltig.

[2]) Was mit den ebenfalls als „ungläubig" betrachteten Gefangenen aus den Russenkriegen des O.-M. Plettenberg geschah, wissen wir freilich nicht.

[3]) Bruiningk a. a. O. S. 19.

Aufkommen der allgemeinen Landtage[1]), auch für die Regelung der das ganze Land angehenden politischen und wirtschaftlichen Fragen gewannen[2]). Freilich vollzog sich der Zusammenschluss der einzelnen Vasallenschaften zum einflussreichen Landstande nicht überall gleichzeitig. Am frühesten war dies in den ehemals dänischen Provinzen Harrien und Wierland der Fall, und es ist daher nur folgerichtig, wenn gerade im nördlichen Estland die bäuerlichen Verhältnisse am ungünstigsten erscheinen[3]). Wie gross der ritterschaftliche Einfluss auf das Einigungswesen in der Läuflingsfrage war, ist schwer zu übersehen. Die „erbare manscopp“[4]) oder die „strengen ritter und knechts“[5]) werden natürlich unter den Vertragschliessenden stets genannt, und wir wissen, dass die versammelten Ritterschaften auf dem Tage zu Wemel 1482 von sich aus eine Regelung der Läuflingsfrage versuchten. Andrerseits aber darf nicht ausser acht gelassen werden, dass auch die Landesherren, und darunter vorzüglich der Deutsche Orden, als Grundherren grossen Stils an einer Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit zum mindesten im gleichen Masse interessiert waren[6]).

Wie weit das Eindringen römisch-rechtlicher Anschauungen auf die Entwicklung der bäuerlichen Hörigkeit von Einfluss war, ist nicht festzustellen[7]). Ihre Einwirkungen auf das livländische Rechtsleben sind jedenfalls das ganze 15. Jahrhundert hindurch noch kaum spürbar, und gewinnen erst sehr zum Ende der Selbständigkeitsperiode eine gewisse Bedeutung[8]). Es muss daran erinnert werden, dass bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts eine Appellation ausser Landes als verpönt galt, und

[1]) Die erste allgemeine Tagfahrt, zu der ständische Vertreter hinzugezogen wurden, fand im Februar 1419 statt.

[2]) L. Arbusow jun., AR I S. 232 f.

[3]) Es sei in diesem Zusammenhang auch an den Estenaufstand von 1343 erinnert. Transehe (Schollenpflichtigkeit S. 528 ff.) sucht ihn freilich des Charakters einer Agrarerhebung zu entkleiden, ohne indes ganz überzeugend zu wirken.

[4]) AR III n. 27.

[5]) AR I n. 647.

[6]) Eine einseitige Betonung des ritterschaftlichen Einflusses auf die Entstehung der „Leibeigenschaft“, wie sie in der lettischen Literatur mehrfach begegnet, findet sich zuletzt bei Wipper („Die Letten“ S. 164—170). Ein näheres Eingehen auf den Aufsatz, der bei wenig sachlicher Behandlungsweise keinerlei neues Material bringt, erübrigt sich. Vgl. die Besprechung von L. Arbusow jun., Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. Bd. 51, S. 681.

[7]) Vgl. dazu Bruiningk a. a. O. S. 5 und Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 568.

[8]) Bunge, Geschichte d. Rechtsquellen, Reval 1849 S. 174 ff. Vgl. auch die Manngerichtsurteile in GU I, II u. Brfl. (Sachregister!).

dass noch 1542 in einem Prozess das Argument: „erbeigene Leute könnten vermöge kaiserlicher landläufiger Rechte keine tugendreiche vom Adel geborene Frau durch ihre Bekenntnisse, auf welche sie hingerichtet worden, zu überführen mächtig sein" keine Beachtung fand[1]).

Die Tatsache, dass seit dem ausgehenden Mittelalter die ländliche Bevölkerung im Laufe einer längeren oder kürzeren Entwickelung ihrer Freizügigkeit verlustig geht und hierauf in den Zustand der Hörigkeit absinkt, ist eine Erscheinung, welche auf dem gesamten ostdeutschen Kolonisationsboden von der Elbe bis zur Narowa zu beobachten ist. Die wirtschaftlichen Gründe, die dahin führten, lassen sich besonders klar in Preussen verfolgen[2]); doch ist dabei zu beachten, dass wir es dort nur mit der deutschen Bauernschaft zu tun haben, denn die stammpreussische Bevölkerung befand sich bereits seit dem grossen Aufstande von 1249 in einem Zustande der Unfreiheit, der in der Folgezeit keine wesentlichen Veränderungen erfuhr. Auf dem Elbinger Ständetag von 1417 begegnet erstmalig die Bestimmung, welche den freien Abzug eines bäuerlichen Hintersassen davon abhängig machte, dass er seinen Hof vorher in „in werende hand" gebracht, d. h. für Stellung eines Ersatzmannes Sorge getragen hatte. Die Motive liegen klar zutage: deutlicher noch als in Livland fand hier der Rechtsanspruch Anerkennung, dass die Einnahmen der Vasallenschaft von ihren Lehen in einer gewissen Höhe gesichert werden müssten. Wie in Livland führte der Druck wirtschaftlicher Notwendigkeiten dann schliesslich zur allgemeinen Schollenpflichtigkeit, die freilich nicht in Form von Läuflingseinigungen, sondern durch die allgemeine Landesordnung von 1526 bindende Gesetzeskraft erhielt. Es zeigt somit die Entwicklung in beiden Ordensländern in vieler Hinsicht die gleichen Züge: hier wie dort ist es die angesehenste und wirtschaftlich bedeutungsvollste Bauernklasse, deren Freizügigkeit zuerst erschwert, schliesslich ganz unterbunden wird; hier wie dort teilen allmählich die übrigen Schichten dies Schicksal, ohne dass diese Massnahme nunmehr auch rechtlich begründet wird.

Von Bedeutung war es, dass im Laufe der Zeit gerade die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Grundherr und Hintersassen auch in Livland eine starke Wandlung erfahren hatten. Der Bauer des 13., 14. und 15. Jahrhunderts hatte im wesentlichen als Abgabenzahler Bedeutung, dessen zu regelmässigen Terminen (ein bis viermal jährlich) einlaufende Zinse, verbunden mit eventuellen Gerichtsge-

[1]) Brfl. 1200.

[2]) Vgl. dazu Aubin, Zur Geschichte d. gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse in Ostpreussen, 1910.

fällen, das grundherrliche Einkommen ausmachten. Abgabenpflichtig war der landbesitzende Gesindewirt, während die übrige Bevölkerung dem Herrn nur ein geringes Interesse bot. Bedeutete daher das Abwandern eines — in späterer Zeit dazu meist verschuldeten — Hakenwirts einen Verlust für den Grundherrn, so ging ihm das Verstreichen landloser Bauern weniger nahe. Dies musste sich aber ändern, als im Verlauf des 15. Jahrhunderts der allmähliche Ausbau der grundherrlichen Eigenwirtschaften sich vollzog[1]) und dabei in stärkerem Masse als bisher die bäuerliche Arbeitskraft in Anspruch nahm. Über die Grösse der Höfe sind wir nur ungenau informiert. Transehe errechnet nach 11 Angaben eine Durchschnittsgrösse von 5,7 Haken[2]), Schwabe nach 17 Angaben eine solche von 7 Haken[3]). Das Durchschnittsgesinde beträgt zu der Zeit im südlichen Livland meist 1/2—1 Haken, im Stift Dorpat, Estland und Kurland (?) einen Haken und häufig darüber. Bei der wechselnden Hakengrösse ist die Verwertung dieser Daten nur in sehr groben Umrissen möglich. Immerhin werden wir ganz roh schätzen können, dass der Umfang eines grundherrlichen Eigenbetriebes — die grossen Domänenhöfe ausgenommen — im 15. Jahrhundert etwa 7—10 mal so gross wie ein mittleres Bauerngesinde gewesen sein dürfte.

Es ergibt sich nun die wichtige Frage, die bereits von mehr als einer Seite gestellt und auch zu beantworten versucht worden ist, nämlich ob diese Betriebe bereits im 15. Jahrhundert für den Markt produzierten, also als Gutsherrschaften anzusehen sind, wie Engelhardt[4]) und Schwabe[5]) wollen, oder ob sie lediglich den eigenen Bedarf deckten, wie Transehe meint[6]). Nun ist freilich mit den oben erwähnten Angaben nicht viel anzustellen, und alle Thesen und Argumentationen, die darauf beruhen, sind von vornherein dazu verurteilt, in der Luft hängen zu bleiben[7]). Wohl aber dürfte die Frage eine gewisse Aufhellung durch einen Streit erfahren, der im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zwischen der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft entbrannte. Es handelte sich dabei um die freie Hafenbenutzung, die der Ritterschaft angeblich „van oldinges" zugestanden hätte[8]), während die Stadt davon nichts wissen wollte[9]). Der

[1]) Siehe unten S. 404 Anm. 4.
[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 537.
[3]) Schwabe, Agrargeschichte S. 53.
[4]) Engelhardt a. a. O. S. 77 ff
[5]) Schwabe, Agrargeschichte S. 50 ff.
[6]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 538.
[7]) Über die grosse Verschiedenheit und Kompliziertheit der livländischen Hakenverhältnisse vgl. den Exkurs „Der Haken".
[8]) AR III n. 62, 5 (1515).
[9]) AR III n. 65, 5.

Ordensmeister Plettenberg stellte sich in einem Brief an Reval entschieden auf die Seite der Ritterschaft: „Unnß kumpt . . . tho gehor, gii on bosperringhe don, ße ere molth und gersthen glicks ßowoll alß roggen nicht vorkopen moghten . . . Bogeren hirumb, . . . ju hirin nicht boswerth fynden lathen“ [1]). Ausser der freien Kornausfuhr verlangte die Ritterschaft das Recht, Salz direkt von den einlaufenden Schiffen einkaufen zu dürfen, wogegen sich die Stadt ebenfalls sträubte [2]). Eine recht lahme Einigung fand schliesslich im Jahre 1525 statt: Reval sah sich gezwungen nachzugeben, doch sollte der Verkehr mit den fremden Schiffern „yn ansegging und myth vorlove des borgermeysters“ vorsichgehen [3]).

Dass im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts die Getreideproduktion bereits auf den Markt eingestellt war, zeigt auch der Antrag der vereinigten Ritterschaften auf dem Wolmarer Landtag von 1513 auf Einführung von Schutzzöllen: „van jevelicker last korne, gerste offt molt, als van buten wert hir geschepet, to tolle sall 1 rigische gulden gefallen, bsundern weyth und haveren sall vry weßen; wo overst dat korne hir im lande misdege und alsdenne . . . angefurt worde, sall alsdenne vry wesen. Dat de steder nicht wolden boleven . . .“ [4]). Es gehört durchaus zum selben Bilde, wenn die Dorpater Ratssendeboten klagen, die Edelleute kauften Korn auf und handelten damit [5]). Ja, es wird sogar behauptet, dass den Bauern der Besuch der Stadt überhaupt verboten würde, damit sie „dat sold van ehn (d. h. den „gudemans“) halen, korn und ander ware en thoforen moten“ [6]). Da diese Klagen auch in Zukunft nicht verstummten [7]), dürften sie nicht so ganz unbegründet gewesen sein, obgleich mehrere Landtage sich damit befassten, und das Recht der Bauern, ihre Erzeugnisse ungehindert auf den städtischen Markt zu bringen, ausdrücklich klarstellten [8]).

Es ist an dieser Stelle nicht der Ort, auf die interessante Frage des grundherrlichen Eigenhandels näher einzugehen, doch zeigen die angeführten Nachrichten deutlich, wie in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts kapitalistische Tendenzen unter dem grundbesitzenden Adel des Landes einzudringen beginnen [9]). Der

[1]) AR III n. 75 (1517).
[2]) AR III n. 109, 23. Vgl. auch 66, 66.
[3]) AR III n. 184, 17.
[4]) AR III n. 54, 80.
[5]) AR III n. 109, 18.
[6]) AR III n. 110, 15.
[7]) AR III n. 302, 7, (1532). Arbusow, BRR, Anhang n. 50, 8 (1546).
[8]) AR III n. 304, 10 (1532). Arbusow, BRR, Anhang n. 52, 6 (1548).
[9]) Über das Anwachsen des livländischen Getreideexports seit Anfang des 16. Jh. vgl. auch Häpke, Die Regierung Karls V. u. der europäische Norden, Lübeck 1914. Die sog. Maydellsche Bauerordnung aus der 2. Hälfte des 16. Jh. enthält jedenfalls bereits ein ausgebildetes grundherrliches

Anspruch der harrisch-wierischen Vasallen auf freie Benutzung des Revaler Hafens war keineswegs neu. Wenn er jetzt erst zum Anlass heftiger Streitigkeiten wurde, so ist das eben ein Zeichen dafür, dass bisher kein allzu weitgehender Gebrauch davon gemacht worden war, während nunmehr die Städter eine bedrohliche Konkurrenz zu fürchten begannen. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man den langsamen Übergang von der mittelalterlichen Grundherrschaft zur kapitalistischen Gutsherrschaft mit der Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts einsetzen lässt; umsomehr, als dies mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, den wir für den Beginn der bäuerlichen Hörigkeit in Livland gefunden hatten.

Die Bindung des bäuerlichen Hintersassen an die Scholle war erfolgt, weil der Grundherr auf seine Leistungen nicht verzichten konnte. Aus der Schollenpflichtigkeit ergaben sich an und für sich noch keinerlei Bindungen an die Person des Gutsherrn, doch liegt es nahe, dass die dingliche Bindung allmählich mit einer solchen verschmolz. Die Vorbedingungen dazu waren ja längst gegeben. Als Gerichtsherr und Inhaber der Polizeigewalt, als Abgabenempfänger und nicht zuletzt als Gläubiger und aushelfende Instanz in Zeiten der Not hatte der Grundherr ohnehin seine Hintersassen in eine Abhängigkeitssphäre gebracht, aus der im Laufe der Zeit ein regelrechtes Untertanenverhältnis erwuchs. Dank dem grundherrlichen Heimfallsrecht und dem Verfügungsrecht über die „Gemeinheiten" (Almenden) hatte sich schon längst aus dem ursprünglich öffentlich-rechtlichen Verhältnis des Vasallen zur Lehnsmark ein direktes Obereigentum am gesamten Lehnsareal herausgebildet[1]). Auch dieser Umstand musste zur Wandlung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses beitragen, seitdem der Bauer als Pertinenz des Lehns galt. Parallel zu dem unzweifelhaften Verfügungsrecht über Grund und Boden sowie über die Arbeitskräfte der Hintersassen bildete sich eine immer weitergehende grundherrliche Verfügungsgewalt auch über die Person des Bauern aus. Zu der anfangs rein dinglichen Bindung an die Scholle tritt im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine persönliche an den Erbherrn.

Sie findet ihren Ausdruck in den — freilich seltenen — Bauerverkäufen im strengen Sinne des Wortes, ferner in den Fällen, wo der Erbherr bei Veräusserungen seiner Liegenschaften sich einige seiner Bauern vorbehält[2]), oder aber, durch Gerichts-

Verkaufsrecht: „Es soll auch keiner mächtig sein zu verlehnen oder zu verkauffen jenig ding . . ., er soll es im hofe erstlichen praesentieren. (Arbusow, BRR, Anh. 61, 15).

[1]) Vgl. auch Schilling, Satzungen des Waldemar-Erichschen Lehnsrechts, S. 97 ff.

[2]) GU II 367 (1522), 704 (1537); Brfl. 777 (1513), 859; GU III Urk. v. 1559 Juli 25; Brfl. Kuckers 260 (1557).

entscheid zur Räumung eines Gutes gezwungen, die von ihm angesiedelten und eingefreiten Bauern wieder mit sich fortführt[1]). Es weist schliesslich auf diese neuartige Bindung hin, wenn etwa in Bauerquittungen von Überlassung „für wahre erbeigene Bauern“[2]) oder „zu erb und eigen“[3]), auch „damit zu tun und zu lassen, alles was ihm gefällig“[4]) die Rede ist. Doch wurden derartige Wendungen nur ausnahmsweise gebraucht: von ca. 75 bekannten Überlassungs- oder Verkaufsbriefen sind nur die oben zitierten neun in dieser Form abgefasst. Einen Schluss auf wirkliche Leibeigenschaft — im Sinne einer völligen Rechtsunfähigkeit — daraus ziehen zu wollen, wäre aber gänzlich verfehlt.

Die schroffste Form, die das bäuerliche Hörigkeitsverhältnis am Abschluss der geschilderten Periode annehmen konnte, zeigt eine Urkunde aus Harrien vom Jahre 1560. Bei einer Vermögensteilung behält sich Johann von Levenwolde vor: „des will ich auch . . . Gewalt und Macht haben, die Bauern guten Freunden zu leihen, zu gönnen, zu vertauschen und zu verlassen, . . . desgleichen . . . Einfüsslinge und Freikerls zu versetzen“[5]). Es ist bemerkenswert, dass ein Versetzen (d. h. Aussiedeln unter Zuweisung eines anderen Landstückes) von besitzlichen Hakenbauern darin ausdrücklich n i c h t vorgesehen ist. Wie weit sich die Lage der Bauerschaft in den verschiedenen Gebieten bis zum Abschluss der Ordenszeit ausgeglichen hat, ist eine Frage, die wir in Ermangelung einer gleichmässigen Quellenüberlieferung nicht zu beantworten imstande sind. Es ist aber wohl kein Zufall, dass wie die letztgenannte Urkunde, so auch die meisten Freiungs-, Überlassungs- und Verkaufsquittungen aus den nördlichen Landesteilen stammen, und dass sie umso spärlicher werden, je weiter wir nach Süden hinuntergehen.

---

[1]) GU II 967 (1544), 1045 (1544).

[2]) Brfl. 1236 (1544)

[3]) Brfl. 333, 855 (1518) u. Beilage I c.

[4]) Brfl. 1042, ähnl. GU III Urk. v. 1551 Okt. 10, u. Beilage I c. Es handelt sich bei dieser scheinbar so bedenklichen Wendung nur um eine der im Mittelalter so beliebten bildhaften Formulierungen für eigentümlichen Besitz und besagt nichts weiter als die obigen Ausdrücke. Im Jahre 1550 verleiht der O.-M. Recke dem Chr. Bodecker seine bisherigen Lehnsgüter zu eigentümlichem Besitz: „. . . das er damit tun und lassen mag nach eigenem seinem willen . . . summa, das solche guter sein . . . allodialia, eigen und propria . . . sein und bleiben mochtenn“. GU III Urk. v. 1552 März 17.

[5]) Brfl. 1495.

4. Rechtsleben.

Bei der Gründung der Kolonie brachten die deutschen Eroberer den Eingeborenen ausser dem neuen Glauben auch ein neues Recht. Gewisse Zugeständnisse an die — ihrerseits stark skandinavisch beeinflussten — Rechtsgewohnheiten der damals noch selbständigen Öseler, im Vertrage von 1255[1]), werden sich nicht lange gehalten haben. Alle erhaltenen Bauerrechte Alt-Livlands gehen auf deutsches Landrecht zurück[2]). Entstanden sind sie vielleicht zum Teil schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aufgezeichnet jedenfalls erst im 14. Jahrhundert[3]). Sie enthalten vornehmlich Strafbestimmungen für Kriminalvergehen; fast jedes Vergehen konnte durch Busszahlungen abgelöst werden, wobei ein Drittel davon dem Gerichtsherrn zufiel. Den Rest erhielt der Kläger als „zakewolde". In späterer Zeit setzte sich jedoch mancherorts der Brauch durch, dass auch die Kirche Anspruch auf ein Drittel habe. So bestimmte der Öseler Manntag 1521, dass von der Mannbusse ein Drittel dem Gerichtsherrn, eins dem Kläger und das letzte der Kirche zufallen solle[4]). Ähnlich drückt sich eine sehr späte Fassung des sog. Livischen Bauerrechts aus[5]).

Als Beweismittel im Prozess galten Eid, Zeugnis der Eidhelfer und Eisenprobe[6]). Letztere war freilich auf dem Rigaschen Provinzialkonzil von 1428 untersagt worden[7]), doch scheint dies Verbot nicht allzuviel gefruchtet zu haben. Wenigstens im Grenzprozess ist die Eisenprobe nicht allein für Harrien und Wierland[8]) (die nicht zur Rigaschen, sondern zur Lundschen Kirchenprovinz gehörten), sondern auch für das Stift Ösel bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts belegt[9]). Es ist aber zu beachten, dass die Öselsche Bauerneinigung von 1504 die Eisen-

---

[1]) UB I 285.

[2]) Arbusow, BRR S. 7.

[3]) Arbusow, BRR S. 4.

[4]) AR III n. 118, o.

[5]) Arbusow, BRR S. 70, VI. (Die betreffende Hs. stammt jedoch erst aus dem 17. Jh.) Vgl. auch Mitt. 23 S. 641.

[6]) Bunge, Gesch. d. Gerichtswesens S. 51, Reval 1874.

[7]) Arbusow, BRR S. 27.

[8]) Brfl. 650, 728, 742 945, 950. 995, 1005.

[9]) Arbusow, BRR S. 142.

probe für den Kriminalprozess ausdrücklich verbietet, während die Estländische Läuflingseinigung von 1509, die sonst viel kritischer der gemeinsamen Vorlage gegenübersteht, die ganze betreffende Bestimmung unverändert übernimmt[1]. Anwendung der Folter ist uns nirgendwo bezeugt[2]. Die Gültigkeit der Bauerrechte bestand im grossen und ganzen die ganze Ordenszeit hindurch und noch weit darüber hinaus, wenn man sich auch in späterer Zeit nicht in jedem einzelnen Fall an die angegebenen Busstaxen gehalten hat, und wohl auch das bäuerliche Erbrecht gewisse Einschränkungen erfuhr. Neben dem „gemeinen landrecht" konnte auch jeder Grundherr seinen Bauern „ein sunderlik recht" geben, doch durfte es dem Landrecht nicht widersprechen[3]. Ein solches Sonderdorfrecht, das natürlich nur für die eigene Hintersassenschaft Geltung hatte, ist wohl in einer estländischen (der sog. Maydellschen) Bauerordnung aus dem 16. Jahrhundert erhalten[4].

Mit der Verlehnung eines Gutes fiel dem Vasallen neben anderen Rechten auch das der Gerichtshoheit über die bäuerliche Hintersassenschaft zu. Mindestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts war darunter nicht nur in Harrien und Wierland, sondern auch in den Stiftern schon die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, das Recht „an hals und hand", begriffen[5]. Schwieriger ist die Frage nach der Gerichtsgewalt der Ordensvasallen ausserhalb Harriens und Wierlands zu beantworten. Dass ihnen die niedere Gerichtsbarkeit jedenfalls zugestanden haben muss, ist von Transehe überzeugend dargelegt worden[5]. Für die estländischen Ordensgebiete ist die Halsgerichtsbarkeit der Vasallen durch die Läuflingsordnung von 1509 belegt[6]. Da die betreffende Bestimmung wohl schon auf die ältere Vorlage zurückgeht, ist anzunehmen, dass dort dies Recht sich spätestens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchgesetzt hat. In dieser Einigung waren ausser Harrien und Wierland die Gebiete Jerwen, Leal, Oberpahlen, Fellin, Pernau und Karkus, d. h. der gesamte estnisch besiedelte Norden des Ordenslandes begriffen. Für Südlivland fehlen Nachrichten. Es sieht aber so aus, als hätte hier wie in Kurland während des 16. Jahrhunderts eine Entwickelung eingesetzt, die einmal einen Angleich an die übrigen Gebiete hätte herbeiführen müssen. Wenigstens sind uns aus den letzten Jahren der

[1]) Siehe Beilage II, 16, auch Brfl. 728.
[2]) Bunge, Gerichtswesen S. 51 ff.
[3]) Livl. Spiegel III 56.
[4]) Arbusow, BRR Anh. Nr. 61.
[5]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 506 ff.
[6]) AR III 46, 8.

Ordensherrschaft mehrfach Verleihungen der Halsgerichtsbarkeit auch an südlivländische und kurländische Ordensvasallen bezeugt[1]). Es muss dabei freilich im Auge behalten werden, dass die angeführten Beispiele zeitlich der letzten Verfallsperiode angehören und zudem durch die Ausdrücklichkeit der Verleihung ohnehin als Sonderfälle gekennzeichnet sind. Erst mit dem Zusammenbrechen des mittelalterlichen Livland wurde dann dies Recht durch das Privilegium Sigismundi Augusti 1561 auf den ganzen Rest der ehemaligen Ordensvasallenschaft ausgedehnt[2]).

Wenn der Grundherr auch Gerichtsherr war, so musste nach deutschen Rechtsgewohnheiten das Urteil doch von den Standesgenossen des beklagten Bauern gefunden werden. Eine sehr anschauliche Beschreibung dieses Vorgangs findet sich in der Chronik Balthasar Russows[3]). Die Bauergerichtshegung fand meist zu den Wackenterminen statt, wenn sich die Bauerschaft einer Wacke zur Erlegung ihrer Abgaben, Bezahlung von Schulden etc. versammelte. Neben dem Grundherrn mussten an diesen „Wackengerichten" mehrere der ältesten und angesehensten Bauern als „Rechtfinder" teilnehmen, die „das Recht einbrachten", d. h. das Urteil fanden, das dann der Grundherr vollstrecken liess. Handelte es sich um schwerere Kriminalsachen, so musste der Grundherr zwei Vasallen des gleichen Gebiets als Beisitzer hinzuziehen[4]); auf den Domänen, wo der landesherrliche Vogt den Vorsitz führte, hatten zwei andere Beamte — Landknecht und Landschreiber[5]) — an der Gerichtstragung teilzunehmen. Sie hatten darüber zu wachen, dass das von den bäuerlichen Rechtfindern gefundene Urteil den Landrechten entsprach. Die Rechtfinder mussten dabei benachbarten Herrschaften entnommen werden, um eine Beeinflussung zu vermeiden[6]). War der Hals aberkannt worden, so konnte eine Milderung des Urteils beim Gerichtsherrn beantragt werden, worauf dieser dem Kläger oder den Verwandten des Erschlagenen vorschlug, den Hals durch Zahlung einer Busse lösen zu lassen. War die Einwilligung nicht zu erreichen, dann musste der Gerichtsherr

[1]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 513 Anm. 2. Ausserdem vgl. KGC I S. 276: „wie dan meyn sel. vatter bei ordenss zeiten ao. 1558 auch mit dem freien halssgerichte . . . privilegieret worden . . ." (D. Schopping an den Hzg. v. Kurland 1592.) — GU III Urk. v. 1557 Febr. 28: „vergunnen wir ime auch daselbst das halsgerichte, wie es seine vorfaren gehabt und gebraucht." (O.-Geb. Dünaburg.) — Daselbst Urk. v. 1558 Sept. 20: „desgleichen gunnen und zulassen wir ime . . . daß halssgerichte daselbst, wie ess sein seliger vatter vorstanden unnd vorwaltet." (O.-Geb. Rositten.)

[2]) Schirren, Capitulationen der livl. Ritter- u. Landschaft, 1865, S. 2 ff. Die entsprechende Privilegienbestätigung Erich XIV. für die estländische Ritterschaft v. 1561 bei Winckelmann, Capitulationen S. 11 ff.

[3]) Russow, Chronika Bl. 18a. (Ss. rer. Liv. II. S. 28.)

[4]) AR III 27, 8; 46, 8. Arbusow, BRR Anh. n. 27, 8.

[5]) Arbusow, BRR Anh. n. 27, 7. Vgl. UB IX 800, 3.

[6]) Arbusow, BRR Anh n. 26, P. 19; n. 27, P. 8, 9.

das Urteil vollstrecken lassen[1]). Dies Verfahren widerstand dem Eindringen des römischen Rechts und überdauerte die Zeit der livländischen Selbständigkeit[2]). Noch der Bericht der livländischen Ritterschaft an Herzog Karl von Södermanland (den nachmaligen Karl IX. von Schweden) von 1601 zeigt das zähe Festhalten an den überlieferten Formen des grundherrlichen Gerichts[3]).

Eine ganz unhaltbare Hypothese über das bäuerliche Gerichtswesen wird von Schwabe verfochten. Er geht von dem Vertrage aus, der 1255 zwischen dem Orden und den Bewohnern von Ösel abgeschlossen wurde. In diesem verpflichteten sich die Öseler, zwischen Michaeli und Fastnacht einen landesherrlichen Vogt zu empfangen, der die Rechtsprechung handhaben sollte. Wäre er aber verhindert, innerhalb der genannten Zeit zu kommen, so sollten sie ihr eignes Recht bei der Rechtsprechung beobachten („ius suum in iudicio obtinebunt")[4]). Schwabe schliesst daraus das gleichzeitige Bestehen zweier verschiedenartiger Gerichte von bestimmter Sessionsdauer, des „Herrengerichts" (kungu tiesa) und des Wackengerichts (pagasta tiesa), „zwischen denen keinerlei Instanzenverhältnis bestand"[5]). In Wahrheit handelt es sich natürlich nur darum, dass zu jener Zeit, da das Abhängigkeitsverhältnis der Öselaner noch ein recht lockeres war, der zur Entgegennahme der Abgaben entsandte Ordensvogt gleichzeitig als zweitwichtigstes staatliches Hoheitsrecht die Rechtsprechung ausüben sollte. Die Vertragsbestimmung stellt mithin nur eine Anerkennung der Hoheitsansprüche des Ordens dar, wobei dieser aber den Eingeborenen Ösels aus rein praktischen Gründen vorerst eine gewisse Selbständigkeit gewährte, bis er sich faktisch auf der Insel festgesetzt hatte. — Nach Schwabe bestand aber nun dies Nebeneinander zweier Gerichte auch die Folgezeit hindurch bis ins 16. Jahrhundert hinein. Das „Herrengericht" soll sich aus Vertretern der Landesherrschaft, der Gutsherrschaft und den rechtsfindenden Bauern zusammengesetzt haben[6]). Schwabe missversteht hier aber die Artikel 8 und 9 der erzstiftischen Einigung von 1494, die von einer verschiedenartigen Zusammensetzung der Gerichte auf den landesherrlichen Domänen einer- und den

[1]) Bulmerincq, Besiedlung S. 223. Man wird diese Schilderung des Verfahrens beim rigaschen Landgericht doch wohl auch für die übrigen grundherrlichen Gerichte annehmen können.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 514.

[3]) Mitt. XVII S. 513, P. 11.

[4]) UB I 285, 7.

[5]) A. Švābe, Pagasta vēsture S. 147.

[6]) Švābe, Pag. vēst. S. 154. Freilich stellt er S. 159 die Teilnahme landesherrlicher Vertreter an den gutsherrlichen „hoffgerichten" wiederum in Frage!

Vasallenlehen andrerseits handeln[1]). Noch im 16. Jahrhundert soll nun neben dem Herrengericht, dem die Kriminalgerichtsbarkeit oblag, nach Schwabe ein rein bäuerliches Wackengericht bestanden haben, an dem weder Vertreter des Staats noch der Gutsherrschaft teilnahmen (!)[2]). Dies Gericht, das aus 3—4 älteren Bauern bestanden hätte, sei für bäuerliche Zivilfälle zuständig gewesen. Schwabe stützt sich dabei auf einen Brief des Bischofs von Kurland an die Stadt Riga von ca. 1424, in dem der Bischof seine Läuflinge zurückfordert, „de grot schuldich syn unde en denken nicht wol to betalende unde ok de gherichtet werden vor der ganczen pagesten, dar wy de oldesten des landes to voeren, de en er recht afspreken, als en lantrecht uetwyset“[3]). Aus diesem Brief geht nur in grossen Zügen das bereits oben entworfene Bild vom grundherrlichen Gericht hervor. Auf ein einzig aus bäuerlichen Vertretern zusammengesetztes Gericht, das über Zivilfälle entschied, lässt sich wirklich daraus nicht schliessen[4]) (zumal das angeführte Landrecht vorwiegend Kriminalnormen enthält). Die zweite Stütze der Schwabeschen Hypothese ist die schon obenerwähnte Antwort der Livländischen Ritterschaft von 1601. Der Artikel 11 betrifft die grundherrliche Gerichtsbarkeit: „Wann ein paur etwas verbricht, . . . wird er realiter fürgefordert . . . auf welche zeit die eltesten pauren, die rechtfinder genannt, drei oder vier mit berufen werden; ist die sache bürgerlich, . . . bringen dieselben auf vorhergehende klage und antwort, auch der zeugen verhörung das urtheil ein; wird es recht befunden, muss der beklagter . . . demselben folge leisten; wäre es aber eine peinliche sache, werden zu obbenannten rechtfindern drei . . . vom adel dazu mitverschrieben“ etc. Es genügt zur Widerlegung der Schwabeschen Behauptungen die Frage, wer denn das eingebrachte Urteil für Recht befinden sollte, wenn an dem bäuerlichen „Zivilgericht“ nicht der Grundherr als selbstverständlicher Vorsitzender teilhatte. Die Gerichtshoheit, die in der ständig wiederkehrenden Belehnungsformel: „mit allem Richte und Rechte“ ihren Ausdruck findet, machte ja unter den Pertinenzen eines Lehns mit die wichtigste aus, und es liegt nicht das geringste

---

[1]) AR III S. 103 Anm. (Arbusow BRR, Anh. Nr. 27).

[2]) Švābe, Pag. vēst. S. 163, sowie Agrargesch. S. 73 (freilich gibt er auf S. 111 die Anwesenheit eines Vogts, der als Vorsitzender an der Rechtsprechung in Zivilsachen nur soweit teilnahm, als es sich um das „ius dominorum“ handelte) (!).

[3]) UB VII 228.

[4]) Vgl. ausserdem GU II 997: Ein Streit zwischen einem Freien und einem hörigen Bauern um Immenbäume, der nach Schwabe doch gerade vor das „Zivilgericht“ gehört hätte, wird vom Vogt, Landschreiber und Landknecht ohne Mitwirken bäuerlicher Rechtfinder entschieden.

Anzeichen vor, dass die livländischen Vasallen vor 1601 auf dieses Recht Verzicht geleistet haben sollten. Auf die Unwahrscheinlichkeit der Trennung ziviler und krimineller Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Bauerrecht, des Bestehens solcher selbständiger Bauergerichte im Hinblick auf die bäuerliche Hörigkeit etc. sei nur kurz hingewiesen, um damit von der Schwabeschen These endgültig Abschied zu nehmen.

Alle Klagesachen gegen einen Bauern kompetierten vor das Gericht seiner Erbherrschaft.

Freilich bestimmt das aus dem 13. Jahrhundert stammende kurische Bauerrecht: „in wes gerichte enn mißedäder offt dorp begrehpen wert, dar sall man em richten“ [1]). Doch war im 16. Jahrhundert diese Bestimmung wohl schon längst überlebt. Wir wissen das aus den Streitigkeiten zwischen Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft, im Verlauf deren die letztere verlangte, „dat ze unßer bure in ereme gherichte nicht bekummern unde wißen ze wedder in deme rechten, dar ze bozitlick zyn“ [2]). Ähnlich heisst es in einer Erbschichtung vom Jahre 1497: „ßo sall islick herschopp over sine bure na erkenntnisse des rechten recht geven“ [3]).

Dritten Personen gegenüber haftete der Erbherr für alle Schäden, die seine Bauern angerichtet hatten. Es werden daher Prozesse solcher Art immer vor dem Manngericht gegen den betreffenden Grundherrn geführt [4]), dessen Sache es dann war, sich nachträglich mit seinen Bauern auseinanderzusetzen. Andrerseits aber war der Erbherr auch der natürliche Vertreter seiner Bauern vor Gericht in allen Fällen, wo sie gegen einen fremden Vasallen oder dessen Hintersassen Klage zu führen hatten [5]). Eine besondere Rolle spielten unter diesen Klagesachen die zahlreichen Grenzprozesse, an denen ja Grundherr und Bauer in gleichem Masse interessiert waren. Es ist aber unrichtig, wenn Schwabe (nach Bruiningk) meint, dass solche „von den Bauern . . . in Streitgenossenschaft mit ihren Gutsherren“, oder sogar „gegen ihre eigenen Gutsherren geführt wurden“ [6]). Die Führung der Prozesse blieb

---

[1]) B II, Art. 23.

[2]) AR n. 62, 2 (1515).

[3]) GU I 659. Vgl. auch AR I n. 299, 6: der verheiratete Läufling, der unter einer neuen Herrschaft eine zweite Frau nimmt, „sall betern synen hals demjenn en, dem he enthogen is“. Die Bestimmung über den Gerichtsstand der „Landsassen“ bei Arbusow, BRR Anh. n. 53, hingegen wird eher auf Vasallen zu beziehen sein.

[4]) Brfl. 648 (1505), 704 u. 728 (1508), 952 (1528).

[5]) Brfl. 728, 952, 992, 1343. KGC, neue Folge Beil. Nr. 64.

[6]) Schwabe, Agrargesch. S. 118.

stets der Herrschaft vorbehalten, da es ausser ihr im 16. Jahrhundert praktisch keine Instanz gab, vor der ein Bauer selbständig hätte Klage führen können. Ein Vorfall wie die Enthauptung des Johann Uexküll vom Riesenberge durch die Revaler im Jahre 1535 wegen Tötung eines Erbbauern [1]) kann nicht mitzählen, da der Hinrichtung Geleitsverweigerung vorausgegangen war; ausserdem stellte sie einen absichtlichen Schlag gegen die harrisch-wierische Ritterschaft dar.

Die Möglichkeit, gegen Gerichtsurteile und Bedrückungen der Vasallen oder Beamten an den Landesherrn zu appellieren, bestand in späterer Zeit wohl nur noch für die Bauerschaft der verschiedenen landesherrlichen Domänen. Für die Ordensdomänen wird uns solches im Jahre 1441 bezeugt [2]), aber noch 1564 konnte auf einer nunmehr herzoglichen Domäne ein Bauer gegen Übergriffe eines Amtmanns beim Landesherrn Klage führen [3]). Wenn das Bauerrecht der Wiek im 6. Kapitel noch eine Berufung an den „obersten richter" vorsieht [4]), so scheint diese Möglichkeit (zum mindesten in der späteren Zeit) doch recht illusorisch geworden zu sein; jedenfalls haben sich darüber Zeugnisse irgend welcher Art kaum erhalten [5]). Wohl aber kam es dazwischen vor, dass eine höhere Instanz von sich aus unter Umgehung des Wackengerichts einen Bauern aburteilte, falls sein Vergehen im Zusammenhang mit der gerade vorliegenden Prozessache stand. Im September 1549 wird anlässlich eines Grenzstreites zwischen dem Erzbischof und dem Jungfrauenkloster zu Riga von den beiderseits verordneten Kommissarien erkannt: „das die grentze, so auff anbringen des oldesten Laurients . . . uns gezeigt, nichtig . . . ist, und derwegen die oldeste an seinen hals gerichtet werden soll" [6]). Freilich kam es schliesslich nicht zum Vollzug des Spruchs, da der Inkulpat begnadigt wurde.

Die Strafnormen der Bauerrechte zeigen keine Besonderheiten, ausser dem Umstande, dass bis zum Abschluss unserer Periode das Ablösen aller Leibesstrafen gang und gäbe gewesen sein muss. Eine Ausnahme davon machten wahrscheinlich nur die schwersten Vergehen, wie Ketzerei und Zauberei, auf die der Feuertod stand. Wer auf Raub, Mord, schwerem Diebstahl,

[1]) Russow, Chronika Bl. 24 b. (Ss. rer. Liv. S. 35).

[2]) Vgl. UB IX 800, 4: Item welch arm man sich berufft an den meister, den sal man ungehindert den meister lossen suchen und seine not clagen und en dorumb nicht tormen noch stocken.

[3]) Švābe, Pag. vēst. S. 155 f.

[4]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 517.

[5]) Freilich sieht die Öselsche Kirchenvisitation v. 1519 (AR III n. 93) noch die Möglichkeit der Entgegennahme von bäuerlichen Klagen über Rechtsverletzungen seitens der Grundherren vor.

[6]) GU. III Urk. v. 1549 Sept. 11. Vgl. auch Brfl. 635.

Grenzverfälschung, Frauenraub, Bigamie und Notzüchtigung beschlagen wurde, hatte den Hals verwirkt[1]). Doch wurde die Todesstrafe wohl in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle durch Zahlung einer Geldbusse (40 Mk.) abgelöst[2]). Wie sehr das „Lösen des Halses" Regel war, zeigt die Bestimmung der Erzstiftischen Einigung von 1494: „Item als men bekennt halsbrocke, is de erste hals nicht gegulden effte betalet, sall men nicht meher als einen hals mogen recken ofte eschen"[3]).

Der Totschlag galt ursprünglich für kein todeswürdiges Vergehen und musste nur durch Leistung der Mannbusse an die Hinterbliebenen gesühnt werden[4]). Floh ein Totschläger vor der Blutrache, so wurde ihm freies Geleit zugestanden. Doch änderten sich die Anschauungen darüber allmählich. Wohl schon eine Verordnung Plettenbergs von 1507[5]), jedenfalls der Wolmarer Landtagsrezess von 1543[6]) sieht auch für den Totschläger den Galgen vor.

Leichtere Vergehen wurden durch Körperstrafen und Pönzahlungen in wechselnder Höhe gebüsst. Hierher gehörten neben geringeren Diebstahlsdelikten, die sich unterhalb eines gewissen Wertminimums hielten[7]), auch die verschiedenen Fälle des Flurdiebstahls. Er galt augenscheinlich für kein allzuschweres Vergehen und wurde verhältnismässig milde geahndet[8]). War der Inkulpat selbst zur Zahlung der Busse nicht imstande, so hatte er aus seiner Verwandtschaft Bürgen dafür zu stellen[9]). Für den Mietknecht bürgte gewöhnlich der Brotherr[10]).

Eine grosse Rolle muss die Anwendung der Prügelstrafe, der „stupe", gespielt haben. Der Chronist Renner[11]) berichtet

---

[1]) Vgl. die einschlägigen Bestimmungen LBR 16, 26, 31—33, 41 f.; B I 9, 13, 15; B II 13, 21; WBR III—V; AR 1 n. 299, 6 f.; AR III n. 36, 9 f.; 118, 3 etc.

[2]) Vgl. WBR VIII 2. IWB I/II S. 2 u. 35. SRA, Livonica 35.

[3]) AR III S. 103 Anm. P. 6. Arbusow, BRR Anhang Nr. 27.

[4]) B I 8; LBR 9; WBR IV; vgl. auch IWB I/II 4 S. 44: „It anno 98 . . . do helde wy ene vordracht imme dorpe to Randever tuschen Andreus Swarten und Matyes Blome van des dotslages halven vnd betalt up de manbote den kynderen 11 m. vnd up der herschop rechtycheit entfangen 1 m."

[5]) AR III 36, 8.

[6]) Arbusow, BRR Anh. Nr. 47.

[7]) B I 12—15; B II 14. Näheres über die Bestimmungen der Bauerrechte in den sehr sorgfältigen Anmerkungen des Herausgebers und bei Stillmark, Beiträge zur Kenntnis der altlivl. Bauerrechte, Dorpat 1893.

[8]) B I 21; B II 18, 26; LBR 39 f.; WBR IX.

[9]) JWB I/II S. 2, 35; KRB S. 31.

[10]) JWB I/II S. 5.

[11]) Joh. Renners Livländische Historien S. 9. Vgl. auch Russow, Chronika Bl. 18b (Ss. rer. Liv. S. 28).

darüber: „Id was averst sunderlich gebruklich im lande, dat de buren, wen se etwas begangen, gestupet wurden. Orsake was disse, dat se dar mede im dwange geholden worden, dann se schüweden dat stupent mehr alse den doth sulvest". Eigentümlich ist, dass augenscheinlich von Anfang an gerade kirchliche Vergehen auf diese Weise gebüsst wurden. Schon der Öseler Vertrag von 1241 bedroht das verbotene Opfern mit der Leibesstrafe[1]). Die allgemeine Landesordnung von 1422 sucht den Ehebruch und das ausserehelichе Beieinanderwohnen mit der Staupe zu bekämpfen[2]), und noch 1521 verfügte der Öseler Manntag: „Des soelen eynes ider kerspelkercken voirmundere by den kerkhoeven eyne stueppoill umme fruchte willen lathen opsetten, de bure so tho dwingende bie der stupe, se sick echtigen lathen"[3]). Auch gegen weltliche Vergehen wurde die körperliche Züchtigung bereits früh angewendet[4]). Eine grössere Verbreitung fand sie mehr zum Ende unserer Periode, und zwar augenscheinlich besonders als „administrative" Strafe, wie die kurische Bauergerechtigkeit von 1492 und eine estländische Bauerordnung aus dem 16. Jahrhundert erweisen[5]). Endlich scheint es, dass unter Umständen, wenn der zu einer Busse Verurteilte sich als zahlungsunfähig erwies, die Stäupung anstelle der Geldbusse trat. Ein solcher Fall ist in den Güterurkunden überliefert, wobei es sich zudem noch um ein recht schweres Vergehen handelt[6]).

Die in den Bauerrechten festgesetzten Busstaxen scheinen in der Praxis des 16. Jahrhunderts starken Schwankungen ausgesetzt gewesen zu sein. So sind im Wackenbuch von Padis an Busszahlungen für Diebstahl einmal 20 M.[7]), einmal 10 M.[8]), einmal 40 M.[9]) erwähnt. Sie richteten sich also anscheinend nach dem Wert des Objekts. Das erzstiftische und das kurische Bauerrecht aber kennt überhaupt nur zwei Formen des Diebstahls, von denen der leichte mit Brandmarkung bezw. Stäupung, der schwere mit dem Galgen bestraft wurde[10]).

[1]) UB I 169: „ipse autem, qui sic imolat, III diebus Dominicis nudus in coemeterio vapulabitur".

[2]) AR I n. 299, 4 f.

[3]) AR III n. 118, 4. Vgl. auch n. 93, 3.

[4]) B I 14, B II 14, LBR 34f.

[5]) Arbusow, BRR Anhang n. 26 u. 61.

[6]) GU II 985 (1544).

[7]) PWB Bl. 10a: „Jenusme Jan gegewen — 30 m. dat he sinen vader averfallen hatt. Noch sin swager gegewen 20 m. vor einen deffstall".

[8]) PWB Bl. 74b: (Hiure Micke) „vor einen deffstallen 10 m.".

[9]) PWB Bl. 130a: (Lasse Micke) „gegewen vor einen kerll von Pirsall (?) 40 m. vor einen deffstall, welche sin verwandte frunt ist".

[10]) B I 13, 14, B II 14.

Noch schwieriger liegen die Dinge bei den verschiedenen Tätlichkeitsdelikten, von denen wir aus den Quellen erfahren. Auch hier tritt ein ganz buntes Durcheinander der Bussen zutage[1]). Man wird jedenfalls sagen dürfen, dass die bäuerliche Rechtsprechung im 16. Jahrhundert sich nur sehr allgemein an die in den Landrechten des 13. und 14. Jahrhunderts vorgesehenen Bussnormen hielt, und meist nach Massgabe der Verhältnisse die Pönzahlung bemass. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Gerichtsherrn das Recht der Begnadigung zustand. Er konnte mithin sehr wohl von sich aus eine Ermässigung der Busse verfügen. Endlich aber brauchen uns garnicht immer die vollen Busssätze überliefert zu sein. Es ist sehr wahrscheinlich, dass manche der in den Wackenbüchern vermerkten Summen nur Teilzahlungen auf die Busse darstellen, wie solches aus einer Eintragung im ersten Revaler St. Johanniswackenbuch mit Deutlichkeit zu erkennen ist[2]).

Wie schon oben erwähnt, fiel von allen Busszahlungen ein Drittel dem Gerichtsherrn als „Wedde" zu, wodurch die Gerichtshoheit eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle darstellte[3]). Doch gilt dies auch nicht ohne Ausnahme, denn auf den bischöflich Öselschen Domänen scheint die Wedde — zum mindesten bei Diebstahlsdelikten — die Hälfte der Busse betragen zu haben[4]). Im Erzstift Riga hingegen war nach dem Landtagsrezess von 1424 die Wedde überhaupt nicht üblich[5]). Wie wenig klar häufig die Verhältnisse liegen, erweisen zwei Stellen des ersten St Johanniswackenbuches, wo einmal als Wedde ausdrücklich ein Drittel der Busse genannt wird[6]), während das andre Mal als Abschlagszahlung auf eine Mannbusse die Erben 11 Mark erhalten, die Herrschaft aber nur 1 Mark[7]).

Ob das Recht des 3. Pfennigs, d. h. das Recht, von jeglichem dem Eigentümer zurückgestellten Diebsgut ein Drittel als Gerichts-

[1]) Weitere Hinweise auf eingelaufene Geldbussen für verschiedene bäuerliche Vergehen enthalten: 4BdLV I S. 101—104 und Johansen, „Analecta Estonica" Ajalooline Ajakiri 1930 Nr. 3, S. 150 ff.

[2]) JWB I/II S. 44.

[3]) Vgl. etwa PWB Bl. 154a: Mullicke Mants zahlt „brockegeld 13 m. 12 s. (d. h. ein Drittel der vollen Mannbusse von 40 Mk.) for ein dotslach, welches sein knecht gedan hatt."

[4]) Vgl. SRA, Livonica Nr. 35 (nach frdl. Mitteilung von F. Baron Stackelberg): „Kyno Jan Anderßon heft einem armen wive de kysten geöpenth und daruth genamen up vif mr. werth, sall dem wive 5 mr. geven, der herschop oick 5 mr. —", „Pust Jan hefft des schmedes botling gestalen und ehn darto geslagen, sall 5 mr. dem Schmede und 5 mr. der herschop geven."

[5]) UB VII 206.

[6]) JWB I/II S. 61.

[7]) JWB I/II S. 44.

spesen zu behalten, im Lande weitere Verbreitung fand, ist nicht festzustellen. In der Rigaschen Stadtmark bestand es jedenfalls [1]), ebenso anscheinend auf den bischöflich Öselschen Domänen, wie aus der Privilegienbestätigung von 1524 ersichtlich wird: „Ock ßoelen unse amptlude unße achtbarn e. ridderschop unde ere underßaten mit den drudden parte der gstalen gudere nicht mehr bolasten, ßunder de gancz unde alle folgen lathen."

Noch ungeklärt ist die Frage des grundherrlichen Hauszuchtrechts den Hintersassen gegenüber [2]). Das Bestehen eines solchen ist aber vorauszusetzen, denn es klingt unwahrscheinlich, dass in jedem einzelnen Falle, wenn etwa der Bauer „das Gebot des Herrn versaß" [3]), das Wackengericht zusammengerufen wurde, um dem Schuldigen die dafür vorgesehene Stäupung zukommen zu lassen [4]). Aus den hin und wieder überlieferten Fällen von Gewalttätigkeiten von Edelleuten gegen eigene oder fremde Bauern [5]) kann natürlich nicht auf den Umfang eines etwaigen Hauszuchtsrechtes geschlossen werden, wohl aber darauf, dass die gesetzlichen Beschränkungen der grundherrlichen Gewalt recht unsicher waren [6]).

Privatrechtliche Bestimmungen finden sich in den Bauerrechten nicht viele. Es ist daher nicht ganz leicht, in dieser Hinsicht ein abgeschlossenes Bild zu gewinnen. Fest steht jedenfalls, dass dem Bauern die ganze Ordenszeit hindurch ein vollkommenes Eigentum an seiner Fahrhabe zustand. Im Falle der Auslieferung eines Läuflings folgte ihm sein Hab und Gut [7]). Im Verkauf seiner landwirtschaftlichen Erträge war der Bauer unbehindert, nur galt etwa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. Bulmerincq, Besiedlung S. 223.

[2]) Vgl. Bruiningk a. a. O. S. 22.

[3]) LBR 34.

[4]) Vgl. auch Švābe, Pag. vēst. S. 164.

[5]) Brfl. 635, 641, 952, 1343; NKGC 15; GU III Urk. v. 1549 März 12; GU II, 272. Aus der letztangegebenen Stelle schliesst Bruiningk a. a. O. S. 23, dass bei „ungeborlicher straffinge" das Recht, den daraufhin entlaufenen Bauern zurückzufordern, in Wegfall kam. Das ist aber wohl ein Irrtum, denn es handelt sich hier nur darum, dass ein Pfandbesitzer für die durch seine Roheit vertriebenen Bauern vom Eigentümer haftbar gemacht wird.

[6]) Vgl. auch Heinrich v. Staden, Aufzeichnungen über den Moskauer Staat, hrsg. v. F. Epstein, Hamburg 1930: „Es war ein edelmann aus Hargen oder Weierland gekommen . . . Diesen schickte ich auf mein landgut, dass er meine bauern regieren sollte . . . Dieser aber regierete meine bauren auf liefflandische gewohnheit . . . darmit mein landgut wüste ward". (S. 185).

[7]) Bruiningk a. a. O. S. 12 ff.

vielfach die Bestimmung, dass er vorher seine Abgaben zu entrichten habe: „Item kein baur sol keine wahr verkaufen, die herschaft sei ersten bezahlt“ [1]).

Eine weitere Beschränkung wäre nach Transehe „das Verbot der Veräusserung des zum Besatz des Bauernhofs notwendigen lebenden und toten Inventars“ gewesen [2]), doch lassen sich kaum quellenmässige Belege dafür anführen. Der Begriff der Hofwehr war ja in Livland während unserer Periode im grossen und ganzen noch unbekannt. Wenn daher solche Verkaufsbeschränkungen hier und da bereits vorkamen, so sind sie jedenfalls als Ausnahmefälle zu betrachten.

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts endlich scheint sich mancherorts ein grundherrliches Vorkaufsrecht eingebürgert zu haben, wie etwa aus der Maydellschen Bauerordnung hervorgeht [3]). Doch wurde es von der Landesherrschaft nicht anerkannt und immer wieder bekämpft [4]). Prinzipiell stand es dem Bauern bis zum Abschluss unserer Periode frei, nach Entrichtung der grundherrlichen Abgaben seine Erzeugnisse in der Stadt zu verkaufen, oder sie auf den alljährlichen Kirchweihmärkten feilzubieten [5]). Nicht gestattet war die sogenannte „Vorkäuferei“, das heisst das Herumziehen und Aufkaufen von landwirtschaftlichen Produkten im Auftrag städtischer Händler.

Ein Recht, das die Grundherrschaft sich überall unbedingt vorbehielt, war das Anlegen von Mühlen und Krügen. Um die grundherrlichen Mühlengerechtsame scheint nach Ausweis des Lealschen Wackenbuchs ein stiller, aber zäher Kampf zwischen Domänenverwaltung und Bauerschaft gegangen zu sein, der aber schliesslich doch mit dem Siege der Herrschaft endete, wie es ja auch nicht anders sein konnte [6]). Der undeutsche Müller galt wie der Krüger [7]) in den überwiegenden Fällen als frei [8]), wobei in das von ihm zu entrichtende Freigeld eine

---

[1]) Arbusow, BRR Anh. Nr. 26, 16; vgl. Nr. 43, 8.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 517.

[3]) Siehe oben S. 387 Anm. 9.

[4]) UB IX 1004; AR III 304; Arbusow, BRR Anhang Nr. 3.

[5]) Arbusow, BRR Anh. Nr. 26 P. 1 16; AR III 122 P. 52, 304 P. 10; UB IX 1004; UB III 742, 18. Über die eigentliche Form, die der städtische Bauerhandel schon seit Anfang des 16. Jh. angenommen hatte, vgl. Jensch, „Der Handel Rigas im 17. Jh.“ S. 73 f. 78 ff., sowie „Livl. u. kurl. Jahrmärkte im 17. Jh.“, RSB. 1931/32 S. 22 ff.

[6]) F. v. Stackelberg, WWB Einleitung S. 109.

[7]) Beide Gewerbe wurden vielfach auch von sog. „Kleindeutschen“ ausgeübt, deren Freiheit natürlich immer feststeht.

[8]) Siehe oben S. 323.

gewisse Mühlen- bezw. Krugspacht eingeschlossen war[1]). Zuweilen aber waren die Krüger auch gehalten, „des hauses (des Schlosses) behr" zu verkrügen, wobei wahrscheinlich die daraus erzielten Einnahmen in die grundherrliche Kasse flossen[2]). Es versteht sich von selbst, dass der Grundherr, ebenso wie er einem Gesinde den Bierausschank verlieh, ihm dies Recht auch wieder entziehen konnte[3]). Der heimliche Bierausschank unter Übertretung der bestehenden Krugsgerechtigkeiten war streng verboten; „Ock sall ein ider overcheyt in erer herrschafft upsenth und bovell doen, dat keyne ungewonliche kroge noch wedder van den amptluiden ader buhren up den straten, in ohren gesinden und dorperen . . . geholden . . . werden"[4]). Doch war davon natürlich nicht das Recht der Bauern betroffen, namentlich zu Feiertagen für den persönlichen Bedarf einiges Bier zu brauen.[5]). —

Eine der schwierigsten und daher auch umstrittensten Fragen der mittelalterlichen livländischen Agrargeschichte ist die nach dem Recht, das dem hörigen Bauern an der bearbeiteten Scholle zustand. Wenn Transehe für unsere Zeit von „lassitischem, das heisst von der Gnade des Herrn abhängigen Besitz" spricht[6]), so meint Schwabe dies als eine willkürliche Übertragung preussischen Agrarrechts des 17. und 18. Jahrhunderts auf livländische Verhältnisse[7]) zurückweisen zu müssen. Aber wenn nun Schwabe auch selbst in Anbetracht der territorialen Verschiedenheiten „jeden Versuch, diese komplizierten Verhältnisse durch eine allgemeine Formel zu lösen", von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt[8]), so entgeht er doch dieser Versuchung keineswegs, da er immer wieder nicht nur einen „Besitz mit sachenrechtlichem Titel"[9]), sondern sogar ein Eigentum, das „im Mann und Schiedsgericht" verteidigt werden konnte[10]), nachzuweisen sucht.

Wir werden von den ersten Unterwerfungsverträgen ausgehen müssen: „Vortmeir war dat he (der Cure) sick nider

[1]) Schiemann, Kataster S. 75: „Ein krugh in der Gribenschen wacke gibt jehrlich 100 mrk, des mag ehr behr nehmen wo ehr will."
[2]) Schiemann, Kataster S. 70, 71, 82. — Hier handelt es sich freilich um staatliche Domänen.
[3]) Brfl. 1104.
[4]) Arbusow, BRR Anh. Nr. 43 P. 8; vgl. auch Nr. 61 P. 10; AR III Nr. 601 P. 62 etc.
[5]) Bulmerincq, Besiedlung S. 259; Archiv 2 S. 173.
[6]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 567.
[7]) Schwabe, Agrargesch. S. 98.
[8]) Schwabe, Agrargesch. S. 98.
[9]) Schwabe, Agrargesch. S. 111.
[10]) Schwabe, Agrargesch. S. 54 u. 118.

settet to wonen, dat sal he hebben vor ein ewich erve, so die stede en gene erve en hevet“ [1]). Ob nun dies Erbe oder die „proprietas“ der Eingeborenen [2]) als erbliches Nutzungsrecht, wie Transehe will [3]), oder als Eigentum, wie Schwabe meint [4]), auszulegen sei, ist gleichgültig, weil jene primitiven Rechtsverhältnisse gar keine deutsch- oder römisch-rechtlichen Definitionen vertragen. Bemerkenswert bleibt jedenfalls, dass nach Johansen noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Revaler Stadtbauern die Möglichkeit hatten, Hypotheken auf ihr Land aufzunehmen [5]), was später nicht mehr vorkam, und dass aus dem gleichen Jahrhundert Erwerb und Veräusserungen von Ländereien durch Eingeborene belegt ist [6]). Von dieser Zeit an aber beginnt eine Abwandlung und Abschwächung des bäuerlichen Besitzrechtes. Auf die wichtigste Ursache hat Transehe bereits hingewiesen [7]): das Heimfallsrecht, das dem Grundherrn bei erblosem Tod oder Verstreichen eines Gesindewirts das Einziehen oder die Neubesetzung des Hofs gestattete. Vielfach mag er bei dem herrschenden Menschenmangel [8]) zu unfreien Drellen gegriffen haben, was die Besitztitel der Neuangesetzten nur verschlechtern konnte.

Es muss an dieser Stelle auch eines wesentlichen Umstandes gedacht werden, dessen Einfluss auf die Gestaltung der bäuerlichen Rechtslage in Livland bisher kaum beachtet worden ist. Die Mehrzahl aller livländischen Vasallengeschlechter war ja niedersächsischer oder westfälischer Herkunft, und hier, zumal in Westfalen, hatten sich seit der Auflösung der ländlichen Villikationsverfassung im 13. und 14. Jahrhundert Verhältnisse herausgebildet, die den livländischen der Folgezeit in vieler Hinsicht erstaunlich ähnlich sehen. Der westfälische „eigenbehörige“ Bauer war bodenpflichtig und zu (ungemessenen!) Gesindediensten verpflichtet [9]). An seinem Hofe hatte er ein erbliches dingliches Nutzungsrecht, konnte aber — freilich nur durch gerichtliches Urteil — unter gewissen Umständen abgesetzt werden. Schlechte Wirtschaftsführung, liederlicher Lebens-

---

[1]) UB. I 405 Art. 9 (1267).

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 496 Anm. 3.

[3]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 496.

[4]) Schwabe, Agrargesch. S. 28 ff.

[5]) JWB I/II Einleitung S. XIV.

[6]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 497.

[7]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 567.

[8]) Vgl. die zahllosen Litauer- und Russenkriege, den Estenaufstand von 1343, die Seuchen und Hungersnöte von 1315, 1349 f., 1420 etc.

[9]) Wittich, Die Grundherrschaft in Norddeutschland, Leipzig 1896, S. 318.

wandel sowie dreijähriger Zinsrückstand waren die häufigsten Gründe[1]). Zweifellos haben diese westfälischen Verhältnisse auch auf die Kolonie beeinflussend hinübergewirkt. Der aus Westfalen stammende Vasall musste naturgemäss die altgewohnten Rechtsanschauungen auch auf die neue Heimat übertragen und damit zur allmählichen Abwandlung des bisherigen bäuerlichen Besitzrechts beitragen, zumal dort, wo Neuansetzungen in grösserem Massstabe vorgenommen werden mussten. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts mag dann als weiterer Grund das freilich sehr langsame Eindringen des römischen Rechts hinzugetreten sein[2]). Doch gilt hier jedenfalls die Transehesche Einschränkung, dass die Einwirkungsmöglichkeiten rein akademischer Rechtsdoktrinen in keinem Falle überschätzt werden dürfen[3]).

Ausschlaggebend war letzten Endes doch stets der Zwang der wirtschaftlichen Entwicklung. Diese ging von der bekannten Tatsache aus, dass etwa beginnend mit dem 14. Jahrhundert die Vasallen, deren Einkünfte sich bis dahin auf die bäuerlichen Abgaben und die Gerichtsgefälle beschränkt hatten, auf ihren Lehen kleine Eigenwirtschaften (curiae oder allodia) zu begründen begannen. Wenngleich zwischen Hofes- und Bauerland streng geschieden wurde[4]), so erstreckte sich dieser Unterschied doch nur auf die in Kultur stehende „veltmarck"; für die in keiner individuellen Nutzung befindlichen „Gemeinheiten" (Weide, Holzmark, Fischerei etc.) bildete sich rasch ein grundherrliches Obereigentum aus. Dieses schloss zwar die Bauerschaft noch keineswegs von der Mitnutzung aus, stand jedoch dem Grundherrn ein vorzügliches Verfügungsrecht über die Gemeinheiten zu.

Es konnte eine direkte Schmälerung der bäuerlichen Rechte zur Folge haben, wenn der Grundherr eine solche Gemeinheit

[1]) Wittich a. a. O. S. 246 f.

[2]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 568.

[3]) Nur erwähnt sei aus diesem Grunde die Schillingsche Hypothese, die die bäuerliche Besitzverschlechterung in Livland dem Eindringen des lombardischen Lehnrechts zuschreiben will. Dieses habe neben dem „dominium utile" des Vasallen an seiner Lehnsmark keinerlei Rechtstitel der Hintersassen an der bewirtschafteten Scholle gekannt, während ihnen ja nach deutschem Recht eine hofrechtliche Gewere zukam, der die lehnrechtliche des Grundherrn gegenüberstand (Schilling a. a. O. S. 100).

[4]) Das ergibt sich daraus, dass in den Verkaufsurkunden besonders des 15. Jh. Hof und „gudere" nach ihrer Hakenzahl häufig getrennt aufgeführt werden. Wenn Transehe aus dieser Tatsache nichts weiter entnehmen kann, als dass die Privaturkunden dieser Zeit „ausführlicher und sorgfältiger waren" (S. 562), so ist das doch etwas wenig. Auch eine direkte Gegenüberstellung von „denn haves und alle der bure landen" begegnet uns: GU II 765. Erwähnung von Bauerland, bezw. Hofesmark: GU I 229, 232; GU II 366a, 672, 954. Vgl. GU III Urk. v. 1557 Dez. 1: 7 Bauern werden in einem Grenzprozess ins Recht gebracht, „weiln es bauerlande gewesen".

oder Teile davon dritten Personen zur ausschliesslichen Nutzung übertrug, und es fehlte keineswegs an erbitterten Auseinandersetzungen mit der dadurch ihrer Anrechte beraubten Bauerschaft[1]), bevor sich diese der allmählichen Rechtswandlung fügte.

Von den Gemeinheiten ausgehend, erstreckte sich die Auflockerung der bäuerlichen Besitzrechte durch das Zusammenwirken sämtlicher geschilderter Momente zwangsläufig auch auf die eigentlichen Hakenländereien. Und Hand in Hand damit geht die Entwicklung, die aus dem ursprünglich öffentlichen Recht des Vasallen an der Lehnsmark ein privates werden lässt[2]).

Die praktischen Auswirkungen waren für die Bauerschaft im Anfang freilich kaum spürbar. Nach Johansen lässt sich an der Hand auch späterer Wackenbücher noch nachweisen, dass ein und derselbe Hof ein Jahrhundert im Besitz der gleichen Familie verblieb[3]). Ein derartig ungestörter Erbgang war freilich nur in den Gegenden und Landstrichen möglich, die von den bereits erwähnten grossen Entvölkerungen des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts verschont geblieben waren, und deren gab es nicht viele. So wird dann in der Regel die Hand des Grundherrn immer wieder bei der Neubesetzung entblösster Haken eingegriffen haben. Eine Verletzung bäuerlicher Rechtsansprüche kam dabei nicht in Frage, da auf leere Haken keine solchen mehr bestanden.

Wenn im Jahre 1560 der Öseler Stiftsvogt Wolmar Treiden in seinem Testament beteuert: „habe auch den Bauern zu Unrecht nicht eine Handbreit Landes genommen, das ich dem einen genommen, dem andern gegeben, oder in meinem Nutzen gewendet", so beweist das, dass noch damals ungerechtfertigte Eingriffe in die bäuerlichen Besitzverhältnisse als ein Unrecht empfunden wurden. Freilich geht daraus auch hervor, dass derartige Fälle anderswo vorgekommen sein mögen, gegen die ein Einspruch wohl in den meisten Fällen vergeblich blieb. Ein Bauernlegen in grösserem Umfang haben wir für die Ordenszeit von der Hand zu weisen, obgleich es an Ausnahmen nicht gefehlt haben wird[4]). Abgesehen von dem Gewaltakt, der das Rechtsempfinden der Zeit verletzte, widersprach es vor allem auch dem Interesse der Grundherren, die auf eine zahlreiche und gut fundierte besitzliche Bauerschaft

[1]) Zwei sehr aufschlussreiche Beispiele, wobei im einen Fall die Hintersassenschaft die Anerkennung ihrer Rechte durchsetzt, während im zweiten die Herrschaft Sieger bleibt, bei Johansen, Siedlung etc. S. 42 ff.

[2]) Schilling a. a. O. S. 98.

[3]) Johansen, JWB I/II S. XVIII.

[4]) Vgl. AR III 44, 2: „wor men dat bewiißen kan, dat . . . bure affgeßat syn unde nicht wedder uppe wuste lande gezat syn, dat dejene sulkendt deyt deme heren szyn sentkorn geve edder szyck mydt eme vordrege".

angewiesen waren. In den Fällen, wo eine Aussiedlung von einzelnen Gesinden oder ganzen Dörfern überliefert wird[1]), werden wir daher mit Recht annehmen, dass die Betreffenden an andrer Stelle Land zugewiesen erhielten und entschädigt wurden[2]). Auch bei Verkäufen, Teilungen oder Verlehnungen nahm man auf ein gewisses Besitzrecht der Bauern Rücksicht, falls durch diese Vorgänge ihr Land betroffen oder zerrissen wurde: „na deme unße lude in den vorberurten haken landes etlich land vor giffts dieseß breves gehat haben, daß haben wir an andern enden und mit so vele landes wieder vernogeth und davor gegeben, alße se dat vor unße bekant hebben, dat se deß tofreden seindt gewesen . . .“[3]). Seltener kam es vor, dass ungeachtet der neuen Grenzziehung die Bauern im Besitz ihrer nunmehr unter zwei Herrschaften belegenen Ländereien blieben, doch ist uns auch ein solcher Fall bezeugt[4]).

Wie lebendig das bäuerliche Besitzrecht noch am Ende der geschilderten Periode empfunden wurde, bezeugen einige Nachrichten aus den verschiedensten Landesteilen, die eine Veräusserung von Landstücken durch ihre bäuerlichen Inhaber als völlig legalen Akt belegen: Der Vogt von Rositten, Werner Schall von Bell, urkundet 1559, „quod consensu suo Arnoldi Hisfeldt haeredes portiones quasdam agrorum a colonis ad Rositensem praefecturam pertinentibus, pro certa pecunia emerint“[5]). — 1547 reitet der Vogt von Selburg zwei Freibauern „ein stück oldbusches“ zu, das sie in seiner Gegenwart von seinen hörigen Bauern gekauft haben[6]), und im Lealschen Wackenbuche finden sich an drei Stellen Eintragungen über Verkäufe bezw. Überlassungen von Heuschlägen zwischen den Bauern untereinander[7]). — Es versteht sich von selbst, dass derartige Veräusserungen der Bestätigung durch die Herrschaft bedurften, damit dieser die Land-

---

[1]) Brfl. 319, GU II 46; UB XII 820.

[2]) Vgl. JWB I/II S. 52 „dat lant . . . sall na dem hove bliven und des sall men en so velle landes na dem broke gelegen, dat to voren na deme hove horde . . . to metten, dat se dat ere vull hebben“ (1505). JWB III ao. 1556, Honurm „De wyllen wy dat dorp Honurm nu vorghan latten unde de acker na dem hoffe legen unde solde to Patke yn Tytel Barteldes gesynde; nu lep he wech vnde let (?) yt lant blywe[n]“.

[3]) GU I 402, 424, 487 S. 439; GU III Urk. v. 1554 Mai 11.

[4]) GU I 659: „Item alle dusse vor ghescreven ghesinde . . . scholen ere lande bruken, see hebent yn wes parte dat ße dat hebben“.

[5]) GU III Urk. v. 1559 Mai 16.

[6]) KGC neue Folge Beilage Nr. 17.

[7]) WWB S. 115, 154.

stücke nicht heimlich entfremdet wurden[1]). Praktisch fungierten also in den angeführten Fällen Grundherr und Bauer als Verkäufer gleichzeitig nebeneinander. Der Bauer entäusserte sich gegen eine Geldentschädigung seiner Anrechte auf das betreffende Landstück, während der Grundherr durch seine Bestätigung, die natürlich nicht umsonst zu haben war, den Handel überhaupt erst rechtskräftig machte. Immerhin deutet ein derartiger Vorgang — und zumal die Formulierung, die er bei der Beurkundung erhielt — darauf hin, dass von einem reinen Lassitenverhältnis, wie es sich etwa bis zum 18. Jahrhundert in Preussen herausgebildet hatte, keine Rede sein kann. Wohl aber werden wir von sogenanntem erblichen Lassbesitz sprechen dürfen.

Für ein Eigentumsrecht der Bauern an ihrem Lande hat Schwabe besonders die Grenzprozesse angeführt, die von den Hintersassen mit oder gegen die eigene Herrschaft vor dem „Mann- und Schiedsgericht" geführt worden seien[2]). Was das Forum anlangt, so stützt sich Schwabe wohl auf die von Schilling konstruierte Ansicht, dass, da die Bauern als Partei vor dem Manngericht nicht erscheinen konnten, die Prozesse von Gutsherr und Bauer gemeinsam vor einem Schiedsgericht geführt wurden[3]). Es sei jedoch nochmals daran erinnert, dass unter allen zahlreich überkommenen Prozessakten keine einzige darauf deutet, dass Bauern, gleichviel in welcher Sache, vor einem anderen Gericht als dem grundherrlichen als Partei auftreten konnten. Handelte es sich im Gegenteil um Klagen gegen Personen, für die dies Gericht nicht zuständig war, so wurde der Prozess von der Herrschaft vor dem Manngericht für den Bauern geführt, der natürlich dabei als Zeuge auftrat. Auch in dieser Hinsicht zeigt sich übrigens eine so deutliche Parallele zu westfälischen Rechtsgewohnheiten[4]), dass eine Beeinflussung von daher vorauszusetzen ist.

Bei den Grenzprozessen, in denen Grundherr und Bauern „in enger Streitgemeinschaft" auftraten, gab es natürlich keine Abweichung von der üblichen Prozessordnung. Sie wurden vor dem Manngericht oder dem „sitzenden Rat" des Landesherrn geführt[5]) und, falls mangels urkundlichen Beweis-

[1]) Streng verboten war aus diesem Grunde auch das Verpachten von Land an Hintersassen einer fremden Herrschaft (vgl. Brandis, Collectaneae „von Bauern" P. 10.— Mon. Liv. Ant. V S. 145 ff.), doch hat praktisch dies Verbot meist wenig genug gefruchtet: 4BdLV I. Beil. Nr. 21; UB 2 III 290; FWB fol. 50 a.

[2]) Schwabe, Agrargesch. S. 118.

[3]) Schilling a. a. O. S. 101, vgl. dagegen Arbusow, BRR Nachträge S. 141 f. (Widerlegung durch Transehe).

[4]) Wittich, Grundherrschaft S. 249.

[5]) GU II 2, 74, 97 f., 213, 1009 etc.

materials dort keine Entscheidung herbeigeführt werden konnte, auf Lokalterminen durch die bäuerlichen Zeugen als ortskundige Sachverständige „na eres sulvest rechte", d. h. durch Eid selbsiebent oder durch die Eisenprobe entschieden[1]). Obgleich die Bauern naturgemäss am Ausgang des Prozesses mitinteressiert waren, galten sie nicht als prozessführende Partei. Wurde der bäuerliche Inhaber eines strittigen Landstücks als Zeuge vernommen, so hatte er zu beeiden, dass er es „vann oldynges gebruketh hadde"[2]) oder „in hebbender were gehath"[3]), woraus sich die Zugehörigkeit zum betreffenden Gut von selbst ergab. Die Bezeichnung „habende Gewere" begegnet auch in andern Urkunden der Zeit häufig und kennzeichnet dann den faktischen Besitz einer Sache, dessen Rechtsgrundlagen im Dunkeln liegen können[4]), zuweilen auch Pfandbesitz[5]). Sie wird zum typischen Ausdruck für das herkömmliche, aber durch feste Rechtsnormen nicht mehr geschützte Nutzungsrecht, das der Bauer an seinem Gesinde hatte, auf welchem ja oft genug seine Vorväter schon Generationen hindurch ansässig gewesen waren. Wenn somit in einem erzstiftischen Grenzprozess die Bauern beeiden, dass das Land „Gode unnde enn to horde"[6]), so spricht daraus ein sehr lebendiges Besitzerbewusstsein; weitere Folgerungen auf einen etwaigen festen Rechtstitel, die Schwabe daran knüpfen will, sind aber sicherlich verfehlt[7]).

Was nun die von Schwabe angeführten Prozesse von Bauern gegen die eigene Gutsherrschaft anlangt[8]), so erweist sich, dass er in beiden genannten Fällen die Quellen gründlich missverstanden hat. Im ersten Fall[9]) handelt es sich um Landstreitigkeiten zwischen Trikatenschen Ordensbauern und einem be-

---

[1]) GU II 191, 243, 983, 1180; Mitt. 23, S. 143.

[2]) GU II 191.

[3]) GU II 1180, vgl. 535.

[4]) GU II 625: Hans Wrangell beruft sich gegenüber dem urkundlichen Beweismaterial seines Prozessgegners vergeblich „ßines oldenn bosittes unnde hebbender were". Vgl. auch GU II 187 u. Brfl. 315, 1094 etc.

[5]) GU III Urk. v. 1548 Apr. 16: „. . . mynes hoves und guderen, de he dusse wyle in gebruck und werden gehet". Vgl. auch Brfl. 138.

[6]) GU II 271 (1518), vgl. auch Arbusow, BRR Anhang Nr. 64.

[7]) Švābe, Pag. vēst. S. 113 f. Es ist dabei übrigens in Betracht zu ziehen, dass der Prozess ja gegen die Ansprüche einer fremden Herrschaft bezw. deren Bauern geführt wird. Schon deswegen lässt sich auf die Rechtstitel dem e i g n e n Grundherrn gegenüber nichts schliessen!

[8]) Schwabe, Agrargesch. S. 57 f.

[9]) GU I 487.

nachbarten kleinen Vasallen, von einem Prozess gegen die eigene Herrschaft kann mithin keine Rede sein. — Ebensowenig stichhaltig ist der zweite von Schwabe herausgezogene Fall. Dieser stellt angeblich einen Versuch des Jakob Aderkas, der „sich (auf Kosten seiner Bauern) der Wälder und Wiesen des Dorfes Sutken ... zu bemächtigen“ [1]). Schwabe übersieht freilich, dass es sich um einen Prozess des Genannten gegen die Erben des Reinhold von der Pale handelt, dem Aderkas 1510 den halben Hof Sepkull mit einigen Dörfern, aber mit Ausnahme von Sutken, verkauft hatte [2]). Später müssen von Pales Seite Ansprüche auf eine zwischen Sutken und Sepkull liegende Wildnis gemacht worden sein, worauf Aderkas 1518 achtunddreissig Sutkensche Bauern „vor gerichte brachte“, die bezeugten, dass die Wildnis „juwerlde na der Sotkenn denn dorpe gehort heft, ... unde nicht hort na denn have to Sepkull edder na denn dorperenn, de dar to horenn“ [3]). Der Prozess wurde dann zwei Jahre später dahin entschieden, dass die Wildnis durch „ene temlike grentze“ geteilt werden solle [4]). Wir haben es also mit einem der üblichen Grenzprozesse zu tun, in dem die Bauern — natürlich auch in ihrem eigenen Interesse — gegenüber fremden Ansprüchen für ihre Herrschaft Zeugnis ablegten.

Ebensowenig wie Grenzprozesse der Bauern gegen die eigene Herrschaft, sind Nachrichten über die Regelung von Grenzstreitigkeiten zwischen den Bauern einer Grundherrschaft untereinander erhalten. Wir wissen nicht, ob das bäuerliche Besitzrecht noch soweit anerkannt war, dass derartige Fälle vor das ordentliche Wackengericht gehörten, oder ob sie durch den Grundherrn von sich aus entschieden wurden. Wenn Schwabe das erstere angenommen hat [5]), so stützt er sich auf eine missverstandene Stelle in einer Tiesenhausenschen Erbschichtungsurkunde. In ihr wird für den Fall, dass zwischen den abgeteilten Vettern wegen eines Landstückes ein Streit ausbricht, der auch von dazu verordneten Schiedsrichtern nicht geschlichtet werden könnte, bestimmt, dass „sick de bure myt eres sulvest rechte bet[er]en“ sollen [6]). Gemeint ist damit natürlich die Eisenprobe bezw. Eid selbsiebent [7]). Die Frage muss also bis auf weiteres offen

[1]) Schwabe. Agrargesch. S. 58.
[2]) GU II 87.
[3]) GU II 271.
[4]) GU II 317.
[5]) Švābe, Pag. vēst. S. 108.
[6]) GU I S. 619.
[7]) Vgl. das Grenzprozessverfahren bei Arbusow, BRR S. 72 f.

gelassen werden. Aus dem obengenannten im Erzstift spielenden Prozess um die Sutkensche Wildnis ist übrigens zu ersehen, dass in einem zweiten, intern bäuerlichen „Lantkiff" der Grundherr schliesslich zur einfachsten Lösung griff und das strittige Landstück kurzerhand einzog. Freilich wurde es nach seinem Tode den Bauern zurückgegeben, ohne dass wir aber erfahren, wie sie sich schliesslich darüber einigten.

Es ist zu bedauern, dass wir das zahlreiche Material der Archive von Reval und Riga über die Beziehungen des Stadtbauern zu seiner Scholle nur mit grosser Vorsicht für die im Lande herrschenden Verhältnisse auswerten dürfen. Umsomehr, als in beiden Städten die Dinge doch recht verschieden lagen. Der Bauer der Rigaer Stadtmark galt als Erbpächter gegen eine bestimmt fixierte Gerechtigkeit und Arbeitsleistungen[1]). In den meisten Fällen trat anstelle der letzteren wohl ein Freigeld („Leyde")[2]). Gegen seinen Willen konnte ihm sein Gesinde weder ganz noch teilweise abgenommen werden. Wünschte er seinen Pachtvertrag zu kündigen, so hatte er sich mit dem Landvogt über die Bedingungen zu einigen, zu denen das Gesinde abzugeben war[3]), wobei ihm anscheinend für ausgeführte Baulichkeiten und Meliorationen eine Entschädigung zustand[4]). Über zwangsweise Absetzungen wegen nachlässiger Wirtschaftsführung, Trägheit, Ungehorsam etc. sind für die Zeit bis 1600 keine Belege erhalten. In späterer Zeit kamen sie vor, doch hatten ihnen mehrfache Mahnungen vorherzugehen und die Vererblichkeit des Gesindes scheint darunter nicht gelitten zu haben[5]).

Weniger günstig war das Verhältnis der Revaler städtischen Bauern zu ihrem Lande, wobei zu beachten ist, dass wir es hier weniger mit einer geschlossenen Stadtmark unter städtischem Recht, als mit einzelnen Gütern zu tun haben, die der Stadt oder städtischen Institutionen gehörten[6]). Auch auf diesen galt der Bauer als Pächter[7]), dessen Gesinde unter Umständen Gene-

---

[1]) Bulmerincq, Besiedlung S. 233.

[2]) Bulmerincq, Besiedlung S. 245 f. Bulmerincq irrt sich hier, wenn er das Leydegeld als Landgeld bezeichnet, das aber wiederum mit dem weit geringeren „Land- oder Wackengeld nicht verwechselt werden durfe (S. 246). „Leyde" war die in Livland übliche Bezeichnung für das Freigeld, mit dem der Bauer seine Arbeitspflicht ablöste (vgl. Schwabe, Agrargesch. S. 46).

[3]) Bulmerincq, Besiedlung S. 252 f.

[4]) Bulmerincq, Besiedlung S. 253.

[5]) Bulmerincq, Besiedlung S. 253 vgl. Anm. 9.

[6]) Vgl. Beilage IV A.

[7]) Vgl. Ausdrücke wie „hakenhure" JWB I/II S. 13, „pacht" JWB I/II S. 38.

rationen hindurch forterbte[1]); doch scheint das Erbrecht ein wesentlich schlechteres gewesen zu sein[2]). Eine freiwillige Kündigung des Pachtvertrags durch den Bauern war wohl unzulässig. Dass Landenteignungen, freilich gegen Entschädigung, vorkamen, ist schon oben gesagt[3]). Auch die gewaltsame Absetzung unzuverlässiger Wirte wird bezeugt: Im Dorf Fäht waren die Schulden des Hans Kunter auf 1½ Last 1 Schiffpfund 5 Lof Korn (114 Lof Revaler Mass) und 6½ M. an Geld angewachsen. „It. dussen bawen sreven man hebbe wy duth jar [15] 51 vant lanth gesett, wente alenth, wat wy ome deden an broth korne unde sath korne, kreghe wy nychten van wedder. He settede yd up syn sypenth. It. up dusse baven sreven schulth hebbe wy van ome nomen syn quyck alse 2 par ossen noch 2 koyghe 1 seghe unde 1 perth, unde 1 saghe de starf vorth. Dusse ysseth al dat wy van ome entfangen hebben; dat ys ock nycht mer van tho krygen" [4]). Kunters Acker wurde dann vorerst vom Hof aus weiter bewirtschaftet[5]), und im Herbst desselben Jahres erhielt Jakob Bruwer das Gesinde „dat he under dem rathuse entfangen heft" [6]). — In zwei weiteren Fällen wurde von der angedrohten Absetzung schliesslich Abstand genommen[7]), da sich für die Schuldner in Gestalt je zweier reichen Bauern Bürgen fanden, und die Bezahlung bald darauf erfolgte[8]).

Was das bäuerliche Erbrecht in Livland anlangt, so sind wir leider neben den recht mageren Bestimmungen der Bauerrechte des 13. und 14. Jahrhunderts vorwiegend auf städtische Quellen angewiesen. Auch hier zeichnet sich der Unterschied zwischen Riga und Reval deutlich ab. Da der Pachtvertrag des rigischen Stadtbauern sich auch auf Frau und Kinder erstreckte[9]), so stand diesen auch bei frühzeitigem Tode des Gesindewirts ein weitgehendes Erbrecht am Gesinde zu. Im Zusammenhang damit hatten sie natürlich auch die Schulden des Erblassers zu über-

---

[1]) JWB I/II S. XVIII.

[2]) Siehe unten S. 412f.

[3]) Vgl. auch JWB I/II S. 49: „...na dem dorpe to Hobenurm seven haken Landes, de bositten 3 buren und een 1 votlinck und it wert nu anders gemaket".

[4]) FWB fol. 14b.

[5]) FWB fol. 25b.

[6]) FWB fol. 29b.

[7]) FWB fol. 27b, 28b.

[8]) FWB fol. 29a.

[9]) Bulmerincq, Besiedlung S. 232.

nehmen[1]). Unmündigen setzte das Landgericht aus der Zahl der näheren Verwandten einen Vormund ein, der auch die Bewirtschaftung des Gesindes und die Erziehung der Kinder zu übernehmen hatte, während deren Vermögen vom Landvogt bis zur Volljährigkeit aufbewahrt wurde. Lag kein Testament vor, so wurde der Nachlass zu gleichen Teilen unter den Erben verteilt, wobei die Witwe ausser ihrem Eingebrachten Anspruch auf ein Kindesteil hatte[2]). Der Hof vererbte sich ungeteilt[3]). Waren keine Söhne vorhanden, so trat ihn „des Hofes eingeborene Tochter" an, die ihr Anrecht gegenüber fernerstehenden männlichen Verwandten, wie ein Beispiel beweist, mit Erfolg vor dem Rigaschen Landvogteigericht durchsetzen konnte.

Weit weniger klar liegen die Dinge für die Revaler Stadtbauern zutage. Normaler Weise vererbte auch hier der Hof vom Vater auf den Sohn, falls dieser imstande war, die Bewirtschaftung zu übernehmen. Da uns in den Wackenbüchern zuweilen auch weibliche Inhaberinnen begegnen[4]), so ist anzunehmen, dass unter Umständen auch die Witwe den Hof weiterführen konnte, bis sie durch Wiederverheiratung für einen neuen Wirt sorgte. So finden wir im Wackenbuch von Fäht anstelle des bisherigen Wirts des Celly-Gesindes, Jakob[5]), seit 1551 eine Celly Annycke als Inhaberin[6]). Nach einem Jahr verschwindet deren Name wieder zugunsten des neuen Cellywirts, Bartolth[7]), der freilich auch der inzwischen mündig gewordene Sohn sein kann. Hinterliess ein Wirt bei seinem Tode unmündige Kinder, so wurde das Mobiliarvermögen anscheinend einem Verwandten zu treuen Händen übergeben, wie wir das ja schon von der Rigischen Landvogtei her kennen: „So hebbe ick Klawenn gheantwert, dat Janns synen kindern tohorde . . . 2 tochossen, 1 grauwe perdemoder 1 koe, 2 kalwer, 1 junghe stercke, 4 swyne, 6 schape. Dat sal hey wedder van sick antwerden, wan dy kynder to eren jaren komen"[8]). Das Erbrecht erlosch aber mit der direkten Nachkommenschaft des Erblassers, wie aus einer nachträglichen

---

[1]) Vgl. 4 BdLV I S. 108.

[2]) Bulmerincq, Besiedlung S. 224.

[3]) Nach Bulmerincq, Besiedlung S. 251 vererbte sich das Gesinde auf den jüngsten Sohn. Wieweit dies wirklich allgemein herrschender Brauch war, ist allerdings äusserst fraglich.

[4]) JWB I/II S. 39 ff. FWB 7b: „Otze Iurygen syn wyff" etc.

[5]) FWB fol. 6a, 7b etc.

[6]) FWB fol. 19a–25b.

[7]) FWB ab fol. 32a.

[8]) JWB I/II S. 6f., vgl. auch 34, 54.

Notiz zur gleichen Eintragung hervorgeht: „Desse kynder synt al ghestorven und et is an dey seycken (d. h. an die Herrschaft, das St. Johannis-Spital) ghevallen“ [1]).

Ein gewisses Licht wirft endlich auf das bäuerliche Erbrecht in den Revaler Stadtgütern eine Eintragung des dritten St. Johanniswackenbuchs: „It. anno 1545 . . . starff to Patke Lutke Hanno unde let myt der moder na an kynderen 2 sons . . . It. de lantkneckt ghaff dysser frowen 1 ko, schape unde weß suß ere wysse yst“ [2]); 3 Kühe, 5 Ochsen, 1 Kalb. 4 Schweine, 1 Stute mit einem Fohlen, 6 Ziegen, 30 Fuder Heu und 12 Fuder Holz kommen in den Gutshof des Spitals. Das Mietgesinde des Verstorbenen, ein Knecht, eine Magd und ein Junge, werden vom Siechenvorsteher abgelohnt und entlassen. Hier muss also die Witwe, nachdem sie ihr Eingebrachtes und ihr persönliches Vermögen ausgezahlt erhalten hat, mit den Söhnen das Gesinde räumen, dessen gesamtes Inventar vom Gute eingezogen wird [3]). Man ist natürlich versucht, dabei zunächst an die Hofwehr zu denken. Faktisch lässt sich die Notiz schwerlich anders interpretieren, als dass auf den Revaler Stadtgütern der Brauch herrschte, das zur Bewirtschaftung des Gesindes notwendige „eiserne Inventar“ bei Abmeierung des Wirts — in diesem Falle der Wirtin — einzubehalten. Dennoch scheint darüber hinaus hier ein Sonderfall vorzuliegen, denn der aufgezählte

---

[1]) Eine ähnliche Notiz findet sich im Wachenbuch von Fäht (FWB fol. 2a, b) „It dusse navolgende ys, wes wy utt Hallycke Bartolt, Kopeste Bndres unde Hyrwe Hans oren ghesynden vorkofft hebben na orem dode: It vorkofft 12 schape — 11 M. It noch vorkofft 13 schwyne kleyn unde grot vor 26 M. 15 ß. It. hyr korte yck ave myttschulte, de my de dre actersreven buren schuldych syn, yss 8 M. . . . so hebbe wy hyr entfangen dat dem rade to kumtt yss 18 M.“. Etwas später erfährt man, dass Kopeste Andres und Ustal Hans „myt wywe unde kynde an der pestilenz“ gestorben sind, wobei der Viehbestand nochmals aufgezählt wird. Wir werden bei den beiden übrigen Gesinden ähnliche Umstände voraussetzen. Immerhin bleibt es unwahrscheinlich, dass keiner von ihnen im Dorf nähere Verwandte hinterlassen hätte Da unter den übrigen 9 Gesinden keine Personaländerungen eingetreten sind, dürfte die Seuche auch nicht so verheerend aufgetreten sein. Auch aus dieser Belegstelle geht mithin die Beschränkung der Erbrechte auf die direkte (männliche?) Deszendenz hervor.

[2]) JWB III ao. 1545, Pattik. Vgl. auch Beil. V.

[3]) In diesem Sinne ist wohl auch Russows Schilderung zu verstehen: „. . . Wenn ein buhr mit synem wyfe starff, vnde leth kinder na, sint de kinder also geuormundet worden, dat de herschop alles wat de oldern negelaten hadden, tho sick genamen hefft, vnde de kinder müsten nacket vnde blodt by des junckern füerstede liggen dahn“ etc. (Balt. Russow, Chronika Ausg. v. 1584 Bl. 18b). Wenngleich Russows schwarzmalende Tendens hier deutlich zutage tritt, so kann man die Stelle doch nicht, wie Brüningk a. a. O. S. 44 dies tut, einfach als unglaubwürdige Überlieferung abtun, da der Chronist ja Beispiele vor den Toren der eigenen Vaterstadt finden konnte.

Viehbestand überschreitet den Rahmen der Hofwehr jedenfalls bei weitem. Da sonst Wirtinnen in den Wackenbüchern hin und wieder auftreten, muss die Witwe aus unbekannten Gründen zur Fortführung der Wirtschaft ausserstande gewesen sein. Von Interesse mag endlich auch eine etwas frühere Notiz des gleichen Wackenbuches sein, die vom Nachlass eines — wohl geflüchteten — Totschlägers handelt. Er fällt an die Herrschaft, obgleich das Vorhandensein zum mindesten von Seitenverwandten ausdrücklich bezeugt ist: „Uckel Nyclawes syn swager. Dysse bur sloch enen doit vor der wacken; des was he schuldych vor einen ossen ys — 5 mr.; dan dysse osse ock syn ander qwyck guam al yn den hoff. Des muste ich syn knecht unde junghen elck 1 jar lons gewen, so dat se hefft entfangen — 4 mr. 12 ß. — Hyr want nu Kolwe Tonis“ [1]).

Schon oben ist betont worden, dass wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse auf den Rigaer und Revaler Stadtgütern nur mit grösster Vorsicht Folgerungen auf die allgemeine bäuerliche Lage gezogen werden dürfen. Dieser Zweifel hat, soweit wir es mit Rigischen Nachrichten zu tun haben, durchaus seine Berechtigung. Denn in Anbetracht des grossen Umfangs der geschlossenen Rigaschen Stadtmark ist hier die Möglichkeit einer von städtischen Rechtsanschauungen beeinflussten Sonderentwicklung der bäuerlichen Verhältnisse keineswegs von der Hand zu weisen. Anders liegt es bei den Revaler Stadtgütern. Dort kann von einer bedeutenden Stadtmark kaum die Rede sein, vielmehr handelt es sich fast durchweg um einzelne ehemalige Rittergüter, die im Laufe der Zeit von städtischen Institutionen erworben waren und wohl auch fernerhin „im Ritterrecht“ verblieben. Dementsprechend dürften sich auch die bäuerlichen Verhältnisse nicht sonderlich von denen im übrigen Harrien und Wierland unterschieden haben, so dass die Revaler Quellen immerhin ein gewisses Licht auf die Zustände in beiden nördlichen Provinzen werfen könnten.

Im übrigen werden wir uns an die Bauerrechte zu halten haben, die im grossen und ganzen ja bis zum Ausgang der Ordenszeit und noch darüber hinaus Geltung besassen. Der Kurenvertrag von 1267 hatte bestimmt: „Ein jegelike erve solen sie erheven in dem vyrden knie“ [2]), dann sollte das grundherrliche Heimfallsrecht in Anwendung kommen. In späterer Zeit erlitt diese Erbnachfolge manche Einschränkungen, deren Niederschlag wir zum Teil auch schon in den Bauerrechten finden. Zunächst wissen wir nicht genau, wie es um die

[1]) JWB III unter Pattik ao. 1539/40. Vgl. dagegen die Bestimmung im Öselanervertrag v. 1241 UB 169, Art. 2, 3.

[2]) UB I 405.

Erbberechtigung von Verwandten stand, die einer fremden Herrschaft untertänig waren. Da ist eine Bestimmung des Hapsaler Stadtrechtes von 1294 von Interesse: „Is dat ein Este . . . de borger were und erve und egen hedde in der stadt, stervet de sunder kinder, so sall dat gudt anfallen dem rychte und rade bynnen Haepsel, und de Esten, de dar wanen up dem lande, se synn wes Esten se syn, se solen an dat gudt nicht erven, se syn suster, broder effte feddern edder wes se syn“ [1]). Der vorhergehende Artikel 68 sieht aber im gleichen Fall für die Schweden (d. h. die schwedische Bauernbevölkerung der Küstenstriche, die seit jeher eine Sonderstellung gegenüber den übrigen, „undeutschen“ Bauern gegenüber einnahm) ein uneingeschränktes Erbrecht vor [2]).

Die Bestimmung, für die wir sonst keine Erklärung finden, muss doch wohl auf einem bereits dämals in der Wiek geltenden Gewohnheitsrecht fussen [3]). Der Schwerpunkt scheint darauf zu liegen, dass die vom Erbe ausgeschlossenen Esten auf dem Lande einer andern Herrschaft untertan waren, d. h. wir werden annehmen müssen, dass das Erbrecht der undeutschen Bevölkerung uneingeschränkt nur für Hintersassen der gleichen Herrschaft galt. Es erlosch für die Seitenverwandten, sobald diese auf einem fremden Gute lebten [4]).

Leider enthält das sogenannte „Livische Bauerrecht“, das in den estnischen Ordensgebieten Geltung hatte [5]), keinerlei erbrechtliche Bestimmungen, sodass wir nicht wissen, wie weit die Beschränkung auf die direkte Deszendenz, wie wir sie auf den Revaler Stadtgütern im 16. Jahrhundert kennen gelernt haben, im Lande allgemeinere Anwendung fand. Für Kurland und das Erzstift ist aus dem 13. und 14. Jahrhundert das Gegenteil bezeugt [6]). Hier waren neben den direkten Nachkommen auch die Seitenverwandten zum Antritt des Erbes berechtigt: „Stervet enn mann, de erven adder broder hefft, so sint de schuldig,

---

[1]) Arbusow, BRR S. 77 Anm. zu § 5. Vgl. auch GU I 659: „Weret sake dat jenich bure ut dussem parten entlepe edder vorstorbe, so sollen der andern parte buren jenigerlye wys sodan woste lant under sick slaen“.

[2]) Vgl. Napiersky, Quellen des Rig. Stadtrechts S. 147.

[3]) Vgl. aber Arbusow, BRR Anh. Nr. 41: In Riga konnten noch im 16. Jh. alle Verwandten der städtischen Undeutschen diese beerben, sofern sie bewiesen „dath se de negesten erve und echte und rechte gebaren syn“. Reval und Dorpat scheinen nicht so gestanden zu haben.

[4]) Schilling a. a. O. S. 105 will das Erbrecht der Eingeborenen überhaupt nur auf die Hintersassen eines Herrn beschränken, nennt aber keine Gründe für diese These.

[5]) Arbusow, BRR S. 19 f.

[6]) B I 10 f., B II 27.

so dar schuld is, [tho] bethern van sinem gude“ [1]). Die Voraussetzung ist natürlich, dass das Erbe von den Betreffenden angetreten worden ist. In beiden angezogenen Bauerrechten ist nur von den Brüdern des Erblassers die Rede, denen also wohl ein Vorrecht zustand, falls nicht die weiblichen Seitenverwandten von vornherein gänzlich ausgeschaltet waren.

Sehr unklar drückt sich das Bauerrecht der Wiek aus. Es ist da erst vom persönlichen Vermögen („geschmeide und handt trew“) einer Witwe die Rede; dann heisst es: „Stürbe sie auch ohne Kinder, so fellt alles an die herrschaft. Von dem guth soll die herrschaft all die schult gelten. Dasselbe ist bei einem erblosen man. Der magk vorgeben einen ferdingk, oder also viel, als ein ferdingk werdt ist“ [2]). Die Frau kann also nur von ihren Kindern beerbt werden. Unter welchen Bedingungen ein Mann als erblos gilt, ist nicht gesagt. Wenn man aber einerseits die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Bauerrechte [3]), andrerseits die auch im wiekischen Bauerrecht zu beobachtende weit mindere Stellung der Frau [4]) in Betracht zieht, bleibt doch die Möglichkeit offen, dass auch der kinderlose Mann nicht gleich als schlechthin erblos angesehen wurde, solange er noch Brüder besass. Freilich ist das Erbrecht der Seitenverwandten bereits bei den Eigenbehörigen Westfalens umstritten und fraglich [5]), was bei Betrachtung der entsprechenden livländischen Bestimmungen nicht ausser acht gelassen werden darf.

Sowohl das kurische als auch das erzstiftische Bauerrecht gestehen den Söhnen ein Vorrecht vor Muter und Schwester zu: „[Is] dat dat erve nicht wegk nam de son, so vellet idt an die tochter und an die moder“ [6]), was auch den in Deutschland, vornehmlich in Westfalen geltenden Landrechten entsprach. Doch lag den Brüdern die Pflicht ob, die Schwestern bei der Heirat auszustatten, womit diese wohl endgültig vom Erbe abgeteilt waren [7]). Die Witwe genoss ein gleichen Erbrecht wie die Töchter, mit denen sie sich (immer vorausgesetzt, dass etwaige Söhne nicht das ganze Erbe übernommen hatten) bei ihrer Wiederverheiratung zu gleichen Teilen abzufinden hatte [8]). In Kurland übrigens stand dem Gatten anscheinend auch die Möglichkeit frei, der Witwe selbst für den Fall, dass

---

[1]) B II 16, entspr. B I 17.
[2]) WBR I, 5.
[3]) B I 17, B II 16.
[4]) Vgl. etwa WBR I, 2, 3 über die Ehescheidung.
[5]) Wittich, Grundherrschaft S. 252.
[6]) B I 10 Abs. 2, ähnl. B II 27 Abs. 3.
[7]) B II 27 Abs. 2.
[8]) B I 11 Abs. 2, unklarer B II 27 Abs. 4.

mitberechtigte Kinder da waren, sein gesamtes Mobiliarvermögen letztwillig zu vermachen[1]). Eine recht eigenartige Bestimmung kennt das Bauerrecht der Wiek: hatte eine Frau Kinder aus zwei Ehen, so fiel nach ihrem Tode ihr persönliches Vermögen an die Kinder erster Ehe[2]).

Ob und wieweit eine Teilbarkeit der Bauerngesinde möglich war, lässt sich schwer beurteilen. In den Revaler Wackenbüchern deutet keine Spur darauf hin, und auch innerhalb der Rigaschen Stadtmark fällt die grosse Unveränderlichkeit der Gesindezahl in den einzelnen Pagasten auf. Wir kennen ja auch genug Fälle, wo zwei, ja auch mehr Wirte mit ihren Familien sich in die Bewirtschaftung des ererbten Gesindes teilten, ohne dass seine Einheit deswegen aufgegeben worden wäre[3]). Demgegenüber scheint freilich aus dem Erzstiftischen Wackenbuch eine Aufteilung wüster Haken unter Verwandte gleichen Namens hervorzugehn, und in der kurländischen Bauernordnung von 1492 findet sich eine Bestimmung, die an das westfälische Besthaupt erinnert[4]). Im allgemeinen wird aber die Regel einen ungeteilten Erbgang vorgesehen haben, wenn es dazwischen auch zu Abweichungen davon gekommen sein mag[5]).

Wenn im ersten Jahrhundert nach der Unterwerfung die Eingeborenen nach Transehe noch ein weit besseres Erbrecht besassen, als die zu strengem Mannlehnrecht sitzenden deutschen Vasallen[6]), so kann in der uns vorzugsweise interessierenden Periode längst keine Rede mehr davon sein. Wann die Abschwächung und immer stärkere Einschränkung einsetzte, und mit welcher Schnelligkeit diese Entwicklung vor sich ging, wird wohl nie genau festzustellen sein, ebensowenig, welche Rolle die allmähliche Hörigwerdung in diesem Prozess gespielt hat. Wir können nur mit einiger Deutlichkeit die Lage der Dinge zu der

[1]) B II 27 Abs. 1. Schilling a. a. O. S 325 ff. folgert daraus freilich nur ein Fahrhaberecht der Witwe, was aber in Hinsicht auf den dritten Absatz nicht zu halten sein dürfte.

[2]) WBR I 4. Eine ähnliche Bevorzugung der Kinder aus erster Ehe in den westfälischen Landrechten, vgl. Wittich a. a. O. S. 252.

[3]) Siehe oben Einführung S. 288 f.

[4]) Vgl. Arbusow, BRR Anhang Nr. 26, 15: „Wan sich die bauren theilen wollen, dan soll die herschaft das beste rindt zuvorn abnehmen". Es ist freilich möglich, dass sich diese Bestimmung auf das Hälftnerwesen bezieht.

[5]) In keinem Falle aber ist es angängig, von der Voraussetzung einer unbeschränkten Teilbarkeit der Gesindeländereien ausgehend, die Mehrzahl aller Halb-, Viertel- und Achtelhäker zu Nachkommen ehemaliger Vollhäker zu stempeln, wie Švābe, Pag. vēst. S. 119 ff. dies tut. Schon die grosse Verschiedenartigkeit der landesüblichen Hakenmasse muss jeden derartigen Versuch von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilen.

[6]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 497.

Zeit erkennen, als die livländische Selbständigkeit sich ihrem Ende näherte, wobei bezeichnender Weise wiederum die südlicheren, vorwiegend lettisch besiedelten Gebiete günstiger abschneiden, als der rein estnische Norden.

Es muss abschliessend an eine Erscheinung erinnert werden, gegen die nicht nur das Bauerrecht[1]), sondern auch zahlreiche landesherrliche Verordnungen immer wieder zu Felde zogen: die Abneigung, die der undeutsche Bauer den christlichen Ehegesetzen gegenüber zeigte. Die kirchliche Trauung scheint ausserordentlich unbeliebt gewesen zu sein[2]). Gewaltsame Entführungen waren trotz aller Verbote bei Todesstrafe nie ganz auszurotten[3]), wie denn zu Beginn des 17. Jahrhunderts Dionysius Fabricius, Propst zu Fellin, noch die Raubehe als landesüblichen Brauch kennt[4]). In den Läuflingsordnungen von 1458, 1504, 1508 und 1509 ist dem Verstossen der Ehefrauen je ein besonderer Abschnitt gewidmet[5]), und schon in der Landesordnung von 1422 wird das ausserehelliche Zusammenleben sowie die mutwillige Trennung von Ehegatten aufs schärfste bekämpft[6]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass alle diese Tatsachen mit ihr Teil zur Verschlechterung des bäuerlichen Erbrechts beigetragen haben, wie das vom Chronisten Russow ja auch einmal angedeutet wird[7]).

---

[1]) WBR I P. 1.

[2]) UB VII 690 P. 32, AR I n. 299 P. 5, AR III n. 36, 10; 118, 4; Arbusow, BRR Anh. Nr. 47 P. 3.

[3]) AR I 299, 7; AR III 36, 4, 9; 57, 49; Arbusow, BRR Anh. Nr. 47 P. 2.

[4]) Dionysius Fabricius, „Livoniae historia" S. 442.

[5]) AR I 647, 9; AR III 27, 6; 41, 3; 46, 6.

[6]) AR I 299 P. 6.

[7]) „Denn der meiste hupe wuste van keinen ehestande, unde wenn se gefraget edder van yemande gestraffet worden, dat se so buten dem ehestande leben, geven erer etlicke solckes thor antwordt: . . . de schuldt were nicht ere, besondern der herschop, de dar nicht averhelde. De orsake averst . . . were eres bedünckens diese, dat se (die Herrschaft nämlich) de buren kinder als unrechte gebaren na der oldern dode van ehrem vederlicken erffe desto gefögklicker vorstöten, unde alle ere güder unde farende have tho sick tehen möge". Russow, Chronika Bl. 28b u. 29a (Ss. rer. Liv. S. 41).

5. Leistungen.

Die Leistungen der Bauerschaft an den Grundherrn zerfallen in Abgaben und Frondienste (Gehorch). In den verschiedenen Gebieten, ja sogar innerhalb verschiedener Wacken der gleichen Herrschaft herrschte in ihrer Höhe die grösste Mannigfaltigkeit. Es kann daher in einer zusammenfassenden Darstellung nicht mehr als ein allgemeiner Überblick gegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil aller erhaltenen Nachrichten von landesherrlichen Domänen stammt, z T. sogar erst aus der ersten Zeit n a c h dem Zerfall des livländischen Staatswesens. So sind wir immer wieder auf allgemeine Rückschlüsse angewiesen, die das Bild im einzelnen gewiss nicht unerheblich trüben oder gar verschieben werden, sich aber nicht vermeiden lassen.

Schon in den ersten Unterwerfungsverträgen hatten sich die Eingeborenen zu bestimmten Leistungen an die neue Landesherrschaft verpflichtet: den sogenannten Jura Christianorum. Diese bestanden in der Heeresfolge zum Schutze und zur Ausbreitung des Christentums und in Leistungen zum Unterhalt der Kirche und ihrer Diener[1]), d h dem kanonischen Zehnten bezw. dessen Ablösung durch einen festen Naturalzins. Neben den Diensten rein militärischen und kirchlichen Charakters (Burgen-, Wege-, Brücken- und Kirchenbau) finden sich dann seit dem Jahre 1267 Acker- und Fuhrfronen erwähnt, doch sind diese zunächst noch ganz unbedeutend. So hatten die Öseler einen Tag im Jahre zu pflügen und zwei zu ernten, alles mit eigenem Gespann[2]), während die Kuren und Semgaller sich zu vier jährlichen Arbeitstagen — 2 im Winter und 2 im Sommer — verstehen mussten[3]). Es muss dabei, um in der lettischen Agrargeschichtsschreibung immer wieder vorkommenden Irrtümern[4]) vorzubeugen, ausdrücklich betont werden, dass es sich hier um Leistungen ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e n Charakters handelt — vielleicht den heutzutage noch üblichen Wegebau-„fronen" der einzelnen Landgemeinden vergleichbar —, die na-

---

[1]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 495.

[2]) UB I 490 (1284).

[3]) UB I 405 (1267), 430 (1272).

[4]) Zuletzt bei Wipper in „Die Letten" S. 164 ff.

türlich die persönliche Freiheit der Eingeborenen in keinerlei Weise berührten[1]).

Wie bereits erwähnt, sahen sich die geistlichen Landesherren schon frühzeitig vor die Notwendigkeit gestellt, durch umfangreiche Verlehnungen eine ausreichende Heeresmacht zu schaffen. Verliehen wurden in der Regel ganze Bezirke, so zwar, „dass die landesherrlichen Hoheitsrechte, welche Einkünfte darstellten, also Zehnte, Zins und Gerichtsbarkeit, späterhin auch Dienste der eingeborenen Hintersassen, auf die Belehnten übertragen wurden“[2]). Erst später entwickelten sich daraus die eigentlichen Landlehen, wobei das Recht auf Forderung von Arbeitsfronen genau so wie Abgabenerhebung, Krugs-, Mühlengerechtigkeit etc. am Lehn haftete und in der üblichen Pertinenzformel „mit aller nutz unde gerechtigkeit“ beschlossen liegt.

Leider fehlen aus dem eigentlichen Mittelalter, wenn wir von den erwähnten Verträgen absehen, Nachrichten über Umfang und Charakter der Bauerfronen fast völlig. Im Jahre 1387 wurden die Felder des rigischen Domkapitels unter Dondangen mit bäuerlichem Scharwerk bestellt, desgleichen die Bauern zu Heumahd und Hölzung aufgeboten. Als infolge der Streitigkeiten mit dem Bischof von Kurland ein grosser Teil der Bauern verlief, sank die jährliche Aussaatmenge von 9 auf 3 Last Getreide[3]). Es muss demnach die Bewirtschaftung der Kapitelsgüter in recht hohem Grade von den bäuerlichen Arbeitsleistungen abhängig gewesen sein, ohne dass wir freilich die mindesten Hinweise auf deren Verteilung erhalten. Auch der Betrieb der zahlreichen Wirtschaftshöfe des Deutschen Ordens, wie wir sie etwa aus einer Goldinger Wartgutliste aus der beginnenden 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts kennen[4]), ist ganz ohne Verwendung von Bauerfronen kaum denkbar. Freilich darf dabei das zahlreiche Hofgesinde und die Drellen nicht ausser acht gelassen werden, galt doch noch 1441 Mistführen und Pflügen als „ungewanlich scharwerg“, womit die Bauern nicht beschwert werden sollten[5]). Allgemein kann ge-

[1]) Wie denn der Begriff der Frone an sich mit Unfreiheit überhaupt nichts zu schaffen hat. Es sei nur an den heute zumal in Estland, wo durch die Agrarrevolution eine Unzahl kleiner und kleinster Bauernstellen geschaffen wurde, wieder aufgenommenen Brauch erinnert, einzelne Verbindlichkeiten (Ausleihen landwirtschaftlicher Maschinen, sogar regelrechte Wechselschulden) durch Ableistung von „Pferdetagen“ zu begleichen.

[2]) Transehe, Lehnswesen S. 24.

[3]) UB III Reg. 1478.

[4]) Den Einblick in dies interessante Dokument, dessen Abdruck im 25. Bande der „Mitteilungen aus der livl. Geschichte“ erfolgen soll, verdanke ich Herrn Dr. A. Bauer in Riga.

[5]) UB IX 800 Art. 2.

mutmasst werden, dass die Bauerfronen seit dem 13. Jahrhundert in einem langsamen und allmählichen Anwachsen begriffen waren, und zwar am ehesten dort, wo (wie auf den ausgedehnten Kloster- oder Kapitelsgütern und den Ordensdomänen) schon frühzeitig eine grundherrliche Eigenwirtschaft eingesetzt hatte. Trotzdem dürfte die Belastung des einzelnen Gesindes recht geringfügig geblieben sein, da im ganzen genommen auch dort das Verhältnis des Hofeslandes zur Anzahl der zu Frondienst verpflichteten Bauerwirtschaften sehr klein war[1]) und der grösste Grundherr, der Deutsche Orden, auf seinen Gütern ein stärkeres Anziehen der Bauerfronen durch seine Amtleute ausdrücklich bekämpfte[2]).

Die Entstehung von kleinen Eigenwirtschaften auf den Lehnsgütern ist mancherorts bereits während des 14. Jahrhunderts zu beobachten[3]). Im Laufe des folgenden Jahrhunderts erfolgte dann der allmähliche weitere Ausbau dieser Höfe, ohne dass damit noch eine grundlegende Wandlung in der Wirtschaftsgesinnung eingetreten wäre. Nach wie vor beruhten die grundherrlichen Einkünfte im wesentlichen auf den Abgaben der Hintersassenschaft, deren Arbeitsverpflichtungen eine sehr untergeordnete Bedeutung zukam. Tatsächlich ist die Fronbelastung noch während des ganzen 15. Jahrhunderts im Vergleich zur Folgezeit erstaunlich niedrig[4]), wenn natürlich auch die in den ersten Verträgen mit den Eingeborenen festgesetzten Normen längst überholt und überschritten waren.

Den eigentlichen Umschwung brachte erst der Übergang von der mittelalterlichen Grundherrschaft zur kapitalistischen Gutsherrschaft, die bewusst für den Markt produziert. Er ist, wie wir gesehen haben, für Harrien und Wierland etwa um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert anzusetzen, doch erfolgte er keineswegs überall gleichmässig schnell. Das Hauptaugenmerk richtete sich nun auf die Erträge der „Hofesfelder". Obgleich ein Teil der Arbeiten sicherlich mit eigenem Gesinde bestritten wurde — das Vorhandensein von Hofsknechten ist uns mehrfach bezeugt[5]) —, so fiel doch bei dieser Umstellung die Hauptlast den bis dahin unwesentlichen Bauerfronen zu. Hierdurch findet das starke Ansteigen eine Erklärung, das die Kurve der bäuer-

[1]) Die gesamten Dondangenschen Kapitelsgüter umfassten 200 Haken. Das Hofesland von 9 Last jährl. Aussaat (9½ Deutsche Haken) wurde von nicht weniger als 23 Dörfern gemeinsam bestellt! (Vgl. UB VIII Reg. 1478.

[2]) UB VIII 716 Art 14, 800 Art. 1–3.

[3]) Schwabe, Agrargeschichte S. 52 f. Auch Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 528 gibt das Vorhandensein freilich unbedeutender Eigenbetriebe der Vasallen für jene Zeit zu.

[4]) Vgl. etwa GU I 570 S. 531: Von den Hellenormschen Bauern wurden 1486 nur 9 jährliche Arbeitstage verlangt.

[5]) Vgl. Brfl. 246, 276 u. Beilage II, Art. 7.

lichen Fronleistungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mancherorts zeigt.

Die bäuerlichen Dienstleistungen zerfallen in drei verschiedene Kategorien: den ordentlichen Gehorch, die Korde und die Bettel- oder Talkusarbeit. Der ordentliche Gehorch war vom Hakengesinde mit Gespann, vom Einfüssling zu Fuss abzuleisten. Zu späterer, schwedischer Zeit verteilte er sich nach der Hakenzahl. Ob das bereits früher allgemein herrschender Brauch war, wissen wir nicht. Eine Nachricht vom Jahre 1492 berichtet aus Kurland, dass dort die Bauern Sommers nach Mannzahl, Winters nach Gesindezahl zur Arbeit zu kommen hatten [1]). Aber auch hier wird die Anzahl der abzuleistenden jährlichen Frontage nicht genannt. Im Jahre 1500 waren die Bauern des Hofs Witzeden (Ordensgebiet Kandau) zu 32 jährlichen Arbeitstagen verpflichtet, und zwar „acht Tage zur Burgbedienung, acht Tage zu Hofe, acht Tage zum Roggen, acht Tage die Sommersaat zu tun“ [2]). Augenscheinlich sind dabei die verschiedenen Formen der Fronarbeit nicht unterschieden. Etwa um dieselbe Zeit betrug der ordentliche Gehorch der Randferschen Hakenbauern bei Reval 9 Tage im Jahr [3]), während demgegenüber auf den Öselschen Stiftsdomänen um das Jahr 1529 ein Vollhäker bereits 25 jährliche Arbeitstage abzuleistenhatte [4]).

Das erscheint als eine recht geringe Belastung, verglichen etwa mit der der Cardellschen Bauern im Stift Dorpat, die ihrem Grundherrn angeblich „alle werktage durch das gantze jhar froen dienst gethan und thun mussen durch sich selbst oder ir gesind, als nemblich mit landtbawen, sehen, holtzhawen und anders, alles auf iren aigen kosten“ [5]). Bezeugt wird uns dies freilich in einer Schadenersatzklage, in der naturgemäss Erträge und Einkünfte des Guts übertrieben sein werden. Sehr ähnlich aber lautet auch die sog. Maydellsche Bauerordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts: „einen starken arbeiter mit seinem eigenen anspenniger (Anspann) täglich vom haken und helffen mit ihrem eigen brod, in der arbeitszeit heu aufnehmen, rogken und sommerkorn abschneiden“ [6]). Da der Spanndienst nach der Hakenzahl des Gesindes normiert war, hatte der Halbhäker natürlich nur drei wöchentliche Spanntage abzuleisten, auf kleineren Gesinden lag eine entsprechend niedrigere Belastung. Ebenso ist auch die

[1]) Arbusow. BRR Anhang Nr. 26.
[2]) NKGC Beilage 73.
[3]) JWB I/II S. 70 f.
[4]) Johansen, Siedlung S. 33. Laut Inhalt der leider unveröffentlichten Urkunde im Kopenhagener Reichsarchiv wäre diese Belastung als besondere Vergünstigung anzusehn. Johansen nimmt ohne freilich eine Begründung zu geben, den normalen Gehorch um diese Zeit zu 40—45 jährlichen Arbeitstagen an.
[5]) GU III Urk. v. 1553 Juli 7.
[6]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 61.

Bestimmung des kurländischen Landtags von 1567 zu verstehen, der Heilhäker habe seine tägliche volle Arbeit der Herrschaft zu tun[1]). Somit war auf manchen Gütern bis zum Zusammenbruch der livländischen Selbständigkeit die Norm des täglichen Spanndienstes vom vollen (Deutschen?) Haken erreicht, die dann in der Folgezeit allgemein üblich werden sollte[2]).

Freilich hat man sich vor Verallgemeinerungen zu hüten. Auf den Padisschen Klostergütern zum Beispiel war es anscheinend üblich, die Frontage vielfach durch Geldzahlungen abzulösen. So findet sich im Wackenbuch von Padis bei jedem namentlich aufgeführten Gesinde die Zahl der abgelösten Arbeitstage angegeben, deren Gesamtzahl nie sechs übersteigt[3]). Es scheint auf den ersten Blick überzeugend, dass damit wöchentliche Frontage gemeint waren. Doch machen sich Bedenken geltend: Das Wackenbuch führt ins Jahr 1565, und schon ein halbes Jahrhundert früher betrug der tägliche Arbeitslohn eines Tagelöhners auf den Revaler Stadtgütern drei Schillinge[4]). Seitdem aber war der Wert der Mark in ununterbrochenem Sinken begriffen. Der im Padisschen Wackenbuch verwendete jährliche Ablösungssatz von 9 Schillingen für den Arbeitstag wäre, wenn es sich wirklich um wöchentliche Frontage handeln würde — das wären im Jahr 52! —, ganz unwahrscheinlich und unverständlich niedrig gehalten. Es muss somit zum mindesten die Möglichkeit offengelassen werden, dass sich die Ablösung doch auf die jährliche Gesamtarbeitsverpflichtung bezog. Man käme dann freilich zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass zur gleichen Zeit da mancherorts der Vollhäker bereits zu rund 300 jährlichen Spanntagen verpflichtet war, auf andern Gütern nur 6 Arbeitstage im Jahre gefordert wurden.

Die Erklärung wäre darin zu suchen, dass hier in Padis die grundherrlichen Einnahmen nach wie vor hauptsächlich auf die bäuerlichen Natural- und Geldleistungen begründet blieben, während man sonst bereits das Schwergewicht auf die Erträge der Hofsfelder zu legen begonen hatte. Diese durch Einziehung wüster Haken oder Neurodung auszudehnen, war ein Leichtes, und damit war die Voraussetzung einer steten Vermehrung der bäuerlichen Arbeitsleistungen gegeben. In welchem Umfang das bezeugte Höchstmass: der tägliche Spanndienst vom vollen Haken,

[1]) Archiv 2 S. 170.

[2]) Vgl. Schiemann, Kataster S. 191 (Tarwast), 108 (Lode), sowie S. 20 u. 25. — Zu schwedischer und polnischer Zeit trat zum täglichen Spanndienst während der Sommermonate vielfach noch ein Fussfröner (Ohterneck). Vgl. Revisionsordnung v. 1638 (Transehe, Gutsherr u. Baner Beil. IV) u. Schwabe, Agrargesch. S. 127.

[3]) Nur einzelnen grösseren Hakengesinden wurde ausserdem die Verpflichtung zur Heumahd gesondert mit 12 Schillingen abgelöst, vgl. auch Beil. VI.

[4]) Johansen, Beitr. zur älteren estn. Agrargesch. S. 22.

Verbreitung fand, bleibt allerdings fraglich, da es in Wirklichkeit nur auf ganz grossen Gütern hätte ausgenuzt werden können.

Im Jahre 1566 betrug die jährliche Aussaatfläche des ehemaligen Ordenshofs Kaltenhof bei Mitau ca. 450 Lof Aussaat[1]), wobei ausdrücklich erwähnt wird, dass die Bestellung einzig auf den Leistungen der Fronbauern: 57 Vollhäker, 63 Halbhäker und 20 Einfüsslinge beruhte[2]). Auf den Hofsfeldern des benachbarten Grenzhof hingegen wurden 21 Last = 1044 Lof Getreide ausgesäet[3]); nach dem Hofe fronten 36 Doppel- und ebensoviele Einzelgesinde, 50 „Littawen" und 18 Einfüsslinge[4]). Natürlich konnten die auf das einzelne Gesinde entfallenden Leistungen nicht gleich sein, weil einer annähernd gleichen Zahl der Fröner im zweiten Falle mehr als das Doppelte der zu bestellenden Hofsländereien entsprach. Schon aus diesem Beispiel wird ersichtlich, welche Schwierigkeiten sich einer annähernden Schätzung der durchschnittlichen Spanndienste in den Weg stellen. Dies Dunkel wird natürlich durch die Anwendung voneinander beträchtlich abweichender Hakenmasse in den verschiedenen Gegenden keineswegs gelichtet. Schliesslich mag noch einmal betont werden, dass auch in den letzten Jahren der Ordenszeit keineswegs durchweg „der Scharwerk alles verrichtete", wie das noch Transehe geglaubt hat[5]). In den Verhandlungen wegen der Läuflinge zwischen Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft spielt das Hofsgesinde eine grosse Rolle[6]), dem mithin eine nicht geringe Bedeutung bei der Bewirtschaftung der Hofsländereien beigemessen werden muss. Bei Güterverkäufen oder -verpfändungen ist während der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Einschränkung, dass die Bauern nicht über die Gebühr beschwert[7]), oder zu „ungewohnlicher" Arbeit gebraucht[8]) werden sollten, eine recht häufige Klausel, wobei sich natürlich der Schluss aufdrängt, dass solche Arbeiten eben vom Hofsgesinde, den „medeknechten" verrichtet wurden.

Die bäuerliche Arbeitsleistung war in den gleichzeitigen Wackenbüchern nie oder nur ausnahmsweise verzeichnet. Trotz-

[1]) Leibgeding S. 166.

[2]) Leibgeding S. 167: „so ist auch auffs gesinde nichts gerechnet, dan der scharwerk mus alles furrichten".

[3]) Leibgeding S. 181.

[4]) Leibgeding S. 177.

[5]) Transehe, Gutsherr und Bauer S. 29. Darauf gründet sich wohl auch Wippers Vorstellung vom grundherrlichen Betriebe „ohne Inventar noch Gespann oder Arbeitsvieh".

[6]) Vgl. Beilage IV.

[7]) Brfl. 1491. GU III Urk. v. 1561 Febr. 4. – Brfl. 1300: Beschwerung der Bauern „baven den taxst" (Austreiben zu des Hofes Arbeiten) gilt als verboten.

[8]) Rev. StA Bc 7 (Einweisung in den Hof Kegel); „die bauern . . . nicht zu ungewonlicher arbeit brauchen" (1560).

dem haben wir es beim ordentlichen Gehorch nicht mit einer ungemessenen Verpflichtung zu tun, sondern mit einer durch das Herkommen festgesetzten Zahl von Arbeitstagen, die als Reallast auf dem Haken ruhten. Die Tatsache, dass in unserer Periode die Zahl der Spanntage vielfach im Wachsen begriffen war, steht dazu nicht im Widerspruch. Der Bauer hatte seinen Gehorch mit eigenem Gespann abzuleisten, doch brauchte das der Gesindewirt nicht persönlich zu tun, sondern liess sich im Gegenteil meist durch andre Glieder der Grossfamilie oder durch Mietknechte vertreten[1]). Allgemein hatte der ordentliche Gehorch auf „eigen Brot" zu erfolgen[2]), doch fiel zuweilen, und zwar gerade dort, wo die Grenze zwischen den verschiedenen Formen bäuerlicher Fronarbeit verschwindet, auch dem Grundherrn die Beköstigung zu[3]).

Wenn der ordentliche Gehorch eine Verpflichtung darstellte, die auf den einzelnen Gesinden lastete und deren Höhe sich nach der zugehörigen Hakenzahl richtete, so waren die Korde- und Talkusarbeiten jeweils von einer Gesamtheit abzuleisten. Die Bezeichnung „K o r d e" bedeutet ja eigentlich Reihenfolge[4]). Es wurde darunter eine Kollektivverpflichtung verstanden, welche auf die Beteiligten in der Weise verteilt war, dass nach bestimmter Reihenfolge jedes Gesinde einen Arbeiter stellte, der nach Ablauf seiner Zeit vom nächsten Gesinde abgelöst wurde[5]). So hatten etwa im Jahre 1564 sämtliche Wacken der Insel Dagö je zwei „korde arbete" täglich zu stellen[6]), wobei die Verteilung im einzelnen der Wacke überlassen blieb. Im Lealschen Wackenbuch findet sich eine Eintragung, wonach ein Freibauer seine Zehnt- und Arbeitsleistungen, ausgenommen die Mauerkorde, ablöst[7]), und an andrer Stelle erscheint die Stallkorde im Hof Leal als besondere Verpflichtung der Einfüsslinge bestimmter Dorfschaften[8]). Die Korde, worunter wir uns kleinere

[1]) GU III Urk. v. 1553 Juli 7.

[2]) Arbusow, BRR Anhang n. 61.

[3]) AR III 84 Art. 11: „Des sollen de buren . . . den kerkheren nach den olden den arbeith mit roggen und gersten tho meygen dhon, meesfoere tho voerende, korn sniden edder wes des is, ein jeder arbeyden tho syner tydt nach dem oldem, dath ene die kerckherre wedderumme plege wesen sall tho gevvende eyne thonne beer und tho ethendhe" (15 8).

[4]) Wiedemann, Deutsch-Estn. Wörterbuch Sp. 243 f.: estn. kord — Ordnung, Reihenfolge; korrast — abwechselnd usw. Vgl. auch Brfl. 114 u. Schiemann, Kataster S. 38.

[5]) Der livländischen Korde entsprechen die niederschlesischen und kursächsischen Zechfronden. (Knapp, Einführung S. 153.)

[6]) Švābe, Pag. vēst. S. 99 Anm. 7.

[7]) WWB S. 142: „excepta corda murorum."

[8]) WWB S. 133.

laufende Arbeiten, wie Viehwartung und dergl., zuweilen wohl auch der Wacke ausserordentlich auferlegte Verpflichtungen, wie Hilfeleistungen beim Errichten von Neubauten, zu denken haben, erfolgte vielfach gegen Verpflegung in Gestalt von Dünnbier und Vesperbrot [1]). Vielleicht war es sogar die Regel. In der bereits mehrfach erwähnten kurischen Bauerordnung von 1492 werden Drescher, Wächter, Zimmerleute, „wan sie zur arbeit kommen", aufgezählt, denen man „brodt nach alter gewonheit" gibt. Es kann sich dabei weder um Hofsgesinde, noch um den ordentlichen Gehorch der Fronbauern handeln, und so hat bereits Schwabe mit Recht vermutet, dass wir es hier mit Kordearbeitern zu tun haben [2]).

Die Sitte der Bettel- oder Talkusarbeit [3]) muss auf einen sehr alten landesüblichen Brauch zurückgehen und ist auch heute noch nicht ausgestorben. Der Chronist Kelch berichtet darüber: „Weil aber des kurtzen sommers halber die arbeit zur erndte-zeit über hauffen kommt, haben die jenigen, so was grosse acker haben, diese gewohnheit, daß sie eine ziemliche anzahl ihrer nachbarn zusammen bitten, durch deren hülffe ein feld auf einmahl abschneiden, und selbigen des abends einen guten schmauß davor geben, welche weise hie zu lande talckus genannt wird. . . . Und wie wohl solche zum talckus geladenen den gantzen langen tag sehr schwere arbeit thun, können sie doch die drauff folgende gantze nacht [hin]durch springen, tantzen und lustig sein" [4]).

Naturgemäss wurde dieser Brauch schon frühzeitig von den Grundherrschaften zu einer Vermehrung der bäuerlichen Arbeitsverpflichtungen ausgenützt und zwar im Sinne eines ausserordentlichen Aufgebots der gesamten bäuerlichen Hintersassenschaft zu grösseren (Saison-) Arbeiten. Ob dieses Aufgebot während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereis für alle Erbleute bindend war, oder ob der einzelne sich ihm auch noch entziehen konnte, ist eigentlich eine recht müssige Überlegung. Zum mindesten kam es einer obligatorischen Verpflichtung sehr nahe.

Ausnahmsweise konnte der Talkus auch eine gemessene Arbeitsverpflichtung darstellen. Dies war augenscheinlich im St. Johannisdorfe Randfer der Fall, wo 9 Tage ordentlicher Gehorch und 3 Betteltage vorgesehen waren, zu denen die Herrschaft eine Tonne Bier stiftete [5]). Es blieb durchweg der Brauch, dass vom

[1]) UB XII 266.

[2]) Švābe, Pag. vēst. S. 100.

[3]) Wiedemann, Deutsch-Estn. Wörterbuch Sp. 1113: talgu od. talgus — Ernteschmaus.

[4]) Chr. Kelch, Liefländische Historia, 1695 S. 21 f.

[5]) JWB I/II S. 72 f.

Hofe aus die Beköstigung der Talkusarbeiter übernommen und ihnen nach Beendigung der Arbeiten Freibier ausgereicht wurde. Bei der sehr lakonischen Art der Überlieferung ist dies zuweilen das einzige Kriterium, das über den Charakter einer Arbeitsverpflichtung Auskunft geben kann. Ist diese ausserdem noch als Saisonarbeit gekennzeichnet worden, so kann mit ziemlicher Sicherheit der Talkus vorausgesetzt werden: „Item wan das hew zu hoffe ist, so gibt man den paweren zum Mesoten eine thonne bier und zum Bauschken auch also“ [1]). Ähnlich wird noch im dritten St. Johanniswackenbuch bestimmt: Wenn die Bauern das Heu vom Ratsheuschlag einbringen, „so ghyft men one etten unde dryncken“. Ausser dem Bier wurde hin und wieder ein als „Rugum“ [2]) bezeichnetes Getränk ausgereicht [3]), welches anscheinend durch Gärung aus (zerschrotenem) Roggen hergestellt wurde.

Die Verpflichtung, dem Talkusaufgebot zu folgen, erstreckte sich nicht nur auf die Inhaber der Gesindestellen, also Hakenbauern und Einfüsslinge, sondern auf sämtliche verfügbaren bäuerlichen Arbeitskräfte. Die Teilnahme von Lostreibern ist auf den Revaler Stadtgütern sogar direkt bezeugt [4]). Daher kommt es, dass in manchen Urkunden die Gesamtheit der männlichen Arbeitskräfte eines Gesindes oder Dorfs als „Heumänner“ bezeichnet wird [5]).

Unter den aufgezählten Formen bäuerlicher Scharwerksverpflichtungen mag der Talkus insofern besonders interessieren, als er eine sonst wenig bekannte, rein livländische Erscheinung darstellt. Aus diesem Grunde wird ihm gern eine höhere Bedeutung zugeschrieben, als in Wirklichkeit gerechtfertigt wäre. So hat Johansen (und auf ihm fussend Schwabe) im Talkus die wichtigste Handhabe zur allmählichen Steigerung der Bauerfronen zu erkennen geglaubt [6]), indem aus ursprünglich einmaligen und freiwillig übernommenen Verpflichtungen im Laufe der Zeit ein regulärer Gehorch erwachsen sei. Dies scheint auf den ersten Blick ungemein einleuchtend, doch erweist sich bei näherer Betrachtung die Argumentierung wenig stichhaltig. Erstens blieb den Talkusarbeiten bis zum Abschluss unserer Periode im allgemeinen der Charakter eines ausserordentlichen Aufgebots gewahrt. Ausserdem war der ordentliche Gehorch — und um diesen kann

[1]) Arbusow, BRR Anh. n. 26 Art. 24 f. Vgl. auch 4 BdLV S. 62 ff.

[2]) Von lett. rūgt — gären, säuern (Endzelin-Mühlenbach, Lettisch-Deutsches Wörterbuch S. 567).

[3]) 4 BdLV S. 61, 70.

[4]) Beitr. XIV S. 35. Vgl. FBW fol. 20b: „vor de losdrivers, de dath hoy hulpen affsniden unde to hope bringen to brode — 1 lope roggen“.

[5]) Siehe oben S. 290.

[6]) Johansen, Siedlung S. 33.

es sich bei einer „Vermehrung der bäuerlichen Arbeitsleistungen“ ja nur handeln — als Reallast anzusehen, während die Teilnahme an den Talkusarbeiten eine persönliche Verpflichtung war, die sich auf die Gesamtheit aller Hintersassen „nach Mannzahl“ erstreckte. Endlich aber bedurfte der Grundherr des Talkus als Mittel zur Anziehung der bäuerlichen Leistungen garnicht. Er konnte eine solche genau so gut von sich aus vornehmen — man denke nur an die häufige Neubesetzung wüster Haken —, falls wirtschaftliche Gründe ihn dazu veranlassten. Eine rechtliche Beschränkung gab es hierin nicht, wenn man vom alten Herkommen absehen will; dies aber wurde dann eben durchbrochen und musste sich der Entwicklung fügen.

Von einer wirklich spürbaren Steigerung der Bauerfronen kann erst während unserer Periode, also seit Beginn des 16. Jahrhunderts, die Rede sein. Das Tempo, welches die Entwicklung dann einschlug, ist aber je nach den örtlichen Gegebenheiten so unendlich verschieden, dass auf ein abschliessendes Urteil über die durchschnittliche Gesamtbelastung verzichtet werden muss.

Einen Einblick in die nicht unempfindlichen Strafen, welche auf Versäumnis der Fronarbeit standen, mag schliesslich noch eine Bestimmung der Maydellschen Bauerordnung gewähren: „ein schaf zur straffe zum ersten mahl — zum andern mahl ins gefängniß, das dritte ein paar ruthen“[1]). Dass übrigens gerade Körperstrafen in solchen Fällen häufig in Anwendung kamen, geht schon aus dem mittelalterlichen Livischen Bauerrecht hervor[2]) und wird wohl auch später der herrschenden Gepflogenheit entsprochen haben.

Wenden wir uns nun den bäuerlichen Abgaben zu, so ist der erste Eindruck wiederum der einer verwirrenden Fülle unzähliger örtlicher Verschiedenheiten. Es überwiegen naturgemäss die Reallasten bei weitem. Zum Teil wurden sie von der Wacke als Kollektivum getragen; im übrigen erfolgte die Erhebung gewöhnlich „vom Haken“. Daneben war es mancherorts auch üblich, zu unwesentlicheren Gefällen die einzelnen Gesinde unangesehen ihrer jeweiligen Grösse gleichmässig heranzuziehen.

Die Abgabenerhebung erfolgte zu den festgesetzten Wackenterminen, an denen auch Gericht gehalten und die Ausreichung sowie Eintreibung der Bauerdarlehen vorgenommen wurde. Sie fielen gewöhnlich in die Zeit der grossen Kirchenfeste.

---

1) Arbusow, BRR Anhang n. 61 Art. 21.

2) LBR 34: „We des herrn both vorsytt, is eyn stupe“.

Über den Verlauf einer derartigen Wackenversammlung berichtet im einzelnen die Maydellsche Bauerordnung: Zuerst müssen die Bauern „alle die vorige restanzien der einkunfft, die nachständig von dem vorigen jahre verblieben, ... einbringen, bezahlen und richtig machen. (2.) Danach die Wackengerechtigkeit vorher einzubringen: nach der wacken gelegenheit 1 rind, 1 schwein, 1 schaaf, hüner, eyer, butter, brod und was sonsten die alte gewohnheit nach anzahl der wacken[1]) mitbringet. (3.) Hierauf empfanget die herrschaft oder der amptmann das wackengeld nach landes und des ortes ordnung, sampt uffgeloffene rest, bröcke[2]) und kirchenzinse. (4.) Hierauff wird durch den thäter[3]) ausgerufen oder durch den landknecht: der zu klagen hat, der klage und klage fest, soferne er nicht in wackenstraffe und urteil will verfallen sein. (5.) Auf warhaffte und beweißliche klagen gibt man nach landesrecht und nach verwirkung der that urteil und sentenz durch die obrigkeit und 6 alte erfahrene und besitzliche bauren". Hierauf wird das Hofrecht verlesen, „darnach sich der bauersmann weiß zu verhalten und vor schaden zu hüten[4]).

Auf den Padisschen Klostergütern waren zwei Hauptwacken angesetzt, zu denen jedesmal die Bauern eine Gastung auszurichten hatten: die Herbstwacke um Michaeli und die Fastenwacke[5]). Ausserdem war noch eine Winter- und eine Sommerwacke vorgesehen (um Weihnachten bezw. Johanni), an denen bestimmte Wackengelder fällig waren[6]). Das Lealsche Abgabenverzeichnis von 1565 kennt nur eine Sommer- und eine Winterwacke; manche Abgaben waren doppelt — zu jedem dieser Termine —, manche nur einmal jährlich zu entrichten[7]). Das sog. mittlere Livländische Ritterrecht bestimmt: der Schmalzehnte soll zu Pfingsten, der Butterzehnte zu Johanni (24. Juni), der Roggenzehnte zu Jakobi (25. Juli), allerlei „Perselen" zu Bartholomäi (24. August) und die stehende Hakengerechtigkeit zu Michaeli (29. September) abgeliefert werden. Es herrschte mithin auch in Bezug auf die Wackentermine eine grosse Mannigfaltigkeit; doch stehen allgemein als die wichtigsten Termine die Herbstwacke für den Kornzehnten und die Fastenwacke für den Schmalzehnten fest, wie es ja in der Natur der Dinge liegt. Zu diesen beiden Terminen waren auch die Wackentischgefälle und die sogenannten

[1]) Haken?
[2]) Gerichtsbusse.
[3]) Zehntner (tegeder),
[4]) Arbusow, BRR Anhang n. 61.
[5]) PWB Bl. 155 ff.
[6]) Beil. VIII a, b.
[7]) Beil. X.

„Spelgelder“ zu entrichten, während die übrigen Abgaben sich verschiedenartig verteilt haben mögen [1]).

Wenn in den gleichzeitigen Urkunden die bäuerlichen Abgaben genauer unterschieden werden, ist meist nur von Zehnten, Zinsen und Wackengeldern die Rede [2]), d. h. es wird eine sehr allgemeine Aufteilung in Natural- und Geldabgaben vorgenommen. Zuweilen wird auch noch die „Gerechtigkeit“ erwähnt, welche aber nach damaligem Sprachgebrauch ebensowohl die Summe [3]) als auch einen Teil [4]) der bäuerlichen Abgaben umfassen konnte. Da gerade im 16. Jahrhundert der Brauch sich immer mehr verbreitet, Naturalleistungen mit Geld abzulösen, ist eine allgemeine, einigermassen sichere Grenze zwischen Natural- und Geldabgaben überhaupt nicht zu ziehen. Man wird daher bei einer Übersicht über die wichtigsten Abgabenkategorien von derartigen Kriterien absehen müssen und sich vielmehr an die mutmassliche Herkunft einer Abgabe und ihre daraus erwachsene Bedeutung zu halten haben.

Der Zehnte und die ihm verwandten Abgaben. — Bereits bei der Unterwerfung waren die Eingeborenen Altlivlands zur Leistung des kanonischen Zehnten im Rahmen der Jura Christianorum verpflichtet worden. Der an und für sich rein kirchliche Charakter dieser Abgabe verlor sich aber rasch: bei der Verlehnung der Hoheitsrechte an die Vasallen ging das Recht auf Erhebung dieser Abgabe auf die privaten Grundherren über: der kirchliche Zehnte wurde zum grundherrlichen Ackerschoss.

In den ersten Verträgen mit den Eingeborenen wurde der Zehnte auf 1 Schiffpfund Getreide vom Haken geschätzt. Doch wurde aus Zweckmässigkeitsgründen an seiner Stelle vielfach ein fester Zins (census) erhoben, der auf die Hälfte des angenommenen Zehntertrages, also ein halbes Schiffpfund oder 2 Lof pro Haken festgesetzt wurde [5]). In den Abgabenverzeichnissen des 16. Jahrhunderts erscheint der Ackerschoss durchweg noch in den beiden schon frühzeitig vorgebildeten Formen. Neben dem festen, alljährlich vom Haken zu entrichtenden Kornzins begegnet in anderen Gegenden eine prozentual von den Ernteerträgen abhängige Abgabe, die meist noch als Zehnter bezeichnet wird, wenn sie auch vielfach über das Zehntel des Ertrages hinausgewachsen war. Beide Abgaben aber gehen auf den kirchlichen Zehnten zurück.

---

[1]) Eingehendere Nachrichten bei Švābe, Pag. vēst. S. 45 ff.

[2]) Brfl. 472, 1171, 1316.

[3]) Brfl. 1403, GU II 704.

[4]) Brfl. 898, 1491.

[5]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 495.

Der Kornzins in einer der ursprünglichen zunächstliegenden Form nämlich ein Lof jeglichen Getreides vom Haken, begegnet noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den Piltenschen Domänen[1]) und entspricht in seiner Höhe genau der Hälfte der gleichen Grundabgabe, die auf den Mitauschen[2]) und Bauskeschen[3]) Ordensdomänen gefordert wurde; (woraus sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit Rückschlüsse auf die jeweils gebräuchliche Hakengrösse ziehen lassen). Gerade in anbetracht der Grössenunterschiede der im Lande üblichen Hakenmasse dürfen die beträchtlichen Schwankungen nicht verwundern, die sich für die Höhe des Kornzinses beobachten lassen. Im allgemeinen wurde die in Kurland beobachtete Norm bei weitem überschritten. Als Durchschnitt dürften in Livland mindestens 3 Lof jeden Kornes pro Haken anzusetzen sein[4]), doch treffen wir vielfach weit höhere Sätze: so war im Jahre 1553 im Dorfe Cardell bei Dorpat ein jedes Halbhäkergesinde angeblich zur Lieferung von 7 Pfund = 27 Lof Korn verpflichtet[5]).

Nach Ausweis des von den Schweden 1601 hergestellten Katasters scheint der „Zehntschnitt" in Livland damals bereits weit weniger häufig gewesen zu sein, als die Erhebung des festen Kornzinses. Der Zehnte begegnet nur in 7 Ämtern und zwar im ehemaligen Ordensgebiet bei Oberpahlen, Trikaten, Schujen, Lemburg und Segewold, im Erzstift unter Salis und Smilten. Es muss aber in früherer Zeit die Zehnterhebung jedenfalls weit verbreiteter gewesen sein, wie die vielen, häufig formelhaften Erwähnungen des Zehnten in den Güterurkunden beweisen. Auch auf den Rigaer und Revaler Stadtgütern waren die Bauern zur Leistung des Zehnten verpflichtet. Es ist nun nicht leicht festzustellen, welchen Erntebruchteil der „Zehnte" tatsächlich dargestellt hat; eine starke Mannigfaltigkeit mag darin geherrscht haben. Als — freilich keineswegs seltener — Höchstsatz ist wohl das vierte Korn anzunehmen, das innerhalb der rigischen Stadtmark[6]) und auf den Gütern des Zisterzienserinnen-Klosters in Riga[7]) verlangt wurde, aber auch sonst zuweilen aus dem Ordensgebiet[8]), dem Erzstift Riga[9]) und dem

[1]) Arbusow, AUL X S. 193.
[2]) Arbusow, AUL X S. 287.
[3]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 26.
[4]) Über die im Kataster v. 1601 genannten Kornzinse vgl. S. 461, Anm. 4.
[5]) GU III Urk. v. 1553 Juli 7 („drey pfundt rocken, drey pfundt gersten, und ein pfundt habern. It. 12 pfundt der landt art ein last thim".)
[6]) 4 BdLV S. 128.
[7]) GU III Urk. v. 1549 Sept. 11.
[8]) GU III Urk. v. 1548 Mai 1, Burtneck.
[9]) GU I 630, Ubbenorm.

Stift Dorpat[1]) bezeugt wird. Die landesübliche Bezeichnung für die Zehnterhebung lautete: „den Zehnten schneiden". Wie Schwabe nachgewiesen hat[2]), ist diese Wendung aber nicht in dem Sinne wörtlich zu nehmen, dass die dem Grundherrn zustehende Gerechtigkeit vor dem Schnitt (der Mahd) auf dem Felde ausgewählt worden sei[3]). Vielmehr wurde der Zehnte stets vom geschnittenen, zuweilen wohl auch bereits vom gedroschenen Korn genommen, wobei dem Grundherrn die Wahl des Anteils vorbehalten blieb[4]).

In einem Öseler Statut von 1284 wird bestimmt, dass der Zehnte „von allem was nach gottlichem Recht verzehntet werden muß" zu entrichten sei[5]). Ganz ähnlich äussert sich noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Maydellsche Bauerordnung: „In den zehenden gebühret der obrigkeit von allem das zehende teil"[6]). (Dies bezieht sich nicht auf Roggen und Gerste, von denen ein fester Zins — je 2 Pfund — entrichtet wird, wohl aber auf Hafer, Weizen und ebenso auf die von den Buschäckern gewonnenen Erträge.) Unter den Zehntschnitt fielen mithin nicht nur die Hauptgetreidearten, sondern überhaupt die Mehrzahl aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in erster Linie Flachs, Honig und Wachs. Freilich ist gerade bei Kleinigkeiten oft nicht klar zu ersehen, ob die betreffende Abgabe auf Grund des Zehntrechts oder der üblichen Gastungsgerechtigkeit erhoben wurde. Die meisten Wackenbücher pflegen daher auch die Summe dieser unwichtigen, dafür einen umso breiteren Raum einnehmenden Einzelabgaben als sogenannten „Perselen" gesondert aufzuführen.

Dem Grossen oder Kornzehnten steht der Schmale, auch Blutzehnte gegenüber. Er wird 1261 erstmalig als „decima animalium" erwähnt[7]) und bestand in der Entrichtung des zehnten Hauptes vom neugeborenen Jungvieh[8]). Es lag in

---

[1]) GU III Urk. v. 1554 Juni 24, Kukulin.

[2]) Schwabe, Agrargeschichte S. 133 f.

[3]) So Bulmerincq, Besiedlung S. 37, und Johansen, JWB I/II S. XV Eigenartig ist auch Transehes Erklärungsversuch, Gutsherr und Bauer S. 232

[4]) Das WBR sieht vor, dass der Zehnte vom geschnittenen Getreide auf dem Felde durch den Zehntner ausgewählt wird. Der Abtransport und der Drusch sind dabei anscheinend nicht Sache des Bauern.

[5]) UB I 490.

[6]) Archiv 6 S. 220.

[7]) Hermann v. Wartberge, Chronicon Livoniae S. 36.

[8]) Švābe, Pag. vēst. S. 171, will freilich unter dem Schmalen Zehnten auch die Abgaben an Erbsen, Hanf, Wurzelfrüchten usw. verstehen, doch lassen sich für diese Ansicht nicht die geringsten quellenmässigen Belege anführen. Etwas gesucht erscheint auch die Erklärung des „schmalen" Zehnten bei Johansen, JWB I/II S. XV, der den Namen mit seiner geringen Ergiebigkeit erklären will.

der Natur der Sache, dass hier schon recht frühzeitig eine Umrechnung in feste Geldsätze erfolgte.

In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnet eine Naturalableistung des Schmalen Zehnten eigentlich nur noch in Bezug auf die jährigen Lämmer[1]). Eine andere Form der Ableistung bestand darin, dass vom Gesinde jährlich ein Schaf[2]) oder alle zwei Jahre ein Stück Grossvieh[3]) zur Ablösung des Schmalzehnten verlangt wurde. Dieser Brauch war z. B. auf den Jerwischen Ordens- und den Piltenschen Stiftsdomänen üblich. Endlich war es möglich, anstatt oder neben dem Zehnten des Jungviehs, besonders bei Kühen deren Produkte — also Butter — zu fordern[4]). Sehr viel weiter verbreitet als die Naturalableistung war aber, wie gesagt, die Ablösung des Schmalzehnten durch bestimmte normierte Geldsätze. Naturgemäss waren diese auf den verschiedenen Herrschaften Schwankungen unterworfen, halten sich aber in ziemlich bestimmten Grenzen. Für das Fohlen waren 1—3 Schillinge zu zahlen[5]), für das Kalb $^1/_2$—2[6]), für das Lamm $^1/_2$ Schilling[7]). In solchen Fällen werden diese Abgaben in den späteren Wackenbüchern vielfach auch als besonderes „folenn gelt", „kalvergelt" etc. aufgeführt[8]), und der Begriff des Schmalzehnten verschwindet.

Es ergibt sich aus dem Charakter der Zehntgefälle von selbst, dass zu ihrer Ableistung ausser den Hakenbauern auch die Einfüsslinge herangezogen wurden[9]). Auf den Padisschen Klostergütern waren sogar die Lostreiber, falls sie von dem herbergenden Gesindewirt ein Stückchen Acker oder Gartenland gepachtet hatten, ebenfalls verpflichtet, von ihren Erträgen den Zehnten zu entrichten, der natürlich einen sehr geringfügigen Betrag darstellte[10]).

---

[1]) JWB I/II S. 52 ff., KWB, FWB etc. Es muss also die Schafhaltung einen gewissen Umfang gehabt haben. Eigentümlicherweise ist die Entrichtung eines Ferkelzehnten sehr selten.

[2]) AUL X S. 206 etc., vgl. Arch. 6 S. 220.

[3]) AUL X S. 206.

[4]) Bereits UB III 805 a v. J. 1341. Vgl. Beil. VIII, b.

[5]) JWB I—III: auf den alten Siechengütern 5 Schillinge, auf den Tydenkullschen 1 Sch. PWB: 3 Sch.; FWB: 3 Sch.

[6]) JWB I—III: $^1/_2$—1 Sch.; ERA G III 36 S. 22 ff.: $1^1/_2$ Sch.; PWB: 2 Sch.; FWB: 2 Sch.

[7]) JWB I/II S. 58 f.

[8]) Vgl. Beilage VIII a, b.

[9]) PWB Bl. 28 ff., JWB I/II S. 52.

[10]) Siehe oben S. 353.

2. Das Landgeld. Neben dem Zehnten war als zweite Grundabgabe von jedem Gesinde ein sogenanntes Landgeld zu zahlen Seinem Wesen nach ist das Landgeld ein Grundzins. Die erstmalige Erwähnung stammt vom Jahre 1284, und zwar gleich in der ansehnlichen Höhe von 2½ Mk. vom Haken[1]). 1341 zahlten die Runöer Bauern „van idtliken haken“ 2 Öre[2]), was nach Johansen etwa einer viertel Mark entsprochen haben dürfte[3]). In Wackenbüchern des 16. Jahrhunderts begegnet die Abgabe unter mannigfachen Bezeichnungen, aus denen ihr Grundcharakter jedoch immer deutlich hervorgeht. Neben „landgeld“ sind „hakenhure“[4]), auch „hakengeld“[5]) am gebräuchlichsten; zuweilen wird auch die allgemeine Bezeichnung Wackengeld speziell auf das Landgeld angewendet[6]). Es wurde gewöhnlich, aber nicht immer, vom Haken erhoben und konnte in seiner Höhe ungemein wechseln. So wurde auf den ehemaligen Ordensdomänen Kaltenhof, Bergfried, Sessau und Grünhof unter Mitau 2 Mark vom Haken gezahlt, während in Grenzhof jedes Gesinde 3 Mk. entrichtete[7]). Auf den Ordensdomänen des Gebiets Jerwen betrug das Landgeld 1 Mk vom Haken[8]) und die Revaler St. Johannisdörfer zahlten Beträge zwischen ¼ und 1 Mark vom Gesinde; doch kommen auch niedrigere und höhere Sätze vor. Innerhalb desselben Dorfes blieb die Höhe des Landgeldes aber meist gleich[9]).

---

[1]) UB I 490 (Ösel-Wiek).

[2]) UB III 805 a. Die Abgabe wird hier als „wacken- edder paggast recht“ bezeichnet, woraus Korhonen schloss, dass es sich um eine Ablösung der Wackengastung handeln müsse.

[3]) Johansen, Siedlung S. 26.

[4]) JWB I/II S. 4, 13.

[5]) Beil. IX: „hake penningar“. ERA G III, 1 Bl. 25 b.

[6]) Beil. VIII a, b. ERA G III, Bl. 9 b, 10 a etc.

[7]) Vgl Leibgeding S. 162 ff.

[8]) Jerw. WB.

[9]) Vgl. JWB I/II S. 49 ff.:

Limmo	(Normalgesinde v. 1 Hak.)	— 1 Mk.
Pattik	(„ „ 1 „)	— 1 „
Pajopäh	(„ „ 1 „)	— 1 „
Waskul	(wechselnde Gesindegrössen)	— ca. ¼ Mk.
Karla	(Normalgesinde v. 1⅓ Hak.)	— 1½ Mk.
Hoppenurm	(„ „ 2 „)	— 1½ „
Assack	(„ „ 2 „)	— 1½ „
Kautel	(„ „ 1 „)	— 1 Mk. 6 ß

Nach Ausweis der späteren St. Johannis-Wackenbücher wurden in der Folgezeit alle übrigen Geldabgaben dem Landgelde zugeschlagen, das dann eine wechselnde Höhe von 1—2 Mk. erreichte.

An manchen Orten bestand anscheinend auch der Brauch, das Landgeld in Produkten zu empfangen, deren Wert nach festen Sätzen in Geld umgerechnet wurde. Darauf deutet eine Bestimmung der kurländischen Bauerordnung von 1492: „itzlich gesinde 2 mk., die gehören ihnen mit wahr zu bezalen". Hierin mag vielleicht auch das erstaunlich bunte Durcheinander von Geld- und Naturalbeträgen (Wachs, Honig, Flachs) eine Erklärung finden, das etwa das Piltensche Abgabenverzeichnis von 1583 zeigt, wo kaum zwei Gesinde das Gleiche zu zahlen scheinen[1]).

Dem Landgeld der Hakenbauern entsprach das Einfüsslingsgeld[2]), das von den Einfüsslingsländereien erhoben wurde. Diese ursprünglich einzige Geldabgabe der Einfüsslinge wurde bisweilen auch schlechtweg als Land-[3]) oder auch Wackengeld[4]) bezeichnet. Das Einfüsslingsgeld betrug auf den Revaler St. Johannisgütern 1/4 und 1/2 Mk.[5]), auf den Ländereien des Klosters Padis im Jahre 1565 aber 3/4 Mk.[6]); der gleiche Satz war auf den ehemaligen Mitauschen Ordensdomänen üblich[7]). Auf der Herrschaft Kadfer (Livische Seite des Erzstifts Riga) betrug die Gesamtbelastung der Einfüsslinge nur 12 Schillige an barem Gelde, wozu vielleicht ein geringfügiger Kornzins kam[8]). Es lässt sich somit sagen, dass die Höhe des Einfüsslingsgeldes sehr niedrig bemessen war; im Durchschnitt werden wir vielleicht einen Satz von 1/2 Mk. annehmen können. Seinem Wesen nach stellte es jedenfalls eine Reallast dar, wenn es auch hie und da dem Kopfzins der Lostreiber angeglichen war[6]).

Im Zusammenhang mit dem Landgelde seien endlich noch einige Abgaben mehr lokalen Charakters genannt, welche untereinander als relativ wesensverwandt erscheinen, obgleich ihr Ursprung schwer erfassbar ist. Es handelt sich dabei um gewisse, gewöhnlich recht unwesentliche Beträge, zu deren Zahlung der Gesindewirt herangezogen wurde. So war auf den ehemals Piltenschen Domänen im Amt Hasenpoth ausser dem Landgelde von 1 Mk. jedes Gesinde zu einem Schilling „Rauchgeld" verpflichtet[9]). Wir haben es also mit einer Abgabe zu tun, die

[1]) Vgl. AUL X s.

[2]) Beil. IX: einfotlings penningar.

[3]) JWB I/II S. 52 ff.

[4]) Beilage VIII b, c.

[5]) Die „alten" und „neuen" Dörfer waren darin verschieden gestellt.

[6]) Beil. VIIIc. Das Wackengeld der Padisschen Einfüsslinge deckt sich mit dem der Lostreiber.

[7]) Leibgedíng S. 166 u. 180.

[8]) KWB S. 16 u. 18.

[9]) AUL X S. 253. Vgl. auch Švābe, Pag. vēst. S. 185 Anm. 4—10.

von jedem „Rauch“, d. h. jeder Herdstelle erhoben wurde[1]). Sie begegnet unter einem andern Namen wohl auch im Jerwischen Wackenbuch: „In der hervestwacken gibt ider gesinde 3 ß namgeld, und von iderm rechthaken — 9 ß“[2]). Endlich sei noch an das sog. „mangeld“ des Kadferschen Wackenbuchs erinnert, das ebenfalls neben dem Landgeld vom einzelnen Gesinde zu zahlen ist. An einen Kopfzins ist trotz des Namens nicht zu denken.

3. Die Wackentischgefälle. Die Wackengastung („gesterie“ oder „gastebott“) stellt vielleicht die älteste der in Livland üblichen bäuerlichen Verpflichtungen dar[3]). Wie bereits eingangs erwähnt[4]), ist sie wohl auf eine gemeingermanische Gastungssteuer zurückzuführen, die bereits in vordeutscher Zeit durch skandinavische Wikinger im Lande eingeführt worden ist. Sie hat sich mit grösster Zähigkeit erhalten und in manchen Gegenden noch weit über die Ordenszeit hinaus eine gewisse Bedeutung behalten[5]). Dass die Ausrichtung der Wackengastung während des 16. Jahrhunderts vielerorts noch in vollem Umfang aufrechterhalten wurde, wird durch Russow bezeugt[6]). In diesem Zusammenhang interessieren uns aber mehr die mannigfachen Abgaben, die aus dem allmählichen Erlöschen dieses Brauchs hervorgingen. Die Ansätze dazu sind sicher schon vor die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts zu verlegen. Man hat sich die Entwicklung so zu denken, dass die Menge der für die Gastung zu stellenden Produkte allmählich immer mehr angewachsen war, so dass der nicht zur Verspeisung dienende Überschuss direkt in die grundherrlichen Scheuern wanderte (bezw. in die Ställe, wenn es sich um lebendes Vieh handelte). So entstanden aus oder neben der Gastung eine Anzahl von Naturalleistungen, die nunmehr auch in die Wackenbücher eingetragen wurden, nach wie vor

---

[1]) AUL X S. 194. In diesem Zusammenhang sei auch an die häufigen „Rauchhühner“ erinnert.

[2]) Jerw. WB fol. 28 a.

[3]) Vgl. dazu Korhonen. Wakkalaitos S. 101 ff., danach Švābe, Pag. vēst. S. 71 ff. u. 181 ff.

[4]) Siehe oben S. 305 f.

[5]) Švābe, Pag. vēst. S. 71.

[6]) Siehe oben S. 307 f. Ein sehr merkwürdiger Brauch herrschte auf dem Revaler Stadtgute Fäht. Hier waren nämlich die Bauern an den verschiedenen Wackenterminen zu gewissen Naturalabgaben für den Wackentisch verpflichtet: Lämmer, Hammel, Eier etc. (vgl. Johansen, Beitr. XIV S. 32 ff.). Dafür richtete der Rat seinerseits den Bauern von sich aus eine Gastung aus, die durch die ungeheure Reichhaltigkeit der dargebotenen Genüsse — Rheinwein war nichts Seltenes — in grösstes Erstaunen setzt. Die Aufzählung der bei einem derartigen Schmaus vertilgten Viktualien bei Korhonen a. a. O. als Beilage (Auszug aus dem FWB).

aber von der Wacke gemeinsam aufzubringen waren [1]). Es gibt da Wackenbier, -Ochsen, -Kühe, -Schafe, -Schweine, -Hühner, -Fische, -Speck, -Schinken, -Brot, -Zwiebeln, -Butter, -Lichte usw., kurz eine verwirrende Menge der verschiedensten Dinge, und in Bezug auf Zusammensetzung und Höhe dieser Leistungen herrschte naturgemäss die grösste Mannigfaltigkeit [2]).

Nachdem sich die Wackentischgefälle einmal zu festen Abgaben entwickelt hatten — wobei aber immer noch die Möglichkeit bestand, dass nebenbei an der Ausrichtung der Gastung festgehalten wurde —, ging man an vielen Orten darauf über, sie ganz oder teilweise auf die einzelnen Hakengesinde zu verteilen. Gleichzeitig damit ist eine zunehmende Ablösung in Geld zu beobachten. Die Bezeichnung dieser Abgaben als „ettegeld“ [3]), „todrunke“ [4]), „pro appotatione“ [5]) etc. zeigt deutlich ihre Herkunft aus der Wackengastung an. Wenn in einigen aus Estland stammenden Wackenbüchern, welche zwar zeitlich unserer Periode nicht mehr ganz angehören, jedoch noch in hohem Grade in ihr wurzeln, eine Unzahl kleiner, an sich geringfügiger Gefälle, wie Bier-, Fleisch-, Senf-, Essiggeld etc. begegnen, so handelt es sich natürlich ebenfalls um derartige abgelöste Wackentischgefälle.

Um es noch einmal zu sagen: wir finden alle diese Abwandlungen der Wackentischgefälle oft gleichzeitig nebeneinander vor. So war etwa auf den Öselschen Stiftsdomänen Kokenkau und Audern in der Wiek das Ess- und Trinkgeld („plegeration gelth“ und „todrunke“) auf die einzelnen Gesinde in Höhe von je ½ bezw. ⅓ Mk. vom Haken verteilt; ausserdem aber lag der Wacke gemeinsam die Stellung von Wackenvieh,

---

1) Korhonen hat auf Grund einiger Quellen einen Durchschnitt der Wackenleistungen festzustellen versucht. Als Einheit nimmt er 2 Tonnen Bier pro Wacke an, und berechnet darauf 1 Schaf, 100 Brote, 6 Hühner usw. Diese Resultate sucht Schwabe in seiner Pag. vēst. S. 61 ff. zu verwerten, ohne sich der Gefahr bewusst zu sein, dass alle derartige Berechnungen der Lage der Dinge nach nichts anderes als Spielereien bleiben müssen, die im Grunde genommen ein Gesamtbild weit mehr verdunkeln als aufhellen. Der gutgläubige Leser muss doch annehmen, dass die (für Lettland!) gemachten Angaben auch einer einigermassen sicheren Durchschnittsnorm entsprochen haben dürften. Statt dessen handelt es sich um Resultate, die auf Grund einiger estländischer Wackenbücher aus der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch des livländischen Landesstaats gewonnen sind. Da nicht einmal in diesen eine gewisse Einheitlichkeit herrschte, können die unsicheren und irreführenden Ergebnisse in keinem Fall verallgemeinert werden.

2) Vgl. Beil. VIIId, IX.

3) JWB I/II S. 57 etc.

4) JWB I/II S. 51 etc.

5) WWB S. 127 etc.

eines freilich recht unbeträchtlichen Metgeldes und eines sogenannten „Wackengeldes“ ob[1]), alles Abgaben, die letzten Endes ebenfalls auf die Wackengastung zurückgehen. Wo die Wackentischgefälle erst zum Teil auf die Bauerschaft repartiert waren, wurden die gemeinsam zu entrichtenden Beträge vom Wackenwirt erhoben, der sie natürlich innerhalb seiner Wacke einzutreiben hatte. Dadurch erklären sich die allgemeinen Bezeichnungen wie „wackenwert geldt“ [2]), auch wohl kurzweg „Wackengeld“. Schwabe glaubt daraus schliessen zu können, dass der Wackenwirt mit der allgemeinen Ablösung des Wackentisches den Anfang gemacht habe, d. h., dass es sich dabei um persönlich auf dem Wirt ruhende Abgaben handle[3]). Ein Blick ins Padissche Wackenbuch aber genügt[4]), um diesen Schluss als verfehlt abzulehnen. Es handelt sich um gemeinsam zu tragende Gefälle, für die der Vorsteher der Wacke haftbar war.

Es kann als sicher angenommen werden, dass zu den Wackentischgefällen ursprünglich nur die Hakenbauern herangezogen wurden, denen allein die Ausrichtung der Gastung oblag[5]). Wenn in den späteren Quellen hin und wieder auch Einfüsslinge begegnen, welche in geringem Umfange daran teilnahmen[6]), so ist das jedenfalls darauf zurückzuführen, dass es sich nicht mehr um eine Ablösung im strengen Sinne des Wortes handelt, sondern dass die Beträge bereits zur festen Abgabe geworden waren. Von den früheren Wackenbüchern kennt nicht eines eine Beteiligung der Einfüsslinge oder gar der landlosen Bauern.

4. Die Spelgelder und Beamtensporteln. Die Sammelbezeichnung Spelgeld[7]) ist anscheinend nicht überall üblich gewesen. Wir finden sie besonders im Padisschen Wackenbuch, wo unter ihnen die Gesamtheit der von der Wacke an die grundherrlichen Beamten zu entrichtenden Einzelgefälle verstanden wird. Die Einrichtung aber ist im 16. Jahrhundert auf fast allen landesherrlichen Domänen anzu-

---

1) SRA Livonica, Nr. 35.

2) SRA Livonica 32, 113 a (zitiert nach Švābe, Pag. vēst. S. 181).

3) Švābe, Pag. vēst. S. 181.

4) Vgl. Beil. VIII d.

5) Korhonen S. 163 (zitiert nach Švābe, Pag. vēst. S. 118).

6) SRA Livonica 35: „plegeration gelth, . . . van jedem hacken 125, und van jedem einfotling 3 S.“

7) Schiller-Lubben IV S. 312: spel-, spil-, spolegelt, — Spielgeld, Nadelgeld. (Allgemeiner überhaupt Taschengeld. Geld zu kleinen Ausgaben, vgl. Švābe, Pag. vēst. S. 394 Ergänzung 1.) Vgl. Beil. VI d.

treffen [1]). Die erste Erwähnung der Spelgelder stammt aus einer späteren Interpellation zur ritterschaftlichen Einigung von 1482: „wat de mahn wil den ordens dienst broder uth guden willen in den waken geven, dat steidt in seinen willen“ [2]). Wir haben es somit ursprünglich mit einer Art freiwilligen Leistung zu tun, wie auch eine andre überkommene Bezeichnung dafür, „Opfergeld“, veranschaulicht. Die Spelgelder nehmen in den Wackenbüchern und Abgabenregistern des 16. Jahrhunderts, zumal in denen aus der ersten Zeit der schwedischen Herrschaft, einen recht breiten Raum ein, doch war ihre Höhe meist recht gering bemessen [3]). Man findet da ein Komturs-, Stallbrüder-, Stallmeister-, Küchenmeister-, Schenken-, Schreibergeld etc., meist von jeder Wacke nur einige Schillinge betragend, doch konnten auf den Ordensdomänen die an die höchsten Ordensbeamten (Komtur, Vogt, Kumpan) fliessenden Gefälle auch eine und zwei Mark übersteigen [4]).

Die Herkunft der Abgabe hängt damit zusammen, dass das Mittelalter, abgesehen von Dienstlehen, eigentlich keine Gehälter im heutigen Sinne kannte. Anstatt dessen wurde den Hof- und Verwaltungsbeamten der Anspruch auf eine regelmässig fällige „Erkenntnis“ verliehen, welche allerdings gewöhnlich nicht von den einzelnen Bauern beigetrieben, sondern in Anbetracht der Geringfügigkeit der Beträge von der ganzen Wacke gemeinsam getragen wurde.

Zu den eigentlichen Spelgeldern traten die Sporteln, welche für bestimmte Amtshandlungen zu entrichten waren [5]).

---

[1]) Estl. Zentralarchiv, ERA, G III 1 Bl. 46 a: Matsel (Öselsche Stiftsdomäne)

Fougts p. — 28½ M.
Landknechts p. — 10½ M.

28 a: Hapsal
Fougts p. — 1 M. 12 ß
Skriffuar p — 24 ß
Landknechts p. — 24 ß

Aus dem Königsberger Archiv nach frdl. Mitt. v. Prof. Blesse, Riga (Eingelaufene Summen aus den 4 Wacken der erzstiftischen Domäne Kokenhusen):

Voigtsgerechtigkeiten 4 M. 12 ß
Tolckgerechtigkeit 3 „ 10 „
Marschalcksgerechtigkeit 1 „ 6 „

Vgl. auch Beil. IX.

[2]) Arbusow, BRR Anhang S. 103 Anm. 4.

[3]) Vgl. Beil. IX.

[4]) Eingehende Nachrichten bei Švābe. Pag. vēst. S. 76 ff. Freilich — das Meistergeld, das dort unter die Spelgelder begriffen ist, gehört nicht dahin! Im übrigen vgl oben S. 438 Anm. 1.

[5]) Arbusow, BRR Anh. 26: 7. „Item itzlich gesinde soll dem landknecht geben jerlich 3 schilinge. 8. Item dem schreiber, wan ehr einen mhan einschreibet 2 schil., und wan er einen einzeichet 2 schil.“

Endlich werden auch hin und wieder den Beamten zustehende Naturalleistungen erwähnt, die ihrem Charakter nach den Spelgeldern natürlich aufs engste verwandt sind und wie diese sehr geringfügig waren[1]).

5. Die Perselen. Unter den Perselen verstand man die mancherlei an sich unbedeutenden Nebengefälle an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Bauer ausser den Hauptabgaben zu den Wackenterminen zu entrichten hatte. Ihre Zusammensetzung war je nach der Gegend unendlich verschiedenartig. So hatte ein Halbhäker der Herrschaft Kadfer im Jahre 1553 an Perselen zu liefern: 10 Kohlköpfe, 5 Eier, 1/2 Külmet Erbsen, 1/2 Külmet Hanf, pro Mann einen Kuhstrick, 2 Kapaunen und 2 Küken[2]). Nach der Maydellschen Bauerordnung hatte ein Vollhäkergesinde jährlich 3 Pfund Wolle und 5 Pfund Hede (Flachsrückstände) zu verspinnen, dazu Wolle „nach gelegenheit und nothdurft des hofgesindes“[3]). Mancherorts fielen die Perselen wohl auch ganz fort, im allgemeinen aber nehmen sie in den Wackenbüchern einen verhältnismässig breiten Raum ein. Ausser den in unserm Beispiel angeführten Dingen kamen Rüben, Eimer, Kuhstricke, Netzgarn, Säcke usw. in Betracht[4]). Der Ursprung dieser vielen Einzelabgaben liegt teils überhaupt im Dunkeln, ist andrerseits auch wohl auf die Zehnt- und Gastungspflicht zurückzuführen.

Wesentlich wichtiger als diese Kleinigkeiten war die Lieferung einer bestimmten Menge Holz oder Kohlen, deren fast alle Wackenbücher Erwähnung tun. So wurde im ehemaligen Ordenshof Kegel bei Reval vom Haken verlangt: im ganzen 6 Fuder Holz verschiedenster Kategorien, 6 Tonnen Kohlen, ein behauener Balken, sowie Zaunstaken und Strauchwerk nach Bedarf[5]). Der Vollhäker unter Grünhof bei Mitau hatte dagegen 1 Faden Brennholz, 4 Balken, 2 Bretter und 40 Zaunpfähle zu liefern.

6. Abgelöste Arbeitsverpflichtungen. Auf manchen Herrschaften war man dazu übergegangen, nicht nur Naturalabgaben — wobei namentlich an die Wackentischgefälle zu denken ist — sondern auch bestimmte Scharwerksverpflichtungen in Geld oder Naturprodukten abzulösen. Von der teilweisen

[1]) Für die rigische Stadtmark vgl. Bulmerincq, Besiedlung S. 241 ff. Für das Revaler Stadtgut Fäht: Beitr. XIV S. 34: „noch moth eyn yder ghesynde geven den landknechte alle yar . . . eyn kulmeth garsten“. Die Hapsaler Wacken lieferten zusammen dem Vogt 7 Lf. 1 klm. und dem Schreiber und Landknecht je 2 Lf. 2 klm. (ERA G III 1 28 b). Weitere Beispiele aus estländ. Wackenbüchern bei Švābe, Pag. vēst. S. 87.

[2]) KWB S. 17.

[3]) Arbusow, BRR Anhang n. 61, 21.

[4]) Vgl. Leibgeding u. AUL X S. 206 ff.

[5]) Leibgeding S. 175.

Geldablösung der erstaunlich niedrigen Fronen auf den Gütern des Klosters Padis war bereits oben die Rede. Dieselbe Bedeutung haben die sog. „Tagewerkgelder“ mancher estländischer Wackenbücher[1]). Auch gehört das aus den Piltenschen Domänen bekannte „Burgbesserungsgeld“[2]) hierher, ferner die „Wagenschossgerste“ der Mitauschen Ordensdomänen[3]) u. a. m.[4]). Derartige Verpflichtungen konnten auch auf der ganzen Wacke gemeinsam ruhen; dies war der Fall etwa bei der Lehm-, Stein- und Holzanfuhr der Bauern auf den bischöflich Öselschen Domänen in der Wiek, welche durch eine Pauschalzahlung abgelöst wurde. Sie schwankte in den einzelnen Wacken zwischen $2^1/_2$ und 7 Mark, „et qualibet familia dat ad hanc pecuniam colligendam 12 s. et quilibet unipes 3 s.“[5]).

7. Kopfzinse. Bei den bisher betrachteten Abgaben hatten wir es durchweg mit Reallasten zu tun gehabt, was ja auch in der Natur der Dinge liegt. Daneben begegnen dann freilich Gefälle, die sich deutlich als Personalabgaben erweisen. Ein eigenartiger Brauch herrschte auf den kurländischen Ordensgütern um Bauske, Mesothen und Eckau, wo der Kornzins augenscheinlich „nach man zale“ entrichtet wurde, „itzlicher einen loff rocken, 1 loff gersten, ein loff haber“[6]). Auch das Lealsche Wackenbuch kennt einen Personalzins: „quilibet vir dat in waccua hiemali 5 oer, similiter dant de quolibet unco 4 oer“[7]). In Gestalt der sog. Lostreiber- und Mietknechtgelder tauchen derartige Abgaben zu Beginn des 16. Jahrhunderts in fast allen Wackenbüchern auf und mögen damit als Anzeichen einer beginnenden allgemeinen Hörigkeit zu werten sein. Wann im Einzelfalle damit begonnen wurde, auch die landlosen Bauern zur Abgabenleistung heranzuziehen, lässt sich schwer sagen. Seit 1491 wurden die Lostreiber in Kegel, die bis dahin nichts entrichtet hatten, auf Befehl des Komturs von Reval zur Zahlung von einer viertel Mark verpflichtet „edder de wert sal dar vor staen“[8]). 1507 zahlen die Hausgenossen des Revaler St. Johannisdorfes Randfer bereits jeder 8 Schillinge, ausserdem einen Fischzehnten, sofern sie Besitzer eigener Netze waren[9]). Für die Kopfzinse seiner Miet-

[1]) ERA, G III 1 Bl. 9 b.
[2]) AUL X S. 206, 222 usw.
[3]) Leibgeding S. 171.
[4]) Vgl. Beil. VIII a, b, c.
[5]) WWB S. 140.
[6]) Arbusow, BRR Anhang Nr. 26, 4.
[7]) WWB S. 140.
[8]) KRB S. 21.
[9]) JWB I/II S. 71.

knechte und beiwohnenden Lostreiber war meist der Gesindewirt verantwortlich. Sie wurden von ihm oft gleichzeitig mit der Ablösung des Jungviehzehnten beigetrieben[1]) und betrugen auf den Revaler Stadtgütern im 16. Jahrhundert nur 3 Schillinge vom Vollknecht, 2 Schillinge vom Jungen und 6 Schillinge vom Lostreiber[2]). Das Padissche Wackenbuch sieht ein Mietknechtsgeld von 6 Schillingen vor[3]), während das Lostreibergeld, hier als „Wackengeld" bezeichnet, von den Betreffenden selbst erhoben wird und 3/4 Mk. beträgt[4]). In den ersten schwedischen Abgabenregistern kehren diese Abgaben[5]) regelmässig wieder, spielen jedoch ihrem Umfang nach nur eine geringe Rolle.

Das Verzeichnis der spezifisch grundherrlichen Gefälle wäre nun im wesentlichen erschöpft. Doch muss der Vollständigkeit halber noch zweier weiterer Abgabenkategorien gedacht werden, die zwar mit den grundherrlich-bäuerlichen Beziehungen an sich nichts zu schaffen haben, wohl aber in dieser Übersicht nicht fehlen dürfen: die kirchlichen und die militärischen Leistungen, zu denen der Bauer herangezogen wurde.

8. Die kirchlichen Abgaben. An erster Stelle wäre hier eigentlich der Zehnte zu nennen, der ja an und für sich eine rein kirchliche Steuer darstellt. Doch war er von Anbeginn bereits durch die geistlichen Landesherren auch an Weltliche verliehen worden und wandelte sich rasch zu einer grundherrlichen Abgabe. Dem Unterhalt der Geistlichkeit diente fortan das Send- und Kastenkorn, das von den Vasallen getragen wurde[6]). (Als Synodalprokuration oder Sendkorn bezeichnete man dabei die kirchliche Abgabe, welche von den Bischöfen zu ihrer Verpflegung auf den Visitationsfahrten erhoben wurde, während das Kastenkorn dem örtlichen „Kirchherrn" (Pfarrer) zugute kam.)

Allerdings hatte auch der Bauer sein Teil zum Unterhalt der Pfarrkirche und des Pfarrers beizutragen[7]). Die Höhe des von

---

[1]) FBW fol. 80 a: „entfangen an smallen tegede als van dem knecht 3 ß und follen 3 ß und kalf 2 ß".

[2]) JWB Pattik ao. 45.

[3]) PWB Bl. 12 b.

[4]) PWB Bl. 35 ff.

[5]) „legedrengs p." — Mietknechtsgeld, „frykarlar p." — Lostreibergeld, vgl. Beil. IX.

[6]) Die gegenteilige Darstellung bei Johansen, Siedlung S. 27, ist jedenfalls nicht zutreffend; vgl. UB I 172 und die feierliche Ablösung des Sendkorns durch die harr.-wier. Ritterschaft von 1542 Jan. 31, ERA II 1, 7, 1.

[7]) Vgl. UB I 240: Alle volljährigen Kirchspielsbewohner haben

ihm entrichteten Priesterkorns entsprach ungefähr der des Sendkorns der Vasallen[1]). So mussten die Bauern des Revaler Stadtdorfes Fäht in der Herbstwacke „ynth kleth methen laten yder gesinde . . . vor den prestere de one goddes worth preddyketh — 2 kulmeth roggen“[2]). Das Wackenbuch von Goldenbeck, ein Einnahmenverzeichnis der dortigen Pfarrkirche, zeigt im ganzen ähnliche Sätze, nur dass da zumeist 2 Külmet jeden Korns entrichtet wurde[3]). Abgesehen von dieser Verpflichtung hatten die Bauern gewöhnlich auch wohl die Ländereien ihrer Pfarrkirche zu bestellen[4]). Auf Ösel pflegten die Pfarrer im Herbst „ihre Kapper zu reiten“ und dabei die fälligen Kirchenzinse einzusammeln. Bei dieser Gelegenheit hatten die Bauern sie zu bewirten, „sunder wes an beer und brode averblyfft, sollen die bure beholden“[5]). Die Sorge dafür, dass die Kirche zu ihrem Recht kam, lag gewöhnlich der Grundherrschaft ob[6]); zum mindesten war sie verpflichtet, für Rückstände ihrer Bauern aufzukommen, obwohl es in praxi damit oft lange Wege gehabt haben mag[7]).

9 Abgaben militärischen Charakters. In einer undatierbaren Interpolation zum Rezess des Wemelschen Ritterschaftstages von 1482 wird anscheinend der Versuch unternommen, die bäuerlichen Abgaben einigermassen zu normieren. Dabei soll u. a. von jedem Haken im ganzen Lande eine Mark „meisterschatt“ erhoben werden, „wol de bischop sich hartt dagegen liegen, moth nicht helpen; de werde orden . . . moten vorrade thom kriege hebben“[8]). Nun ist der Wert dieser Nachricht sehr zweifelhaft. Wohl aber begegnen wir fast überall im Ordensdomanium einer Meistergeld genannten Abgabe, die auf den Mitauschen Gütern 12 oder 16 Schilling vom Hakengesinde betrug, während der Einfüssling 6 Schilling zu zahlen hatte[9]). Das Meistergeld ist wohl als eine Weiterent-

jährlich 3 ß zum Unterhalt des Pfarrers zu zahlen, ausserdem sind vom Haken je 1 külmit Roggen, Gerste u. Hafer zu entrichten. (1252, Kurland).

[1]) Vgl. dazu UB I 173 u. 475.

[2]) Beitr. XIV S. 34.

[3]) GWB Bl. 25 ff.

[4]) AR III 84, 11 (1518).

[5]) AR III 84, 12.

[6]) AR III 117, 6; Arbusow, BRR Anh. Nr. 61, 11.

[7]) AR III 106, 4.

[8]) Arbusow, BRR S. 103 Anm. 4. Über Kriegssteuern, die nach der Anzahl der besetzten Gesinde von den Grundherren erhoben wurden, vgl. AR I 608 (1456) u. AR III 10 (1500); 11 (1498) etc.

[9]) UB IV 1875, 1878. KBR, Leibgeding etc.

wicklung des Wartgeldes, der ältesten aus Kurland bekannten Kriegssteuer, anzusehen, die ja auch aus Preussen bekannt ist. Sie wurde 1253 den Kuren zu Zwecken der Landesverteidigung auferlegt und findet in der Folgezeit mehrfach Erwähnung[1]). Ausser im eigentlichen Ordensgebiet wurde das Wartgeld auch im Stift Pilten gefordert[2]), wo es noch 1583 in Höhe von 13 Schill. auftritt[3]), doch ist es ausserhalb Kurlands nicht bezeugt[4]). — Die Nöte des Jahres 1559 führten eine für das ganze Land erlassene Kontributionsordnung herbei, in der u. a. allen bäuerlichen Hintersassen, gleichviel welcher sozialen Stellung, eine Kopfsteuer von einer Mark rig. auferlegt wurde[5]). Überhaupt brachten die Kriegswirren, die Livland endgültig aus dem Reiche lösten, mancherlei Verpflichtungen militärischer Natur auch für die Bauernschaft mit sich[6]). So unter anderem die Stellung von Heerpferden, die wahrscheinlich auf der ganzen Wacke gemeinsam lastete[7]), während der zum Unterhalt benötigte Hafer und das „Heerpferdheu" von den einzelnen Gesinden beigetrieben wurde[8]).

Wenn versucht wurde, die wichtigsten bäuerlichen Abgabenkategorien in grossen Zügen zu umreissen, so darf endlich nicht unerwähnt bleiben, dass im einzelnen immer noch so manche Gefälle, die in den Wackenbüchern hier oder da begegnen, ihrem Wesen nach unbestimmbar erscheinen und sich in obige Übersicht schwer einfügen lassen. Da wäre ein „Hofsgeld" zu nennen, das nicht nur auf der Ordensdomäne Kegel[9]), sondern auch in den Tydenküllschen St. Johannisdörfern[10]) zu zahlen war, das „alte Geld", das hin und wieder erwähnt wird[8]), das „Pussengeld" auf einigen Piltenschen Stiftsdomänen[11]) u. a. m. Zur Trübung des Bildes trägt auch der Umstand bei, dass, abgesehen von der bereits bekannten Geldablösung von Naturalabgaben, solche in Ermangelung von Bargeld zuweilen auch in andern

[1]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 520.

[2]) UB VII 440.

[3]) AUL X S. 163 ff.

[4]) Zur Wartgutleistung wurde übrigens, nach Ausweis einer z. Z. von Dr. A. Bauer in Riga bearbeiteten Goldinger Wartgutliste des 14. Jahrhunderts, ausser den Bauern auch die Vasallenschaft herangezogen.

[5]) Mon. Liv. IV S. 118 f.

[6]) Über die Aushebung von Bauern zur Landesverteidigung vgl. den Rigaer Landtagsrezess v. 1559 Juli 25. (Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands 1558—1562, III S. 121 f.),

[7]) Jerw. WB fol. 22 a.

[8]) Beil. VIII a, b.

[9]) Rev. StA, Bc 1.

[10]) Vgl. JWB I/II, Einleitung S. XVI.

[11]) AUL X S. 220 u. 252.

Produkten entrichtet werden konnten. Mancherorts mögen derartige Umrechnungen gar zur festen Gewohnheit geworden sein; so findet sich in einem Abgabenverzeichnis die Notiz, dass eine jede Wacke ein Schwein zu liefern habe, dafür müsse ihnen die Herrschaft je ein Lof jeden Korns zurückgeben[1]).

Die Berechnung der durchschnittlichen Gesamthöhe der bäuerlichen Abgaben vom Haken ist der Lage der Dinge nach ausgeschlossen. Abgesehen von der Verschiedenartigkeit der Hakengrössen, den nicht unbeträchtlichen gemeinsam von der Wacke zu tragenden Leistungen und den schwankenden Geldverhältnissen, zeigen bereits die spärlichen Quellen eine derart bunte Mannigfaltigkeit der Abgaben und ihrer Gesamthöhe, dass alle Versuche in dieser Richtung von vornherein zum Scheitern verurteilt sind. Und diese Mannigfaltigkeit ist nicht nur in den verschiedenen Gegenden, sondern auch innerhalb der gleichen Grundherrschaft zu beobachten, so dass wir uns mit dem gegebenen allgemeinen Überblick über Art und Charakter der bäuerlichen Abgaben begnügen müssen. Eine wirkliche Vorstellung über die bäuerliche Gesamtbelastung, die zu unserer Zeit bereits recht beträchtlich und differenziert erscheint, vermag letzten Endes doch nur die eigene Anschauung zu geben, weswegen dieser Arbeit einige Auszüge von Wackenbüchern aus der Mitte des 16. Jahrhunderts als Beilagen angefügt sind.

---

[1]) Schiemann, Kataster S. 74: „deß muß man ihne zurücke geben 1 lof roggen 1 lof gersten 1 lof hafer". Schwabe, der diese Notiz nach einer andern Hs. zitiert (Pag. vest. S. 95 Anm. 8), will dafür „zu Rugum" setzen, und entwickelt in Anschluss daran eine Theorie, dass die Stellung des Wackenviehs überhaupt zur Begleichung der von der Herrschaft zum Wackenfest gestifteten Getränke gedient habe. — Diese Ansicht ist genau so unbegründet, wie die Übersetzung des Ausdrucks „zw rugke" selbst. Vor allem ist aber in Betracht zu ziehen, dass der von der rigischen Landvogtei in den Erntearbeiten gestiftete Rugum mit dem Wackenmahl nichts zu tun hatte, sondern nur als Getränk für die Talkusarbeiter gedacht war. (Vgl. oben S. 427.)

6. Schluss.

Es war die Absicht der vorliegenden Arbeit, von den bäuerlichen Verhältnissen Livlands während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowie der Entwicklung, die dahin geführt hatte, ein möglichst getreues Bild zu entwerfen. Leitend war dabei der Gedanke, den Urkunden und erzählenden Quellen der Zeit selbst in der Darstellung einen möglichst breiten Raum zu schenken. Die dadurch bedingte grössere Breite und der Mangel einer restlos durchgeführten, begrifflich zugespitzten Geschlossenheit erschien durch die erhoffte erhöhte Anschaulichkeit und lebensnähere Zuständlichkeit hinreichend gerechtfertigt. Dennoch erscheint es notwendig, zum Schluss noch einmal einen Überblick zu gewinnen und aus der bunten Fülle der zu beobachtenden Verschiedenartigkeiten die wesenhaften Züge klar herauszustellen.

Wir sahen das Land ethnographisch in zwei Hälften zerfallen, den rein estnischen Norden und die lettisch und livisch besiedelten südlichen Gebiete. Dieser Schnitt berührt auch die Siedlungsweise, da nur das estnische Dorf eine feste Flurverfassung kennt, während im Süden der inmitten seiner Felder liegende lettische Einzelhof vorherrscht.

Ihrer sozialen Struktur nach zerfällt die Bauerschaft, und zwar sowohl die lettische als auch die estnische, in drei Klassen. Gekennzeichnet werden sie durch die Art des genutzten resp. nicht vorhandenen Landbesitzes und im engsten Zusammenhang damit durch die davon den Grundherren zu entrichtenden Gefälle, die ihrem Wesen nach fast durchweg Reallasten sind. Die wichtigste, zahlenmässig auch bei weitem überwiegende Schicht stellen die Hakenbauern dar. Wir verstehen darunter die Inhaber spannfähiger regulärer Bauernhöfe, etwa den westfälischen Erben oder Hufenern entsprechend. Auf ihnen in erster Linie ruhte das Schwergewicht der bäuerlichen Leistungen, welche in Natural- und Geldabgaben einerseits und in die Fron- oder Scharwerksverpflichtung andrerseits zerfallen. In bezug auf die Abgaben herrschte in den verschiedenen Gegenden, ja sogar in den Dörfern und Wacken einer Herrschaft eine überaus bunte Mannigfaltigkeit; doch lassen sich eine Anzahl grundlegender und, wenn auch nicht immer unter dem gleichen Namen wiederkehrender Abgabenkategorien herausschälen. Dagegen ist über die durchschnittliche Gesamtbelastung

eines Hakengesindes kaum etwas Sicheres auszusagen. Eine überall zu beobachtende Erscheinung ist die zunehmende Ablösung von Naturalabgaben durch Geldbeträge. Ihr unterlagen vornehmlich die von der Gesamtheit einer Wacke zu entrichtenden Kollektivgefälle, welche in späterer Zeit auf die einzelnen Gesinde oder Haken verteilt wurden.

Unter den Fronen nehmen die gemessenen Spanndienste, der ordentliche Gehorch, die wichtigste Stellung ein. Einheitliche Normen über ihre Höhe gibt es für unsere Zeit noch nicht. So konnten sie auf den verschiedenen Herrschaften ausserordentlich schwanken. Sie waren bedingt durch das zahlenmässige Verhältnis der Fröner zum Umfang der bearbeiteten Hofesfelder, oder allgemeiner gesprochen, durch die Tatsache, wieweit sich der Übergang von der Grund- zur Gutsherrschaft im jeweiligen Einzelfall vollzogen hatte. Als Höchstmass war hier und da der tägliche Spanndienst vom vollen Haken vielleicht schon erreicht. Doch werden sich in der Regel die Verpflichtungen wesentlich niedriger gehalten haben. Dem ordentlichen Gehorch standen die von einer Gesamtheit reihenweise abzuleistenden Kordearbeiten und der Talkus oder die Bettelarbeit an Bedeutung nach. Der Talkus stellte ein aus einer landesüblichen Sitte erwachsenes Aufgebot zu besonderen Gelegenheiten (meist Saisonarbeiten) dar, dem die Gesamtheit der Hintersassen Folge zu leisten hatte. Die Herrschaft stellte bei dieser Gelegenheit freie Beköstigung und zum Schluss gewöhnlich Freibier, während der ordentliche Gehorch auf eigenes Brot abgeleistet wurde.

Nicht mehr Vollbauern im eigentlichen Sinne waren die Einfüsslinge, obgleich sie durchweg als Inhaber bäuerlicher Wirtschaften anzusehen sind. Ihr Entstehen ist in Estland zu suchen, wo die Dorfsiedlung alleinherrschend war, und lässt sich nur im Zusammenhang mit der dort herrschenden Flurverfassung erklären. Der Einfüssling besass keinerlei Anteil an der Ackerflur des Dorfes und ähnelt darin etwa den südwestdeutschen Seldnern, vor allem aber den westfälischen Brinksassen oder Brinkkötern. Charakteristisch ist, dass das Einfüsslingsland ausserhalb der drei Dorfsfelder gelegen ist. Es besteht vorwiegend aus Buschländereien innerhalb der Gemeinheit, die periodisch genutzt werden, wozu dann noch meist etwas Gartenland kommt. Da die Einfüsslinge ursprünglich nicht vollberechtigte Glieder der Landgemeinde, der Wacke, sind, werden sie erst spät und in sehr geringem Masse zu den von der Wacke gemeinsam getragenen Lasten herangezogen. Die Einfüsslingsstellen sind zu unserer Zeit nicht spannfähig. Die Arbeitsverpflichtung dem Grundherrn gegenüber erschöpft sich daher in Handdiensten und zwar vor allem innerhalb des Rahmens der Kordearbeiten. Eine gewisse Wandlung erfährt

der Begriff des Einfüsslings, als er auf kleinbäuerliche Typen des lettischen Gebietes übertragen wird. Da hier die dorfmässige Flurverfassung in Wegfall kommt, ohne die ursprünglich der Einfüssling nicht zu denken ist, so findet nun eines der Hauptmerkmale des Einfüsslingslandes, nämlich, dass es ausserhalb der Dorffelder gelegen sein muss, keine Anwendung mehr. Der Begriff dient nun zur Kennzeichnung einer ganzen Reihe von Kleinsiedlern, die teils ihrem Wesen nach den preussischen oder schlesischen Gärtnern entsprechen, teils in der Art der westfälischen Abbauern zu einem Hakengesinde in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Wie im Norden aber blieb der Einfüssling von einer Reihe grundherrlicher Abgaben ganz oder teilweise befreit, und wie im Norden war es vornehmlich diese Kleinbauernklasse, die die Mehrheit der vielen kleinen bäuerlichen Handwerker stellte.

Die dritte Gruppe der landlosen Bauern zerfällt in das bäuerliche Mietgesinde und die Lostreiber; letztere entsprechen eigentlich in jeder Beziehung den Einliegern Norddeutschlands. Über eine eigene Wirtschaft, auch in bescheidenstem Rahmen, verfügen sie nicht. Zuweilen freilich erhalten sie vom Wirte, auf dessen Gesinde sie eingemietet sind, ein Stückchen Ackerland zur Nutzung. Ihren Unterhalt finden sie gewöhnlich als Gelegenheitsarbeiter, Taglöhner, Hirten, zuweilen auch als Handwerker. Häufig werden sie überhaupt als „Heumänner" dem Gesinde, in dem sie wohnen, zugezählt. Dem Grundherrn sind sie lediglich zur Zahlung eines geringfügigen Lostreibergeldes verpflichtet, für das zuweilen dem Gesindewirt die Haftung auferlegt wird, so wie er ja ebenfalls für das Mietknechtsgeld seines Mietgesindes aufzukommen hatte. Einer Arbeitsverpflichtung unterliegen die Lostreiber nur insofern, als sie gleich den übrigen Hintersassen dem ausserordentlichen Talkusaufgebot Folge zu leisten haben, das neben dem ordentlichen Gehorch zu unserer Zeit wohl schon bindenden Charakter erlangt hat.

Wenn wir diese soziale Schichtung der livländischen Bauernschaft als eine horizontale Gliederung bezeichnen wollen, so lässt sich nebenher noch eine andere, „vertikale" Gruppierung beobachten. Der grossen Masse der hörigen Bauern steht eine kleine, gleichwohl oft unterschätzte Minderzahl von Freien gegenüber. Unter den Freien haben wir zwei Kategorien zu scheiden: erstens die sogenannten Landfreien, welche ihrer Stellung nach den preussischen Freien entsprachen. Sie werden im Sprachgebrauch von den gewöhnlichen Freibauern nicht geschieden, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass ursprünglich bedeutsame Unterschiede bestanden. Kennzeichnend ist für sie die Aufnahme ins Lehnrecht, womit jedenfalls im Anfang durchweg der Fortfall aller bäuerlichen Lasten verbunden war.

Dafür bestand die Verpflichtung zur Heeresfolge und gewöhnlich auch zur Zahlung eines Rekognitionszinses. Grundherrliche Rechte, zumal das der Jurisdiktion über etwaige Hintersassen, wurden den undeutschen Landfreien Livlands nicht verliehen (im Gegensatz zu Gepflogenheiten in Preussen). Zur vorliegenden Zeit ist der Stand der Landfreien aber bereits stark im Schwinden begriffen. Ihre Lehnseigenschaften geraten allmählich in Vergessenheit. Neben oder anstelle der Verpflichtung zur Heeresfolge sind Boten-, Fuhr- oder handwerkliche Dienste getreten. Der schon frühzeitig auftretende Rekognitionszins nimmt mehr und mehr den Charakter eines blossen Freigeldes an, d. h. einer Ablösung der bäuerlichen Arbeitsverpflichtung. Langsam verschmilzt die ältere und vornehmere Gruppe der nichtdeutschen Landfreien mit den gewöhnlichen Freibauern.

Begegneten die Landfreien fast ausschliesslich auf den landesherrlichen Besitzungen, und hier vorwiegend auf den kurländischen Ordensdomänen, so sind die eigentlichen Freibauern — freilich nicht allzu häufig — auch auf privaten Grundherrschaften anzutreffen. Handelte es sich bei den Landfreien durchweg um grösseren Hofbesitz, so finden wir unter den Freibauern neben Hakenbauern zuweilen auch Einfüsslinge. Ihre Freiheit ist nicht so sehr persönlich aufzufassen — Freizügigkeit ist zwar wahrscheinlich, steht aber keineswegs vollkommen fest — als an der genutzten Bauernstelle, dem Freilande haftend. Ob ihr Besitzrecht sich von dem der hörigen Bauern wesentlich unterschied, ist nicht bekannt. Kennzeichnend für den Freibauern ist die Ablösung eines Teils oder aller bäuerlichen Lasten, speziell der Arbeitsverpflichtungen, durch eine fixierte Summe, das sogenannte Freigeld. Bestimmte Normen für die Höhe des Freigeldes sind nicht einmal innerhalb der einzelnen Grundherrschaften festzustellen. Durch Übernahme eines Freigesindes konnte auch der hörige Bauer zum Freibauern aufrücken. Umgekehrt verlor der Freie seine Vorzüge, sobald er eine gewöhnliche Haken- und Einfüsslingsstelle annahm. Da die Existenz der Freibauern mit dem Interesse einer ausgebildeten Gutsherrschaft auf die Dauer nicht zu vereinbaren war, so war auch diese zweite Gruppe der Freien bald nach dem Ende unserer Periode dem Untergange geweiht. Nach den kriegerischen Wirren, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Land verheerten, begegnen Freibauern nur noch in geringer Anzahl. Sie sind zumeist ebenfalls in die Masse der Hörigen hinabgesunken.

Die für das mittelalterliche Livland typische Agrarverfassung ist die geschlossene Grundherrschaft, entstanden aus der frühzeitigen Verlehnung grösserer geschlossener Gebiete an ritterliche Vasallen. Lehnsobjekt waren zunächst nur die Einkünfte

aus einer Reihe staatlicher Hoheitsrechte in den verlehnten Bezirken; eine feste Abgrenzung der Grundherrschaften erfolgte erst im Laufe der Zeit. Die wichtigsten unter den Hoheitsrechten, die nun auf die privaten Grundherren übergingen, sind Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt und das Recht auf Abgaben und Dienstleistungen der eingeborenen Hintersassen. Wesentlich ist, dass die Staatsgewalt sich von Anfang an dieser Rechte entäussert, dass diese nicht, wie im benachbarten Preussen, erst im Laufe der Jahrhunderte allmählich durch die Vasallen erworben werden mussten. Eine Minderung der persönlichen Freiheit oder der Besitzrechte der Hintersassen war damit ursprünglich nicht verbunden gewesen, doch war der Ansatz zu einer Entwicklung gegeben, die im Verlaufe des ausgehenden Mittelalters den allmählichen Freiheitsverlust der eingeborenen Bauernschaft herbeiführte. Mit aller Deutlichkeit setzt dieser Prozess, auf der starken Verschuldung der Hakenbauern fussend, erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist der Bauer seiner Freizügigkeit verlustig gegangen und an die Scholle gefesselt. Nebenher lässt sich dann im Verlauf der Folgezeit eine zunehmende Bindung an die Person des Erbherrn beobachten, die in Sonderfällen zu einer freien Veräusserung durch diesen führen kann. Streng zu scheiden sind dabei die eigentlichen Bauerverkäufe von den Freiungen und Überlassungen, welche nur nachträgliche Abfindungen der grundherrlichen Ansprüche auf einen Läufling darstellen und bei weitem die Mehrzahl der überlieferten Fälle ausmachen.

Die Rechtshandhabe zur Fesselung des flüchtigen Bauern an seine Scholle wurde dadurch gegeben, dass der grösste und weitaus bedeutsamste Teil der livländischen Bauernschaft den Grundherren gegenüber allmählich in hohem Grade verschuldet war. Die Sicherung der investierten Kapitalien durch ein Abzugsverbot für die verschuldeten Bauern erschien somit gerechtfertigt. In Wahrheit liegen die Gründe für die Entstehung der Bodenpflichtigkeit, und im Zusammenhang damit der bäuerlichen Hörigkeit überhaupt, jedoch tiefer. Die Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit stellt in Livland wie in Preussen die Reaktion, die Gegenmassregel der in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeten Grundherren gegen die bedrohlich um sich greifende Läuflingsbewegung unter der Bauernschaft dar. Der Grundherr selbst war für sein Lehen zu bestimmten Leistungen verpflichtet und hatte einen Rechtsanspruch darauf, dassdieses Lehen nicht durch Verödung entwertet wurde. Wenn dieser Gesichtspunkt bei der Entwicklung in Preussen auch deutlicher zutage tritt, so gilt er für Livland in nicht geringerem Masse. Von hier aus gesehen ist es nur folgerichtig, wenn zu Beginn des 16. Jahr-

hunderts die Grundhörigkeit sich über die Hakenbauernschaft hinaus auf den Rest der bäuerlichen Hintersassen ausdehnt, deren Arbeitsleistungen nunmehr eine erhöhte Bedeutung zukommt. Es ist die Zeit des Übergangs von der Grund- zur Gutsherrschaft, wo die Fronen in den Vordergrund der bäuerlichen Verpflichtungen zu treten beginnen.

In rechtlicher Beziehung unterstand der livländische Bauer dem grundherrlichen Wackengericht, in welchem unter dem Vorsitz des Grundherrn bäuerliche Schöffen das Urteil fällten; ein Appellationsrecht darüber hinaus ist für unsere Zeit praktisch bereits illusorisch geworden. Der Bauer hat nicht die Möglichkeit, vor anderen Gerichten als prozessführende Partei aufzutreten, weswegen in solchen Fällen die Führung des Prozesses dem Grundherrn für seine Bauern vorbehalten bleibt. Das ursprünglich feste Besitzrecht des Bauern an Grund und Boden hat sich gelockert. Einen sicheren Rechtsschutz gegen Eingriffe des Grundherrn gab es nicht. Doch wurde ein Bauerlegen zum mindesten ohne anderweitige Landentschädigung verurteilt, zumal es auch den wirtschaftlichen Interessen des Grundherrn meist nicht entsprach. Die Abmeierung untüchtiger Wirte kam im estnischen Norden vor; für die übrigen Landesteile haben wir ebenfalls diese Möglichkeit vorauszusetzen, obgleich direkte Nachrichten fehlen. Trotzdem wäre es verfehlt, daraus auf den völligen Mangel eines bäuerlichen Besitzrechts zu schliessen. Der Umstand, dass in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Landveräusserungen durch hörige Bauern, die natürlich der Einwilligung des Grundherrn bedurften, aus den verschiedensten Gegenden bekannt sind, gibt jedenfalls zu denken, ebenso die Tatsache, dass bei Austausch von Streuländereien zweier Herrschaftsgebiete die Zustimmung der betroffenen Gesindewirte in die darüber ausgestellten Urkunden ausdrücklich hineingenommen wird. Allgemein werden wir das Besitzrecht des livländischen Bauern an seiner Scholle als ein erbliches Lassverhältnis bezeichnen dürfen, wie es sich nur wenig später für die deutschen Bauern in Preussen herausbildete[1]) und in sehr ähnlicher Art für die westfälischen Laten seit langer Zeit bestand. Die Auflockerung der bäuerlichen Besitzrechte hat einer gewaltsamen Note entbehrt. Sie war bedingt durch den gleichen Zwang der Entwicklung, die aus der Verlehnung staatlicher Hoheitsrechte in einem geschlossenen Gebiete die Grund- und Gutsherrschaft erwachsen liess. Ausschlaggebend war dabei vor allem das grundherrliche Heimfallsrecht auf die durch immer wiederkehrende Entvölkerungen wüstgelegten Haken,

[1]) Erstmalig in der Landesordnung von 1526. Vgl. Aubin, Gesch. des gutsherrl.-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreussen S. 130.

ferner der Einfluss westfälischer Rechtsgewohnheiten, da die Mehrzahl der livländischen Grundherren niederdeutschen Gebieten entstammte.

Ganz ausser Frage steht das Eigentum des Bauern an seiner Fahrhabe, ebenso wie er auch seine Erzeugnisse nach Entrichtung der fälligen Abgaben gewöhnlich frei veräussern konnte.

Der Erbgang des bäuerlichen Landbesitzes blieb in der Praxis wohl durchweg unangefochten, solange sich unter den berechtigten Erben noch einer fand, der zur Fortführung der Wirtschaft imstande war. Der Begriff der Hofwehr, des eisernen Inventars, das als zum Gesinde gehörig betrachtet wird und damit dem direkten Eigentum des Bauern entrückt ist, scheint, wenn überhaupt, dann nur vereinzelt (auf den Revaler Stadtgütern etwa) Anwendung gefunden zu haben. Im allgemeinen blieb er jedenfalls noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch in Livland unbekannt.

Das bäuerliche Erbrecht hat seit der Kolonisationsepoche eine bedeutende Verschlechterung erfahren. Territoriale Verschiedenartigkeit ist hierbei vorauszusetzen. Aus Revaler Beispielen ist zu ersehen, dass zu unserer Zeit in Harrien und Wierland das Erbrecht sich auf die männliche Deszendenz beschränkte; Seitenverwandte scheinen ausgeschlossen zu sein. Weibliche Nachkommen haben, wenigstens nach ihrer „Beratung", keinerlei weitere Ansprüche auf das Erbe. Wesentlich günstiger lauten freilich die auf der Rigischen Stadtmark geltenden Bestimmungen, wonach dem persönlich freien Bauern ein festes Erbrecht auch für die weiblichen Familienglieder und Seitenverwandten zugesichert wird. Da aber für die geschlossene Rigische Stadtmark eine Sonderentwicklung vorauszusetzen ist, lassen sich kaum Rückschlüsse auf die Lage der übrigen Bauernschaft ziehen.

In der einschlägigen Literatur werden die Begriffe Hörigkeit, Leibeigenschaft usw. mit einer bemerkenswerten Mannigfaltigkeit der Bedeutung gebraucht[1]). Es empfiehlt sich daher, eine Abgrenzung dieser beiden Begriffe wenigstens für unsere Zwecke vorzunehmen. Beides sind Bezeichnungen für den Zustand einer Unfreiheit in verschiedenen Graden, als deren erstes Merkmal das mangelnde Recht der Freizügigkeit, die Grundhörigkeit oder „glaebae adscriptio" zu gelten hat. Als persönlich hörig bezeichnen wir den Bauern, wenn zur dinglichen Bindung an die Scholle die persönliche an den Erbherrn tritt. Dies Ab-

[1]) Als Beispiel sei nur die sog. Leibeigenschaft der niedersächsischen Grafschaften Hoya-Diepholz im 18. Jahrhundert erwähnt (Wittich, Grundherrschaft S. 242 ff.), auf die natürlich nicht der gleiche Begriff angewendet werden darf, der etwa zur Bezeichnung der gleichzeitigen russischen Verhältnisse dient.

hängigkeitsverhältnis wird zur Leibeigenschaft (Sklaverei), wenn es so schroffe Formen annimmt, dass der Leibeigene nur mehr als Rechtsobjekt angesehen wird, dass er etwa die Fähigkeit verliert, eigenes Vermögen zu erwerben, dass er wie eine Sache vom Leibherrn jederzeit frei veräussert werden kann[1]). Dazu käme die unbeschränkte Gerichtsherrlichkeit des Leibherrn, die sich unter Umständen zur alleinigen Gewalt über Leben und Tod zu steigern vermag. Treffen diese angegebenen Merkmale nicht zu, so haben wir kein Recht, von wirklicher Leibeigenschaft zu reden, wenn nicht das gewonnene Bild nachträglich verwirrt werden soll. Obgleich in Livland durch die Möglichkeit regelrechter Bauernverkäufe bereits an ein Leibeigenschaftsverhältnis erinnert wird, so fehlen andererseits wichtige Merkmale der Hörigkeit, wie sie in Deutschland fast durchweg beobachtet werden. Die Erlegung des Besthaupts ist — nicht einmal restlos gesichert — nur aus Kurland bekannt. Eine Verpflichtung zum Zwangsgesindedienst bestand nicht, wenn auch die Dorpater Läuflingsordnung dem Grundherrn das Recht der Vormiete zugesteht. Von einem grundherrlichen Ehekonsens finden sich noch nirgendwo Spuren in unseren Quellen, vielmehr konnten die Bauernmädchen nach Belieben auch auswärts heiraten[2]). Burschen, die nach fremden Gebieten einheirateten, bedurften naturgemäss wohl einer Einwilligung des Erbherrn. Dieser liess sie sich dann nach Landesbrauch durch den neuen Herrn einfreien, wodurch sicher so mancher „Bauernverkauf" seine Erklärung findet[3]). Interessant und bedeutsam ist auch die Tatsache, dass sich im ganzen Lande während der langen Entwicklungszeit vom 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts das Recht auf freie Jagd und Fischerei nirgendwo wesentlich gewandelt hat; dass es nur innerhalb der eigenen Grundherrschaft Geltung hatte, ist dabei als selbstverständlich vorauszusetzen.

Es ist bei der Betrachtung der bäuerlichen Lage Altlivlands ein Gesichtspunkt ausser acht gelassen worden, der doch zum Abschluss wenigstens angedeutet werden muss. Es handelt sich um die nationale Verschiedenartigkeit der deutschen Herrenschicht und der „undeutschen" Bauernschaft, welche eine sehr schwer abzuschätzende Bedeutung für die Entwicklung der Verhältnisse gehabt haben muss.

An sich hatte ja die Tatsache der gewaltsamen Unterwerfung für die Eingeborenen Altlivlands keine unmittelbare Rechtsminderung zur Folge gehabt, so dass deren Lage sich vorteilhaft von der der stammpreussischen Bevölkerung im benachbarten

[1]) Knapp, Aufhebung der Leibeigenschaft in Preussen S. 25.
[2]) Vgl. noch die Landesordnung v. 1671 Cap. VI.
[3]) Vgl. Brfl. 773.

Ordenslande unterschied. Dennoch liess sich die Entwicklung nicht aufhalten. Und es scheint nun, dass unter den vielen Gründen für die allmähliche Verschlechterung der bäuerlichen Rechtslage auch das oben angedeutete nationale Moment herangezogen werden muss. Es sei hier nochmals an die Hapsalsche Willkür von 1294, an den Übergang zu einem minderen Recht bei Belehnungen von Eingeborenen um die gleiche Zeit, an das Auftauchen des Begriffs Undeutscher erinnert[1]). Natürlich dürfen derartige Erscheinungen in ihrer Bedeutung nicht übertrieben werden: für die Herausbildung der bäuerlichen Verhältnisse Altlivlands hatte sich ja gerade der starke Einfluss innerdeutscher, westfälischer Rechtsbegriffe beobachten lassen, während andrerseits eine recht ähnliche Parallelentwicklung in Preussen sich wiederum auf die dortige deutsche Bauerschaft erstreckte. Andrerseits aber bleibt es eine unbestreitbare Tatsache, dass Livland im 16. Jahrhundert den Charakter des Kolonialbodens in ungleich stärkerem Grade wahrte, als etwa das benachbarte Preussen. Die einheimische Bevölkerung bildete durchweg den sozial niedrigsten Stand. Zu den sozialen Gegensätzen, die sich in ähnlicher Art im ganzen damaligen Europa beobachten lassen, treten hier unverkennbar nationale hinzu; das typische Herrenbewusstsein des Kolonisators kommt auf livländischem Boden besonders augenfällig zur Geltung, jene Haltung, die selbst dem kleinbürgerlichen Handwerker oder Hofesknecht, sofern er nur deutschen Blutes war, das Anrecht verlieh, dem Undeutschen gegenüber „gleichwie ein Herr oder Junker“ aufzutreten[2]).

Es ist eine zumal von lettischer Seite immer wieder vorgetragene Ansicht, dass das 16. Jahrhundert in Livland bereits als Zeit einer ausserordentlichen Bauernbedrückung anzusehen sei. Sie beruht vielfach auf erzählenden Quellen des späten 16. und 17. Jahrhunderts[3]), welche die Lage der Bauern tatsächlich besonders düster malen. Diese Nachrichten, die im einzelnen noch auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen sind[4]), dürfen natürlich nicht ohne weiteres auf unsere Periode zurückbezogen

---

[1]) Vgl. dazu den Aufsatz von C. Mettig: „Über Undeutsche“, RSB 1899 S. 61 ff.

[2]) Vgl. auch B. M. 1931, Heft 2 S. 97 ff.

[3]) Abgesehen von Russow, Chronika Bl. 2a ff., wären etwa zu nennen: Seb. Münster, Cosmopraphey 1544 ff.; A. Krantz, Vandalia 1519; Fabricius, Livoniae historia (Ss. rer. Liv. II S. 441 f.); P. Eichhorn, Historia Lettica, 1649 (Ss. rer. Liv. II S. 599 ff.); A. Olearius, Vermehrte Moscowitische und Persianische Reisebeschreibung, 1665 S. 110 ff.; Chr. Kelch, Liefländische Historia, 1695 S. 16 ff.

[4]) Vgl. dazu A. Spekke, Livonijas kultura etc., „Latviesi“ S. 255, Riga 1930, sowie „Daugava“ 1931, S. 815 ff.

werden. Dass diese, zunächst rein wirtschaftlich gesehen, geradezu als eine Zeit bäuerlichen Wohlstandes zu betrachten ist, wurde im Verlaufe der Arbeit bereits mehrfach betont. Dafür spricht, abgesehen von manchen zufälligen Einblicken[1]), schon die Tatsache, dass es in Livland zur Zeit des deutschen Bauernkrieges keinerlei Unruhen gab (wie das im benachbarten Preussen ja der Fall war)[2]), obgleich sich bekanntlich der Landadel beklagte, seine Bauern würden durch die Prediger aufgehetzt[3]).

Freilich kam es dann im Jahre 1560 während des grossen Zusammenbruchs im Nordwesten Estlands zu einer Erhebung der Bauern „darumme dat se den vom adel groten tinß und schattinge geven und schwaren havedenst don mösten, unde doch gar keine beschüttinge van en in der nodt darjegen hadden, sondern wörden van dem Muscowiter an jennigen wedderstandt övertagen". Auch diese Bewegung, die mit leichter Mühe bewältigt werden konnte, erwuchs offensichtlich nicht so sehr aus einer übermässigen Belastung, sondern aus der allgemeinen Verzweiflung, die sich der Landbevölkerung angesichts der Russennot bemächtigt hatte[4]).

Was Livland von den andern Gebieten der ostdeutschen Kolonisation schied, war das Fehlen eines deutschen Bauernstandes. Die soziale Kluft zwischen dem deutschen Ritter und Bürger einerseits, der undeutschen Landbevölkerung andrerseits wird infolgedessen durch die nationalen Unterschiede besonders offenkundig und unterstrichen. Dieser Umstand musste sich schon dem gleichzeitigen Betrachter besonders einprägen, darf aber nicht dahin führen, den sozialen Tiefstand der livländischen

[1]) Vgl. etwa die als Beilage V abgedruckten Gesindeinventare.

[2]) Was Preussen anlangt, so bestand dort seit der Landesordnung von 1526 eine augenfällige Ähnlichkeit mit den livländischen Verhältnissen, wobei freilich zwei Ausnahmen gelten: die Fronbelastung war im allgemeinen wesentlich niedriger und die freie Veräusserung höriger Bauern wurde erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts möglich. (Vgl. dazu Brünneck, Leibeigenschaft in Ostpreussen S. 129 ff. u. 163.)

[3]) AR III 207, 43.

[4]) Russow, Chronica Bl. 49 b (Ss. rer. Liv. S. 62). Dass russische Emissäre bei dieser Erhebung die Hand im Spiele hatten, ist übrigens mit Sicherheit vorauszusetzen. Vgl. den Erlass Erichs XIV., Linköping, vom 6. Dez. 1561 (Schirren, Quellen zur Geschichte d. Untergangs VIII S. 229). Wenn A. Spekke („Daži veci tiesas protokoli par zemnieku nemieriem") JMM, 1932 S. 97, gemeint hat, aus dem Jahre 1587/88 Belege für örtliche Bauernerhebungen gegen die deutschen Bedrücker beibringen zu können, so irrt er. Es handelt sich in beiden angezogenen Fällen um Verzweiflungsakte rigischer Stadtbauern gegen fouragierende polnische Abteilungen. Die Verwechslung, die dabei mit unterläuft, ist besonders bedenklich, da die sog. „livländischen Hofleute" (Partisanen) in keinem Falle als „privates Kriegsgefolge der (deutschen) Gutsherren" missverstanden werden dürfen.

Bauernschaft ohne weiteres mit dem Zustande völliger Rechtlosigkeit und Ausbeutung gleichzusetzen. Wie irreführend vielmehr eine solche Betrachtungsweise in so mancher Beziehung sein kann, haben die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit gezeigt.

Und ein zweites zeigten sie. Es ist kein Zufall, dass im Verlaufe der Darstellung immer wieder auf parallele Erscheinungen im Norden Deutschlands und zumal in Preussen verwiesen werden konnte. Denn bei aller Sonderartigkeit im einzelnen fügt sich die Geschichte des livländischen Bauernstandes bis zum Zusammenbruch des mittelalterlichen Staatswesens, bis zum Ausscheiden der von nun ab einem besondren Schicksal entgegengehenden drei baltischen Landschaften aus dem Reichsverbande im wesentlichen dem Rahmen ein, wie er durch die Entwicklung der Agrarverhältnisse auf dem gesamten nordostdeutschen Kolonisationsraum geboten wird.

Exkurs.

Der Haken.

Der Haken erhielt seinen Namen vom landesüblichen hölzernen Hakenpflug. Er diente schon sehr frühzeitig als Besteuerungseinheit, indem die Abgaben zunächst vom Ackergerät erhoben wurden. Die Bezeichnung wurde dann bald auf eine durchschnittliche Wirtschaftseinheit übertragen, die mit einem Hakenpfluge bearbeitet werden konnte[1]).

Zur Zeit der deutschen Kolonisation wurde der Zehnte vom Haken in Höhe eines Schiffpfund Getreide (160 kg = 3½—4 rigische oder 6 revaler Lof)[2]) erhoben[3]). Der ganze Ernteertrag ist somit auf 35—40 rigische bezw. 60 revaler Lof (rund 32 Zentner) zu veranschlagen. Da die Ernte bei den damaligen Wirtschaftsmethoden bestenfalls das dritte Korn über der Aussaat betrug, ja eher noch etwas darunter lag[4]), werden wir die jährliche Aussaatfläche eines solchen „Urhakens" auf ca. 9—10 rigische oder 15 revaler Lof (8 Zentner) schätzen können[5]). In Estland nun ist für die Zeit vor der deutschen Kolonisation die Zweifelderwirtschaft anzunehmen[6]). Bei den lettischen und livischen Stämmen des Südens war die Entwicklung bestimmt nicht weiter vorgeschritten[7]). Die beiden Felder der

---

[1]) Johansen, Siedlung S. 92.

[2]) Die Last zu 12 Schiffpfund hielt nach rigischen Massen 42 Lof Roggen bezw. 48 Lof Gerste. In Reval wurde die Last durchweg zu 72 Lof Korn angenommen.

[3]) Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 495.

[4]) Noch im 16. Jahrhundert wurde durchschnittlich das 3. Korn über der Aussaat angenommen. Vgl. etwa die Anschläge im Leibgeding der Herzogin Anna Amalia.

[5]) Es sei hier nochmals hervorgehoben, dass 1 Lof Aussaatfläche nicht mit der heute landesüblichen Lofstelle gleichzusetzen ist. (Siehe oben S. 313.) Diese fasst gewöhnlich mehr: bis zu 1½, ja 1¾ Lof. Ausschlaggebend ist dabei die Getreidesorte sowie die Bodenqualität, da naturgemäss die Aussaat auf leichteren Böden dichter erfolgt, weil hier die Wahrscheinlichkeit des Aufgehens ohnehin geringer ist.

[6]) Johansen, Besiedlung S. 83.

[7]) Die völlig unzureichenden Argumente anlangend, die Schwabe (Zemes attiecību . . . vēsture S. 18 f.) dafür anführt, vgl. B. M. 1931 Heft 4 S. 253.

Normalwirtschaft, aus der sich später das eigentliche Ackermass entwickelte, hielten somit zusammen 18—20 rigische bezw. 30 revaler Lof.

Nun ist unter den vielen Hakenmassen der Folgezeit das kleinste und vermutlich älteste noch immer genau um ein Drittel grösser, als die durch obige Überlegung erhaltene Fläche. Andrerseits ist der Gedanke, dass von den ältesten und noch sehr rohen Hakenschätzungen eine Verbindung zu den späteren Ackermassen vorhanden sein müsse, allzu zwingend. Es liegt nahe, das fehlende Bindeglied im Übergang zum Dreifeldersystem zu suchen. Wenn nämlich zu den zwei bestehenden Feldern ein dritter Schlag neu aus der Wildnis gerodet wurde, so wuchs damit die Gesamtaussaatfläche um ein weiteres Drittel, so dass sie jetzt rund 27—30 rigische oder 45 revaler Lof fasste. Dies kommt aber dem späteren sog. „Bauerhaken" nahezu gleich.

Die allmähliche Entwicklung, die die durchschnittliche Ackerfläche zum festen, seiner Aussaatmenge nach fixierten Hakenmass erstarren liess, ging nicht überall gleichmässig schnell vor sich. In Nordestland zuerst begegnet der Haken in seiner neuen Bedeutung, denn hier wird 1254 bereits ein halber Haken erwähnt[1]). Der Süden des Landes folgte erst später nach: in den Kurenverträgen von 1230 und 1267 werden als Besteuerungseinheit noch Zugtier und Ackergerät genannt[2]). Als sich auch hier das Bedürfnis nach einem einheitlichen Flächenmass geltend machte, schritt man daher zur Einführung der deutschen Hufe (mansus) zu 30 Morgen oder 12 000 Geviertruten. Legen wir der Berechnung die preussische Rute zu 15 rhein. Schuh unter (4,70 m), so erhalten wir für die Hufe eine Grösse von 25,3 ha[3]). Dieser Hufe war in Livland kein langes Leben beschert. Während des 13. Jahrhunderts wird sie hin und wieder erwähnt und macht dann endgültig dem Haken Platz, der um die Jahrhundertwende auch im Süden bereits als festes Ackermass erscheint[4]).

Über die Grösse des Hakens erfahren wir erst aus einem 1431 in Kurland angestellten Zeugenverhör, dem wir entnehmen, dass um diese Zeit bereits zwei verschiedene Haken zu 30 und 60 Lof Aussaat gebräuchlich waren[5]). Der Leutpriester Siegfried aus Pussen sagt aus, dass nach gemeinem Brauch der

---

[1]) UB VI 2736.

[2]) UB I 105, 405.

[3]) Johansen errechnet auf andrem Wege 21,6 bezw. 21,25 ha.

[4]) GU I 46 (1300). Vgl. bereits GU I 23: „in contractu quae Semigallia nominatur, quinquaginta uncos terrarum" (1255).

[5]) UB VII 440 S. 257.

Bauern in Kurland ein Haken 30 Lof enthalte, während im Gegensatz dazu der Piltensche Bürger Johannes Sandow angibt, von seinen Eltern und alten Leuten gehört zu haben, dass ein rechter Haken Landes 60 Lof enthalten müsse, wobei nur bearbeitetes Land in Betracht gezogen werde. Ein dritter Zeuge ist sich keines Unterschieds zwischen den verschiedenen Haken bewusst. Die Verschiedenartigkeit dieser Aussagen will Schwabe dadurch erklären, dass im einen Fall der städtische Zeuge sich bei seiner Angabe an das zweimal kleinere Lof der Städter gehalten habe; im Grunde genommen handele es sich um ein und denselben Haken, dessen Grösse 30–36 Lofstellen betragen habe[1]). Tatsächlich haben wir es in beiden Fällen jedenfalls mit dem rigischen Lof zu tun, das im ganzen Lande mit Ausnahme Harriens und Wierlands vorherrschend war.

Zum Ausgang des Mittelalters gab es bereits mehrere voneinander beträchtlich abweichende Hakenmasse. Sie zerfallen in Ackermasse im engeren Sinne, die auf einer blossen Schätzung der Aussaatmenge beruhten, und reine Flächenmasse, in welche auch das Unland miteinbegriffen war. Soweit diese Haken nur mehr oder weniger rohe Schätzungen der Aussaatfläche eines Ackerlandes darstellten, brauchen gewisse Grössenschwankungen dabei nicht zu verwundern, da die Lofstelle als fixiertes Bodenmass damals noch nicht existierte. Hierin und in der Tatsache, dass eingehendere Nachrichten über die Hakengrössen erst aus schwedischer und polnischer Zeit vorliegen[2]), als durch Einführung weiterer Hakenmasse eine völlige Wirrnis geschaffen worden war, sind die Gründe zu suchen, welche einen Überblick über die im mittelalterlichen Livland gebräuchlichen Haken so schwierig gestalten.

Wenden wir uns zunächst dem kleinen, sog. Bauerhaken von 30 Lof (ca. 27,5 Ztr.) Aussaat zu. Wir kennen ihn bereits aus dem Zeugenverhör von 1431. Er stellt, wie eingangs nachzuweisen versucht wurde, das älteste und wohl auch einzige indigene Hakenmass dar. Welcher Verbreitung er sich erfreute, wissen wir nicht, da nach 1431 seiner nirgends mehr ausdrücklich Erwähnung geschieht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass er auch noch späterhin auf den Domänen des Stifts Pilten ge-

[1]) Schwabe, Agrargeschichte S. 53. Er stützt sich dabei auf eine Angabe v. J. 1252 (UB I 240 § 8), wonach damals in Kurland 10 Külmet ein Lof ausmachten, während das spätere rigische Lof bekanntlich 6 Külmet hielt. Freilich führt er sich selbst ad absurdum, indem er auf der folgenden Seite die durchschnittliche Gesindegrösse auf 1/4—1/2 Haken angibt. Gleich darauf ist von Achtelhäkern die Rede, deren Gesinde demnach 3 1/2–4 Lofstellen betragen haben müssten! In Anbetracht der zahlreichen voneinander abweichenden Hakenangaben ist eine derartig vereinfachte Lösung des Problems natürlich vollkommen unzulässig.

[2]) Siehe unten S. 466 ff.

bräuchlich war. Diesen Schluss lassen wenigstens die Angaben über ungewöhnlich umfangreiche Gesindegrössen in einem späteren Landbuch von 1582 [1]) zu, die am ehesten ihre Erklärung durch Anwendung eines sehr kleinen Hakenmasses finden, wie es der Bauerhaken darstellte. Die Beobachtung würde sich auch mit der von Arbusow auf Grund der Abgabenhöhen gewonnenen Ansicht decken, dass diese Haken die Hälfte des im Ordensgebiet Mitau gebräuchlichen darstellten [2]), welchen wir als den allgemein auf den Ordensdomänen üblichen Deutschen Haken anzusehen haben. Die Verwendung eines Hakens von 30—36 Lof Aussaat wird noch 1624 durch Klagen der Burtneckschen und Ludeschen Bauern angedeutet, dass nach dem Zusammenbruch der Ordensherrschaft ihre bisherigen (Deutschen) Haken „also enge eingezogen" worden seien, dass der Viertelhäker nur mehr über eine Gesamtaussaatfläche von 7½—9 Lof verfügt habe [3]).

Wenn über der Verbreitung des Bauerhakens noch viel Dunkel liegt, so kennen wir freilich aus späteren Berichten ein weiteres sehr kleines Hakenmass, das, als „Revaler Haken" in Harrien und Wierland gebräuchlich, dem Bauerhaken zum mindesten sehr nahe steht. Das Bestehen dieses Hakens ist für Nordestland bereits zur Zeit der deutschen resp. dänischen Eroberung als wahrscheinlich anzunehmen [4]).

Eingehendere Nachrichten über den Revaler Haken besitzen wir freilich erst aus schwedischer Zeit. Damals erfolgte auch erst die Fixierung des Hakens als Bodenmass, anstatt der bis dahin vorwiegend üblichen Schätzung nach der Aussaatmenge [5]). Das geht schon aus der Verwendung schwedischer Masseinheiten hervor [6]). Der Revaler Haken wird von den Landmessern des 17. Jahrhunderts zu 12 Tonnstellen (= 36 revaler Lofstellen) angegeben, was einem Flächeninhalt von etwa 6,25 ha entspricht [7]). Der Landesbrauch indes hielt sich nicht an die behördlich festgesetzte Norm, sondern bediente sich der herkömmlichen Haken, welche je nach den jeweiligen Sonderbe-

[1]) Vgl. AUL X S. 163 ff.: Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland.

[2]) AUL X S. 193.

[3]) Siehe unten S. 470.

[4]) Johansen, Siedlung S. 93.

[5]) Hakenvermessungen (lynstreckinge) sind auch aus der ausgehenden Ordenszeit bezeugt, ohne dass aber erhellt, wie diese vorgenommen wurden. (Vgl. Johansen, Siedlung S. 75.) Wahrscheinlich herrschte eine derartige Willkür darin, dass sich später das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung geltend machte.

[6]) Johansen, Siedlung S. 90.

[7]) Vgl. die Berechnung S. 472.

dingungen starke Verschiedenheiten aufwiesen und gewöhnlich die Zahl von 12 Tonnstellen überschritten[1]).

Unter den landesüblichen Hakenmassen war der am weitesten verbreitete der Deutsche Haken von 60 Lof (oder nach schwedischen Massen von 30 Tonnen) Aussaat, der zuweilen auch als Livländischer Haken begegnet. Seine erstmalige Erwähnung findet sich zusammen mit dem Bauerhaken in dem mehrfach zitierten Protokoll von 1431. Wie dieser beruhte er ursprünglich auf einer blossen Schätzung der Saatmenge, entwickelte sich aber dann noch während der ausgehenden Ordenszeit zu einem regulären Flächenmass. 20 Geviertschnüre zu je 100 Schritt, auch Morgen genannt, machten einen solchen Haken aus, der 60 Lof rigisch (ca 55 Ztr.) fasste. In jedem Morgen konnten demnach 3 Lof rigisch gesät werden. Da nach der Berechnung des Landmessers Happach (um 1632) ein Morgen von 3 Lof Aussaat 300 Quadratruten (oder 6330 m²) gross war, muss der Deutsche Haken etwa 12,7 ha betragen haben. Die Rechnung geht ziemlich genau auf, wenn in Betracht gezogen wird, dass ein halber Deutscher Haken, also rund 6,3 ha, einen Bauerhaken ausmachte. Dieser aber entspricht wiederum dem Revaler Haken, den wir auf 6,2 ha veranschlagen konnten.

Die sehr weite Verbreitung des Deutschen Hakens, die jedenfalls noch auf das Mittelalter zurückgeht, ergibt sich noch aus den schwedischen Katastern und Revisionsakten des frühen 17. Jahrhunderts[2]). Danach wurde der Deutsche Haken, der ein Viertel des nachmaligen Polnischen von 120 Tonnstellen ausmachte, mit Bestimmtheit auf den Ordensdomänen von Fellin und Marienburg benutzt[3]). Auch für Karkus, Tarwast und Saara ist seine Anwendung vorauszusetzen[4]). Im Ordensgebiet

[1]) Vgl. den wierländischen Haken, S. 474. In den von Johansen, Siedlung S. 60 ff. verwendeten Flurkarten finden sich Haken von 6—20 Tonnstellen!

[2]) Es wurde hier speziell der von Schiemann herausgegebene Kataster von 1601 und die Revisionsakte von 1624 herangezogen.

[3]) Schiemann, Kataster S. 50: Marienburg hat 370 deutsche resp. 100 polnische Haken. S. 95 sind die Abgaben der Fellinschen Bauern „von 1/4 Polnischen haken" angegeben.

[4]) Schiemann, Kataster S. 92 ff.: Die bäuerlichen Abgaben werden vom Polnischen Haken erhoben, doch geht mit ziemlicher Deutlichkeit hervor, dass es sich um ein Vierfaches früherer Leistungen handelt, die demnach nach dem vierfach kleineren Deutschen Haken berechnet waren. So bedauerlich es ist, lassen sich sonst aus dem angeführten Kataster keine weiteren Rückschlüsse auf die jeweils verwandten Haken ziehen. Es werden dort noch freilich mehrfach „deutsche" Haken erwähnt, doch ist in Anbetracht der grossen Verschiedenheit der altlivländischen Haken, die ja sämtliche deutschen Ursprungs waren, nicht zu ersehen, ob es sich wirklich um den zu 30 Tonnstellen handelt. So wurden unter Serben die Gesindegrössen nach „deutschen" Haken angegeben, obgleich hier offenbar Vermessungshaken anzunehmen sind. Auch aus dem Umfang der Angaben lässt sich nicht viel

Burtneck scheint als einziges zeitgenössisches Zeugnis ein Lehnbrief von 1509 die Anwendung des Deutschen Hakens zu belegen[1]). Allgemein kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass der Deutsche Haken im ganzen livländischen Ordensgebiet mit Ausschluss Harriens und Wierlands zum mindesten auf den Domänen angewendet wurde. Ebenso war der Deutsche Haken in der Rigischen Stadtmark üblich[2]). Fraglicher ist die Verwendung des Deutschen Hakens freilich in den Stiftern. Zwar rechnet die Revision von 1624 auf der ehemaligen „livischen Seite" des Erzstifts Riga nach Deutschen Haken[3]), doch widerspricht dem eine frühere Quelle, das sog. Erzstiftische Wackenbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, welches ganz unzweideutig die Anwendung eines der grossen Vermessungshaken belegt[4]).

Recht undurchsichtig liegen die Dinge im Stift Dorpat. Nach den in den Güterurkunden angegebenen Gesindegrössen zu urteilen, halten sich diese meist in den gleichen Verhältnissen wie in den obenerwähnten Gebieten, schwanken mithin zwischen $^1/_2$—1 Haken, allerdings häufig auch noch darüber hinausgehend. Wir werden daher, freilich ohne jegliche Beweismöglichkeit, annehmen können, dass man sich auch dort vielfach des gleichen Hakens bedient haben mag.

Der sog. Plettenbergische Haken ist nur aus späteren Erwähnungen bekannt. Zwischen ihm und dem Deutschen Haken bestanden insofern gewisse Beziehungen, als auch er zu 20 Geviertschnüren gemessen wurde, deren jede aber 230 Ellen betrug. Sein Flächeninhalt, der sich daraus berechnen lässt, ist auf 39,2 ha zu veranschlagen, hielt also rund 120 Lofstellen[5]).

---

entnehmen, der ja bekanntlich sogar innerhalb einzelner Ämter stark schwankte. Immerhin sei hier eine Zusammenstellung auf Grund der Getreidezinse, die ja noch den geringsten Schwankungen ausgesetzt waren, gegeben. Dieser Getreidezins betrug 3 oder 4 Lof jeglichen Korns in Lemsal, Padis, Lais, Dorpat, Ronneburg, Pebalg, Sesswegen, Serben, Fellin, 6–10 Lof in Leal, Wainsel, Treiden, Cremon, Wolmar, Burtneck, Weissenstein, Lode, 12—20 Lof (Polnische Haken) in Pernau, Rujen, Kirrumpä, Marienburg, Tarwast, Karkus, Saara.

[1]) GU II 86: ein halber Haken besteht aus 22 Streustücken von 20 Lof Aussaat, sowie einigen weiteren von je 1–3 Lof, mithin zusammen etwa 30 Lof.

[2]) Bulmerincq, Besiedlung S. 234.

[3]) Siehe unten S. 471 Anm. 4.

[4]) Siehe unten S. 465.

[5]) Ein Haken zu 60 Tonnen (Tonnstellen?) findet auch bei Arndt Erwähnung, wird aber dort missverständlich als „Herrmeisterhaken" bezeichnet. Arndt II S. 44. Vielleicht ist dies, wie schon Engelhardt andeutet, darauf zurückzuführen, dass auf den Herrmeisterhaken, der ja ein reiner Vermessungshaken war, rund 120 Lofstellen reine Ackerfläche geschätzt

Auf die wirkliche Anwendung des Plettenbergischen Hakens weist mit einiger Sicherheit nur eine Erwähnung aus dem Jahre 1565, wonach die jährliche Aussaat der Hoflage Allenküll, die auf 8 Haken geschätzt wurde, 320 Tonnen betrug[1]). Das gibt für die Gesamtackerfläche 480 Tonnen, oder 60 Tonnen = 120 Lofstellen (?) auf den Haken. Genannt sei endlich noch eine Urkunde aus dem Stift Dorpat, die freilich nur mit grosser Vorsicht ausgewertet werden darf[2]). — Die Einführung dieses Hakens wurde, wie schon der Name zeigt, auf den Ordensmeister Wolter v. Plettenberg zurückgeführt, ist mithin erst in den Beginn des 16. Jahrhunderts zu setzen. Er muss sich dann im Lande — wohl vorwiegend auf den grundherrlichen Eigenwirtschaften — doch soweit eingebürgert haben, dass im 17. Jahrhundert der Landmesser Happach, dem die Vermessung des Plettenbergischen Hakens nicht genügte, eigens eine neue (auf Grund des preussischen Masssystems) zu suchen genötigt war[3]).

Wenn die bisher aufgezählten Haken[4]) reine Ackermasse darstellten, als deren Zubehör Heuschläge, Buschländereien sowie die Berechtigung an der „samenden Mark" galten, so

wurden. Das würde tatsächlich etwa einem Drittel des Gesamtareals gleichkommen. Vgl. Engelhardt, Entstehung der Gutsherrschaft S. 126, der aber auf Grund der Happachschen Schätzung (vgl. unten S. 467) den Plettenbergischen Haken zu 180 Lofstellen angibt. (Siehe oben S. 291.)

[1]) Beitr. VII S. 392.

[2]) GU III Urk. v. 1553 Juli 7. Es handelt sich um eine Schadenersatzklage des Heinrich v Loen, dessen Grundbesitz im Dorfe Cardell 4½ Haken und zwar ehemalige Gesindehaken (vgl. GU II 240, 461, 496) ausmachten. Darauf befanden sich 7 Gesinde, wahrscheinlich zu je ½ Haken, während das Hofsland wohl den Rest von 1 Haken umfasste. Der jährliche Ertrag dieses Hakens betrug angeblich 366 Lof (7 Last Roggen und Gerste, sowie 1½ Last Hafer). Wir kämen danach auf eine Aussaat von ca. 90 120 Lof (auf 2 Feldern) und können, da die Angaben sicherlich übertrieben sind, den Haken zu ca. 120 Lofst. annehmen. Die 7 Gesinde entrichten jährlich je 27½ Lof Getreide, was als sehr hoher Zins erscheint. (Vgl. die Höhe der Abgaben im Kataster v. 1601.) Die in Livland übliche obere Grenze für die bäuerlichen Naturalabgaben betrug das Vierte der Ernte. Wir können daher die Ernte auf je 120 Lof schätzen, die Aussaat (auf 2 Feldern) auf 40 Lof, was für den halben Haken 60, für den ganzen wiederum 120 Lof ergibt.

[3]) Siehe unten S. 467.

[4]) Johansen, Siedlung S. 90 f. will noch einen weiteren, den „Herrenhaken" feststellen, der eine Last (= 42 Lof) gefasst haben soll. Er stützt sich dabei auf die völlig verworrene Beschreibung des Jerwischen Hakens (vgl. unten S. 469), vergisst aber, dass es sich dabei um ein Flächenmass handelt, während er ja den „Herrenhaken" unter die Ackermasse rechnet. Wenn im übrigen mehrfache Erwähnungen belegt sind, dass auf einen Haken eine Last (jährliche) Aussaat komme, so handelt es sich dabei natürlich um den Deutschen Haken, da ein Drittel ja immer unbesät blieb; auf 2 Felder 42 Lof, auf den ganzen Haken mithin 63 Lof rig.

bilden die Vermessungshaken insofern eine Sondergruppe, als sie reine Flächenmasse darstellten, in die das Unland miteinbegriffen wurde. Von solchen Vermessungshaken sind uns mehr oder minder zuverlässig nicht weniger als 6 verschiedene Arten überliefert. Es sind dies: zwei nicht näher bezeichnete Haken zu 344,4 und 186,7 ha nach heutigen Massen, der wiekische zu 238,5 ha, der jerwische zu 85 ha, der harrisch-wierische zu 77,1 ha und endlich der Herrmeisterhaken zu 101,5 (oder 108,4) ha[1]). Sie alle stellen nur Abarten des letztgenannten Hakens dar, von denen im einzelnen keineswegs feststeht, ob sie überhaupt praktisch angewendet wurden oder nur als nachträgliche Spielereien zu betrachten sind. Der einzige, der uns tatsächlich mit Sicherheit belegt ist, ist der Herrmeisterhaken, wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, dass in manchen Fällen bei Erwähnung derartiger Vermessungshaken auch andre Vertreter dieser Gruppe gemeint sind.

Der Herrmeisterhaken, der 1432 erstmalig erscheint[2]), wurde zu 66 Geviertbasten gemessen; jede einzelne Bast war 66 Faden lang und breit. In späterer Zeit schlugen die Landmesser auf die Raine und Wege 2 Faden zu jeder Bast[3]) hinzu; doch ist es nicht sicher, ob dieser Brauch bereits auf die Ordenszeit zurückgeht. Er erhält jedenfalls nur bei der Vermessung von reiner Ackerfläche einen Sinn. Im einen Fall würde der Flächengehalt dieses Hakens 101,5, im andern 108,4 ha ergeben. Der Herrmeisterhaken kam begreiflicherweise meist da in Anwendung, wo es sich um genaue Abgrenzung bisher unvermessener Ländereien handelte, vor allem also bei Neuverlehnungen. Bei den zahlreichen Verlehnungen von „Haken in beschriebener Grenze“[4]) handelte es sich mithin stets um die eine oder andre Form der mannigfachen Vermessungshaken. Da hierbei sowohl Unland als etwaiger Acker einbegriffen war, wird verständlich, dass der Herrmeisterhaken so sehr viel grösser genommen wurde, als die übrigen Haken, die ja reine Acker-

[1]) Siehe unten S. 468f. Leider hat sich auf S. 314 ein Druckfehler eingeschlichen. Es muss demnach auch dort natürlich 101,5 ha und nicht 101,6 ha heissen.

[2]) UB VIII 544.

[3]) Nicht aber 2 Bast zu jedem Haken, wie vielfach irrig angegeben wird (Engelhardt, Gutsherrschaft S. 126; Johansen, Siedlung S. 91).

[4]) Das Gegenteil wären die vorzugsweise in Kurland erwähnten Haken in „ackertalen“, d. h. Ackerstücken. Johansen, Siedlung S. 74 bringt sie mit den Gewannfluren zusammen, was aber, zum mindesten für die südlichen lettischen Gebiete, als völlig unannehmbar erscheint, da ja die Voraussetzung dazu eine sehr fest ausgebildete Dorfsiedlung wäre. Diese aber ist nur in Estland zu finden. Ganz abgesehen davon ist die Annahme unhaltbar, da eine Verlehnung von Vermessungshaken in reinem Acker nach dem Umfang dieses Bodenmasses praktisch garnicht in Frage kommt.

masse darstellten. Fraglich ist es, wie weit Bauerländereien nach diesem grossen Flächenmasse vermessen wurden. Die Verwendung von Herrmeisterhaken ist ja vielfach, freilich nur im lettischen Süden, belegt[1]). Da es sich aber vorwiegend um Lehnbriefe handelt, ist nie zu ersehen, ob die Vermessung erst zum Zweck der Verlehnung vorgenommen wurde, oder ob auch schon früher nach Herrmeisterhaken bezeichnete Gesindeländereien verstanden sind.

Sicher steht die Anwendung der grossen Vermessungshaken auf die Bauerländereien in den erzstiftischen Domänen fest. Dies geht aus zahlreichen Stellen im erzstiftischen Wackenbuch hervor, wo die Gesindegrössen nach Haken und Basten angegeben werden[2]). Dass es sich dabei um den Herrmeisterhaken zu 66 Basten handelt, wird durch mehrere Stellen erwiesen, wo Hakenbruchteile in Sechsteln angegeben werden[3]). Es kann natürlich nur ein Hakenmass in Frage kommen, dessen Grundelement die Zahl 6 bildet. Weit häufiger sind freilich Angaben von Hakenbruchteilen auf Grund der Halbierung (1/2, 1/4, 1/8 usw.). Die geringste Gesindegrösse beträgt 1/8 Haken, doch werden zu genauerer Bezeichnung auch Sechzehntel, ja auch Zweiunddreissigstel benutzt[4]). Hieraus kann geschlossen werden, dass auf den erzstiftlichen Domänen auch die Wiesen, Heuschläge etc. in die Hakenvermessung einbezogen wurden, was gewöhnlich nicht üblich war. Im andern Falle nämlich hätte es näher gelegen, derartige winzige Bruchteile nach der Aussaatfläche anzugeben, wie es damals noch einzig bei Ackerland üblich war. Endlich aber ergibt sich die Miteinrechnung von Unland auf die Gesindeländereien aus der Tatsache, dass in diesem Wackenbuch ab und zu Gesinde von 1 1/2, 1 5/8, 1 3/4, 2 ja 2 1/2 Haken aufgeführt sind, welche, wenn der Haken hier nur zur Vermessung des Ackerlandes gedient hätte, wahre Rittergüter nach heutigen Begriffen gewesen sein müssten, und auch so schon durch ihre Grösse in Erstaunen setzen[5]). Ausser auf den Domänen des Erzstifts bediente man sich des Herrmeisterhakens zur Vermes-

---

[1]) GU I 633; GU II 246, 290, 294; GU III Urk. v. 1548 Febr. 22 im Ordensgebiet; UB VIII 544, 2; III 198; GU II 66, 595, 757; GU III Urk. v. 1552 Juni 23 im Erzstift Riga.

[2]) EWB fol. 10a: 5 Ges. à 1/4 H. u. 5 Bast („1 vtl. 5 past"), Waynsell; fol. 14b: „1 8teil 3 bast", Salis; fol. 32a: 3 Ges. zu je 5 1/2 last (lies bast), Smilten etc.

[3]) EWB fol. 10a: 1 Ges. zu 1/2 + 1/6 Haken („1 vtl. 1/2 setedeil") etc.

[4]) EWB 15a „Hans Kilter q1 8teil 1/2 achtendeil halft".

[5]) 2 1/2 Haken ergeben ca. 775 Lofstellen! Freilich sind solche Fälle zu den Ausnahmen zu rechnen. Allgemein herrschen Gesinde von 1/4—1 Haken vor, die häufigste Grösse beträgt 1/2 H. = 115 Lfst., was ungefähr auf eine Ackerfläche von 30—40 Lfst. schliessen lässt.

sung von Bauerländereien höchstwahrscheinlich auf den grossen Tiesenhausenschen Besitzungen um Erlaa, Jummerdehn und Bersohn. Hier überall sind nämlich die in Haken angegebenen Gesindegrössen unverhältnismässig kleiner, als sonst üblich[1]), auf der Herrschaft Jummerdehn wird zudem ausdrücklich einmal Bauerland in Haken und Basten angegeben[2]). Allgemein kann vermutet werden, dass überall, wo uns Achtelhäker in grösserer Anzahl begegnen, einer der grossen Haken in Anwendung kam, da sonst die Bauerländereien zu geringfügig ausfallen würden[3]).

Zusammenstellung einiger Angaben aus dem 17. Jahrhundert über die Grösse der altlivländischen Haken.

Die Zusammenstellung erfolgte auf Grund der Angaben in vier Sammelhandschriften aus dem 17. Jahrhundert: A, aus der kgl. Bibliothek in Stockholm, Conv. Livonica № 2 (gedr bei Schirren, Verzeichnis S. 202 Nr. 66). — B, aus der Bibliothek der Estländischen Literärischen Gesellschaft in Reval, Mscr. V 4425 Bl 438 ff. — C, aus dem Lettl. Staatsarchiv in Riga, J. Nr. 903, Handbibliothek Abt. I - 127 („Collectanea ad Livoniae historiam") Bl. 438 ff. — D, aus der kgl Bibliothek in Stockholm, Livonica. Engl. samling osignared 35. — Wo es notwendig erschien, ist auch auf Arndt, Liefländische Chronik II S. 43 ff. verwiesen worden, weitere Nachrichten, die aber nichts Neues bringen, bei Hiärne, Collectanea (Mscr. in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga). Die Hakenberichte der einzelnen Hss. decken sich teilweise, doch sind im einzelnen nähere Beziehungen zwischen ihnen nicht aufzudecken. Dem Abdruck wurden nach Möglichkeit die Angaben der Hs. A — vermutlich Aufzeichnungen des livländischen Landmessers Happach — zugrunde gelegt, da diese als einzige an paar sichere chronologische Hinweise enthalten; im übrigen musste das übrige undatierte Material herangezogen werden.

I. Revaler Haken[4]).

Revelsche maasse, wie der herr burgermeister Ram mihr[5]) Ao. 1627 d. 7. Febr. berichtet.

[1]) GU II 1165.

[2]) GU II 757: 7⅞ Haken 3 Bast Landes mit 27 Gesinden. Vgl. auch GU II 366a: „de pageste thor Galwe, dat an sick hefft vyfteyn haken lands unnd en stucke landes, wöste, van dortich lopen sades" (S. 770). Bei den sonst üblichen Haken zu 30, 60 oder 120 Lof wäre die Angabe dieses Landstücks nach Haken natürlich gewesen!

[3]) Es musste freilich zur Zeit der polnischen Herrschaft (nach 1561) so mancher Gesindewirt auf ¼ Bauerhaken, d. h. ca. 1½ ha, sein Auskommen finden. Doch wurden solche Zustände als anormale Neuerungen empfunden. (Vgl. unten S. 470)

[4]) Nach A. Entsprechende Berichte bei B, C („Revelsche, Harjen oder Wierische landmaaße"), Arndt und Hiärne.

[5]) d. h. wohl dem Landmesser Joh. Timotheus Happach, vgl. Arndt II S. 94.

Eine stange soll 6 ellen Revelsch[1]) haltenn. Item 9 stangenn breit 18 lang darin undt eine tonne[2]) korn gesät[3]), auf einen haken 12 tonnen, davon hacken sie drei felder etc. Ein haken darin 12 [tonnen] kornss sollen geseet werden, hatt in sich 24 stangen breit unndt 81 langk oder 54 stangen lang und 36 breit, thuett 1944 stangen; (es folgt die Ausmessung des halben und des viertel Hakens).

II. Happachsche Haken[4]).

Bericht der masse, derenn ich[5]) mich in aussteilung der land in Liefflanndt gebrauchet:

(1.) Erstlich hat eine ruhte 15 schw, Rassenburgische mass inn Preussen[6]). (2.) Dreyhundert ruhten ist ein morgenn, nemblich 10 ruten breidt undt 30 langck ist ein morgen undt kann darein 3 loeff[7]) Rigische maesse rogken geseet werden etc. (3.) Dreysig morgenn ist eine Preusische hube landes. Zwey huben thuen einen hacken unndt kann darin 4 last 18 loff rigisch geseet werden, das ist in dieser masse heuschlagk oder sandig landt, wie dann auch morast und andere nasse geringe holtzung, da kein acker landt vonn kan gemacht werden, nicht eingerechnet.

III. Plettenbergsche Haken[8]).

Bericht der Plettenbergische masse.

Sie haben eine schnuer von 260 rig. ellen gehabt, dero 20 einen hacken thuen, nemblich 4 schnuer breit und 5 schnure lang. Kombt mit den [2][9]) Preussischen huben fast überein etc.

---

[1]) „9 ellen revelsch", B; „6 revelsche ell oder 9 schwedische ell oder drey faden", C.

[2]) „eine konings oder spekertonne", C.

[3]) „1 stange von 3 faden lang, oder 18 in die länge u. 9 in die breite machen ein ton landes", C. (Der Zusatz, der hinter der Beschreibung des harrisch-wierischen Hakens steht, gehört fraglos hierher.)

[4]) Nach A. Entsprechende Berichte bei B, C und Arndt.

[5]) der Landmesser Joh. Timotheus Happach, vgl. Arndt II S. 94.

[6]) „und 7½ ellen ist auch eine rute" B, C und Arndt; C schreibt „11½ ellen", was natürlich ein Versehen darstellt.

[7]) „30 loff" B.

[8]) Nach A; ähnlich auch C.

[9]) So C; vgl. auch die Berechnung unten S. 473.

IV. Herrmeisterhaken[1]).

Ein liefländischer Haken landes soll an sich haben 66 bast; ein bast aber hält in sich 66 klafter[2]), sechs mal um den kopf und 6mal um den daumen[3]) ist auch 2 klafter, dass es also 68 klafter sein. Und weiln dann eines vollkommenen mannes klafter grade $3^1/_2$ ellen rigisch[4]) in sich hält, daher muss auch ein jeder bast landes 238 rig. ellen lang und eben so breit sein. Es kann aber ein haken landes nicht wol besser und ordentlicher gemessen werden nach gemeinem landbrauch, als 11 bast in die lenge und 6 in die breite[5]) (der halbe und der viertel Haken werden entsprechend zu $6\times5^1/_2$ bezw. $3\times5^1/_2$ Bast angegeben)[6]). Es berichtet mich der gestrenge Herr Heinrich Tisenhusen . . . heute dato denn 7. jan. 1592 . . . dass er einenn halbenn hackenn seiner felde nach obbemelter meinung gemessen und darein 4 laste roggen ausgeseyet, also dass ein haken landes tüchtigen landes 8 last roggen ann sich neme[7]).

IV A. Weitere Vermessungshaken.

[1] Triplex genus uncorum fuit[8]).

Videlicet quod maximum dicebatur, continebat latitudinem et longitudinem 99 bastarum, qualibet autem basta [99] orgias.

[2] Genus uncorum qui vocantur Landhaken continebat 77 bastas, quarum unaquaeque 77 orgias.

---

[1]) Nach A., entsprechende Angaben bei B, C, D und Arndt. Der Haken wird als „heermeister- oder liefländischer hake" bezeichnet bei B und C; B und D bringen je zwei in der Form etwas voneinander abweichende Berichte.

[2]) „faden" B, C, D und Arndt.

[3]) D berichtet darauf: „welch letztere auch 2 faden machet und vor die wege und stege gerechnet wird. . ."

[4]) „$3^1/_4$ ehl rigisch" B (erster Bericht).

[5]) C bemerkt dazu: „in diesen haaken sind die heuschläge und unfruchtbare lande mit eingerechnet", während nach B_2 dies gerade nicht der Fall sein soll.

[6]) B_1 und D fügen zum Schluss hinzu:

7 ellen thut 1 ruhte,
$231^1/_5$ □ ruhten = 1 loofstelle,
1156 □ ruhten = 5 loofstellen,
76296 □ ruhten = 330 loofstellen.

[7]) Ähnlich auch B_1; „ . . . worin nach der Bauscher bestellung nach magren landern $9^1/_2$ last rogken mögen gesäet werden" D; B_2 und C berichten gleichlautend: „und kan drein 12 last rigisch, die last zu 42 loff geseet werden.

[8]) Gleichlautend B und D; vgl. auch Arndt II S. 43.

Observatum autem esse in Rigensi tractu omnium maximos et emensuratos esse uncos, quippe in quorum quodlibet quattuor coloni sufficuntissime collocare possunt.

Ex privilegio Plettenberg, dat. Burtnick anno 1518 constat, das ein bast landes ist 66 faden gerechnet[1]).

[3] Haken in Wierland[2]).

Ein haken hat vor alters gehalten 288 bast (?), jeder bast 88 fadem; diese haken sein viel großer gewesen, alß die in Harrien, dieser ursachen halber, das sie der orter nicht konnen zu gelde machen, es sey an holz, heu, stro oder sonstens, wovon man gelde zur notturft haben kan.

(288 bast × 88 fadem thut 24 244 fadem, machen 8081 1/3 stangen; ungefehr auff ein hacken 49 tonnen 28 2/3 roggen (?)[3]).

[4] Wieckische maaß 1 hacken land hält 3492 faden lang und breit[4]). (?)

[5] Extract aus dem liefflandischen ritterrecht (?) in Haryen und Wierland, wie viel ein haken landes halten soll[5]).

1 bast 60 faden, 60 bast 1 lin(i)e. 60 lin(i)en in die länge und 60 lien(i)en in die breite in quadrat gemeßen thuet einen haaken landes. Sind zusammen 216 000 faden.

1 stange von 3 faden lang, deren 18 in der länge u. 9 in der breite machen ein ton landes; summa faden 110 (!) an feldern allein[6]).

[6] Kurtzer bericht[7]) wie viel ein rechter Liefländischer haken land, in sonderheit in Jerwen ist und sein sol.

Erstl. sol ein haken landes daselbst in Jerwen
in der lengde haben bast — 62
in jedem baste faden — 62
thun 3844 faden.

---

[1]) Vgl. GU II 294.

[2]) Nach B.

[3]) Die Rechnung müsste wohl richtiger lauten:
1 Haken = 288 Faden (lang) × 88 Faden (breit) = 25344 □Faden
25344 : 9 = 2816 □Stangen,
2816 : 169 = 16,6 Tonnstellen,
[25344 □Faden sind 89464 m² = 8,9 ha].

[4]) Nach B.

[5]) Nach C; ähnlich auch A u. Arndt II S. 44, der bereits auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam macht, dass Bast und Linie (eher line = Leine) identisch sein dürften.

[6]) Dieser Zusatz findet sich nur bei C (vgl. S. 467 Anm. 3).

[7]) Nach B, vgl. auch Arndt II S. 44.

In der breite wiederumb bast — 62[1]) in 4 stucken oder feldern kommen und bleiben in die breite — 961 faden.

Auf welchem sol konnen jährlich ausgeseet werden 12 ℔ Jerwisch. lt. 1 last sein 30 tonnen[2]).

V. Verschiedene protokollarische Nachrichten.

A. Der alten haußleute außsage nach befinden sich in Liefland dreyerley ahrt haken[3]).

1. Teutsche haken, so die kleynsten seyn und mit 30 tonnen nach rigischer maaße können besäet werden, die buschlande und wiesen nicht gerechnet. Das land von 30 tonnen wird in 3 lotten oder felder eingeteilet, davon werden jährlich mit winter- und sommersaat besäet 2 felder, das 3te feld aber ruht.

2. Herrmeister haken (zu 60 Tonnen rig., sonst wie oben).

3. Polnische haken (zu 120 Tonnen rig, sonst wie oben).

B. Ao 1630 den 22. augusti[4]); ist auf der zu Karkus gehaltenen revision probiert, daß 1 bast[5]) landes /: welcher 29 faden im quadrat, so ungefähr 47 schritt :/ mit einem rigischen gestrichen loof korns besäet worden.

lt. 1 feld von 100 schritt breit und 200 schritt lang gemeßen worden, worin 6 loff rigisch gesäet.

Bei solcher gehaltenen Revision[6]) haben die alten Bauern an eydes statt ausgesaget, daß der hermeister Wilhelm Fürstenberg die länder im Karkusschen meßen laßen und auff jedem hacken landes 2 bauern gesetzet. Nachdem aber die mannschaft hernach zugenommen, und der castellan Jost Fürstenberg Rujen zu lehn einbekommen, habe er auff jeden haken 4 bauern gesetzett, und die haken also enge eingezogen, daß 1 bauer auff

---

[1]) Dieses, sowie das Folgende bleibt unverständlich. Eine Messung des Hakens 62×62 Bast widerspricht ganz dem Landesbrauch, würde auch eine viel zu grosse Fläche ergeben.

[2]) Die angegebene Aussaatmenge ist für den Haken viel zu klein, für die Bast zu gross, bleibt daher völlig unverständlich. Möglicherweise ist gemeint, dass auf die angegebene Gesamtfläche etwa 42 Lofstellen Ackerland zu rechnen sei, was freilich auch recht niedrig gegriffen scheint.

[3]) Nach D, ähnlich B.

[4]) Nach D, ähnlich B.

[5]) Diese Bast ist jedenfalls nicht mit den sonst üblichen zwischen 59—68 Faden betragenden Basten zu verwechseln, sondern einfach eine andere Bezeichnung für Lofstelle.

[6]) Das Folgende ist bei B unter „Extract revisionis anno 1624“ wiedergegeben („die alten pauren und cubias zu Rujen außgesaget . . .“ etc.).

einem viertel landes nicht mehr als in einem felde 3 looff roggen, im andern 3 looff gerste und im 3ten 2 looff habern aussäen können[1]). Itzo aber gebraucheten sie ihr land nach dem alten[2]).

C. [Aus der Revisionsakte von 1624]:

Wohlfahrt[2]). „Bey dieszem hofe sindt gemeszene liefflendische haken, 20 schnöre auf einen hacken gerechnet, unndt hatt die lande seliger Melcher von Howel einem jedern pawern zu meszen laszen."

Burtneck[3]). Der Bf. Otto Schenking hat die Lande messen lassen „undt sindt die acker in gewisze morgen geteilet, und gehen 20 morgen auf 1 hacken und kan in einem iglichen morgen 3 lof rig. oder 1½ tonnen korns, und auf einen ganzen haken 60 lof rigisch oder 30 tonnen korns auszgeseyet werden. Und sind diese haken mit den Wolmarschen gleich förmig, so weit sie der bischof hatt ausmessen lassen[4])."

Berechnung.

Die meisten Messungen sind in rigischen Ellen vorgenommen. Diese war noch im Jahre 1829 der revaler Elle gleich und betrug 238½ pariser Linien[5]) (= 0,5380 m). Wir werden voraussetzen können, dass sie sich in ihrer Grösse ziemlich unverändert erhalten hat. Die schwedischen Landmesser massen nach der sog. Landmesserelle, die von A. von Löwis auf 612 mm berechnet worden ist[6]). Endlich wird noch der raseburgische (preussisch-rheinländische) Fuss erwähnt, für den Löwis an Hand eines in Riga befindlichen Mustermasses die Grösse von 313,7 mm fand[7]).

[1]) A. hat: „. . . im andern felde 3 loff gersten 2 loff habern auseyen können". Vgl. auch LRA Nr. 253 fol. 58a: Lude: „In diesem gebiete sind keine polnische oder grosse herr meister haken, sondern Wolter Plettenberg (gemeint ist nicht der Ordensmeister, sondern der gleichnamige polnische Starost von Luhde) hatt das landt gemeszen, und dieweilen er zu 3 und 4 pahr volcks im gesinde befunden, hatt er die lande getheilet und einem iedern landt zugeordnet, wo er auff ¼ hacken in einem felde zwey oder drittehalb loff roggen, im andern felde so viel sommersaht hat können auszseyen, und seindt also die hacken ganz geringe geworden."

[2]) LRA Nr. 253 fol. 66 b.

[3]) LRA Nr. 253 fol. 77 b.

[4]) Die gleichen, im Gegensatz zu den polnischen und Herrmeisterhaken als „deutsche oder liefländische" bezeichneten Haken zu 30 Tonnen resp. 60 Lof rig. sind nach Ausweis derselben Revisionsliste noch in Ermis, Wolmar, Lemsal, Wainsel, Treyden, Cremon, Segewold, Allasch, Nabben, Lemburg und Nitau gebräuchlich gewesen.

[5]) A. v. Löwis: Tabellarische Übersicht S. 14.

[6]) Löwis a. a. O. S. 19.

[7]) Löwis a. a. O. S. 24.

1. Der Revaler Haken.

Die Berechnung erfolgt nach schwedischem Masssystem. Die Angaben über die Grösse der Stange schwanken in den einzelnen Überlieferungen sehr stark, Es werden 6 und 9 revaler Ellen, einmal sogar 6 revaler o d e r 9 schwedische Ellen genannt. Letzteres ist natürlich ein Unsinn, da die schwedische Elle ohnehin grösser war [1]). Nachfolgend sind vier verschiedene Berechnungen vorgenommen, von denen die letzte, die sich an den Zusatz (1 Stange = 3 Faden) hält, am meisten befriedigt, weil die dabei errechnete Tonnstelle mit der später in Livland üblichen revisorischen Tonnstelle (14 000 □ Ellen [2]) = 5243 m²) bis auf eine ganz geringfügige Abweichung übereinstimmt.

a) 1 Stange = 6 Ell. rig. = 3,228 m.
162 □ Stangen = 1 Tonnstelle = 1688 m².
1 Haken = 2,0 ha (!).

b) 1 Stange = 6 Ell. schwed. = 3,672 m.
162 □ Stangen = 1 Tonnstelle = 2482 m².
1 Haken = 3 ha (genauer 2,98).

c) 1 Stange = 9 Ell. rig. = 4,842 m.
1 □ Stange = 23,42 m².
162 □ Stangen = 1 Tonnstelle = 3782 m².
1 Haken = 4,5 ha.

d) 1 Stange = 3 Faden = 10½ Ell. rig. = 5,67 m.
1 □ Stange = 32,15 m².
162 Stangen = 1 Tonnstelle = 5208 m².
1 Haken = 6,25 ha.

2. Der Happachsche Haken [3]).

Wie schon seine Berechnung zeigt, war er auf preussischem Masssystem aufgebaut. Als livländischer Haken kommt er insofern in Frage, als er einem andren, bereits bestehenden Hakenmass (dem Plettenbergischen Haken) angeglichen war.

1 Rute = 15 rhein. Fuss = 0,70 m.
1 □ Rute = 21,1 m².
1 Morgen = 6330 m².
1 preuss. Hufe = 19 ha (genauer 18,99).
1 Haken = 38 ha [4]).

---

[1]) Auch das umgekehrte Verhältnis kann unmöglich stimmen, da die Differenz 1,14 m beträgt. Nimmt man hingegen die Stange zu 9 Ell. schwed. (= 5,61 m) so erhält man einen Haken von 6,1 ha, der eher befriedigen könnte.

[2]) Löwis a. a. O. S. 25.

[3]) So möchte ich diesen Haken nach dem Geometer Happach nennen, der sich 1632 seiner zur Landvermessung bediente (vgl. Arndt II S. 44 und Paucker, Rechenbuch III S. 90).

[4]) Die Berechnung nach Landmesserellen ergibt: 1 Rute = 4,58 m; 1 Rute = 20,9 m²; 1 Haken = 37.6 ha. Ganz auszuschalten ist hier natürlich die rigische Elle (1 Rute zu 7½ Ell. = 4,05 m, 1 Haken = 29,5 ha).

Ein derartiger Haken würde 113,4 Lofstellen damaliger Grösse enthalten haben. Happach selbst, der anscheinend auf 100 culmische □ Ruten 1 Lof Aussaat berechnete, schlug seinen Haken auf 180 Lof Aussaat an[1]).

3. Der Plettenbergische Haken.

Für die Berechnung kommt hier nur die rigische Elle in Frage, da dieser Haken jedenfalls auf die Ordenszeit zurückgeht, während die Landmesserelle erst durch die Schweden eingeführt wurde.

1 Schnur à 260 Ellen = 140 m (genauer 139,88).
1 □ Schnur = 19 600 m².
1 Haken = 39,2 ha.

Dieser Haken enthält 117 damaliger Lofstellen, kommt also tatsächlich mit dem Happachschen „fast überein".

4. Der sog. Herrmeisterhaken.

Die Klafter, nach denen der Herrmeisterhaken gemessen wurde, sind jedenfalls nach rigischen Ellen angegeben, und zwar haben wir uns an das Verhältnis 1 Klafter = 3½ Ell. rig. zu halten. Wenn bei Berechnung seines „Einhaltes" der Klafter einmal zu 3¼ Ellen angegeben ist, so darf uns das nicht irreführen, weil hier wohl die schwedische Landmesserelle gemeint ist[2]).

Es wäre demnach 1 Klafter oder Faden = 3½ Ell. rig. = 1,88(3) m.

1 Bast = 68 Klafter = 128,5(2) m[3]).
1 Bast = 16 425 m² (genauer 16 424,98).
1 Haken = 1 084 050 m² = 108,4 ha.

Die Bast zu 66 Klafter, wie sie ursprünglich gerechnet wurde, ergibt hingegen:

1 Bast = 120,08 m.
1 □ Bast = 15 376 m².
1 Haken = 1 014 717 m² = 101,5 ha.

Auf diesem Haken sollen nach einer Version 12, nach einer anderen 9½ und endlich nach der dritten 8 Last Korns ausgesäet werden können (504, 399 und 336 Lof rig.). Wenn wir

---

[1]) Vgl. Paucker a. a. O. S. 90. 100 Ruten ergeben 2110 m²; 379 800 m² : 180 = 2110 m² = 100 □ Ruten.

[2]) 3¼ Landm.-Ellen (1,989 m) kommen 3½ rig. Ellen (1,883 m) einigermassen nahe.

[3]) Die Bast zu 66 Klafter, wie sie vielleicht ursprünglich gerechnet wurde, ergibt 124,08 m, die □ Bast 15 376 m², und ein solcher Haken zu 66 solcher Baste würde 101,6 ha betragen.

die damalige Lofstelle (von 231⅕ □ Ruten à 7 Ellen rig.[1]) zu 0,325 ha annehmen, kommt die letzte Angabe unsrer Berechnung am nächsten[2]).

4a. Ähnliche Vermessungshaken (IV A, 1—6).

An den Herrmeisterhaken angelehnt sind eine Reihe anderer Haken, deren Berechnung analog zu diesem erfolgte. Die Haken zu 99 und 77 Bast (IV A 1, 2) dokumentieren sich wohl recht deutlich als nachträgliche Spielereien. Der Vollständigkeit wegen sei aber ihre Grösse, in heutige Flächenmasse umgerechnet, angegeben, die beim einen 344,4, beim andern 186,7 ha beträgt. Sollten sie tatsächlich je in Anwendung gekommen sein, so dienten sie, wie die ganze Gruppe dieser Vermessungshaken, als reine Flächenmasse.

Der Jerwische Haken (IV A 6), gerechnet zu 62 Bast à 62 Faden, hatte einen Flächeninhalt von 62 . 1,37 ha = 85 ha.

Über den Wiekischen Haken (IV A 4) ist die Angabe sehr verschwommen. Es wird sich dabei wohl um einen Haken zu 59 Basten à 59 Faden handeln[3]). Die Bast zu 1,24 ha gerechnet, würde das 73,5 ha ergeben.

Der Harrisch - Wierische Haken (VI 5) endlich zu 60 Bast oder Leinen (nd. line) à 60 Faden ergibt, jede Bast zu 1,285 ha gerechnet, 77,1 ha[4]).

Offensichtlich fehlerhaft sind die Angaben über einen besondren wierländischen Haken (IV A 3). Auch er wird wie die übrigen Vermessungshaken in Basten und Faden angegeben, doch zeigen schon die unwahrscheinlichen Zahlen (288 Bast à 88 Faden = ca. 993,5 ha!) dass die Überlieferung wertlos ist. Aus einer beigefügten Berechnung ergibt sich dann, dass wir es augenscheinlich mit einer Sonderform des auch in Wierland gebräuchlichen Revaler Haken zu tun haben, der hier dann wohl zu 288×88 Faden angeschlagen wird. Das ergibt 16,6 Tonnstellen oder 8,9 ha unserer Rechnung.

---

[1]) Die angegebenen Ruten sind in keinem Fallmit den culmischen Ruten zu 15 Fuss rhein. (= 4705,5 m) zu verwechseln, von denen 1652 100 □Ruten auf eine Lofstelle gerechnet wurden (vgl. Paucker, Rechenbuch 3, S. 112).

[2]) Es wurden auf den Herrmeisterhaken 330 solcher Lofstellen gerechnet (vgl. S. 468 Anm. 6).

[3]) 3492 = 59^2.

[4]) Die andere Rechnung, wonach 60 Linien eine Bast ausmachen würden, führt zu dem ungeheuerlichen Ergebnis 1 Haken = 4626 ha (46 Quadratkilometer!).

Beilagen.

I.

Vier Beispiele sogen. Bauerquittungen[1]).

a) Johan v. d. Nienborch, Vogt zu Kandau, überlässt dem Jurgen van Rennen einen Bauern unter Angabe seiner Schulden. 1440 April 4.

Nach dem Original (Papier) im Kurl. Landesarchiv, Rostock, Brfl. Kalleten. (Copie von Dr. A. Bauer in Riga.)

Ick broder Johan van der Nienborch voghed to Candow do kůndt allen den ghenen, de dussen bref zen, horen eff lezen, dat her Jurgen van Rennen van my gevrieget hefft Pretsam Gnidin, Gayisames broder van Walgalen, to Hans Sebbens kinder behöff tor Winda, van desser na geschreven schult. Int erste 3 osz[eringe], 1½ osz[ering], item 1½ osz[ering] vor gewelde, item 1 osz[ering] ossen hure, item 1 osz[ering] unde 4 ore wartgud unde hakenghelt, item 23 graue velle, item 10 lope roggen unde 1½ kulmet, item 20 lope gersten, 23 lope haveren, tyns, såtkorn unde etekorn. Des to tuchnisse der warheit so hebbe ik vorgenomet Johan voged to Candowe mynes amptes ingezeghell laten hengen beneden an dussen sulven bref, de gegeven is to Candow na den jaren unses heren verteinhundert in dem vertichsten jare am sundage quasimodogeniti.

b) Johann Duker überlässt den Revaler Siechenvorstehern sechs namentlich genannte Bauern. 1527 August 5.

Nach dem besiegelten Original (Papier) im Revaler Stadtarchiv B. d. 1. (Got. Siegelumschrift: „sigill. hans ducker hans son.")

Ick Joan Duker tho Attel bokenne unnd botuge vor my und mine rechten waren erve yn dysser myner overgevenen vorsegelden qwitancien, dath ick myt willen und volborth myner erbarenn elicken husfruwen den ersamen und vorsichtigen h. Hin-

[1]) Weitere ungedruckte Bauerquittungen Rev. StA. Br. I 2 (fünf Stück) sowie Estl. Zentralarchiv, Dorpat: ERA 9648; I 8, 10, 2; Brfl. Kukkers 14; 175; 260; II 2, 4, 16; Brfl. Alt-Herküll III 3; III 5; Brfl. Wrangelstein, Urk. v. 1546 o. T.

rick Smidt, burgermeister und h. Joan Koch radtmanne der stadt Revel, der elenden spettelschen zeken tho sunt Joanes hir vor der stadt bolegen, vorstendern, overgegeven und vorlaten hebbe, wo ock iegenwordigen yn kraft disser miner qwitancien en overgeve und vorlate disse navolgende erffburen, als Peter Korbolen myth synen dren sones, alße nomlick Mico, Lauri und Hans, dar tho noch Nücke Hans und Nicolas van Assenko [1]); vorbonompthe soes erffburen uth der pronen tho Grote Lechtigall yn der Wyeck vor allerley ansprake geistliker und werthlicker parsonen qwidt und frig tho erve und tho egen nu und in thokamenden tyden yn der vorgedachten zeken to st. Joannes guderen tho boholden und tho bosittende; wente de vorbonompten vorstendere zodane soes buren mit erer tobehoringe van my gevrigeth hebben, der wegen ick van en wol vornogeth byn. (Hat sein Siegel angehängt) Gegeven tho Revel na geborth Christi unses hern vefteinhundert unnd im soven und twintichsten jare am voften dage augusti.

c) Claus Polle überlässt den Revaler Siechenvorstehern einen Bauern. 1530 September 16.

Nach dem besiegelten Original, Pap., im Revaler Stadtarchiv B. d. 1. (Siegelumschrift: „S. C[LAWE]S POLL[E] BRUN SON.“)

Ick Clawes Polle bekenne unnd betughe yn deßer apenn vorßegeldenn quyttansyen, dath yck denn erszamen unnd wolwyßen, her Hynrick Smet unnd her Johan Kock, beyde vorstender sunte Johans guder der ßeken vor Revel, hebbe overlathenn unnd vorlathe eynen buren, genometh Jân uthem dorppe tho Uddrykas [2]); denn ßulfftygen buren scholen und mogen ze vorfordern vor eren arffburen, ene unnd syne nakamlynge, wor ße ßyck yn thokamende tydenn entholdenn muchten, behalver wyff unnd kynder, de he vorlopen unnd [de yck] noch yn mynen gudern hebbe, scholen by my blyven, ße unnd alle ere nakomelynge; besunder uppe dußenn bloten buren alze Jaen vorberort, den ick ene overlathenn hebbe, ßo wy denn des ens geworden, scholen edder wyllen ick offte myne erven nu edder nummer yn thokamende tyden ßaken edder vorfordern. Des tho merer befestynge unnd orkunde der warheyt hebbe yck Clawes Polle myn angeborne ingeßegel wetende modes doen drugken upth spasium dusser quyttansen, de gegeven unnd geschrevenn yn der gemenen betalynge tho Revel am frygdaghe vor Mathei am jare dußent vyff hundert und am dertygesten jare.

[1]) Assenko. jetzt Assack, estn. Assaka, gehörte zu den St. Johannisdörfern.

[2]) Jetzt Gutshof Uddrich, estn. Udrikku, Ksp. Katharinen, Estland.

d) Georg [von Tiesenhausen], Bischof von Reval, Elekt von Ösel, überlässt dem Brun Drolshagen einen Bauern und bezeugt eine gleichfalls stattgefundene Bauernüberlassung des Michel Gralow[1]). 1528 März 25.

Nach dem Original, Perg., im estländischen Zentralarchiv, Dorpat, ERA I, 8. 10, 2. Von der einstigen Besiegelung sind nur noch die Presseln erhalten.

Wy Georgius van godes gnaden confirmirter bischop tho Revell, ehrwelter tho Ozell don kundt, bokennen unnd bothugen oppentlich vor aller mennichlich vor als weme disse unse vorsegelde breff kumpt, ene sehen, horen, lesenn, ock vor uns und unsser nhakamelinge, dat wy dem ehrbarenn unnd vestenn unserm leven besundern unnd swager Bruen Drolshagenn uth sunderbar gunst und frundtschop einen burhenn zampt sinen [a] broderen und [a] Kynderen vorlathenn hebbenn; vorlathenn eme zampt sinen naturlichen erven unnd erffnamen den vorgedachten buren, nemlich Bertell, wanhafftich tho Lippema[2]), uth Kleyn-Lechtigall[3]) im Kerspill tho Ummer[4]), inn form, mathe und wiese, who nhafolgeth, dat der gedachte Bruen zampt sienen erven den buren who he beth her bosetenn, mith aller gerechticheit und thobehoringen, hogesten unnd nidersten, hernhamals ewichlich inhebben, bositten, nuttenn, nieten, vorkopenn, vorandernn, dar mith dhon unnd lathenn who ehm best bolewet unnd gefogeth, von uns, unsern nakomelingen und von eynem jedernn unvorhindert; bokennen und bothugen ock, dat der erwerdige unse leve andechtige ehr Michell Grabow vor uns erschenen, deme gedachtenn Bruen ock eynenn burhenn, geheitenn Peter [b] mith sinen brodern und kindern [b], gesetenn in dem bawen borurten cerspell tho Lippema midt sampt aller gerechticheit quidt, frey unnd loss nach der vorigenn forme vorlathenn hefft, he sick des vorgenanten burhen, who ehm fellich vnd boheghlich, gebrukenn moghe, sampt sienenn naturlichen erven unnd erffnamen. Des tho mer orkunde unnd warheith hebbe wy, Georgius bischop bawen genannt, dissenn breff mith unserm gewonlichen secret segell bovestigenn lathenn. Gegewenn up unserm slothe Hapzell am middeweke nha Letare dusent vieffhundert unnd achtenn twintigesten [jares].

[a—a] Am Rande nachgetragen.

[b—b] Am Rande hinzugefügt.

[1]) Ein Michael Gralow ist als Domherr von Osel-Wiek bezeugt. Vgl. Arbusow, Geistlichkeit S. 200 u. AR III 84.

[2]) Lippema, estn. Lebomäggi oder Libumaa.

[3]) Kl.-Lechtigall, estn. Väske-Lähtne.

[4]) Ksp. Ummer, jetzt St. Martens, estn. Martna.

II.

Mutmasslicher Inhalt der ersten Läuflingseinigung für die estländischen Ordensgebiete aus den Jahren 1454—1463.

Auf Grund der Überarbeitungen: A. — Läuflingseinigung für das Stift Ösel v. 1504 (AR III 27). B. — Läuflingsvertrag zwischen dem OM. und dem Bf. von Ösel v. 1508 (AR III 41). C. — Läuflingseinigung zwischen dem OM. und dem Elekten von Reval 1509 (AR III 46). Nur zum Vergleich sei endlich die Dorpater Einigung (D) von [1458] herangezogen, die in manchen Punkten ebenfalls Anklänge zeigt (AR I 647).

1.) Indt erste, de lude und underßaten, de[1]) erer herschop entgan, wor er her de lude voreschet, so mach he to deme jennen theen offte ßenden, de de lude under sick hefft, so sall eme dejenne, de de lude under syck hefft, ene tydt leggen bynnen den negesten veer wecken[2]) de lude uthtorychtende; were idt sake, dat idt nycht geheghe, so sall de kleger zo deme hakenrychter theen offte ßenden, de sall eme denne bynnen den negesten veerteyn daghen ene tydt leggen inne dat gudt, dar de lude ßyndt, und eme de lude myt erer have uthantworden und darto alle gewunnen korn und hoy, utgescheden gelenet offte gehuret quyck und buten boscheden dat ertfast effte nagelfast is. (Und weret sake, dat de bure roggen geseyt hadde, de rogge sal demsulvigen buren volgen und sal den tegeden geven der herschop, der dat lant horet)[3]).

2.) Vordtmeer wer idt sake, dat jemande eyn ander hakenmann toqueme myt alle sineme gesinde und have, so sall dejenne, dar de man underkumpt, dat laten to weten werden den jennen deme de man entghan is, binnen veer weken[4]) syck myt eme darumme to vorghande, man offte schult[5]). Were idt sake, dat idt nicht gehegte bynnen sodaner vorbenomeden tydt und de ander sines gesindes offt syn[es] man[nes] naqueme, so sal he

[1]) A fährt fort: „bynnen denen negesten teyn jaren . . .", doch wird dieser Zusatz erst bei der Umarbeitung der Vorlage hineingekommen sein.

[2]) So A_1 u. ähnl. B_1 — C_1 hat eine Frist von 14 Tagen wie D_1. (Die Zahlen hinter den Buchstaben geben den jeweiligen Artikel der betreffenden Einigung an.)

[3]) So C_1 u. ähnlich B_1. Vielleicht geht auch dieser Satz auf die Vorlage zurück, obgleich er in A fehlt. Vgl. D_5.

[4]) B_2 hat hier eine Frist von 14 Tagen.

[5]) So A_2: „vorghande, synen willen to maken edder den uitthoantwordende sunder wedderrede" bei C_2 eine deutlich erkennbare Weiterentwicklung! B kennt überhaupt keine gütliche Einigung mehr.

eme den man sunder wedderrede utantworden, und offte he eme jenighe schult upplecht hadde, der en derff he eme nicht betalen.

3.) Were idt ßake dat jemant enen man so entphangen hadde unde syner heerschop so nycht lethe to weten werden, alßo vorgescreven steydt, unde de man deme jennen entlepe bynnen der tydt, offte na der vorwarninge, so mach der kleger den hakenrychter inne sulken termyn, alße vorgescreven steydt, [anspreken und][1] laten syck denne van ßynem wedderparte [eyn gesinde][1] wedder uthantworden mydt lande und luden wente to so langer tydt, [dat][1] eme redelycheit vor syn gesinde geschen is[2].

4.) Voertmeer were idt ßake, dat eyneme eyn man uth eyneme geßinde entlepe une ßyck eneme anderen vor eynen medeknecht vormedede, kumpt ßyn herscop dem manne na, kan dejenne der herscop wyllen kryghen, so dat he ßyne tydt uthdene, ßo ßall dejenne ock vor den man gudt ßyen, dar he ßyck vormedet hefft, offte wyll he des nycht dôn, so ßall he en den man uthantworden; were idt dat des nycht gescheghe, ßo ßall idt de rychter doen, by dren marken[3].

5.) Vorder ßo ßall keen teken macht hebben baven dre weken olt[4]; dar sall nemant teken uthgeven vorder denn to dren weken[5].

6.) Item were idt ßake offte jemandt eynen eynfotelynck vor eyneme hakenmanne wolde vorforderen, ßo ßall he mydt ßyneme ede beholden, dat he ßynen haken boseten hebbe, do he van eme toch[6]; und welck hakenmans wyff, de de gechtyghet is unde van ereme manne entlopen is, de ßall men ßunder wedderrede uthantworden; gescheghe des nycht, so sall de hakenrychter uythantwordynge dôn[7] und de (de) jenne sall dre mark gebroken hebben, de dat wyff entholdet, dar de rychter vor

[1]) Diese Worte sind bei A_3 anscheinend versehentlich fortgelassen, während B_2 sie beibehalten hat.

[2]) Bei C_2 der Zusatz: „so gudt als de gewest is van mannen und van have“ dürfte späteren Ursprungs sein. Der ganze Abschnitt bei B stark umgearbeitet, inhaltlich aber gleichlautend.

[3]) So A_4 u. B_3 (vgl. auch D_2). B_3 hat diesen Artikel stark umgearbeitet und vervollständigt.

[4]) Vgl. AR III 36, 12.

[5]) So A_5 u. C_4; bei B fehlt diese Bestimmung.

[6]) Bei C_5 eine bewusste Verkehrung ins Gegenteil: „Item off jennich eynvoethling edder loßdriver entgan were, den sall men gelyck den hakenluiden uithantworden sunder wedderrede“. — B nimmt die Bestimmung über die Einfüsslinge überhaupt nicht auf.

[7]) „uthantworden“ bei B_3.

mach panden. Des ßall ene marck fallen an dat overste recht, ene marck deme rychter und ene marck deme kleger[1]).

7.) Offte jemant were, de lude under ßyck hedde, de vor dusser tydt entpharen weren, unde darumme angesproken worde, dar de lude noch ungevryet weßende solden, so mach de jenne, de de lude under syck hefft, mydt ßyneme rechten beholden, dat de lude gevryedt weren, und de lude ßo beholden wolde; wyll he over des nycht doen, ßo ßall he man offt sculdt utrychten bynnen eyner maent na older gewonheydt[2]).

8.) Item we ßyne lude an hals offte an hant rychten wyll, de ßall darto nemen twe des meisters manne[3]), den dat wytlyck is, dat recht na eyneme lantrechte gerychtedt ßy offte werde.

9.) Item de Sweden by ereme olden rechte to blyven; besunder were jennych Swede, de upp eyneme haken wolde theen und den boßytten, de ßall inne deme rechte besittende syn gelyck eyneme anderen hakenmanne[4]).

10.) Item so sall men twe[5]) hakenrichter setten, eynen in Harrien eynen in Wyrlande[6]) und de sollen sick des nicht entseggen by seß marken[7]).

11.) Item wannehr effte wor de hakenrichter wert geeschet to richtende, so sall he twe to sick nemen des meisters manne und sall na syner samwitlicheit richten [alß vorscreven,] na uithwyßinge dusser eynunge. Und we in in dussen saken brockafftych werdt [nach dusser eynunghe], den sall de richter panden up seß[8]) nyge mark Rigisch. Dat drudde part sall in dat overste recht vallen, dat ander part dem kleger und eyn part dem sulvigen richter[9]).

---

[1]) So bei A_8; bei B ist dieser Abschnitt mit dem Artikel 3 verschmolzen, als Pön ist „eine nie mark“ festgesetzt (vgl. D_8).

[2]) Diese altertümliche Fassung einzig bei A_7 (vgl. D_{10}). C_7 kennt eine 30-jährige Verjährungsfrist; bei B ist der Punkt ganz fortgefallen.

[3]) So C_8. — A_8 setzt naturgemäss „twe van unßer manschopp“ (vgl. B_2). Da es sich bei B um einen zwischenstaatlichen Vertrag handelt, kam diese Bestimmung nicht in Frage und fiel fort.

[4]) Bei A_9, C_9, B_4 völlig gleichlautend.

[5]) Unklar; in B_7 ff. u. C_{13} werden drei Hakenrichter, je einer für Harrien, Wierland und Jerwen genannt. Dass die Gebiete Jerwen, Oberpahlen, Karkus und Fellin bereits in der ursprünglichen Einigung mitbegriffen waren, bezeugen die Einigungsformeln von B u. C. (Vgl. AR III S. 164 Anm. 2.)

[6]) Die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der beiden Hakenrichter ist natürlich in A entsprechend verändert worden.

[7]) B hat diese Bestimmung nicht.

[8]) So C_{11}. (Da in A der Artikel entsprechend den Öseler Verhältnissen leicht abgeändert ist, wurde hier die Fassung von C herangezogen.) A_{11}: „dre nye marck Ryges“, B_5: „ene nie marck“.

[9]) So A_{11} und C_{11}; B erwähnt diese Bestimmung nicht.

12.) Item to weme de rychter kumppt to rychtende, de sall ene und syne medevolger pleghen; wolde dejenne des nycht doen, so mach de rychter sick und de ßynen sulfest pleghen[1]).

13.) Item were idt ock sake, dat deme rychter offte ßynen medevolgher jennych wedderstalt gescheghe, dejenne, de dat deyt, de sall teyn nye marck Rygesch gebracken hebben[2]); dat drudde pardt deme overstен rychter, eyn drudde part deme kleger eyn drudde part deme sulfigen rychter[3]).

14.) Item so solen prestere und ander geystlyken lude an dussen vorgeschreven saken ere ede doen als ene dat in geystlyker acht temelyck to doende is[4]).

<15.) Item de richter in Harrien sall richten in Harrien, tor Pernow und to Lehal, und de richter in Wyrlande de sall richten in Wyrlande, to Wesenberge, tor Narve und tom Nygenslode; furder der Jerwesche richter sall richten in den ampten alße Vellyn, Jerwen, Overpal und tom Talckaven>[5]).

16.)[6]) Item were idt sake, dat eyn man ßynen heren enthoge und de here ene beschuldighen wolde umme dyffte, mort offte umme jenyghe myßdat, dar dem hakenrichter mißduchte, de sake anders nicht dan mit dem yseren to dregende scheden konde, so sall he dem kleger eyne tydt leggen von dem sulven dage an, alße he ene anspreket, aver soß weken. So sal sick de man under der tydt der sake mit eynem yseren entleddigen und entseggen. Dar sal de kleger eyne nyge marck entjegen setten na older gewonheit[7]).

<17.) Item off eynem gudenmanne syn bur enthmothe, de eme entlopen were, den mach he grypen und der herschop uppbeden, up wes lande her ene gripet. Und is de herschop nicht tor stede, so sall he dem tegeder upbeden. So sall de herschop mit dem tegeder und dat gantze dorp darvor stan, des de tege-

---

[1]) So A_{12} und C_{11}; ähnlich B_5 (vgl. D_3).

[2]) So A_{13} und C_{11}; „20 nye marck“ in B_5.

[3]) So A_{13} und C_{11} (vgl. D_4); der letzte Satz fehlt in B_5.

[4]) So A_{14}, C_{12}; fehlt bei B.

[5]) Vgl. oben S. 480 Anm. 5 und AR III 165 Anm. 2. — Hier ist die Fassung von C_{13} wiedergegeben; ausführlicher und etwas anders lautet B 7—10. Mit Sicherheit den Text der Vorlage zu rekonstruieren ist nicht möglich.

[6]) Der vorhergehende Artikel 14 in C wurde nicht aufgenommen, da er nur eine Wiederholung darstellt und auch in A, das sich ja am engsten an die Vorlage hält, nicht erwähnt ist.

[7]) In dieser Fassung findet sich der Artikel nur bei C_{15}. — A_{15} verbietet ausdrücklich die Eisenprobe.

der ene tor borge nympt. Und nemet de herschop edder de tegeder ene nicht tor borge, so mach he ene wegh to huiß voren und breckt daranne nicht>[1]).

<18.) Item so solen mollere, smede, de fry sint van schulde, und neyn erffbur (!) und ock eynfotelinghe inne dusser eynynghe nycht besloten ßyn; men sin de schuldych gebleven der heerschopp, dar se under gewonet hebben, sal me[n] se darto holden, se de schulde betalen edder de herschopp, dar se under getogen syn sollen sulke schulde betalen edder sulke lude uthantworden>[2]).

---

[1]) Nur bei C16. Vgl. aber den Brief des Komturs von Doblen an die Stadt Riga von 1489 in Beilage III.

[2]) Dieser Artikel 16 bei A könnte seinem Inhalt nach ebenfalls aus der Vorlage entnommen sein und brauchte keine nachträgliche Hinzufügung darzustellen.

III.

Zwei Dokumente zur Stellung Rigas in der Läuflingsfrage.

A. Schreiben des Komturs von Doblen [Bernd von Kallen?] an den Rigaschen Rat. 1489 Mai 4.

Original, Pap., im Rigaer Stadtarchiv ÄRA. Briefschliessendes Siegel (unter Deckblatt) unleserlich.

Denen erssamen borgermestern der stadt Righe undt gantzen erssamh[ey]t ffruntliken gesreven.

Mynen ffruntliken grudt unnde wesz ick gudesz vormach stedesz tho voren. Erssamen leven borgermestersz unde rathmanne alsze jw erssamh[ey]de my scriven van Hinrick Vytinck, wo dat he sall sin gewest im gebede thome Babete unde dar 3 manne sall heben uth gehaleth midt gewalt sunder genigerleyge thosake unde rechte etc. So beleneth jwer erssamheyde, dat ick Hinrick Vytinck hebbe vor my gehadt unde em sodandt vorgelecht. So sindt de sulwen 3 manne sine erffmanne unde sindt em entloppen van sinen landen. So ysz em tho wetten geworden unde ock ervareth heffth sodane lude in sodane amppte sick gelegerth hebben, so isz he en na gethogen unde hefft sine lude wedder gehalt. Na jwer erssamh[ey]t scryfften unde boger sodane lude wedder dar hen lathen then, hebbe ick en under richtet. So helt dat recht yn, dat en jwelick de sine mach wedder halen upp wat steden dar se dan sindt, behalven en sy dan geleyde gegeven in wat amppt se sick dall slan. He ysz sinen luden na getogen desz andern dagesz, unde ock se neyn geleyde dar noch nicht en hadden, heffth he de sine geffunden unde wedder gebracht upp sin land. Offt Hinrick Vytinck wesz in sodant wisen hadde, ysz he nicht en bynnen gewest unde andersz nicht heffth gewusth, [dan dat] he den sinen mach na jagen war he se dan tho vyndende weyt. Bidde jwer erssamheyden en sodan in gedult will lathen stan na sodaner gestalt, sodant nicht in gewalt geschen en ysz, de ick jw ergedachte erssamheyden Gode almechtich gesundt bovele tho lang wolmacht. Gesr[even] tho Dublen desz mandagesz na desz hilligen crucesz dage ym jar 89.

Cumppthur to Dublen.

(Auf beiliegendem Zettel:)

Im besundern, lewen borg[er]mest[ersz], so sindt my welke buren enloppen unde wonen upp dem Babeth; bidde unde boger

van jwer erssamh[ey]t, offth my sodane lude mochten uth geantwerth werden, desz en antwerth mach wedder krigen van jwer erssamh[ey]t.

B. Bestimmungen über die Auslieferung von Läuflingen aus der Wolmarschen Afspröke von 1491.

Nach der Ausfertigung des Ebf. Michael dd. Rowneborch am dage Mauricii und syner geselschop 1504, befindlich im Rig. StA, IRA Kapsel C.

Item de buren uth dussen landen verlopen in de stadt Rige und in de guder der Rigisschen, de solen de Rigisschen uth antwerden als de vorvordert werden, so se sulvest seggen, dat er landtfoget so plecht to doende, und her Hinrick Krivicz de lantfoget is gewesen sulves bekande, he so gedan so verne idt weren erve buren desgennen, de de utforderinge dede. Item desgliken de buren, de in de stadt komen myt erer herscop ware efte gudere, de sal men nicht toven noch myt rechte beslan, up dat erer hern gudth nicht vorspildet werde.

IV.

Verhandlungen zwischen Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft wegen der Läuflingsfrage.

A. Einigungsvorschlag der harrisch-wierischen Ritterschaft an die Stadt Reval wegen der Ausantwortung von Läuflingen. 1551 März 29.

Nach der Hs. im Revaler Stadtarchiv, B. r. 2.

Allenn und iglichenn sy kundt unnd openbar, dat in dato de achtbarenn, erbarn und ernvesten hern rede und juncker des uthschotes gemeiner ridderschop der lande Harrien und Wirlande an eynem, und de erbarenn unnd wolwisenn herenn burgermeistere, radt und gemeinheit der stadt Revell anderenn deils thor ewicheit, der vorstrekenenn burenn halvenn umme erholdinge fredes unnd einicheit navolgender gestalt frunthlike und naberlike underhandelinge geholdenn. Alse nomlick: de vorstrekenn buren, so von dato an vor 10 jaren in de stadt Revell unnd dersulven marcke gekamen, aldar sick erholden und kinder getuget, solen desulvigen van eyner ernvestenn ridderschop der lande Harrien und Wirlande van der stadt Revell (uthgenomen in den dorperen und landtguderenn, de im ridderrechte bolegenn syn) uththoandtwordenn nicht gefordert werdenn, sunder by einer stadt Revell mith ohrenn kindern thor ewicheit syn unnd blivenn. Doch de burenn, so bynnen vorberurter tidt der 10 jarenn in der stadt Revel und dersulvenn marcke vorstrekenn edder hirnamals bogeven wordenn, [darmede] sal idt navolgender gestalt henforder also geholden werden: So eyn hakenbur, syne sones und wifer, imgelikenn de hovesboden und uptoegelinge von ohrer herschop enthlepen und in de stadt Revell kamenn wordenn unnd desulven dorch ohre herschop edder de ohren bynnen der stadt Revel edder dersulven stades marcke beslagenn, sall men desulven alle vorstrekene und hakenburenn, ohre sones unnd wifer beneffenst hovesbodenn und upthogelingen thom stadt vogede dorch de walbodenn unweigerlich gebracht, ohnen mith wordenn an ohre herschopp wedderumme gudtwillich thobogevenn vorgeholdenn unnd vom stades vogede mith dem hardesten underrichtet werdenn. Se des tho donde overst nicht willich, sal men se nha dem fanckhuse fhoren und so lange bet se willich werden, sitten laten und alsdan ohrer herschop, dersulvigen diener, jungen, burenn edder dorch schriffte wedderumme thostellen, overleveren und volgenn latenn. Na solckem edder wo vaken se enthlopen und ohre thoflucht tho der stadt Revel edder sta-

desmercke nemen worden, solen se itzberurter maten inth fanghus gesettet [werden], se willich darinne thomakenn; den dach und de nacht mith twen schillingen brodes, dem gefangenen vor den einen schillingh brodes den dach dorch den vorwarer dersulvigen gespiset[1]) unnd nha gemachtem willenn ohrer herschopp edder dersulven volmechtigen dorch schriffte edder sust thon handenn wedderumb thogestalt und uthgeandtwordet, ock dersulven ohrer begangenen vorbrekinge [halven von] ohrer herschop vor datsulvige alleine nicht in de straffe genomenn werdenn. Konde dan jemandes van denn borgerenn mith der herschop des buren halvenn tho handelenn komen, synen willen darvor maken und also an sick brengen, dat hedde synen boscheit, so overst nicht, hefft de herschop sines buren thogenetenn. Mit den frombdelingen overst, so nene erffburen syn und buten tides uth ohrem denste in de stadt enthlepen, solen geliker gestalt, wo vor angetogenn, willich gemaket und uthgeandtwordet werdenn, bet so lange se ohre tidt uthgedenet hebben. Welckes van beiden parten tho ewicheit isz vorwilliget, ingegan vnd bolevet worden. Des tho orkunde sin desser zeddel twe eines ludes und handt dorch drei bockstaven a. b. c. utheinander gesnedenn, ider parth einen by sick erholdende. De gegeven und gschreven tho Reuel, dinstages nha Letare, na Christi unsers hern und heilandes gebort 1500 und 51.

So desse frunthlike vorslag in ferner handelinge, de nicht anderst, dan der sakenn thom besten gemeinet, nicht trepen worde, deit sick ein ernveste ridderschop hirinne bowaren, dat eine gude stadt Reuel hiruth keinen bohelp nemen wolle.

B. Gegenvorschläge der Stadt Reval an die harrisch-wierische Ritterschaft wegen der Ausantwortung von Läuflingen. [1551.]

Nach der Hs. im Revaler Stadtarchiv B. r. 2.

Bodencken eines erbarn rades up de o[vergevene] nottet einer ernvestenn ridderschopp.

[1.] So ein hakenbur uth einem gesinde, de eigen rock gehat, mith wiff und kinde und siner have in de stadt vorlepe, so ohne de herschop dorch sick oder sine dener dar besloge, alsden sal solckes dem stades vogede angekundiget werdenn, de ohne dorch de woltboden vor sick up anrogent und unkosten der herschop voreschken laten sal. So alsdan befunden, dat de bur sampt dem wive und kinderen der herschop eigen tho keme, so sal he dorch den voget frunthlick ermanet werden, siner

[1]) Der Satz ist sehr schwerfällig gefasst, obgleich der Sinn klar ist.

herschop willich tho volgenn; im falle dat nicht geborde, sal ohme in der stadt keine behusinge und herberge, by peen dessulvigen so ohne huset und herberget und der stadt underworpenn, deme stades vogede ahne abbruch tho enthrichtende. So alsdan de bur sick hen und her entholden und nicht volgen wolde, sal ohne up anrogent des klegers de voget inth fangkhuß setten, mith 2 ß. dach und nacht dorch den vorwarer holdenn latenn. Und nha gemakeden willen, also wen se tho volgende geneiget, ohrer herschop overandtworden mit ohnen ungespannen uth togan.

[2.] Und sollen alle (in) diejenigen der gestalt verfordert werdenn, de innerhalb jar unnd dages in de stadt gewekenn; welck jar und dach vorgangen Johannis Baptistae anno 50 an gerekent werden sal. De overst thovorne dar inne gewesen, solen mith wif vnd kinde unverfordert bliven.

[3.] Wen ock ein hakenbur im gesinde 2 sones midt ohme unbogeven gehatt und de beiden vorstreken in de stadt, so sal men den eldesten alletidt, gelikest als von den hakenbur gesecht, tho vorforderen macht hebben; hedde he overst 3 sones, und noch einen darvan by sick und der 2 in der stadt weren, sal der herschop alletidt unbenomen sin, den anderen ock tho vorforderen, und den dorden in der stadt tholatende. Desgeliken ock, so de vader hedde 4 sones unbogeven, und de in de stadt vorstreken, sal de herschop mechtich sin, alletidt der 2 thovorforderen dem gesinde tho hulpe und troste. Doch dat desse van der tidt, so vorstriken in der stadt innerhalb jar und dage verfordert werden sollen; so se sick averst anderswo ein tidtlang entholdenn, sal ohnen in der stadt an jar und dage keinen vortteil geven.

[4.] To deme sal idt mith allen einfoethlingen oder unbewifeden buren, de eigen tymmer beseten und landt gebruket und mith wiff und kinderen in de stadt vorstriken wurden, ock mit ohren sones nach advenante, wo in vorigem artickel vormeldet, geholden werden.

[5.] De jenige overst, de keinen haken beseten heft, sunder ein unbogeven man gewesen, anderen gedenet oder als ein hußgenote denen wollen, so de in de stadt kamen [unde] vor husknechte, handtwerker. beerlude und dageloner angenommen werden, solen de jenigen nha vorlope eines jares, so se darin nicht vorfordert, in der stadt unvorfordert gelick den hakenburen bliven, umme berivinge (sic!) willen des kopmans und erholdinge der stadt, dewile dorane den semptliken landen gelegenn.

[6.] Mit den uptogelingen und hovesboden duncket uns so ein geradener vorslach to wesen: so einem gudenmanne ein uptoegeling effte hovesbode enthlepe und desulvige des gudenmannes erffbure were, sal man densulvigen gelikest den haken-

buren ohnen tho volgen willich maken; so se overst jar und dach ahne erfordernt dar inne gewesen, sal keine forderinge darumme gescheen.

[7.] Wen overst de hovesboden und uptogelinge einer anderen herschop thokemen und nicht buten tides van ohrer herschop lepen, dat alsdan densulvigen frih sin solde, alhir in der stadt jemandes so wol als tho lande tho denen vor ein redelick lon; dan idt ja keine frunthlike naberschop, dat man der stadt [a] de den landen und einem jederen thom besten erho den moth werden [a] nicht gunnen wolde, dat einer dem anderen nalet und vergunt, da doch an velen orden manches heren bur eines anderen dorch vorlope der tidt eigen werdt.

[8.] So overst desulvigen binnen jar und dage dorch ohre eigene herschop vorfordert worden, hedde idt nha vorigem sine mate; doch dat kein gudtman eines anderen gudenmannes man, de ohme gedenet, oder den he sunst wuste da he were, tho sick bute, kope oder vorfordere; oder so ohme der boden keiner denen wolde, de herschop den se thokamen tho vorforderen anreitzen und vermanen sal, so wol als van jemants uth der stadt der keinen oder andere buren vom lande vorlocken und tho sick reitzen sall. Unde darmede dan desulvigen boden nicht ewich vorstricket, und de voget, ock de se annemen mochte in der stadt, wuste, wo he sick dar mit holden solde, so were geraden, dat man einer tidt sick voreinigen mochte, tho welcker tho de guden manne ohre boden, de ohne denen und so von anderen upgetogen, annemen wolden: als nomlik dat van einem Johannis up den anderen ein jar heten solde nha dessen dage, dat de jenigen so in der tidt vorlepen, buten tides vorlopen tho sin geachtet werden solden, und de dan also vorlepen, dat wen se schone frommede (sic!), ohnen ohre tidt tho holden dorch den voget gelikest den anderen willich maken moste. De overst dan nha Johannis tho der stadt kemen, dat alsdan de herschop whar maken muste, dat he des jares dat volck wedder angenomen, so dat nicht gescheen und de boden lust in der stadt tho denende, solde man se ungefordert laten, eth geschege dan als thovorne, ahne behal.

[9.] Des solde sick de herschop ock vorsprecken, dat se derer keinem, so der gestalt enthweken und tho volgen willich gemaket worden, deshallven kein leitt don wolle.

[10.] Tom latesten, de jenigen, de van hakenburen edder anderen, de man nha landtlopigen rechten vorforderenn mach, und up der stadt guderen, so im ridderrechte bolegenn, sick entholdenn, sal idt darmede nha dem olden, als dat ridderrecht vormach, geholdenn werdenn.

a—a) Am Rande nachgetragen.

V.

Aufzeichnungen aus dem Revaler Stadtarchiv über Viehbestand und Inventar dreier Gesinde.

a.) Nachlass des Hinrick Selle und des Nyclas zu Fäht. Um 1504.

Rev. StA Bc. 3. „Acta das dorf Vete betreffend" ao. 1504.

It. dyt is, dat Hinr[ick] Selle na gelaten hevet, int erste 3 ossen: 2 ossen bliven by Mattis Melmes up hure, noch blivet 1 ôsse by Jany Wannekupie pock[1]); noch 4 koe, van dussen dem kinde geven: ene koe, noch 2 junge koe, noch 6 swyne und 4 schape; noch so bliven by Mattis 2 ketell.

It. dyt na ges[creven] hevet na gelaten Nyclas des alden tegeders sone: int erste 3 ossen; hyr van hevet Bertelt behalden 2 oessen und 1 oesse sal Bertelt by sick behalden und vry gân; noch 2 ôsse van 2 jaren und 2 koe und 1 junge koe und 2 kalver; noch 3 schape und 4 swyne noch 1 perdemoder.

b.) Nachlass des Schmiedes Mayken zu Fäht. 1550.

Rev. StA B. r. 1.

Anno [15]50 den 17 may heft der stadt vogt her Johan von Werne zeligen Mayken tho Vete, wes desulve nhagelaten, in biewesen Bartelt Fritzen tho rechte inventeret (!):

12 tynnen kannen, klein und grot
6 sulvern lepel
ein sulvern agnus dej mit ener sulvern keden
ein corallen pater noster mit 12 teiken steinen
noch 3 a sulvern bockstaven
noch ein krutze
noch ein corallen pater noster mit 21 sulvern steinen
noch 4 boge in dem pater noster
noch ein corallen pater noster mit 11 vorgulden sulvern steinen
eine sulverne lifkede
ahn gelde: 4 m. minus 16 s. 1 ℔
2 slichte mutzen
einen budel mit etligen sulvern spangeschen
13 tynnen vathe
4 grapen
ene brat panne
noch ein brat schapen

[1]) pock: estn. poeg, Sohn; wannekupie pock: Sohn des alten Kubias.

noch eine missinges sprulle
einen gronen und brunen rock
4 kleine ketel
einen von einer tunnen
einen von 3 tunnen
ein missinges ketels
de smede mit einem sparhaken und ambolte, belgen myt der tobohoringe
3 phar laken
2 decken
3 bedde
3 hoevetpoele
3 orkussen
12 koie
14 junge rinder
8 junge kalver von dit iar
5½ phar ossen
5 pherde
2 junge valen
32 swine, junck und olt
7 verken
25 schape, klein und grot
5 gose
2 dische
ein phar older kisten
2 missinges luchter
eine roste
ein rive
2 sulvern undudesche steine

c.) Der Jungviehbestand der Fähtschen Bauern ao. 1552.

Rev. StA A. d. 54 (Wackenbuch von Fäht) Bl. 38a.

Payge Hans	3 lamer		
Celly Bartolth	2 lamer	4 kalver	2 valen
Ulleste Hans	2 lamer	4 kalver	
Kopeste Bartolth	3 lamer	2 kalver	
Numernam Hans	2 lamer	4 kalver	1 valen
Hallycke Jurygen	10 lamer	4 kalver	1 valen
Jakob Kunter	3 lamer	3 kalver	
Ustal Mattys	2 lamer	1 kalf	1 valen
Tusse Mattys	3 lamer	2 kalver	
Otze Tomas	2 lamer	2 kalver	
Hyrwe Jakob	4 lamer	3 kalver	
Bartolt de vryge	4 lamer	4 kalver	
Hans de kupyas	5 lamer	5 kalver	

VI.

Abgabenschema für den Ordenshof Kegel in Estland. [Um 1559.]

Original, Pap., im Revaler Stadtarchiv B. c. 1. Das undatierte Verzeichnis wurde vermutlich bei der Verpfändung des Ordenshofs Kegel an die Stadt Reval (1559 Juli 25, vgl. Schirren, Archiv, Neue Folge III, № 388) übergeben.

Ithem van einem haekenn:		
harfesth wackenn geldt	—	2 mk. olt geldt
oldt geldt	—	½ mk.
meisther geldt	—	½ mk.
hofes geldt	—	½ mk.
stalbroeders geldt	—	9 ß.
wacken kosth geldt	—	1 mk.
fogedes geldt	—	
arbeides junge		—
falenn geldt		—
kalfer geldt		
den theinden: roggen 2 punth, korn 2 punth, haferenn		
des herenn perth haffer	—	
hoff schaep	—	
dat theinde lam	—	
hacken hoener	—	2 stück
(1)[1]) roeck hane	—	1
hacken eiher	—	4
gespunnen flessen garn	—	1 m ℳ
haken hoey (ein)	—	1 foeder
des herenn perdtt hoey	—	½ foeder
datt 10. stroe	—	
balckenn	—	1 stück
ßlots holdt	—	1 foeder
hofes holdtt	—	2 fadem
rihenn holdt	—	2 fadem
kamer holdtt	—	1 foeder
kalenn	—	6 thunne

thuen staken unde struecke.

[1]) Ausgestrichen.

VII.

Übersicht über die Natural- und Geldabgaben auf den ehemaligen Ordensdomänen in Jerwen (1564).

Aus dem Wackenbuch für Jerwen von 1564 fol. 22a, b (Estl. Zentralarchiv Dorpat, G. XII, 1). — In hochdeutscher Übersetzung gedr. Beitr. VII S. 253 f.

Wes die Jerwschn buren jarlinges in den wacken ahn gerechticheit geven ist folgendes vorteickent.

In der sommer wacken

gift ein ider gesinde ein lam ader zickeln und 3 ß. namgelt und ider wacke 2 gude gemestede schape edder botlinge und ider wacke 2 M. vischgelt.

In der schapeskordj

gift ein ider gesinde ein guett schaep; dat nicht vullenkamen ist, dar moth he nha gelegenheit gelt upgeven; der wartman heft die kelver up einen stock vorteickent und gift von iderm stucke 3 ß.

In der hervest wacken

gift ider gesinde 3 ß. namgelt, und von iderm rechthaken — 9 ß, vom halwen hacken 5 ß., ein ider bure eine riste flaß edder hennep edder einen ß.; des gift ider wacke einen gemesteten ossen und ein vett schwin, 2 M. vischgelt; alsdan werden ock die heer und meister perde ingeschreven, so die buren holden moten. So die herschaft den buren perde ader ossen tor huir uthgedaen, moten sie in der hervestwacke von iderm perde — 1 M., und von iderm ossen 20 ß. geven. Id wert den buren ock alsdan upgelecht, wievehle balcken ein ider nha dem schlate und in die hoeve foren schall; es geven de buren ock hacken hoey und moten ein guet foder to schlate edder in de hoeve levern, ock einen faden holt tho schlate bringen.

In der vastwacken

gift ein ider bure van igligen hacken, den he up gelt heft — 1 M., vam ½ hacken — ½ M. und ider wacke gift 2 M. vischgelt, die viff wacken aber to Alpe gefen ider gesinde — 9 ß. holtgelt.

Des gift ider gesinde jarlinges ein hoen; des werden von den lantknechten eyer tho hope gesamlett, und tho schlate g[e]levert.

Id moth ock dat gantze gebiede alle wecke 1 last kalen upt schlat bringen, datselbe geit umb, van einer wacke thor andern.

Die Luvoldischn buren holden nicht mehr alse eine wacke und geven von jderm hacken 34 ß. und den tegeden.

Die Sitzensche geven van iderm hack. — 27 ß.

Wes die Allenkulsche buren geven ist im lantboke vorteickent.

VIII.

Aus dem Wackenbuch von Padis (1565).

Mscr. („Ein alt Padiß wackenbuch. De an[no] 1565") im Besitz der Estl. Literärischen Gesellschaft zu Reval, sign. V 2704.

a.)

Hacken buren[1])

[Meren wacke]

herpert — 1

Meren dorp[2])

Mattzs Luiscke, Cunter Jurgenn } 2 hacken
sommerwackenn gelt — 1 Mk.
winter wacken gelt — 1/2 Mk.
medeknechte gelt, folenn gelt } 0
2 kalver gelt 4 ß.

tegden: roggen — 1 1/2 pdt 2 lop.; gersten, haffuer, bockweten, hoppenn, honnich } der fient genomen.

bischops roggen — 2 kmt.
herpert hafuer — 1 kmt.
4 tegdenn schape — 0
hacken: honner — 2, eier — 2 } st.[3])
flassenn garne — 1 mrpdt.
kerckmiß houeg — 1 foder
herpert houeg — 1 fod.
hackenn stro — 20 stoffe (?)
koelenn — 3[4])
slotzs holt — 5
herenn kamer holt — 3
haves holt — 4
reigen holt — 3
} fadem

[1]) PWB fol. 1ab.
[2]) Määrä-kula (estn.): Padiskloster.
[3]) Auf den meisten Blättern sind die ff. Abgaben zwar stets mit aufgezählt, aber keinerlei Eintragungen dabei gemacht.
[4]) Unverständliche Abkürzung: tune?

	bue holt	—	2 st.
	sage holt	—	1 st.
	planck wercke	—	10 st.
	tun holt unde stocker	2 fod.	
	1 dach meidach	—	1 fer.
vor —6 dache	snidenn, messenn, plogenn, korde arbeit		1 Mk.
	arbeide ossen gelt		1/2 Mk.

b)

Keipe dorp.

PWB Bl. 175 b. Keip ist das Dorf Keibo, estn. Keibu. Es handelt sich hier um die Strandgegend (Wichterpalsche Wacke). Die Abgaben dieser Strandbauern sind durchweg geringer und entsprechen dem vorliegenden Schema. Auf dem Hakengesinde sitzen überall mehrere (2–4) Wirte. Eine Arbeitsverpflichtung wird nicht erwähnt.

	Jonus, Hannus, Mickee, Petter	—	1 hackenn
tegdenn	roggenn		5 lop — 1 kult.
	gerstenn		8 kult.
	haverenn		0
	bockwetenn		4 kult.
	hoppenn		1 m. pt.
olde — 1	honnich		1 m. pt.
	bischops roggen	—	2 kult.
	herperd haver	—	1 kult.
	6 tegdenn lamber	—	1 st.
	5 koye botter	—	15 m ℳ
	0 follenn, 1 kalver	tegdenn boter	3 m ℳ
	herperd houe		[1]
	kalenn		[1]
	bue holt		[1]
	sage holt		[1]

c.)

Einttfötlinge[2]

hebben ein ider bi na — 1/2 hackenn landes unnd dann[3] nichtes tho denn wackenn rechte; geven ock kein wackenn gelt besunder alse hir na folget

[1] Unausgefüllt.
[2] PWB Bl. 28a, unter „Padis dorp".
[3] Richtiger wohl „doenn".

Merenn dorp.

Uustallo Nicko.

	hervest wackenn gelt	—	3 fe.
	folenn gelt	—	3 ß.
	kalver gelt	—	0
tegden	roggenn, gerstenn, haver, bockwetenn, hoppenn, honnich	—	5 kult. der feient genomen.
	herpert haver	—	1/2 kult.
4	tegt lammer	—	0
	flessen garnne	—	1 m ℳ
	kerk miß houeg	—	1/2 } foder
	herper[t] houe	—	1/2 } foder
	kolenn	—	1 1/2 [1]
	hoves holt	—	4 fadem
	bue holt	—	1 [2]
	sage holt	—	1 [2]
	planckenn holt	—	5 st.
1	— meien	—	1 fe.
2	dage sniden, dachs arbeith		12 ß.

d.)

Stranntwackann[3].

Herwest wackenn kost[4].

wacken werd	ber	4 T.
	broth	100 untt 20 st.
	wegge	6 ß.
	schape	2 st.
vann haken	1/2 st. honner	15 st.
	2 st. eier	60 st.
	1 m ℳ botter	1 1/2 ℳ
1 guth gericht	frische fische	2 kessell full
	droge ström[linge]	1 ℳ
	droge butten	12 m ℳ

[1]) Unverständliche Abkürzung: tunne?
[2]) Unverständliche Abkürzung.
[3]) PWB Bl. 182a.
[4]) Ihr entspricht eine im gleichen Umfange von den Bauern auszurichtende „fastwackenkost“.

	wackenn werd sipollenn	6 ß.
vam haken	2 st. lichte	60 st.
	1 kult. haver	[1]
	½ foder houe	[1]
wackenn werth	stroh	[1]
	holt	0
	kese	30 ß.
spilgelt	schenckgelt	32 ß.
	caplans gelt	6 ß.
	kocks gelt	6 ß.
	marschalcks gelt	6 ß.

e.) [2]

de Rogesschenn buren

hebben tho forenn gegeven tegden roggen, gerstenn, haver — gelichs denn andernn bueren; dar na for etlichenn jarenn hebben se stande kornne uth gegeven, tho hope jarliches vann denn gantzen holme

stande roggenn	—	2 last
stande gerstenn	—	2 last

1 herpert

[1] Unausgefüllt.
[2] PWB Bl. 207a.

IX.

Die Einnahmen aus der ehemaligen Ordenswacke Hoyküll[1]) im Jahre 1565.

Aus dem „Wackenbook för Lehala lähn", Estländ. Zentralarchiv, Dorpat, G III 3 fol. 36 b, 37 a.

Hoykyll wackan.

Nihatto by 4 bönder med hackan (?)
Leyvo by 3 bönder med 7¾ hackan
Håykylle by 4 bönder med 9½ hakan och 2 öde
Wirrita by 2 bönder med 3 hakan
Randa by 5 strande bönder med 6 hakan

Löper

hake bönder	13 med 26½ haka och 2 öde
frii bönder	2 med 4½ haka
strande bönder	5 med 6 haka
en fotlinger	8
frii karler	11

J. höst wackann — ränta

huar bonde 1 m.	röke peningar[2])	13 M
huar bonde 3 ß.	röke tildricks peningar	1 M 3 ß
huar 4 ß.	mantals fougdte peningar	2 M
	frii peningar	11 M
huar 3 ß.	frii til dricks peningar	6 ß
	strande bönders peningar	4 M 9 ß
huar 3 ß.	[strande bönders] till dricks peningar	15 ß
huar 2 ß.	en föthlings fougts peningar	16 ß

[1]) Hoykull, estn. Oeküla, Ksp. Karusen, Estland.

[2]) Eine Erklärung der schwedischen Bezeichnungen findet sich in der Gesamtübersicht auf Beilage X.

st. 1½ ß	fole peningar	16½ ß
	efther gelds peningar	4½ M 5 ß
	kiött peningar	3 M 1 f.
	stalbröder peningar	½ M
	schriffuare peningar	½ M
	kökemester peningar	4 ß
	skenke peningar	4 ß
	stallmester peningar	4 ß
	öffuerstens drengs peningar	2 ß
	färsk fisk peningar	½ M
	huethe bröds peningar	3 ß
	löke peningar	3 ß
	liuße peningar	3 ß
Summa 45 M 30½ ß	koken	4 ß

Wackan

haffra (Hafer)	1 pund	1 span (?)
öll (Bier)	3 toner	
brödh (Brot)	150 st.	
gumßer (Hammel)	1 st.	
höns (Hühner)	18 st.	huar bonde 1 stycke
smör (Butter)	4 ℔	
salth (Salz)	½ kylmet	
tort kiöt (Dörrfleisch)	3 st	
flesk (Speck)	3 ℔	
tor fisk (Dörrfisch)	til ein moltydh	

hakan 1 fampe (? Faden) haka wedh (Holz) 32 fäßner
hakan 1 laß (Fuder) haka höö (Heu) 32 laß
hakan 10 kärff (Korb) haka halm (Stroh) 320 kärffuer

J. wintter wackan.

huar bonde 1 M	röke peningar	13 M
huar 3 ß	till dricks peningar	1 M 3 ß.
huar 4 ß	mantals fougte peningar	2 M 6 ß.
	frii peningar	11 M
	stran[d] bönders peningar	7 M 9 ß.
huar 3 ß	[strand bönders] till dricks peningar	15 ß.

huar 12 ß	höymeds mester peningar	6 M 12 ß
huar ½ (ß)[1]	en föthlings peningar	4 M
huar 6 ß	einfötlings mester peningar	1 M 12 ß
huar 12 ß	fry karler peningar	3 M 24 ß
huar 3 ß	fry karler mester peningar	33 ß
huar 12 ß	legedrengs peningar	5 M 12 ß

af wackan

kiött peningar	3 M 1 f.
fersk fisk peningar	½ M
miödh peningar	½ M
stalbröder peningar	½ M
schriffuare peningar	½ M
kiokmesthars peningar	4 ß
schencke peningar	4 ß
stalmesters peningar	4 ß
öffuerstens drengs peningar	2 ß
hwethe bröds peningar	3 ß
löke peningar	3 ß
lius peningar	3 ß
Summa	62 M 16 ß

wacka kåst

tiende liin garn	3 ℔
hafra	1 pund 1 span
öll	3½ ton.
brödh	1½ hundredt
gumßar	1 st.
höns	18 st. huar bonde 1 st.
smör	4 ℔
salth	½ kylmet
tort kiött	3 st.
flesk	4 ℔
tor fisk	til ein måltydh

huar bonde ½ laß (Fuder) wacka höö (Heu) 9 laß

huar bonde 2½ kär. (Korb) wacka halm (Stroh) 45 kärrffuor[2])

---

[1]) liess: ½ mk.

[2]) Zum Schluss der Aufzählung die Bemerkung: „Otto Yxkull, haffwer ytthaff thenne wackan som inthett etc.“

X.

Die Geldabgaben der Wacken Allenküll, Ryden, Kiörben, Nyengudt, Hoyküll und Normis im Jahre 1565.

Zusammengestellt nach dem „Wackenbook för Lehala Lähn", Estländ. Zentralarchiv in Dorpat, ERA G III 3[1]).

Sommerwacke.

	Allenküll[2]	Ryden[3]	Kiörben[4]	Nyengudt	Hoyküll[5]	Normis[6]
	(ehemals bischöflich Ösel-Wiek)		(ehemals Klostergut v. Padis)		(ehemalige Ordenshöfe)	
hake penningar	16 Mk.	42½ Mk.	23 Mk. 17 ß	43 Mk. 3 ß	13 Mk.[7])	11 Mk.[7])
frii p.					11 Mk.	
strandebönders p. (Strandbauerngeld)[8])					4 Mk. 9 ß	
einfötlings p.	6 ß	1 Mk. 33 ß				
friikarlar p. (Lostreibergeld)						
[mantals] fougte p. (Vogtsgeld)	1 Mk.	2 Mk.	4 Mk. 6 ß	2 Mk. 27 ß	2 Mk.	1 Mk. 8 ß
einfötlings fougte p.	24 ß		14 ß	16 ß	16 ß	4 ß
friikarlar fougte p.	28 ß		14 ß	16 ß		
hoymeds mestr p. (? Meistergeld)						
einfötlings mestr p.						
friikarlar mestr p.						
legedrengs p. (Mietknechtsgeld)						
efther gelds p. (Nachgeld)					4½ Mk. 5 ß	
kalffer p. (Kälbergeld)	1 Mk. 6 ß	2 Mk 21 ß	1 Mk. 33 ß	2 Mk. 27 ß		
fole p. (Fohlengeld)			4½ ß		16½ ß	4½ ß
lin tiende p. (Flachszehntgeld)						
landknechts p.						
stalbroder p.	9 ß	1½ Mk.	1 Mk.	1 Mk.	½ Mk.	½ Mk.

stalmestr p.					4 ß	4 ß
skenke p. (Schenkengeld)					4 ß	4 ß
köke mestr p. (Küchenmeistergeld)					4 ß	4 ß
koken p.					4 ß	
schriffuar p. (Schreibergeld)					½ Mk.	12 ß
öfuerstens drengs p. (dem Knappen d. Kommandanten)					2 ß	2 ß
fougts drengs p. (dem Knappen d. Vogts)						3 ß
[röke] tilldriks p. (Zutrunkgeld)					1 Mk. 3 ß	33 ß
frii tilldriks p.					6 ß	
strandebönder tildriks p.					15 ß	
miöd p. (Methgeld)						
hvethe bröds p. (Weissbrotgeld)					3 ß	3 ß
kiött p. (Fleischgeld)	15 ß	30 ß	3½ Mk.	3 Mk.	3 Mk. 9 ß	1 Mk. 27 ß
löke p. (Zwiebelgeld)					3 ß	3 ß
fleske p. (Speckgeld)						
fersk fisk p. (für frische Fische)					½ Mk.	½ Mk.
bögles p. (Bücklingsgeld)	9 ß	1 Mk.	1 Mk.	1 Mk.	½ Mk.	12 ß
liuße p. (Lichtgeld)					3 ß	3 ß

[1]) Für die liebenswürdige Hilfe bei der Zusammenstellung bin ich Dipl.-Ing. K. Moritz, Fellin, zu bestem Dank verpflichtet.

[2]) Allenkull, estn. Alaküll, Ksp. Leal, Estland.

[3]) Ryden, heute Ruhde, estn. Roude, Ksp. Leal, Estland.

[4]) Kiörben = die „Korbe", das Ksp. St Jakobi, Estland.

[5]) Hoyküll, estn. Oeküla, Ksp. Karmen, Estland.

[6]) Normis; heute Nurme, Ksp. Karmen, Estland.

[7]) Die Abgabe wird hier „röke pen" (Rauchgeld) genannt.

[8]) Da sich bei einem grossen Teil der Abgaben die Deutung von selbst ergibt, sind nur die unverständlicheren Bezeichnungen übersetzt.

Winterwacke

	Allenküll	Ryden	Kiörben	Nyengudt	Hoyküll	Normis
	(ehemals bischöflich Ösel-Wiek)		(ehemaliges Klostergut von Padis)		(ehemalige Ordenshöfe)	
Hake penningar	16 Mk.	42½ Mk.	92 Mk.	43 Mk. 3 ß	13 Mk.[1])	11 Mk.[1])
frii p.					11 Mk.	
strandebönders p.					7 Mk. 9 ß	
einfötlings p.	1 Mk.	11½ Mk.	3½ Mk.	4 Mk.	4 Mk.	1 Mk.
friikarlar p.	2 Mk. 12 ß	5 Mk. 24 ß	2 Mk. 12 ß	2 Mk. 24 ß	3 Mk. 24 ß	2 Mk.
[mantals] fougte p.	2 Mk.	3 M.	4 Mk. 2 ß	2 Mk. 24 ß	2 Mk. 6 ß	1 Mk. 8 ß
einfotlings „ p.			14 ß	16 ß		
friikarlar „ p.			14 ß	16 ß		
hoymeds mestr p.					6 Mk. 12 ß	5 Mk. 24 ß
einfötlings „ p.	6 ß	1 Mk. 33 ß			1 Mk. 12 ß	12 ß
friikarlar „ p.					33 ß	½ Mk.
legedrengs p.	1 Mk.	4 Mk.	2 Mk. 12 ß	4 Mk.	5 Mk. 12 ß	1 Mk.
efther gelds p.						
kalffer p.						
fole p.						
lin tiende p.			8 Mk.			
landknechts p.	9 ß	1 Mk.				
stalbroder p.					½ Mk.	½ Mk.
stalmestr p.					4 ß	4 ß
skenke p.					4 ß	4 ß
köke mestr p.					4 ß	4 ß
schriffuar p.					½ Mk.	12 ß

öfuerstens drengs p.					2 ß	2 ß
fougts drengs p.						3 ß
[röke] tilldriks p.					1 Mk. 3 ß	12 ß
frii tilldriks p.						
strandebönders tildriks p.					15 ß	
miöd p.					1/2 Mk.	1/2 Mk.
hvethe bröds p.					3 ß	
kiött p.	15 ß	30 ß			3 Mk. 9 ß	3 ß
löker p.						1 Mk. 27 ß
fleske p.			4 Mk.	4 Mk.	3 ß	3 ß
fersk fisk p.					1/2 Mk.	1/2 Mk.
bögles p.	9 ß	1/2 Mk.	1 Mk.	1 Mk.		
liuße p.					3 ß	3 ß

Der Bestand der 6 Wacken:

	Hakenbauern	Freibauern	Strandbauern	Einfüsslinge	Lostreiber
Allenkull . .	15 auf 19 1/2 Hak.	—	—	2	7
Ryden . . .	34 „ 51 „	—	—	23	17
Kiörben . .	54 „ 27 1/2 „	—	—	7	7
Nyengudt . .	36 „ 25 1/2 „	—	—	8	8
Hoyküll . .	13 „ 26 1/2 „	2 auf 4 1/2 Hak.	5 auf 6 Hak.	8	11
Normis . . .	11 „ 22 1/2 „	—	—	2	6

[1]) Die Abgabe wird hier „röke pen“ (Rauchgeld) genannt.

XI.

Ein Freibrief v. J. 1556.

Asmus Lutz, Schmied zu Hasenpot, wird vom kurländischen Domkapitel von aller bäuerlichen Arbeit befreit gegen die Verpflichtung, im Bedarfsfalle Schmiedearbeiten und Botendienste zu tun. 1556 Juni 6.

Nach Jak. Varus, Kopialbuch, Bl. 15a. Mscr. im Besitz der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga.

Asmus Lutzen Freybrieff.

Ick Augustinus von Gethelen prawest, Jacobus Varus dechent, bokennen unnd botugen vor idermenniglichen, den dieser unser apener vorsegelder brieff tholesen oder horen vorkumbt, dath wy zu hir underuthgedrucktem dato unserm [a] manne Asmus Lutzen [a] uth sonderlicher gunst und von wegen der dienste, so he unns unnd eynem wirdigen capitel ytziger tidt wie ock hinfurt kumftiglichen myth sinem hantwercke unnd sunst gedan unnd hinfurder don kan, soll und will, von aller anderer arbeit, so he unns gelick den andern Lutzeschen sinen brodern to donde schuldig gewesen wehr, frey, ledich und loß gegeven hebben, wie wy ohne dan hirmit und in kraft dieses briefs frey, los unnd leddich ghewen; doch also beschedentlich, dath he unns die dage seins lebens und arbeidens vormag in nodigen sachen unnd tho aller tidt, wan man seiner tho des huses thom Hasenpot schmedes arbeit so woll als ock zu verschickung getreuwer botschaft myth brefen, gelde unnd andern sachen [a], daran gelegen [a], so ohme vor andern botreuwet und bofalen wert, von noden und thodonde heft, getreuwlich, flytig und gutwillichen an alle weigerung, behelp, uthflucht und inrede, nichts nicht an allein leybs krankheit uthgenamen, dargegen tho denende und darynnen schuldigen gehorsam tho geleistende schuldig und plichtig sein soll. Und im fall, so gemelter Asmus diesem irgend wer ime vorbiegehen und sych entwer ungehorsamlichen, freventlichen oder sonst ungeburlichen gegen unns und eyn wirdiges capitell ertzeigen und inlaten worde, so sall ohme alsdan hinfurder diese freyghevinge von uns und eynem w[irdigem] c[apitel] nicht lenger geholden, sondern wedderumb genamen und tho gemeiner aller andern buren arbeit ingestalt werden. Des soll ock gemelter Asmus den boyschlach, so he etwan hirbevorn myth eynem w[irdigen] capitell uthgebutet, hinfort vor sych und seine erven erflich beholden unnd gebrucken, ahn alle behinderung und wedderthorugge forderung. In urkunde gegeven sonnabents nach den heiligen fronleichnamsdage anno etc. LVI.

---

a—a) Einschaltung am Rande.

XII.

Schreiben der Vorsteher des Revaler Stadtdorfs Fäht [an den schwedischen Gouverneur [1]) von Reval], wegen eines unrechtmässig gepfändeten Bauern [zwischen 1572 und 1596].

Nach zwei zeitlich auseinanderliegenden gleichlautenden Entwürfen im Rev. StA, B. c. 3. von denen der etwas zerstörte erste nach dem zweiten ergänzt wurde. Handschrift des Stadtschreibers Bernh. Herbers (1571—1597 resp. 1603). In dorso: „Supplicacie der Vet[eschen hern]".

Wolgeborner gestrenger edell und ernfester grosgonstiger herr.

E. g. und herligkeitt konnen wir clagend nicht vorenthalten, was gestalt der edell und ernfest Cleis Tufe von Marten [2]) der stat Revell pauren einenn mit nhamen Peep, weiln derselb nicht lenger unter ihm zu pleiben und zu wohnen, sondern widder ins dorff Vete unter der statt, darselbst ehr geboren, auch hingehöreth, sich zu begeben [vorhabens], aufzugreiffen, in halßketten zu halten, zu pfanden und ihme vunff ochsen, 3 koye, 2 pferde, 6 schafe und seinen roggen nehmen zu lassen sich understanden [und ihme] noch vorenthalten thut; in meinung den pauren dahin zu zwingen, das ehr unter im pleiben solle, da er doch sein erffbaur nicht ist, sondern sich nordt eine zeitlangk in diesem russischen kriege unter ihme erhalten hadt.

Es verhaltet sich im grunde der warheit mit dem pauren wie hirnacher folget, das im jahre 1539 desselbten pauren vater, genömet Hanß, nach deme ehr mit recht uberwunnen, das ehr 300 daler, so von dem wagen gefallen, gefunden und undergeschlagen, derhalben zu Wesennberg im turm auf seinen halß gesessen, und ihn dan sein juncker, nemblich Otto Tufe van der Ise nicht retten kondte, viel weiniger vor ime das gelt betzalen wolte, derwegen derselbe arme paur ohne mittell hangen muste, wanner der jenige, des gelt ehr undergeschlagen, nemblich unser stat gewesen seliger burgermeister her Bodt Schröder, de tzeit vorsteher des dorpes Vethe, nicht so hardt darup gedrungen, und sich seiner erbarmet und ime das leben geschenket hette.

Derwegen auch die obrigkeit und richter zu Wesenberge denselben pauren tanquam servum poenae wolgemelten hern

[1]) Gouverneur: 1572—74: Klaus Akeson Tott.
1574—75: Pontus de la Gardie.
1576—78: Karl Hinrichson Horn zu Kaukas.

[2]) † 1596, vgl. Brfl. II 163.

burgermeister aus der gefengknuß ahn die hand außgeandtwordet, der ihn im dorff Vethe wonen lassen. Daselbst ehr auch viele jahre darnach gewonet und der stat bur gewesen und dissen Pepen sinen sohn getzeuget, das alßo dieser paur nicht Claus Tufen, sondern der stat eigenthumblich zustehet.

Dan ob ehr woll darnach, wie ime die russen seyne koten zu Vete abegebrandt, in Cleis Tufen gutern sich eine zeitlangk erhalten, dardurch ist ehr ia nicht sein erffbaur geworden, sondern ist und bleibt der statt baur. Derhalben Cleis Tufe unbefuget dem armen manne seine rinder, beeste und korn vorenthalten thut.

Bitten derwegen gantz dienstlich E. g. und h. wolten gemelten Kleiß Tufen mit rechte dahin weisen und halten, das ehr dem baur hinferner ungemolestiret lasse, ime auch das seine, so ehr ime widder recht thatlich nehmen lassen und noch vorenthaldeth, widder zu stellenn, und vor die gewelde, so ehr ahn dem armen manne widder fug und billigkeit geubet, in gebürliche strafe nehme; den wir ie denen von adell ire pauren, so sich uff der stat gueder im krige erholden und daselbst woll bereichet, mith all irer farenden have, nichts auß bescheiden, so woll iren korn, vollichs folgen laten. Solchs wie es dem rechte gemeß, seindt wir umb E. g. und h. iederzeit zu verdienen geflissen. Dieselbe gotlichem schutz getreulichst empfhelende

E. g. und herl.

dienstwillige

Peter Moller[1])

Bot Schroder, [jun.][2]) vorsteher des dorpes Vethe.

---

[1]) Seit 1572 Ratsherr, † 1602.
[2]) Seit 1572 Ratsherr, † 1602.

Quellen.

Gedruckte: A. Urkunden:

AR I, III. Akten und Rezesse der livländischen Ständetage Bd. I 1304–1458, hrsg. von L. Arbusow jun., Riga 1926–30. Bd. III 1494–1535, hrsg. von L. Arbusow sen. Riga 1910.

Arbusow BRR. Die altlivländischen Bauerrechte, hrsg. von L. Arbusow jun. Mitt. 23, Riga 1926.

B I. Erzstiftisches Bauerrecht.

B II. Kurländisches Bauerrecht.

LBR. Sog. Livisches Bauerrecht (in den estländischen Ordensgebieten, wahrscheinlich auch im Stift Dorpat gebräuchlich).

WBR. Bauerrecht der Wiek.

Brfl. Est- und Livländische Brieflade hrsg. von Fr. v. Bunge u. Baron Toll. Bd. I, Reval 1856.

4 BdLV. Vier Bücher der Landvogtei der Stadt Riga, hrsg. von A. von Bulmerincq, Riga 1923 ff.

GU I, II. Livländische Güterurkunden. Bd. I, hrsg. von H. v. Bruiningk u. N. Busch, Riga 1907. — Bd. II, hrsg. von H. v. Bruiningk, Riga 1907. [Bd. III, Manuskript aus d. Nachlass H. v. Bruiningks, im Besitz d. Ges. f. GA Riga (da unpaginiert, werden hier die Urkunden nach dem Datum zitiert).]

JWB I/II. Das älteste Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses 1435–1507, hrsg. von P. Johansen, Reval 1925 (enthält als Anhang bereits grosse Bruchstücke aus dem zweiten Wackenbuch 1504–1518).

Jakubowsky, Inflanty. (Poln. Revisionsakte v. 1589, hrsg. von Jakubowsky, Warschau 1916.)

Johansen, Analecta estonica. (Ältere Wackenbuchbruchstücke, hrsg. von P. Johansen in Ajalooline Ajakiri 3. Dorpat 1930.)

KWB. Sog. Kadfersches Wackenbuch, hrsg. von H. v. Bruiningk RSB. 1906.

KBR. Rechnungsbuch der Kegelschen Kirchspielsvormünder 1472—1453, hrsg. von P. Johansen, Reval 1928.

KGC. Kurländische Güterchroniken, 2 Bde., hrsg. von Fr. v. Klopmann, Mitau 1856 ff.

KGC. Neue Folge. Kurländische Güterchroniken, Neue Folge (hrsg. von L. Arbusow sen.), Mitau 1895.

Leibgeding. Anschlag der aus dem Leibgeding der Herzogin Anna von Kurland zu erwartenden Einkünfte. 1566, hrsg. von L. Arbusow sen., MSB 1897.

NKGC. Neue Kurländische Güterchroniken, hrsg. von E. v. Fircks, Mitau 1900.

Schiemann, Kataster. Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands (1601), hrsg. von Th. Schiemann, Reval 1882.

UB I–XII. Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, begr. von F. G. von Bunge. Bd. I—VI hrsg. von F. G. von Bunge (1852—73), Bd. VII–IX von H. Hildebrand (1881—89), Bd. X—XI von Ph. Schwartz (1896—1905), Bd. XII von Ph. Schwartz und A. v. Bulmerincq (1910).

UB$_2$ I–III. Zweite Abteilung des Urkundenbuchs. Bd. I—III hrsg. von L. Arbusow sen. (1900—1914).

WWB. Das älteste Wackenbuch der Wiek (1518—1544) hrsg von F. v. Stackelberg, Dorpat 1929.

B. Chroniken:

Arndt, J. G. Liefländische Chronik 2 Bde., Halle 1747 ff.

Heinrici Chronicon Livoniae ed. W. Arndt, Hannover 1874.

Hermanni de Wartberge Chronicon Livoniae, hrsg. von E. Strehlke, Leipzig 1863.

Kelch, Chr. Liefländische Historia. Frankfurt und Leipzig 1695.

Renner, Johann. Livländische Historien, hrsg. von R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876.

Russow, B. Chronica der Provinz Lyfflandt, Bart 1584.

Ungedruckte Quellen:

EWB. Erzstiftisches Wackenbuch aus den 50-er Jahren des 16. Jahrhunderts Landesarchiv Schwerin. (Abschrift im Besitz des Lettl. Staatsarchivs, vermittelt durch Prof. L. Arbusow jun., Riga.)

FWB. Wackenbuch von Fäht 1550—1602, Rev. StA. Ad. 54.

GU III. Livländische Güterurkunden Bd. III. Mscr. aus d. Nachlass H. v. Bruiningks in der Bibliothek der Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde in Riga (da unpaginiert, werden hier die Urkunden nach dem Datum zitiert).

Hiärne, Collectaneae. Mscr. in der Bibliothek der Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde in Riga.

JWB III. Drittes St. Johannis-Wackenbuch 1519—1557. Rev. StA. Ad. 31 (da unpaginiert, wird hier nach dem Datum zitiert).

JWB IV. Viertes St. Johannis-Wackenbuch 1558—1599. Rev. StA. Ad 58.

Jerw. WB. Wackenbuch des Gebiets Jerwen v. 1564. Estländ. Zentralarchiv G XIII, 1.

PWB. Wackenbuch von Padis de anno 1565. Bibl. d. Estl. Lit. Ges. Mscr. V. 2704.

Copialbuch des Jacobus Varus. Mscr. in der Bibliothek der Ges. f. Gesch. und Altertumskunde in Riga.

Archivalien: aus dem Lettländischen Staatsarchiv, Estländischen Zentralarchiv, Rigaer und Revaler Stadtarchiv. (Solche aus dem Stockholmer Reichsarchiv sind nur nach Abschriften benutzt)

Literatur.

Arbusow, L., jun. Lettland in der jüngeren Eisenzeit. Baltische Blätter f. pädag. u. allg. kulturelle Fragen I, S. 96 ff. Riga 1924.

„ Die altlivländischen Bauerrechte. Mitt. 23, Riga 1924—1926.

„ Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland. AUL X, Riga 1924.

Aubin, G. Zur Geschichte des gutsherrlich - bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreussen, Leipzig 1910.

Brünneck, W. von. Die Leibeigenschaft in Ostpreussen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1887, 8.

Die Leibeigenschaft in Pommern. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1888, 9.

Bruiningk, H. von. Der livländischen Güterurkunden zweiter Band. Zur Einführung. Mitt. 22, Riga 1924.

Bulmerincq, A. von. Die Besiedlung der Mark der Stadt Riga, Mitt. 21, Riga 1921.

„ Vier Bücher der Landvogtei der Stadt Riga. Bisher 3 Bde. Riga 1923—31.

E. Endselin u. K. Mühlenbach. Lettisch-deutsches etymologisches Wörterbuch. 3 Bde., Riga 1923 ff.

Engelhardt, Freiherr H. von. Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Diss. Leipzig 1897.

Hahn, Freiherr J. von. Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im 17. u. 18. Jahrhundert. Karlsruhe 1911.

Jensch, Georg. Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert. Mitt. 24. Riga 1930.

Johannsen, Paul. Das älteste Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses 1435—1507 (Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv II). 1925.

„ Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter. „Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft" 23. Dorpat 1925.

„ Beiträge zur älteren estnischen Agrargeschichte. Beitr. 13, 14. Reval 1927/28.

„ Das Rechnungsbuch der Kegelschen Kirchenvormüuder 1472 bis 1553. Reval 1928.

Siedlungsforschung in Estland und Lettland. „Deutsche Siedlungsforschungen" (Festschrift für Kötzschke) Berlin 1927.

Knapp, Georg Friedrich. Die Bauerbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältesten Teilen Preussens. 2. Aufl. München 1927.

Korhonen, Arvi. Vakkalaitos (nebst deutschem Referat). Helsinki 1923.

Plümicke, R. Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig 1912.

K. Schiller und A. Lübben. Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875 ff.

Schilling, Carl. Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Woldemar-Erichschen Rechts. Mitau 1879.

Schirren, Carl. Die Kapitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft. Dorpat 1865.

Švābe, Arveds. Pagasta vēsture I. Riga 1926.

„ Zemes attiecību un reformu vēsture Latvijā. Riga 1930.

Schwabe, Arved. Grundriss der Agrarges chichte Lettlands. Riga 1928.

Stackelberg, Baron F. Das älteste Wackenbuch der Wiek (1518–1544). Dorpat 1929.

Stavenhagen, O. Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordenszeit. Beiträge IV. Reval 1890.

Transehe-Roseneck, Astaf von. Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Strassburg 1890.

„ Stadtbürger als Lehnsleute des livländischen Adels. Jb. f. Gen. Mitau 1901.

„ Die Eingeborenen Altlivlands im 13. Jahrhundert. BM 43, S. 219 ff. Riga 1896.

„ Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Mitt. 18. Riga 1908.

„ Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland. Mitt. 23. Riga 1924–1926.

Wiedemann, E. Estnisch-deutsches Wörterbuch. Dorpat 1923.

Wittich, Werner. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Abkürzungen:

Archiv. Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands, hrsg. von G. F. v. Bunge. Dorpat 1841 ff.

AUL. Acta Universitatis Latviensis. Riga.

Beitr. Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands. Reval 1868 ff.

BM. Baltische Monatsschrift.

ERA. Estländisches Ritterschaftsarchiv (untergebracht im Estländischen staatlichen Zentralarchiv).

Estl. lit. Ges. Estländische literärische Gesellschaft Reval.

IMM. (Izglītības ministrijas mēnešraksts) Monatsschrift des lettländischen Bildungsministeriums, Riga 1920 ff.

Jb. f. Gen. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Mitau.

LRA. Livländisches Ritterschaftsarchiv (untergebracht im Lettländischen Staatsarchiv).

Mitt. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Mon. Liv. ant. Monumenta Livoniae antiquae, 5 Bde., hrsg. von C. E. Napiersky, C. J. A. Paucker, F. G. v. Bunge. 1835 - 47.

MRR. Mittleres livländisches Ritterrecht (in Bunge, Altlivlands Rechtsbücher 1879).

MSB. Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau.

RSB. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde, Riga.

Rig. StA. Rigaer Stadtarchiv (ÄRA — Äusseres Ratsarchiv. IRA — Inneres Ratsarchiv.)

Rev. StA. Revaler Stadtarchiv.

SRA. Schwedisches Reichsarchiv, Stockholm.

Ss. rer. Liv. Scriptores rerum Livonicarum. 2 Bde., 1853, 1848.

Berichtigungen:

Seite 282 Zeile 11 von unten liess statt: Semgaller — Selen.
„ 282 „ 10 „ „ „ „ : Selen — Semgaller.
„ 318 hat die Anmerkung [6]) fortzufallen.
„ 319 Zeile 1 von oben liess statt: zw. — zu.
„ 321 „ 3 „ „ füge nach „Lehndiensten" ein: ist als erstes . . .
„ 363 Anm. 2 lies statt 1436: 31. Dez. 1435. Hinter Codex Dipl. Regni Poloniae füge ein: Band IV n. 97,
„ 368 Absatz 2: Die Formel, mit welcher in der Revaler Bannmeile die Läuflinge „up vrigen voten, unghebunden" ausgeliefert wurden, s. bei P. Johansen, Beitr. 14, 1928 S. 36.
„ 404 Zeile 4 von unten lies statt: stand — gestand.
„ 416, letzte Zeile: Auch auf den Revaler Stadtgütern bestand, bei Wiederverheiratung der Mutter, ein Vorzugserbrecht der Kinder erster Ehe am mütterlichen Mobiliarvermögen. Beitr. 14, 1928 S. 38.